



# **Die Vollstreckung von Gerichtsurteilen in Ungarn**

**Unter besonderer Berücksichtigung  
der Vollstreckung ausländischer Urteile**

Herbert Küpper

*forost* Arbeitspapier Nr. 28  
Mai 2005

Forschungsverbund Ost- und Südosteuropa (*forost*)

Redaktion: Helga Schubert

ISBN 3-9809781-2-5

ISSN 1613-0332

© *forost*, München

Abdruck oder vergleichbare Verwendung von Arbeiten des Forschungsverbunds Ost- und Südosteuropa ist auch in Auszügen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Geschäftsstelle gestattet.

## Vorwort

Das vorliegende Heft leitet eine Reihe von Untersuchungen ein, die sich mit der Vollstreckung von Gerichtsurteilen in den einzelnen osteuropäischen Staaten beschäftigen. Die Zwangsvollstreckung ist nicht nur ein „Anhängsel“ des Zivilprozesses, sondern ein zentraler Teil des Rechts und der Rechtskultur, in dem sich die Fähigkeit des Staates zum Ausgleich konfligierender Interessen seiner Bürger bewähren muss. In der Vollstreckung aktualisiert sich das Gewaltmonopol des Staates, der vom Einzelnen nur dann Verzicht auf Selbstjustiz verlangen kann, wenn er selbst dessen rechtmäßige Ansprüche effektiv durchsetzt. Des Weiteren ist eine funktionierende Durchsetzung von Forderungen Teil des unerlässlichen Rechtsrahmens, den eine moderne Marktwirtschaft benötigt. Schließlich steigt mit der Integration der osteuropäischen Volkswirtschaften in den europäischen und den Weltmarkt die Notwendigkeit, ausländische Gerichtsurteile in diesen Staaten zu vollstrecken. Damit dringt in einem gewissen Maße ausländische Hoheitsgewalt in den innerstaatlichen Rechtsraum ein, und die Akzeptanz der Vollstreckung ausländischer Urteile im geschriebenen Recht und in der Praxis ist ein guter Indikator für die tatsächliche Öffnung der innerstaatlichen Rechtsordnung gegenüber internationalen Integrationsprozessen.

Die vorliegende erste Studie zum Zwangsvollstreckungsrecht in Osteuropa behandelt Ungarn. Ungarn ist für die deutsche und vor allem für die bayerische Wirtschaft einer der wichtigsten Partner in Osteuropa. Das Handelsvolumen ist bedeutend und wächst beständig. Damit nehmen die bilateralen Geschäftskontakte zu. Mit wachsender wirtschaftlicher Verflechtung steigt die Zahl der deutschen Urteile, die in Ungarn vollstreckt werden sollen oder müssen. Eine Untersuchung des Vollstreckungsrechts in Ungarn ist daher nicht nur von akademischem Interesse.

Ungarn hat Mitte der 1990er Jahre ein sehr modernes und im Wesentlichen gläubigerfreundliches Zwangsvollstreckungsrecht geschaffen. In zahlreichen Details ist das Bestreben des ungarischen Gesetzgebers spürbar, der Zwangsvollstreckung „Biss“ zu verleihen. Diese ungarischen Lösungen sind in Teilen durchaus als Vorbild auch für eine deutsche Reformgesetzgebung geeignet. Zugleich verweist das spürbare Vollzugsdefizit auf Schwächen einer Rechtskultur, die unterschwellig in Manchem noch von fortdauernden Hinterlassenschaften sozialistischen Rechtsdenkens geprägt ist.

Untersucht wird in dieser wie in den folgenden Studien zur Zwangsvollstreckung in Osteuropa zunächst die Vollstreckung inländischer Urteile. Diese Regelungen sind der Ausgangspunkt, an die die Vorschriften zur Vollstreckung ausländischer Gerichtsentscheidungen anknüpfen. Ohne die Kenntnis des rein inländischen Vollstreckungsverfahrens bleibt der folgende Teil über die Durchsetzung ausländischer Urteile unverständlich, denn die diesbezüglichen Regeln verweisen häufig auf die innerstaatliche Vollstreckung. Mit der ausführlichen Darstellung der inländischen Vollstreckungsverfahren schließen die Untersuchungen zur Zwangsvollstreckung in Osteuropa eine Forschungslücke nicht nur der deutschsprachigen Rechtsvergleichung. Sie sind eingebettet in die forost-Forschungsgruppe I „Wirtschaftliche, rechtliche und sprachliche Faktoren der europäischen Integration“ und deren Themenschwerpunkt „Interessenausgleich“. Außerdem stehen sie in einem Zusammenhang mit der forost-Forschungsgruppe II „Vertrauen als Voraussetzung wirtschaftlicher und sozialer Integration“. Schließlich knüpfen sie auch an die Studien zur Justizreform in Osteuropa an, die in der ersten Phase des Forschungsverbunds forost erstellt wurden.

Hermann Clement / Herbert Küpper  
München, im Mai 2005



## Inhalt

I.	Einführung .....	7
1.	Ziele und Methodik der Darstellung .....	7
2.	Das ungarische Rechtssystem .....	8
	a. Historische Aspekte.....	8
	b. Die heutige Rechtsordnung .....	9
3.	Grundbegriffe .....	11
	a. Zivilprozessrecht, Erkenntnisverfahren und Zwangsvollstreckung .....	11
	b. Die Abgrenzung der Zwangsvollstreckung von anderen Rechtsinstituten .....	13
	c. Das Gerichtsurteil und seine Arten .....	16
	d. Die Anerkennung, Vollstreckbarerklärung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsurteile.....	17
II.	Die Zwangsvollstreckung.....	18
	1. Rechtsquellen .....	18
	2. Prinzipien des Zwangsvollstreckungsrechts.....	21
3.	Vollstreckungsorgane .....	22
	a. Verfahrensführende Organe .....	22
	b. Kontrollorgane .....	27
4.	Verfahrensbeteiligte .....	28
	a. Hauptfiguren.....	28
	b. Zusätzliche Beteiligte.....	30
	c. Exemtionen von der Zwangsvollstreckung.....	34
5.	Der Zwangsvollstreckung unterliegendes Vermögen .....	35
	a. Der Grundsatz: das gesamte Schuldnervermögen.....	35
	b. Die Ausnahme: Schuldnerschutz .....	36
6.	Vollstreckungstitel .....	38
	a. Das Gerichtsurteil.....	39
	b. Weitere Vollstreckungstitel.....	41
	c. Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Vollstreckungstitel .....	43
	d. Die vollstreckbare Ausfertigung des Titels.....	44
7.	Der Verlauf der Zwangsvollstreckung von Gerichtsurteilen .....	45
	a. Eröffnung der Zwangsvollstreckung.....	45
	b. Erste Handlungen des Vollstreckungsorgans.....	47
	c. Arten der Zwangsvollstreckung .....	48
8.	Verlauf des Zwangsvollstreckung bei anderen vollstreckbaren Titeln .....	54
9.	Einstellung des Vollstreckungsverfahrens .....	54
	a. Die Aussetzung (vorläufige Einstellung) .....	55
	b. Das Ruhen des Verfahrens .....	55
	c. Die dauerhafte Einstellung (Beendigung).....	56
10.	Rechtsbehelfe .....	57
	a. Rechtsbehelfe des Gläubigers .....	58

b. Rechtsbehelfe des Schuldners .....	59
c. Rechtsbehelfe der Drittperson .....	60
d. Instanzverlauf und Fristen .....	62
11. Kosten der Zwangsvollstreckung .....	64
a. Die Kostenpflichtigkeit .....	64
b. Die einzelnen Posten .....	65
c. Rechtsanwaltskosten .....	69
III. Die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Gerichtsentscheidungen .....	71
1. Einführung .....	71
2. Rechtsquellen .....	71
3. Europarecht .....	73
a. Die EuGVVO („Brüssel I“) .....	74
b. Die Verordnung Brüssel II/Brüssel II a .....	79
c. Der Europäische Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen .....	79
4. Autonomes Recht .....	81
a. Anerkennung .....	81
b. Vollstreckbarerklärung .....	84
c. Besonderheiten in der Vollstreckung .....	85
IV. Die Rechtswirklichkeit .....	86
1. Allgemeines .....	86
2. Mängel aufgrund tatsächlicher Umstände .....	87
3. Mängel aufgrund der gesetzlichen Regelung .....	89
4. Mängel in der Umsetzung der gesetzlichen Regelung .....	90
Anhang .....	95
Abkürzungen: .....	95
Verzeichnis der wichtigsten Literatur in deutscher Sprache: .....	97
1. Gesetzesübersetzungen: .....	97
2. Schrifttum: .....	97
<i>Forost</i> -Arbeitspapiere .....	99

## I. Einführung

### 1. Ziele und Methodik der Darstellung

Im modernen Rechtsstaat steht dem Staat das Gewaltmonopol zu<sup>1</sup>. Das bedeutet, dass die Bürger – von marginalen Ausnahmen abgesehen – ihre Interessenkonflikte nicht mehr selbst ausfechten und ihre (vermeintlichen) Ansprüche nicht mehr selbst durchsetzen dürfen, sondern sich hierzu des Staates als streitschlichtender Instanz bedienen müssen. Der Staat stellt zu diesem Zweck ein mehr oder weniger ausgebautes Gerichtssystem zur Verfügung, das über die Berechtigung der Ansprüche von Bürgern, juristischen Personen und ggf. auch öffentlichen Rechtsträgern verbindlich entscheidet. Ihren sozialen Befriedigungseffekt kann die Justiz nur entfalten, wenn ihre Sprüche beachtet werden. Der Bürger muss sicher sein können, dass das staatliche Gericht seinen rechtmäßigen Anspruch nicht nur anerkennt, sondern dass er diesen Anspruch auch mit Hilfe staatlicher Instanzen gegen den Pflichtigen durchsetzen kann. Nur wenn Gerichtsurteile effektiv vollzogen werden, werden die Bürger auf Dauer bereit sein, die Durchsetzung ihrer Ansprüche aus den eigenen Händen in die des Staates zu legen. Es ist die Aufgabe der Zwangsvollstreckung und des Zwangsvollstreckungsrechts, diese Rechtsdurchsetzung zu gewährleisten. Im Zwangsvollstreckungsrecht manifestiert sich daher ein zentraler Aspekt des Rechtsstaats: die Effektivität des rechtlich gebundenen staatlichen Gewaltmonopols.

Im Sozialismus war das Zwangsvollstreckungsrecht unterentwickelt. Angesichts anders garteter Streitschlichtungsmechanismen und anderer Kanäle, der Verwirklichung staatlicher Entscheidungen auch gegen Unwillige Nachdruck zu verleihen, bestand nur wenig Bedarf an der zwangsweisen Vollstreckung von Gerichtsurteilen. Es ist noch keine zwei Jahrzehnte her, dass dieser Zustand die Rechtsordnungen der Staaten in der östlichen Hälfte unseres Kontinents prägte. Nunmehr verstehen sich alle ehemals sozialistischen Staaten als Rechtsstaaten. Sie sind teilweise bereits der EU beigetreten, bei anderen steht der Beitritt in absehbarer Zukunft bevor. Gleichzeitig intensivierte sich der Wirtschaftsverkehr zwischen Bayern, Deutschland und Westeuropa mit den früheren RGW-Staaten. Beides stellte die osteuropäischen Gerichte vor eine Vielzahl neuer Aufgaben. Zugleich wuchs der Bedarf nach der Vollstreckung der Urteile, die sie fällen. Der Aufbau einer schlagkräftigen Zwangsvollstreckung wurde bald zu einem Angelpunkt der politischen und ökonomischen Integration der ehemals sozialistischen Staaten in die europäischen Strukturen.

Die folgende Studie zeigt, wie sich Ungarn dieser Herausforderung stellte und sie bewältigt hat. Gegenstand der Betrachtung bilden gleichermaßen die Rechtslage auf dem Papier und die Rechtspraxis. Der Aufbau folgt aus Gründen der Vergleichbarkeit dem Aufbau der übrigen, im Rahmen von *FOROST* erstellten Studien zur Vollstreckung von Gerichtsurteilen in den Staaten Osteuropas.

Zunächst werden in Kapitel I. die Grundlagen geklärt, um diese Studie auch Nichtjuristen verständlich zu machen. Es folgt in Kapitel II. eine Darstellung zur Zwangsvollstreckung inländischer Gerichtsurteile. Diese Konstellation, dass ein inländisches Vollstreckungsorgan das Urteil eines inländischen Gerichts vollstreckt, ist der Normalfall; ihre Normierung bildet den Grundstock des Zwangsvollstreckungsrechts und den Ausgangspunkt für alle Sonderregeln für besondere Situationen. Daher muss eine Darstellung des nationalen Zwangsvollstreckungsrechts mit den rein inländischen Sachverhalten beginnen. Aus der Sicht des bayeri-

1 Zur Relevanz des staatlichen Gewaltmonopols in den ehemals sozialistischen Staaten und Gesellschaften s. R. *Knieper*, Über die Notwendigkeit der Einführung von Gewaltenteilung und Gewaltmonopol in den Staaten des Übergangs, JOR 2004/II, S. 305-311.

schen, deutschen oder westeuropäischen Lesers ist es jedoch mindestens genauso interessant zu erfahren, ob und wie er ein in seiner Heimat erstrittenes Urteil in Osteuropa durchsetzen kann. Diese Frage ist im grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehr mit osteuropäischen Partnern von zentraler Bedeutung: Man kann zwar vertraglich vereinbaren, dass ein deutsches Gericht für einen Rechtsstreit zuständig sein soll, aber Forderungen gegen den ausländischen Partner müssen dort vollstreckt werden, wo dieser Vermögen hat. Und das ist häufig in seinem Heimatland. Auf die Besonderheiten der Vollstreckung eines ausländischen Urteils wird in Kapitel III. eingegangen. Hierbei stehen Urteile, die ein Gericht eines EU-Mitgliedstaates gefällt hat, im Vordergrund.

## 2. Das ungarische Rechtssystem

### a. Historische Aspekte

Das ungarische Rechtssystem ist seit jeher ein integraler Bestandteil der kontinentaleuropäischen Rechtsfamilie gewesen. Traditionell enge Beziehungen und größere Ähnlichkeiten bestehen zum österreichischen und zum deutschen Recht. Trotz der Orientierung auf den deutschsprachigen Raum, die sowohl in der Rechtswissenschaft als auch in der Gesetzgebung festzustellen ist<sup>2</sup>, hat das ungarische Recht stets seine Eigenständigkeit bewahren können. Sowohl während der Türkenherrschaft als auch im Rahmen der österreichisch-ungarischen Monarchie blieb das ungarische Recht als eigene Rechtsordnung bestehen; lediglich von 1850 bis 1861 hob der Wiener Hof zusammen mit der Eigenstaatlichkeit Ungarns die Geltung des ungarischen Rechts weit gehend auf und setzte österreichisches Recht in Kraft. Dieses war wesentlich moderner als das überkommene ungarische Recht, stieß aber auf Ablehnung, weil es „fremd“, nämlich österreichisch, war.

Nach dem österreichisch-ungarischen Ausgleich von 1867 erlebte Ungarn seine Glanzzeit, die sich auch im Recht niederschlug. Eine umfangreiche Reformgesetzgebung modernisierte Staat, Recht und Justiz<sup>3</sup>. Das Gerichtsvollzieherwesen wurden durch Gesetzesartikel<sup>4</sup> 1871:LI über die Gerichtsvollzieher in Anlehnung an das österreichische und deutsche Vorbild ausgestaltet. Auch die Regelung des Gesetzesartikels 1881:LX über das Vollstreckungsverfahren lehnte sich an das österreichische und deutsche Modell an, wies aber auch deutliche eigene Charakteristika auf. Dieses System blieb bis zur Machtübernahme der Kommunisten im seinen wesentlichen Zügen unverändert.

Nach 1949 musste sich das ungarische Recht sowjetisieren. Während in den ersten Jahren unter einem strengen Stalinismus ein recht striktes Homogenitätsgebot für die neuen Satelliten der Sowjetunion galt, lockerten sich Mitte der 1950er Jahre die Zügel Moskaus, und die einzelnen Staaten konnten in größerem Umfang eigene Lösungen entwickeln. Die Zugehörigkeit zum sozialistischen Rechtssystem durfte jedoch nicht in Frage gestellt werden. Ab 1968 versuchte sich die ungarische Führung in Wirtschaftsreformen, die marktwirtschaftliche Elemente stärken sollten. Das hatte Auswirkungen auf das Recht und insbesondere auf die Zwangsvollstreckung. Die Gerichtsreform von 1972 beendete die staatliche Schieds-

---

<sup>2</sup> Hierzu *G. Brunner*, Rechtshistorisches Vorwort, OER 2000/201-214; *K. Gönczi*, Die deutsch-ungarischen Rechtsverbindungen von der Frühen Neuzeit bis in die Gegenwart: Wissenstransfer, Kodifikationen und *liaisonen*, OER 2000/215-229.

<sup>3</sup> Hierzu *H. Küpper*, Justizreform in Ungarn, *forost*-Arbeitspapier Nr. 23, München 2004, S. 7-9.

<sup>4</sup> Ungarische Legislativakte trugen bis 1949 die Bezeichnung „Gesetzesartikel“. 1949 änderten die soeben an die Macht gekommenen Kommunisten diese antiquiert (und auch ein wenig feudal) klingende Bezeichnung in „Gesetz“ ab. Nach der Wende behielt der ungarische Gesetzgeber die Bezeichnung „Gesetz“ bei.



gerichtsbarkeit in Wirtschaftssachen und wies – in Abweichung vom sowjetischen Vorbild – die Streitigkeiten zwischen Wirtschaftsunternehmen den Gerichten zu. Nach klassischer sozialistischer Doktrin wurden Dispute zwischen Subjekten der sozialisierten Wirtschaft vor Schiedskommissionen gebracht, die eng mit den Planungsbürokratien verbunden waren und nur wenig mit Gerichten gemein hatten. Oberste Priorität genoss die Planerfüllung, während die gegenseitigen Ansprüche der Streitparteien nur von geringer Bedeutung waren. Dementsprechend war auch das Bedürfnis nach Vollstreckung dieser Schiedssprüche gering: Sie wurden wie Planakte (Verwaltungsakte) durchgesetzt, nicht wie Gerichtsurteile.

Das änderte sich mit der Justizreform von 1972, die Streitfälle innerhalb der sozialistischen Wirtschaft vor die ordentlichen Gerichte verwies. Auch wenn die Planerfüllung damit nicht völlig außer Betracht geriet, so rückten doch die subjektiven Ansprüche der Parteien gegeneinander stärker in den Vordergrund<sup>5</sup>. Da Gerichte nunmehr auch in Wirtschaftssachen Urteile fällen konnten und dies auch taten, stiegen die Anforderungen an die Zwangsvollstreckung. Dem trug eine Neuregelung 1979 Rechnung, die mit einigen Änderungen bis zur Nach-Wende-Kodifizierung des Stoffes 1994 in Kraft blieb<sup>6</sup>. Allerdings ging sie in zahlreichen Vorschriften unausgesprochen von einer Privatperson als Vollstreckungsschuldner aus, während sich nur wenige Bestimmungen der Zwangsvollstreckung gegen Unternehmen widmeten. Von Unternehmen wurde wegen ihres staatlichen oder halbstaatlichen Charakters erwartet, dass sie Gerichtsurteile ohne Weiteres erfüllten, ohne dass es eines weiteren Zwangs bedurfte<sup>7</sup>. Die Zwangsvollstreckung lag im Wesentlichen in den Händen von Gerichtsvollziehern, aber auch der Gerichte selbst.

## b. Die heutige Rechtsordnung

Das Ende des Sozialismus wurde auch in Ungarn als „Rückkehr nach Europa“ empfunden. Aus dem Recht konnten die als fremd und aufgezwungen empfundenen sowjetischen Elemente entfernt werden. Der graduelle Umbau von einer sozialistischen zu einer postsozialistischen Rechtsordnung ermöglichte die Anknüpfung an alte Traditionen und die Öffnung für westeuropäische und europarechtliche Standards.

Wie bereits zu früheren Zeiten orientierten sich der Gesetzgeber und die Rechtswissenschaft in Ungarn stark an Deutschland und Österreich. Vor allem in der Verfassungsrechtsprechung sind auch US-amerikanische Einflüsse nachweisbar; im Rest der Rechtsordnung sind angelsächsische Elemente vereinzelt geblieben. Ein weiterer wichtiger Einflussfaktor war und ist das europäische Gemeinschaftsrecht, denn der EG-Beitritt gehörte bald nach der Wende zu den erklärten Absichten der ungarischen Außenpolitik. Daher war der Umbau der Rechtsordnung ab der Wende von dem Bemühen geprägt, ein gemeinschaftsrechtskonformes Recht aufzubauen. Im Ergebnis stellt sich die ungarische Rechtsordnung heute als ein eigenständiges Glied der kontinentaleuropäischen Rechtsfamilie dar, wobei sie deren deutschsprachigem Teil näher steht als dem französisch beeinflussten.

<sup>5</sup> Hierzu *G. Brunner*, Rechtsprechung und Richterrecht in Ungarn, OER 1980/1-30 (S. 7-8, 10-11); *L. Névai* (Hrsg.), *Polgári eljárásjog* (Zivilverfahrensrecht), Budapest 1974.

<sup>6</sup> Verordnung mit Gesetzeskraft 1979/18. über die Zwangsvollstreckung, MK 1979/832. Verordnungen mit Gesetzeskraft (ungar.: *törvényerejű rendelet*) wurden zu sozialistischen Zeiten vom Vertretungsorgan des Parlaments, dem Präsidialrat der Volksrepublik, erlassen und hatten dieselbe Wirkung wie Gesetze. Mit der rechtsstaatlichen Neuordnung des Rechtsquellensystems in der Wende 1989/90 ist die Kategorie der Verordnung mit Gesetzeskraft weggefallen; die fortgeltenden GVOs gelten heute als förmliche Gesetze. Sie können nur durch ein förmliches, vom Parlament erlassenes Gesetz geändert oder aufgehoben werden.

<sup>7</sup> Ähnliche Erwägungen finden sich auch im deutschen Recht, wo § 882a ZPO und § 170 VwGO der öffentlichen Hand gewisse Privilegien in ihrer Rolle als Vollstreckungsschuldner einräumen.

Dies darf jedoch nicht zu dem Fehlschluss verleiten, das ungarische Recht sei ganz oder im Wesentlichen wie das deutsche. Die ungarische Rechtsordnung weist deutliche Eigenheiten auf und ist in den meisten Punkten vom deutschen oder österreichischen Recht verschiedener als das deutsche und österreichische Recht zueinander. Zudem schleppen das ungarische Recht und die ungarische Rechtskultur noch ein gewisses Maß sozialistisches Rechtserbe mit. Dies liegt zum Teil daran, dass noch zahlreiche Rechtsakte aus der Zeit des Sozialismus fortgelten und erst schrittweise durch neue Gesetze ersetzt werden<sup>8</sup>; im Einzelfall finden sich auch in Nach-Wende-Gesetzen typisch sozialistische Formulierungen oder Denkmuster, die unerkannt in die neuen Normen übernommen worden sind<sup>9</sup>. Auf der Ebene des *law in action* und der Rechtskultur kann der Zynismus gegenüber dem Recht, der die sozialistischen Gesellschaften prägte, nur langsam überwunden werden. Erst wenn dieser Zynismus durch ein Vertrauen weiter Bevölkerungskreise in das Recht und seine Durchsetzung ersetzt ist, kann man von echter Rechtsstaatlichkeit sprechen. Dies ist ein Prozess, der andauert und noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird. Diese – abnehmenden – Reste sozialistischer Rechtskultur verleihen dem ungarischen Recht im Vergleich zu Deutschland und Österreich eigene Züge, die es mit den Rechtsordnungen der meisten ehemals sozialistischen Staaten teilt.

Hieraus ergeben sich einige spezifische Schwierigkeiten bei der Inanspruchnahme von Rechtsschutz in Ungarn. Gerichte und Richter genießen – noch – ein geringeres Prestige als in Deutschland, auch wenn die sozialistische Geringschätzung gegenüber der Richterschaft mittlerweile vorüber ist. Zu dem gestiegenen Prestige von Richtern und Gerichten hat nicht zuletzt die große Justizreform von 1997 beigetragen, die eine Professionalisierung der Rechtsprechung und eine deutliche Anhebung der Richtergehälter mit sich brachte<sup>10</sup>. Trotzdem gilt ein Richterspruch in Ungarn psychisch – noch – nicht so viel wie in Deutschland, und es bestehen weniger Hemmungen, sich darüber hinwegzusetzen. In der ungarischen Bevölkerung ist die Neigung vergleichsweise gering, die Klärung rechtlicher Streitigkeiten einem Gericht anzuvertrauen. Hierzu mag das Fehlen einer weit reichenden Versorgung der privaten Haushalte mit Rechtsschutzversicherungen beitragen, wie sie in Deutschland zu finden ist. Im Geschäftsverkehr hingegen sind gerichtliche Auseinandersetzungen mittlerweile eine ebensolche Selbstverständlichkeit wie in Deutschland. Dies zeigt die rasante Zunahme der Fallzahlen in den letzten anderthalb Jahrzehnten, an der der Wirtschaftsverkehr einen deutlich höheren Anteil hat als Privatleute.

Ein weiteres spezifisches Nach-Wende-Problem, das Ungarn mit einigen anderen ehemals sozialistischen Staaten teilt, sind die „Altrichter“, die noch zu Zeiten des Kommunismus in Amt und Würden gelangt sind. Sie konnten nach der Wende im Amt bleiben. Ihre Ausbildung zu sozialistischen Zeiten befähigt sie allerdings weder, den seit 1989 überaus rasanten Wandel des Rechts mitzuverfolgen und sich kontinuierlich über das jeweils geltende Recht auf dem Laufenden zu halten, noch zur Entwicklung außerjuristischer Kenntnisse und Sensibilitäten,

---

<sup>8</sup> Zur Zeit sind noch so zentrale Gesetze wie das Zivilgesetzbuch, die Zivilprozessordnung oder das Strafgesetzbuch sozialistischen Ursprungs, und auch die zahlreichen Änderungen seit der Wende haben nicht überall das sozialistische gedankliche Erbe aus diesen Gesetzen entfernen können. Umfassend zu diesem Thema *A. Jakab/M. Hollán*, Die dogmatische Hinterlassenschaft des Sozialismus im heutigen Recht: Das Beispiel Ungarn, JOR 2005/I.

<sup>9</sup> Das Paradebeispiel ist der im Zuge der Wende 1989 umformulierte § 19 Abs. 1 der Verfassung, wonach das Parlament „das höchste Organ der Staatsmacht und der Volksvertretung“ ist. Diese mit der Gewaltenteilung, die auch der ungarischen Verfassung zugrunde liegt, unvereinbare Formulierung atmet den Geist Leninscher Gewalteneinheit.

<sup>10</sup> Hierzu *H. Küpper*, Die Justizreform in Ungarn, OER 1998/253-271; *H. Küpper*, *forost*-Arbeitspapier Nr. 23 (s.o. Fn. 3), insbes. S. 17-20.

die von der Rechtsprechung in einem rechtsstaatlich-marktwirtschaftlichen System verlangt werden. Bei einigen der älteren Richter führt dies zu Frustrationen und einer Verweigerungshaltung, die es ihnen kaum erlaubt, ihrem Amt gerecht zu werden. Gleichzeitig verbietet es das ungarische Verständnis von richterlicher Unabhängigkeit, einen Richter zur Fortbildung zu zwingen. Daher bewegt sich bei einem Teil der älteren Richterschaft – vor allem an den Untergerichten – die Urteilstätigkeit auf einem qualitativ niedrigen Niveau und ist geprägt vom Fehlen eines echten Verständnisses für die Probleme, die hinter den zu entscheidenden Fällen stehen<sup>11</sup>. Das Problem der Richter, die noch aus dem alten System stammen und von dem neuen System überfordert sind, wird nur durch einen Generationenwechsel zu lösen sein.

Schließlich leiden die Zwangsvollstreckung und insbesondere das Gerichtsvollzieherwesen noch unter einigen „Kinderkrankheiten“. Die normativen Grundlagen wurden 1994 gelegt, und in der Folge wurde der Aufbau eines Gerichtsvollzieherdienstes in Angriff genommen. Die Institution und ihre rechtlichen Grundlagen sind noch recht neu, und noch nicht in allen Zweifelsfragen und Problemkonstellationen haben sich Routinen herausgebildet, die den Akteuren als Handlungsleitfaden dienen können. Dies führt zu einer gewissen Unsicherheit bei den Gerichtsvollziehern, die in Ungarn im Großen und Ganzen dazu neigen, ihre Befugnisse nur vorsichtig und zurückhaltend auszuüben. „Pioniergeist“ findet sich bei Gerichtsvollziehern nur sehr selten.

Andere Probleme bei der Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes ähneln denen in Deutschland. In Ungarn nimmt die Länge eines durchschnittlichen Gerichtsverfahrens zu, auch wenn die Verfahrensdauer mit der in Deutschland noch nicht zu vergleichen ist<sup>12</sup>. Wegen hoher Fallrückstände, aber auch durch eine hohe Quote administrativer Tätigkeit infolge des Ausbaus der Selbstverwaltung der Justiz leiden zahlreiche ungarische Richter unter Überlastung. Diese Überbelastung durch hohe Fallzahlen setzt sich bei den Gerichtsvollziehern fort und kann zu Verzögerungen und bisweilen zu Schlampigkeiten führen.

### 3. Grundbegriffe

Vor der Darstellung des ungarischen Zwangsvollstreckungsrechts werden einige Grundbegriffe geklärt. Zugrunde gelegt wird hierbei das jeweilige ungarische Verständnis, das in einzelnen Punkten von der deutschen Begrifflichkeit abweichen kann.

#### a. Zivilprozessrecht, Erkenntnisverfahren und Zwangsvollstreckung

Die ungarische Rechtswissenschaft unterscheidet deutlich zwischen dem *materiellen Recht* (ungar.: anyagi jog) und dem *Verfahrensrecht* (ungar.: eljárási jog). Nach dem materiellen Recht entscheidet sich, wer welche Rechte gegenüber wem hat; das Verfahrensrecht dient zur Feststellung und Durchsetzung des materiell-rechtlichen Rechtszustands. Unabhängig von der Rechtsnatur des materiellen Rechts gehört das Verfahrensrecht immer zum öffentlichen Recht, weil es die Entscheidungsfindung durch staatliche Organe und deren hoheitliche Durchsetzung zum Inhalt hat<sup>13</sup>.

<sup>11</sup> Ein anschauliches Fallbeispiel liefert H. Küpper, Zivilrechtsprechung in Ungarn: Die Metro-Urteile und die ungarische Vertragsrechtsdogmatik, WiRO 1999/366-371.

<sup>12</sup> Zur Prozessdauer in Ungarn s. H. Küpper, forost-Arbeitspapier Nr. 23 (s.o. Fn. 3), S. 46-48.

<sup>13</sup> V. Lamm, V. Peschka (Hrsg.), Jogi Lexikon (Rechtslexikon), Budapest 2000, Stichwort „Polgári eljárási jog“ (Zivilverfahrensrecht), S. 495.

Innerhalb des *Verfahrensrechts* bilden das Strafverfahrensrecht (ungar.: büntető eljárás jog) und das Zivilverfahrensrecht (ungar.: polgári eljárás jog) ein deutliches Gegensatzpaar. Beide betreffen gerichtliche Verfahren, während sich der Begriff des Verwaltungsverfahrens (ungar.: közigazgatási eljárás, államigazgatási eljárás) alleine auf das Verfahren vor Verwaltungsbehörden bezieht<sup>14</sup>. Der Begriff des *Zivilverfahrensrechts* ist weiter als in Deutschland oder Österreich, weil die gesetzliche Grundlage, die Zivilprozessordnung, einen weiteren Regelungsbereich hat. Sie regelt nicht nur privat-, wirtschafts- und familienrechtliche Streitigkeiten, sondern auch Verwaltungsstreitigkeiten (die vor besonderen Spruchkörpern der ordentlichen Gerichte ausgetragen werden) sowie Arbeitsstreitigkeiten (für die in erster Instanz besondere Gerichte bestehen, die aber ab der zweiten Instanz vor der ordentlichen Gerichtsbarkeit verhandelt werden). Verwaltungs- und Arbeitsstreitigkeiten sind somit für den ungarischen Juristen ebenso besondere Formen des Zivilprozesses, wie es etwa Familien- oder Vormundschaftssachen sind.

Innerhalb des Zivilverfahrensrechts wird zwischen *streitigen Verfahren* (ungar.: peres eljárás, von per = Prozess) und *nichtstreitigen Verfahren* (ungar.: nemperes eljárás) unterschieden. Letztere kann man mit den Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Deutschland vergleichen. Im Zentrum des Zivilverfahrensrechts steht das streitige Verfahren, in dem Kläger und Beklagter um ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten streiten<sup>15</sup>.

Das ungarische Recht unterscheidet ebenso wie das deutsche Recht zwischen dem *Erkenntnisverfahren* und der *Vollstreckung*, auch wenn eine terminologisch gesonderte Bezeichnung für „Erkenntnisverfahren“ in der ungarischen Sprache fehlt. Das Verfahren, das über die materielle Rechtslage entscheidet und auf den Erlass eines Urteils hinwirkt, wird als Zivilverfahren (ungar.: polgári eljárás) oder Zivilprozess (ungar.: polgári per) bezeichnet; diese Begriffe können allerdings auch weiter verstanden werden und sämtliche Verfahren im Rahmen des Zivilverfahrensrechts – mithin auch die Zwangsvollstreckung – umfassen. Sie sind daher nicht so präzise wie der deutsche Terminus Erkenntnisverfahren.

Die *Zwangsvollstreckung von zivilrechtlichen Urteilen* wird als „gerichtliche Vollstreckung“ (ungar.: bírósági végrehajtás) bezeichnet und steht damit in einer terminologischen Nähe zur Strafvollstreckung (ungar.: büntetésvégrehajtás), aber auch zur „Verwaltungsvollstreckung“ (ungar.: közigazgatási végrehajtás), die die administrative Durchsetzung von Verwaltungsakten bezeichnet. Bisweilen findet die Verwaltungsvollstreckung in Bereichen statt, die nach ungarischer wie deutscher Auffassung in das Zivilrecht gehören. So ermöglichen §§ 191-192 ZGB<sup>16</sup> dem Besitzer einer Sache, sich wegen Besitzstörungen an den kommunalen Hauptverwaltungsbeamten, den Notär<sup>17</sup>, zu wenden. Dieser kann gegen den Störer die notwendigen Maßnahmen auf dem Verwaltungsweg treffen. Eine vergleichbare Sonderregel trifft § 90/A WohnG<sup>18</sup> für die Räumung unrechtmäßig besetzter Wohnungen. Gegen die Anordnung und Vollstreckung durch den Notär besteht gerichtlicher Rechtsschutz; das in

<sup>14</sup> Lamm, Peschka (s.o. Fn. 13), Stichwort „Közigazgatási eljárás“ (Verwaltungsverfahren), S. 365.

<sup>15</sup> Zum Stand der Reform des Zivilprozesses in Ungarn s. M. Kengyel, A polgári eljárásjog az ezredfordulón (Das Zivilverfahrensrecht zum Jahrtausendwechsel), MJ 2000/711-724.

<sup>16</sup> Gesetz 1959:IV über das Bürgerliche Gesetzbuch v. 11.8.1959, MK 1959/657 (Zivilgesetzbuch).

<sup>17</sup> Der Notär (ungar.: jegyző) ist ein Gemeindeorgan und darf nicht mit dem Notar (ungar.: közejegyző) verwechselt werden, der wie in Deutschland ein selbständiger juristischer Beruf ist.

<sup>18</sup> Gesetz 1993:LXXVIII über einzelne Regeln der Miete von Wohnungen und Örtlichkeiten sowie deren Veräußerung v. 30.7.1993, MK 1993/5489 (Wohnungsgesetz).

einem solchen Besitzschutzprozess gefällte Urteil wird wie jedes andere gerichtliche Urteil im Wege der Zwangsvollstreckung durchgesetzt<sup>19</sup>.

Wie in Deutschland bildet die Zwangsvollstreckung auch in Ungarn ein vom Erkenntnisverfahren losgelöstes, eigenes Verfahren, d.h. wird nicht nur terminologisch, sondern auch rechtlich vom Erkenntnisverfahren geschieden. Der Sammelbegriff der „Vollstreckung“ führt nicht dazu, dass die ungarische Dogmatik die Verwaltungsvollstreckung, die Strafvollstreckung und die Zwangsvollstreckung zu einem Rechtsgebiet zusammenfassen würde. Das Zwangsvollstreckungsrecht wird vielmehr als ein besonderer Bereich des Zivilprozessrechts angesehen, während das Strafvollstreckungsrecht ein Teilgebiet des Strafprozess- und -vollzugsrechts darstellt und die Verwaltungsvollstreckung dem allgemeinen Verwaltungsrecht zugeordnet wird.

## b. Die Abgrenzung der Zwangsvollstreckung von anderen Rechtsinstituten

Während die zuvor dargestellte Abgrenzung der Zwangsvollstreckung von der Strafvollstreckung und der Verwaltungsvollstreckung aufgrund der formalen Kriterien offensichtlich ist, bereitet die Grenzziehung zwischen der Zwangsvollstreckung und einigen anderen Rechtsinstituten größere Schwierigkeiten. Das Wesen der Zwangsvollstreckung ist es, titulierten Forderungen durch Zugriff auf das Vermögen oder andere Teile der Rechtssphäre des Schuldners zur Realisierung zu verhelfen. Neben der Zwangsvollstreckung gibt es noch weitere Möglichkeiten, auf das Vermögen oder andere Rechte des Schuldners zwangsweise zuzugreifen. Hiervon ist die Zwangsvollstreckung abzugrenzen.

### aa. Die private Verwertung von Vermögensgegenständen des Schuldners

Grundsätzlich verbietet es das staatliche Gewaltmonopol dem Privaten, eigenmächtig auf das Vermögen seines Schuldners zurückzugreifen und dieses zu verwerten. Die zwangsweise Realisierung von Forderungen ist eine staatliche Aufgabe (s.o. Punkt I. 1.). Ausnahmsweise kann die Rechtsordnung dem Gläubiger jedoch gestatten, unmittelbaren Zugriff auf die Rechte des Schuldners zu nehmen. Hierzu bedarf es der konkreten gesetzlichen Anordnung.

Der wichtigste Fall ist die *Verwertung eines verpfändeten Gegenstands* außerhalb des Zwangsvollstreckungsverfahrens. Grundsätzlich ist auch das Pfandrecht im Wege der Zwangsvollstreckung durchzusetzen, und eine Vorab-Vereinbarung, dass ein verpfändeter Gegenstand bei Nichterfüllung der Verbindlichkeit in das Eigentum des Pfandnehmers (Gläubigers) fällt, ist nichtig (§ 255 ZGB)<sup>20</sup>. Hiervon erlauben §§ 257-258 ZGB eine Ausnahme: Die Parteien können aufgrund einer Vereinbarung versuchen, den Pfandgegenstand – der auch ein Grundstück sein kann – gemeinsam zu veräußern. Ein solcher Vertrag muss einen Mindestverkaufswert und eine Frist, innerhalb derer der Verkauf getätigt werden soll, enthalten. Sofern der Pfandgegenstand einen behördlich notierten Preis hat oder falls der Pfandnehmer sich gewerbsmäßig mit der Gewährung pfandgesicherter Kredite beschäftigt (z.B. jede Bank), können die Parteien auch vereinbaren, dass der Pfandnehmer alleine die Sache auf dem Markt veräußern darf<sup>21</sup>.

<sup>19</sup> Sofern das Recht zum Besitz strittig ist, ist nicht mehr der Notär, sondern ausschließlich das Gericht zuständig: Oberstes Gericht, BH 2005, Nr. 101.

<sup>20</sup> Im deutschen Recht ebenso § 1229 BGB.

<sup>21</sup> Neben der relativ kurzen Regelung in §§ 257-258 ZGB enthält die Regierungsverordnung 12/2003. (I.30.) Korm. über die Regeln der Veräußerung von Pfandgegenständen außerhalb der Zwangsvollstreckung, MK 2003/826, die Detailvorschriften, die vor allem, aber nicht nur dem Schutz des Pfandgebers dienen. Hierzu K. Andová, Das Mobiliarpfandrecht in Österreich, Ungarn, Tschechien und der Slowakei unter besonderer Berücksichtigung des besitzlosen Pfandrechts, Wien 2004, S. 122-127; L. Kovács, Néhány megjegyzés a zálog-



Wenn der Pfandgegenstand ein Recht oder eine Forderung ist, ermöglichen §§ 267-268 ZGB unter bestimmten Umständen die unmittelbare Befriedigung des Pfandgläubigers aus der verpfändeten Forderung, ohne dass ein Gericht eingeschaltet werden muss. Der Schuldner der verpfändeten Forderung leistet in diesem Fall an den Pfandgläubiger unmittelbar.

Bei einigen handelsrechtlichen Verträgen entstehen *Pfandrechte von Gesetzes wegen*, die regelmäßig mit dem Besitz des Pfandgläubigers an der Pfandsache einhergehen. Diese Pfandsachen können die Pfandgläubiger meist selbständig im Handelsverkehr verwerten, ohne hierbei den Weg über die gerichtliche Zwangsvollstreckung gehen zu müssen. Hierzu gehören die Pfandrechte des Frachtführers (§ 499 Abs. 4 ZGB) sowie des Schiffsfrachtführers (Art. 39 § 3 Warentransportordnung Schiffe)<sup>22</sup>.

Auch Sachen, die in einem *öffentlichen Lager* eingelagert wurden, können gemäß §§ 32-36 ÖffLagG<sup>23</sup> gegen den Willen des Eigentümers veräußert werden. Voraussetzung ist, dass die vertraglich vereinbarte Einlagerungsfrist abgelaufen ist. Wenn sich der Eigentümer nicht rührt, d.h. seine Sachen nicht gegen Zahlung der Lagergebühren aus dem Lager abholt, kann das Lagerhaus selbst die Sachen veräußern und seine Forderungen (Einlagerungsgebühren) daraus befriedigen (§ 33 ÖffLagG). Wenn die eingelagerte Sache mit einem Pfandrecht belegt ist, kann der Pfandgläubiger vom Lagerhaus die Verwertung fordern; aus dem Erlös werden das Lagerhaus sowie der (die) Pfandgläubiger befriedigt (§ 32 ÖffLagG). Da öffentliche Lager gemäß §§ 1-2 ÖffLagG keine staatlichen Einrichtungen sind, sondern private Unternehmen, die über eine Lizenz und bestimmte gesetzlich festgelegte Rechte und Pflichten verfügen, können sie nur schwer als Vollstreckungsorgane qualifiziert werden. Ihre Befugnisse zur Verwertung im eigenen Interesse und in dem von Pfandgläubigern sind daher als ein weiterer Fall zulässiger privater Verwertung zu qualifizieren, obwohl sie wegen der gesetzlichen Rechte- und Pflichtenbindung der öffentlichen Lager einen dogmatischen Grenzfall zum (nichtstaatlichen) Vollstreckungsorgan darstellen.

#### bb. Insolvenzverfahren

Das ungarische Recht unterscheidet wie das deutsche zwischen der Zwangsvollstreckung (Singularexécution) und dem Insolvenzverfahren. Gemeinsam ist beiden Verfahrensarten, dass sie Gläubigern den Zugriff auf das Vermögen eines Schuldners ermöglichen. Der wesentliche Unterschied liegt im Zweck der beiden Verfahren. Das Zwangsvollstreckungsverfahren dient der Verwirklichung eines einzelnen Titels: Der hierin verkörperte Anspruch wird aus dem Vermögen des Schuldners befriedigt. Dies geschieht im Interesse des individuellen Gläubigers.

Das Insolvenzverfahren – das terminologisch als Sammelbegriff für den Konkurs, die Liquidation und die Abwicklung gemäß § 1 InsG<sup>24</sup> gebraucht wird – verfolgt einen anderen Zweck: Das Vermögen eines Schuldners, dessen Aktiva zur Befriedigung aller Forderungen nicht ausreicht, soll unter allen Gläubigern möglichst gerecht verteilt werden; in der Sonderform der Abwicklung geht es um die ordnungsgemäße Abwicklung der Verbindlich-

---

jog nyilvántartásához és a zálogtárgyra vezetett végrehajtáshoz (Einige Bemerkungen zum Pfandrechtsregister und zur Zwangsvollstreckung in Pfandgegenstände), MJ 2005/20-28; L. Vékás, Länderbericht Ungarn in C. v. Bar (Hrsg.): Sachenrecht in Europa, Bd. 2, Osnabrück 2000, S. 155-235 (S. 185-192).

<sup>22</sup> Die Warentransportordnung Schiffe, wörtlich „Ordnung des Warenverkehrs im Schiffsverkehr“, ist erlassen als Anlage zu der Verordnung des Verkehrs- und Postministers 1/1957. (IV.20.) KPM, Közlekedésügyi Értesítő (Mitteilungsblatt des Verkehrsministeriums) 1957, Nr. 10.

<sup>23</sup> Gesetz 1996:XLVIII über das öffentliche Lagerwesen v. 11.6.1996, MK 1996/2833.

<sup>24</sup> Gesetz 1991:XLIX über das Konkursverfahren, das Liquidationsverfahren und die Abwicklung v. 24.9.1991, MK 1991/2311.

keiten einer zahlungsfähigen Gesellschaft, die ohne Rechtsnachfolger ihre rechtliche Existenz aufgibt. Alle drei Verfahren dienen nicht den Interessen eines individuellen Gläubigers, sondern aller Gläubiger. Derartige Verfahren finden gemäß § 2 InsG nur über das Vermögen von Wirtschaftsorganisationen statt. Das sind im Wesentlichen juristische Personen, deren Satzungszweck auf die Teilnahme am Wirtschaftsleben zielt. Das wichtigste Beispiel sind die Handelsgesellschaften, aber auch über Genossenschaften und Staatsunternehmen<sup>25</sup> können Insolvenzverfahren eröffnet werden. Im Gegensatz dazu kann der Betroffene eines Zwangsvollstreckungsverfahrens auch ein Privatmann sein.

Seit Ende der 1990er Jahre ist die Schaffung eines Gesetzes über die Privatinsolvenz in der rechtswissenschaftlichen Diskussion<sup>26</sup>. Dies soll einem Privaten ermöglichen, ähnlich wie eine Gesellschaft seine Schulden in einem alle Gläubiger umfassenden Verfahren zu ordnen und für die Zukunft wieder eine klare Perspektive zu bekommen. Bislang sind diese Pläne noch keine Wirklichkeit geworden.

#### cc. Die Vollstreckung öffentlichrechtlicher Forderungen

Den Regelfall der Vollstreckung einer öffentlichrechtlichen Forderung stellt die Verwaltungsvollstreckung dar. Anders als bei einem zivilrechtlichen Anspruch zweier Privater untereinander braucht der Staat die Forderungen, die er gegen einen Privaten hat, nicht zuerst von einem Gericht feststellen zu lassen. Die handelnde Behörde kann sich ihren Titel selbst schaffen, indem sie einen Verwaltungsakt erlässt. Dieser kann vollstreckt werden, wenn Rechtsmittel nicht mehr möglich sind (wegen Ablauf der Frist, wegen Verzichts oder wegen gesetzlichen Ausschlusses) oder wenn die Behörde die sofortige Vollstreckung anordnet (§ 77 VwVfG<sup>27</sup>). Die Einschaltung eines Gerichts ist daher grundsätzlich nicht notwendig. Nur wenn der Betroffene gegen den Verwaltungsakt klagt, befasst sich ein Gericht mit der Sache. Anders als bei zivilrechtlichen Streitigkeiten, wo das gerichtliche Urteil dem Kläger erst einen vollstreckbaren Titel schafft, dient die Hinzuziehung eines Gerichts im Verwaltungsrechtsschutz lediglich der nachträglichen Kontrolle der Rechtmäßigkeit des Vollstreckungstitels, den sich die Behörde durch Verwaltungsakt zuvor selbst ausgestellt hat.

Für die Vollstreckung eines Verwaltungsaktes ist gemäß § 78 Abs. 1 VwVfG<sup>28</sup> die erstinstanzliche Behörde zuständig. Hiervon können nur Rechtsregeln (nicht etwa behördliche Übung oder Erwägungen im Einzelfall) eine Ausnahme vorsehen. So ist für die Eintreibung bestimmter Geldforderungen stets die Steuerverwaltung zuständig (§ 79 Abs. 2 VwVfG). Zur Verstärkung kann die Behörde die Hilfe der Polizei in Anspruch nehmen. Der Hinzuziehung eines Gerichtsvollziehers oder eines anderen Organs der Zwangsvollstreckung (dazu s.u. Punkt II. 3.) bedarf es dagegen grundsätzlich nicht. Die Verwaltung hat das Recht, ihre Entscheidungen (Verwaltungsakte) aus eigener Machtvollkommenheit gegenüber dem Bürger durchzusetzen. Hierin liegt der grundlegende Unterschied zwischen der Zwangsvollstreckung und der Verwaltungsvollstreckung.

<sup>25</sup> Das Staatsunternehmen ist eine besondere Form der juristischen Person des öffentlichen Rechts gemäß §§ 31-33 ZGB.

<sup>26</sup> G. Gadó, Bevezető (Einleitung), in O. Balogh, I. Korek, G. Gadó, E. Juhász, A megújult bírósági végrehajtás (Die erneuerte Zwangsvollstreckung), Budapest 2001, S. 23.

<sup>27</sup> Gesetz 1957:IV über das Staatsverwaltungsverfahren v. 9.6.1957, neubekanntgemacht am 20.12.1991, MK 1991/2860. Es wird zum 1.11.2005 ersetzt durch das Gesetz 2004:CXL über die allgemeinen Regeln behördlicher Verwaltungsverfahren und Leistungen v. 28.12.2004, MK 2004/16142. Dieses neue VwVfG trifft in § 127 eine vergleichbare Regelung.

<sup>28</sup> Nach zukünftigem Recht: § 130 Abs. 1 Satz 1 VwVfG 2004.

Wo allerdings die öffentliche Hand in den Formen des Privatrechts tätig wird, etwa wenn ein Gericht Schreibpapier kauft oder eine Gemeinde durch einen Bauunternehmer ein Behördengebäude erstellen lässt, dort muss sie sich wie ein Privatmann behandeln lassen. Das staatliche Organ muss eventuelle Forderungen vom Gericht in einem Erkenntnisverfahren titulieren lassen. Wenn die Armee aus ihren Altbeständen Waffen an Privatleute verkauft, kann sie zur Eintreibung des Kaufpreises keinen Verwaltungsakt erlassen, sondern muss wie jeder private Verkäufer vor Gericht auf Zahlung klagen. Falls der Verurteilte nicht freiwillig zahlt, muss das staatliche Organ nach den allgemeinen Vorschriften die Zwangsvollstreckung beantragen. Die Privilegien zugunsten staatlicher Forderungen, die das sozialistische Recht kannte, wurden 1992 vom Verfassungsgericht wegen Verstoßes gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gleichheit des staatlichen und des privaten Eigentums für verfassungswidrig erkannt und aufgehoben<sup>29</sup>.

### c. Das Gerichtsurteil und seine Arten

Der wichtigste Vollstreckungstitel ist das Gerichtsurteil. Die Vollstreckung aus anderen Titeln hat demgegenüber weniger Gewicht. Daher ist es notwendig, sich vor der Betrachtung der Zwangsvollstreckung einen Überblick über die Erscheinungsarten des Gerichtsurteils zu verschaffen.

Das *Urteil* (ungar.: ítélet, határozat) ist gemäß § 212 Abs. 1 ZPO<sup>30</sup> eine Entscheidung in der Sache. Davon unterschieden werden die übrigen Entscheidungen, die im Prozess auftauchen, einschließlich der Entscheidung über die Einstellung des Verfahrens. Sie werden als *Beschluss* (ungar.: végzés) getroffen<sup>31</sup>. Der Begriff „határozat“, der bisweilen auch als „Entscheidung“ übersetzt wird, kann sowohl das Urteil in Abgrenzung vom Beschluss bezeichnen als auch als Oberbegriff für Urteil und Beschluss gebraucht werden.

Ein Urteil kann unterschiedliche Formen haben. Grundsätzlich entscheidet das Urteil über den klägerischen Anspruch in seiner Gesamtheit<sup>32</sup>. Wenn ein Teil des Streitgegenstands bereits vorzeitig entschieden werden kann, kann das Gericht ein *Teilurteil* erlassen (ungar.: részítélet; § 213 Abs. 2 ZPO). Hierunter fallen auch die Fälle, dass eine Gegenforderung des Prozessgegners noch nicht entscheidungsreif ist. Während in der letztgenannten Konstellation in Deutschland ein Vorbehaltsurteil ergehen kann, fasst § 213 Abs. 2 ungar. ZPO dies als einen Sonderfall des Teilurteils auf. Die gesonderte Kategorie eines Vorbehaltsurteils fehlt. Ein *Zwischenurteil* (ungar.: közbenső ítélet) kann gemäß § 213 Abs. 3 ZPO ergehen, wenn über einen Anspruch dem Grunde nach entschieden werden kann und nur noch die Höhe strittig oder unklar ist<sup>33</sup>.

Eine weitere Unterteilung von Urteilen kennt die ZPO nicht. Die Lehre<sup>34</sup> unterscheidet zwischen *Feststellungsurteilen* (ungar.: megállapító ítélet), *Leistungsurteilen* (ungar.:

<sup>29</sup> Verfassungsgerichtsurteil 50/1991. (X.3.) AB, MK 1991/2195.

<sup>30</sup> Gesetz 1952:III über die Zivilprozessordnung v. 6.6.1952, MK 1952/422.

<sup>31</sup> Zur prozessrechtlichen Rolle von Beschlüssen s. Z. *Wopera* (Hrsg.), *Polgári perjog. Általános rész* (Zivilprozessrecht. Allgemeiner Teil), Budapest 2003, S. 307-309.

<sup>32</sup> *Lamm, Peschka* (s.o. Fn. 13), Stichwort „Ítélet“ (Urteil), S. 281.

<sup>33</sup> Zu Teil- und Zwischenurteilen s. *Wopera* (s.o. Fn. 31), S. 294-296. Die inhaltlichen Anforderungen an ein Zwischenurteil hat das Oberste Gericht noch einmal in seiner Entscheidung BH 2004, Nr. 411, dargelegt.

<sup>34</sup> *M. Kengyel*, *Magyar polgári eljárásjog* (Ungarisches Zivilprozessrecht), Budapest 1998, S. 292; *Wopera* (s.o. Fn. 31), S. 294.



marasztaló ítélet<sup>35</sup>) und *Gestaltungsurteilen* (ungar.: jogalakító ítélet). Die Definition dieser Urteilsarten entspricht der deutschen Unterteilung: Ein Feststellungsurteil stellt die materielle Rechtslage (v.a. das Bestehen oder Nichtbestehen von Rechtsverhältnissen) autoritativ fest, das Leistungsurteil verurteilt den Unterlegenen zu einem bestimmten Verhalten (Tun, Dulden oder Unterlassen), weshalb der ungarische Begriff wörtlich übersetzt „verurteilendes Urteil“ bedeutet, und das Gestaltungsurteil verändert selbst die materielle Rechtslage. Diese zunächst theoretische Unterscheidung ist für die Zwangsvollstreckung insofern von praktischer Bedeutung, als von der Art des Urteils die Vollstreckbarkeit faktisch abhängt. § 13 Abs. 1 Buchst. a) ZwVollstrG<sup>36</sup> schreibt als allgemeine Voraussetzung für die Vollstreckbarkeit vor, dass „die zu vollstreckende Entscheidung eine Verpflichtung (Verurteilung) enthält“. Eine vergleichbare Regelung findet sich in § 74/A IPR-VO<sup>37</sup>, der im Zusammenhang mit ausländischen Entscheidungen eine „verurteilende Entscheidung“, d.h. ein Leistungsurteil, für die Vollstreckbarkeit voraussetzt. In Ermangelung einer Verpflichtung können Feststellungs- und Gestaltungsurteile nicht vollstreckt werden, sondern nur Leistungsurteile.

Schließlich müssen die Urteile staatlicher Gerichte von den Entscheidungen der Schiedsgerichte abgegrenzt werden. Den Schiedsgerichten fehlt es an der hoheitlichen Autorität staatlicher Gerichte. Das Verfahren ist häufig ähnlich ausgestaltet. Auch am Ende eines Schiedsgerichtsverfahrens steht eine Entscheidung, die in § 38 Abs. SchiedsGG<sup>38</sup> als Urteil, in anderen Vorschriften des SchiedsGG auch als Entscheidung oder Beschluss (ungar.: határozat) bezeichnet wird. „Határozat“ ist ein sehr weiter Begriff, der sämtliche hoheitlichen Entscheidungen vom Verwaltungsakt bis zum Verfassungsgerichtsurteil sowie auch die Entscheidungen (v.a. kollektiver) privater Einrichtungen wie eben ein Schiedsgerichtsurteil umfassen kann. Der Sprachgebrauch des ungarischen Gesetzgebers ist nicht eindeutig. Aus der Sicht der Zwangsvollstreckung ist die Abgrenzung nur von untergeordneter Bedeutung, da gemäß § 1 ZwVollstrG sowohl die Urteile staatlicher Gerichte als auch schiedsgerichtliche Entscheidungen der Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften des ZwVollstrG unterliegen<sup>39</sup>. Auch ohne terminologische Unterscheidung ist der Unterschied zwischen der Sachentscheidung eines staatlichen Gerichts und der eines privaten Schiedsgerichts leicht zu treffen: Man braucht sich nur das Erlassorgan anzuschauen.

#### d. Die Anerkennung, Vollstreckbarerklärung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsurteile

Grundsätzlich vollstrecken die Vollstreckungsorgane eines Staates die Urteile von Gerichten eben dieses Staates. Dieser Grundsatz gilt auch in Ungarn: Ohne weitere Umstände werden lediglich die Urteile ungarischer Gerichte und ungarischer Schiedsgerichte vollstreckt. Ein Gericht ist dann ungarisch, wenn es vom ungarischen Staat eingerichtet und unterhalten wird. § 45 Verf.<sup>40</sup> zählt auf, welche staatlichen Gerichte in Ungarn bestehen müssen bzw. dürfen (s.u. Punkt II. 3. a. aa.). Ein Schiedsgericht unterfällt gemäß § 1 SchiedsGG ungarischem Recht und gilt daher als inländisches Schiedsgericht, wenn es seinen Sitz in Ungarn hat.

<sup>35</sup> Dieser Begriff bedeutet wörtlich „verurteilendes Urteil“.

<sup>36</sup> Gesetz 1994:LIII über die gerichtliche Vollstreckung v. 11.5.1994, MK 1994/1783.

<sup>37</sup> Verordnung mit Gesetzeskraft 1979/13. über das Internationale Privatrecht v. 31.5.1979, MK 1979/495. Fortgeltende GVOs haben heute den Rang von förmlichen Parlamentsgesetzen (näher s.o. Fn. 6).

<sup>38</sup> 1994:LXXI über die Schiedsgerichtsbarkeit v. 28.11.1994, MK 1994/3959.

<sup>39</sup> Näher hierzu unten Punkt II. 6. b.

<sup>40</sup> Gesetz 1949:XX über die Verfassung der Republik Ungarn v. 20.8.1949, MK 1949/1355.

Das ungarische Recht steht der Vollstreckung ausländischer Gerichts- und Schiedsgerichtsurteile nicht völlig ablehnend gegenüber. Sie sind lediglich nicht ohne Weiteres vollstreckbar, sondern müssen anders als inländische Urteile zunächst ein gewisses Verfahren durchlaufen.

Zunächst ist die *Anerkennung* (Delibation; ungar.: elismerés) des ausländischen Urteils notwendig. Durch die Anerkennung wird zum Ausdruck gebracht, dass der durch das ausländische Urteil geschaffene Rechtszustand im Inland als rechtskräftig entschieden und als zu akzeptieren angesehen wird, dass er Rechtswirkung in Ungarn entfaltet<sup>41</sup>. Wenn etwa ein rechtskräftiges Urteil eines deutschen Gerichts dem deutschen Kläger einen Anspruch gegen den ungarischen Beklagten zuspricht, so bewirkt die Anerkennung des deutschen Urteils, dass dieser Anspruch des deutschen Klägers auch in Ungarn als gültig betrachtet wird. Wenn der ungarische Beklagte freiwillig leistet, ist der in dem deutschen Urteil titulierte Anspruch des Klägers der Rechtsgrund für die Leistung, und der Beklagte kann nicht hinterher die Leistung wegen ungerechtfertigter Bereicherung vom Kläger zurückfordern. Wenn der ungarische Beklagte nicht freiwillig leistet, ist die Anerkennung des deutschen Urteils die Voraussetzung für seine Vollstreckung in Ungarn durch ungarische Behörden. §§ 70-74/A IPR-VO regeln die positiven und negativen Voraussetzungen der Anerkennung<sup>42</sup>.

Die Anerkennung reicht regelmäßig für die Vollstreckung eines ausländischen Urteils nicht aus; die meisten Rechtsordnungen der Welt sehen als zweiten Schritt eine *Vollstreckbarerklärung* (Exequatur) vor. Diese weist nach, dass bei dem Urteil alle Voraussetzungen vorliegen, die zur Vollstreckung im Inland notwendig sind. Im ungarischen Recht enthalten §§ 205-210/B ZwVollstrG einige Verfahrensregeln. Gemäß § 208 ZwVollstrG bringt das für den Wohnsitz des Vollstreckungsschuldners zuständige ungarische Gericht auf der ausländischen Entscheidung eine *Vollstreckungsbestätigung* (ungar.: végrehajtási tanúsítvány) als speziell ungarische Form der Vollstreckbarerklärung an. Diese „bestätigt, dass die Entscheidung gemäß dem ungarischen Recht wie die Entscheidung eines inländischen Gerichts (Schiedsgerichts) vollstreckt werden kann“, wie § 208 ZwVollstrG es ausdrückt.

Die ausländische Entscheidung, die mit einer Vollstreckungsbestätigung versehen ist, kann genauso wie ein inländischer Vollstreckungstitel in das Vollstreckungsverfahren gehen. Hier ergeben sich keine grundlegenden Unterschiede zwischen inländischen und ausländischen Titeln.

## II. Die Zwangsvollstreckung

Zunächst wird der Regelfall dargestellt: die Vollstreckung eines inländischen Titels, insbesondere eines inländischen Gerichtsurteils. Dies ist der Gegenstand der Ausführungen in Kapitel II. Die Besonderheiten, die sich bei der Vollstreckung einer ausländischen Entscheidung in Ungarn ergeben, werden in Kapitel III. erörtert.

### 1. Rechtsquellen

Die Kodifikationslage der einschlägigen Regelungen in Ungarn unterscheidet sich in manchen Punkten deutlich von der in Deutschland.

---

<sup>41</sup> F. Mádl, L. Vékás, Magyar nemzetközi magánjog a nemzetközi gazdasági kapcsolatok jogának főbb elemeivel (Das ungarische internationale Privatrecht mit den Hauptelementen des Rechts der internationalen Wirtschaftsbeziehungen), Budapest 1981, S. 386-386; L. Mozsgay, M. Pallek, Zwangsvollstreckung in Ungarn, ROW 1998/14-21 (S. 15).

<sup>42</sup> Näher hierzu unten Punkt III. 4. a.

Die *Verfassung* übt einen mittelbaren Einfluss auf das Zwangsvollstreckungsrecht aus. Sie ist gemäß § 77 Abs. 2 Verf. die höchste Rechtsnorm und bindet Staatsorgane und Staatsbürger gleichermaßen. Zum Zwangsvollstreckungsrecht äußert sie sich nicht ausdrücklich. Von einer gewissen Bedeutung ist § 2 Abs. 1 Verf., wonach Ungarn ein Rechtsstaat ist. Angesichts der Bedeutung des staatlichen Gewaltmonopols (s.o. Kapitel I. 1.) bedeutet dies, dass der Staat dem Bürger einen effektiven Schutz seiner Rechte gewähren muss. Präzisiert wird dies in Kapitel X über die Justiz (§§ 45-50). Gemäß § 50 Abs. 1 Verf. ist es die Aufgabe der Gerichte, die Rechte und gesetzlichen Interessen der natürlichen und juristischen Personen zu schützen und sicherzustellen. Diese Aufgabenzuweisung wird so ausgelegt, dass sie nur das Erkenntnisverfahren betrifft: Über Bestand und Umfang von Rechten und gesetzlichen Interessen entscheiden im Streitfall Gerichte. Die Durchsetzung der Urteile muss nicht den Gerichten übertragen, sondern kann auch anderen Organen anvertraut werden, falls dadurch die Effizienz der Durchsetzung nicht leidet. Eine Zwangsvollstreckung durch Gerichtsvollzieher – die keine Gerichte sind – ist daher verfassungsrechtlich zulässig<sup>43</sup>.

Im Mittelpunkt des Zwangsvollstreckungsrechts steht das *Zwangsvollstreckungsgesetz* 1994:LIII. Es regelt umfassend den gesamten Fragenkomplex der zwangsweisen Durchsetzung privatrechtlicher Titel – nicht nur von Gerichtsurteilen, sondern auch von anderen vollstreckbaren Urkunden.

Das ZwVollstrG ersetzte die sozialistische Verordnung mit Gesetzeskraft 1979/18. über die Zwangsvollstreckung<sup>44</sup>. Diese wurde nach der Wende als so unpassend für das neue marktwirtschaftliche System beurteilt, dass man mit der Reform der Zwangsvollstreckung nicht bis zur – bis heute ausstehenden – Reform des Zivilprozessrechts warten wollte. Auch bis zur 1997 erfolgten umfassenden Justizreform<sup>45</sup> wollte man nicht zuwarten, weil der Änderungsdruck zu groß war.

2000 wurde das ZwVollstrG größeren Änderungen unterworfen<sup>46</sup>, die vor allem eine bessere Harmonisierung des Gesetzes mit anderen einschlägigen Rechtsnormen zum Ziel hatte<sup>47</sup>. Verbessert wurde vor allem der Gläubigerschutz: Dem Gläubiger wurden neue Informationsmöglichkeiten eröffnet, um Vermögenswerte des Schuldners zu erkennen und in die Vollstreckung einzubeziehen. Auch die praktische Verwertbarkeit des Pfandrechts und die Zugriffsmöglichkeiten auf Betriebsvermögen innerhalb von Konzernen wurden optimiert. Bei der Vollstreckung von Geldforderungen trat an die Stelle der noch aus sozialistischen Zeiten stammenden Konzentration auf das Arbeitseinkommen des Schuldners eine diversifizierte Sichtweise, die auch die Spareinlagen und Bankkonten des Schuldners in den Horizont der Vollstreckung einbezieht<sup>48</sup>.

<sup>43</sup> In seiner Entscheidung 1481/B/1992. AB, ABH 1993/756, führte das Verfassungsgericht in einem etwas anderen Zusammenhang aus, dass das, was als Rechtsprechung anzusehen und zwingend von Gerichten zu erledigen ist, auch im Hinblick auf die Tradition auszulegen ist. In Bezug auf die Zwangsvollstreckung bedeutet das, dass das traditionelle System der Vollstreckung von Urteilen durch andere Instanzen als Gerichte (z.B. Gerichtsvollzieher) nicht gegen das Rechtsprechungsmonopol der Gerichte verstößt.

<sup>44</sup> Dazu oben Punkt I. 2. a.

<sup>45</sup> Nachweise hierzu in Fn. 10.

<sup>46</sup> Gesetz 2000:CXXXVI über die Änderung des Gesetzes 1994:LIII über die gerichtliche Vollstreckung und damit zusammenhängender Rechtsvorschriften v. 23.12.2000, MK 2000/8606.

<sup>47</sup> Dieses Ziel stand im Mittelpunkt der Regelungskonzeption, die als Regierungsbeschluss 2011/2000. (II.2.) Korm. verabschiedet wurde.

<sup>48</sup> Zur Stärkung des Gläubigerschutzes durch die Reform 2000 s. *G. Gadó*, Bevezető (Einleitung), in *Balogh, Korek, Gadó, Juhász* (s.o. Fn. 26), S. 21-24.

Das ZwVollstrG regelt nicht nur die Zwangsvollstreckung, sondern zugleich auch das Berufsrecht der Gerichtsvollzieher (ungar.: bírósági végrehajtó). Einen Gerichtsvollzieherdienst gab es bereits zu sozialistischen Zeiten. Jedoch wurde erst durch das ZwVollstrG von 1994 ein operables System geschaffen. Der Gerichtsvollzieher war nun nicht mehr länger ein Angestellter des Gerichts, sondern eine Art Freiberufler. Die Ausgestaltung des Gerichtsvollzieherberufs ähnelt in manchem dem der Notare: Der Staat schreibt die Anzahl der Gerichtsvollzieherstellen und deren Zuordnung zu den einzelnen Gerichten vor<sup>49</sup>, und auf diese Stellen können sich geeignete Personen bewerben. Im Rahmen der Bestenauslese wird ermittelt, wer auf eine Gerichtsvollzieherstelle ernannt wird. Nach der Ernennung durch den Justizminister auf eine bestimmte Stelle lebt der Gerichtsvollzieher von den Gebühren, die ihm für seine Tätigkeit von den Parteien zustehen. Der Beruf ist kammerpflichtig.

§ 307 Abs. 1 ZwVollstrG ermächtigt die Regierung, bestimmte Einzelfragen durch Regierungsverordnung zu regeln. Eine noch weitere Verordnungsermächtigung enthält § 307 Abs. 2 ZwVollstrG zugunsten des Justizministers, in manchen Punkten gemeinsam mit anderen Ministern. Sowohl die Regierung als auch der Justizminister haben von den Ermächtigungen Gebrauch gemacht und zahlreiche Details der Zwangsvollstreckung auf dem Verordnungswege normiert. Die einzelnen Regierungs- und Ministerialverordnungen werden im Folgenden an der Stelle dargestellt, an der sie relevant sind; auf eine Aufzählung an dieser Stelle wird wegen des Detailcharakters der Regelungen verzichtet.

Neben dem ZwVollstrG spielt die *Zivilprozessordnung* für die Zwangsvollstreckung eine deutlich geringere Rolle. Hier ist geregelt, wann ein Gerichtsurteil vorläufig oder endgültig vollstreckbar ist. Auch die Verfahrensvorschriften für den gerichtlichen Rechtsschutz in Zwangsvollstreckungssachen finden sich in Kapitel XXV (§§ 365-386) ZPO, das den Titel „Vollstreckungsprozesse“ trägt. Dieses Kapitel, das sich im Teil über die besonderen Verfahrensarten befindet, wurde parallel zum Erlass des ZwVollstrG 1994 in die ZPO eingefügt, um Widersprüche zu vermeiden. Zuvor richteten sich die Verfahren des gerichtlichen Rechtsschutzes in Zwangsvollstreckungssachen ebenfalls nach der ZPO, die hierfür allerdings kein besonderes Verfahren zur Verfügung stellte. Bis 1994 waren daher die allgemeinen Verfahrensbestimmungen der ZPO anwendbar. Bisweilen normiert die ZPO auch einzelne Verfahrensaspekte des Vollstreckungsverfahrens, etwa bei der Erschütterung der Zustellungsvermutung gemäß § 99/B ZPO.

Im *Gerichtsverfassungsgesetz*<sup>50</sup> finden sich einige grundlegende Vorschriften, die allerdings erst in Zusammenschau mit den präziseren Bestimmungen in anderen Gesetzen, v.a. im ZwVollstrG, eine sinnvolle Regelung ergeben. Gemäß § 14 GVG ordnet „das Gericht ... die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen an“. Laut amtlicher Begründung zur Gesetzesvorlage soll diese etwas missverständlich formulierte Norm lediglich besagen, dass „das Gericht“ mit dem Erlass des Erkenntnisurteils nicht aus der Verantwortung entlassen ist, sondern dass auch die Durchsetzung des Urteils eine gerichtliche Aufgabe bildet. Hierbei ist „das Gericht“ nicht so zu verstehen, dass Erkenntnis- und Vollstreckungsgericht identisch sein müssten. „Das Gericht“ bezeichnet vielmehr die Justiz insgesamt und verweist die Anordnung der Durchsetzung gerichtlicher Urteile in ihren Aufgabenbereich. In §§ 94-97 GVG finden sich einige grundlegende Zuständigkeitsfestlegungen für die Vollstreckung von Straf- und Zivilurteilen, die allerdings erst durch die detaillierteren Vorschriften des ZwVollstrG und anderer Gesetze praktische Anwendbarkeit erlangen. Sie verweisen die Vollstreckung kurz und bündig in die Zuständigkeit spezieller Organe, nämlich der Richter, der Vollstreckungspfleger (ungar.: végrehajtási ügyintéző) und der Gerichtsvollzieher.

<sup>49</sup> Zur Zeit in der Verordnung des Justizministers 16/2001. (X.26.) IM über die Organisation der Zwangsvollstreckung, MK 2001/8349.

<sup>50</sup> Gesetz 1997:LXVI über die Organisation und Verwaltung der Gerichte v. 23.7.1997, MK 1997/4785.

Das *Zivilgesetzbuch* enthält nur einige wenige Regelungen zur Zwangsvollstreckung, die meist Ausnahmen vom üblichen Vollstreckungsverfahren darstellen. Zu diesen Vorschriften gehört die erwähnte Möglichkeit des Besitzers, Besitzstörungen durch Maßnahmen der Kommunalverwaltung gegen den Besitzstörer abstellen zu lassen und so den langwierigen Weg zu den Gerichten zu vermeiden (§§ 191-192 ZGB; dazu oben Punkt I. 3. a.). Auch die Möglichkeit der Privatverwertung eines Pfandes gemäß §§ 257-258 ZGB (s.o. Punkt I. 3. b. aa.) erspart dem Pfandnehmer den Weg über die Zwangsvollstreckung.

Auf die Rechtsquellen, die die Vollstreckung *ausländischer Urteile* in Ungarn regeln, wird unter Punkt III. 2. näher eingegangen. Sie unterscheiden sich von den hier genannten Quellen dadurch, dass völkerrechtliche Abkommen und innerstaatliches Recht ineinander greifen. Dieser Gemengelage wird eine gesonderte Darstellung besser gerecht.

## 2. Prinzipien des Zwangsvollstreckungsrechts

Der wichtigste Grundsatz des Zwangsvollstreckungsrechts wurde bereits unter Punkt I. 3. a. erwähnt: das *Trennungsprinzip*. Das Zwangsvollstreckungsverfahren ist ein vom Erkenntnisverfahren vollkommen geschiedenes eigenes Verfahren. Es erfüllt einen eigenen Zweck und wird von anderen Prinzipien beherrscht als das Erkenntnisverfahren.

Das Vollstreckungsverfahren ist – anders als das Erkenntnisverfahren – grundsätzlich *kein streitiges Verfahren*<sup>51</sup>, wie § 97 Abs. 4 GVG, § 225 Abs. 2 ZwVollstrG ausdrücklich klarstellen. Der Vollstreckungsgläubiger erhebt keine Klage, sondern er wendet sich an das Vollstreckungsorgan mit dem Antrag, einen vorliegenden Titel zu vollstrecken. Ist der Antrag zulässig, wird das Vollstreckungsorgan gegen den Vollstreckungsschuldner tätig. Dabei kann und soll es staatlichen Zwang in dem Maße anwenden, wie dies zur Erfüllung der titulierten Forderung notwendig ist. Staatlicher Zwang soll in erster Linie Vermögensrechte des Schuldners beschränken; in seine höchstpersönlichen Rechte soll er nur ausnahmsweise eingreifen (§ 5 ZwVollstrG).

Hieraus ergibt sich der Grundsatz der *Formalisierung des Vollstreckungsverfahrens*. Der materiell-rechtliche Gehalt des Anspruchs wurde bereits im Erkenntnisverfahren geprüft, sodass in der Zwangsvollstreckung nicht der Anspruch, sondern alleine der Titel die Grundlage des Verfahrens bildet. Auch sonst richten sich die Verfahrenshandlungen insbesondere der Vollstreckungsorgane nicht nach materiell-rechtlichen Erwägungen, sondern nach formellen, meist von außen leicht erkennbaren Kriterien. Das soll verhindern, dass die Sachverhalte, über die das Erkenntnisverfahren entschieden hat, noch einmal aufgerollt und neu beurteilt werden.

Unterschiedliche Vollstreckungsanträge desselben Gläubigers gegen denselben Schuldner an unterschiedliche Vollstreckungsorgane werden nicht zu einem einheitlichen Verfahren verbunden. Jedes angegangene Vollstreckungsorgan führt „sein“ Verfahren ohne Zusammenführung seines Vorgehens mit den parallel verlaufenden Verfahren durch. Der Gläubiger hat daher wie in Deutschland das Recht, mehrere Verfahren zu kumulieren. Zudem kann der Gläubiger grundsätzlich bestimmen, aus welchen Vermögenswerten des Schuldners er Befriedigung sucht (§ 8 Abs. 1 ZwVollstrG). Eine Einschränkung erfährt der freie Zugriff des Gläubigers durch den Grundsatz der *Priorität der Lohnpfändung*: Zunächst sind Geldforderungen aus den laufenden Lohn- und Lohnersatzleistungen zu befriedigen; nur wenn diese nicht ausreichen, steht der Zugriff auf das Vermögen des Schuldners offen. Dann gilt der Grundsatz der Priorität des Zugriffs auf bewegliche Sachen. Eine Verwertung von Grundstücken ist erst zulässig, wenn der Gläubiger aus dem beweglichen Vermögen nicht

<sup>51</sup> Zu den nicht streitigen Verfahren s.o. Punkt I. 3. a.



oder nicht in zumutbarer Zeit befriedigt werden kann (§ 7 Abs. 1-2 ZwVollstrG). Zudem kann das Vollstreckungsorgan aus Erwägungen des Schuldnerschutzes von den Vorgaben des Gläubigers abweichen, dessen Interessen es allerdings nicht aus den Augen verlieren darf (§ 8 Abs. 2 ZwVollstrG).

Nicht nur bei der Auswahl der Vermögenswerte gilt die Freiheit des Gläubigers. Das Zwangsvollstreckungsverfahren unterliegt allgemein der *Parteidisposition* und insbesondere der Disposition des Vollstreckungsgläubigers. Nur auf dessen Antrag kommt das Verfahren in Gang (§ 11 Abs. 1 ZwVollstrG), und auf seinen Antrag ist es auszusetzen (§ 48 Abs. 1 ZwVollstrG) oder ganz zu beenden (§ 55 Abs. 1 ZwVollstrG). Den Gläubiger kann niemand an der Teilnahme an Vollstreckungshandlungen hindern (§ 38 ZwVollstrG).

Das *Prioritätsprinzip* ist im ZwVollstrG nicht ausdrücklich normiert. Wenn ein Gläubiger durch die Zwangsvollstreckung befriedigt wird und sich später weitere Gläubiger melden, für deren Ansprüche das Restvermögen des Schuldners nicht ausreicht, wird das abgeschlossene Vollstreckungsverfahren nicht noch einmal zugunsten der weiteren Gläubiger geöffnet<sup>52</sup>. Wenn aber mehrere Gläubiger zugleich – und das bedeutet: solange das Vollstreckungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist – Zugriff auf einen Vermögensgegenstand des Schuldners nehmen wollen, werden ihre Vollstreckungsansprüche in ein Verfahren zusammengeführt, das gemäß § 225 Abs. 3 ZwVollstrG der Gerichtsvollzieher durchführt, der mit der zeitlich am frühesten angeordneten Zwangsvollstreckung befasst ist. In diesem Fall wird in den Vermögensgegenstand des Schuldners nach den allgemeinen Regeln vollstreckt und der Erlös unter den Gläubigern aufgeteilt. Es gibt für diesen Fall besondere Regelungen zur Reihenfolge der Auszahlung des Erlöses einer Zwangsvollstreckung, wenn die Summe zur Deckung aller Forderungen nicht ausreicht. Grundsätzlich sind gemäß § 164 ZwVollstrG zunächst die Kosten der Zwangsvollstreckung zu decken. Danach differenziert § 165 ZwVollstrG nach den Arten der Forderungen; die Einzelheiten werden unter Punkt 7. c. aa. dargestellt.

### 3. Vollstreckungsorgane

Die an der Zwangsvollstreckung beteiligten Organe kann man in unterteilen in die Organe, die die Zwangsvollstreckung durchführen (verfahrensführende Organe), und die Organe, an die sich die Beteiligten wegen Rechtsschutzes wenden können (Kontrollorgane).

#### a. Verfahrensführende Organe

Ähnlich wie in Deutschland ist auch in Ungarn nicht ein einziges Organ für alle denkbaren Zwangsvollstreckungsverfahren und -handlungen zuständig. Unterschiedliche Handlungen sind vielmehr auf unterschiedliche Organe aufgeteilt.

##### aa. Das Gericht

Eine bedeutende Rolle im Vollstreckungsverfahren spielen die Gerichte. Auf sie wird daher zuerst eingegangen.

Die Gerichte erstellen die vollstreckbare Urkunde, die Voraussetzung für alle weiteren Vollstreckungshandlungen sind (§ 10 ZwVollstrG). Das betrifft nicht nur gerichtliche Urteile, deren vollstreckbare Ausfertigung in Gestalt eines Vollstreckungsblatts (ungar.: végrehajtási lap; §§ 15-19 ZwVollstrG) vom Gericht ausgestellt wird. Auch andere Titel, die in der

---

<sup>52</sup> Lediglich offene Vollstreckungsverfahren werden gemäß § 38 Abs. 1 InsG in das Liquidationsverfahren überführt.

Zwangsvollstreckung durchgesetzt werden können (dazu unten Punkt 6.), werden durch das Gericht vollstreckbar gemacht, indem sie mit einer Vollstreckungsklausel (ungar.: végrehajtási záradék; §§ 20-23/A ZwVollstrG) versehen werden. Die Ausstellung eines Vollstreckungsblatts oder die Erteilung einer Vollstreckungsklausel ist der Schritt, mit dem das Verfahren eingeleitet wird. Eine Vollstreckungshandlung in dem Sinne, dass Zugriff auf das Vermögen des Schuldners genommen wird, ist dies noch nicht.

Derartige Vollstreckungshandlungen sind nur in wenigen Fällen dem Gericht anvertraut. So kann das Gericht, anstatt ein Vollstreckungsblatt oder eine Vollstreckungsklausel auszustellen, durch Beschluss unmittelbar den Arbeitslohn des Schuldners pfänden (§§ 24-27 ZwVollstrG). In Unterhaltsprozessen kann es den Arbeitgeber auffordern, die Unterhaltssumme vom Lohn des pflichtigen Arbeitnehmers abzuziehen und unmittelbar dem Berechtigten zu überweisen (§ 28 ZwVollstrG). Das Gericht ist zudem gemäß §§ 80-81 ZwVollstrG zuständig, gegenüber der kontoführenden Bank die Pfändung und Überweisung des Kontenbestands des Schuldners anzuordnen.

Beim Gericht liegt nicht nur das Monopol zur Eröffnung des Verfahrens, sondern auch zur Entscheidung über seine einstweilige Einstellung (§ 48 ZwVollstrG) und über seine Aufhebung oder Beschränkung (§§ 55-56 ZwVollstrG). Zudem kann nur das Gericht Geldbußen im Vollstreckungsverfahren verhängen (§ 45/A ZwVollstrG).

Grundsätzlich besteht in Zwangsvollstreckungssachen eine eigene gerichtliche Zuständigkeit, die nicht an die Zuständigkeit für das Erkenntnisverfahren gekoppelt ist. Wie in Deutschland herrscht auch in Ungarn der Grundsatz der Trennung des Prozessgerichts vom Vollstreckungsgericht. Für die Ausstellung eines Vollstreckungsblatts auf ein verurteilendes Zivilurteil, einen gerichtlichen Vergleich oder den zivilrechtlichen Teil eines Strafurteils<sup>53</sup> ist das Gericht zuständig, vor dem die Sache in der ersten Instanz entschieden wurde (§ 16 ZwVollstrG). Die Vollstreckungsklausel auf in- und ausländische Schiedsgerichtsurteile und Vergleiche vor Schiedsgerichten erteilt gemäß § 16 d) ZwVollstrG das Komitatsgericht bzw. Hauptstädtische Gericht (als zweite Stufe der vierstufigen Gerichtspyramide) am Wohn- oder Geschäftssitz des Schuldners. Ansonsten ist in den allermeisten Fällen das örtliche Gericht (die unterste Stufe im Gerichtsaufbau) zuständig. Die örtliche Zuständigkeit kann sich nach dem Wohnort des Schuldners, der Belegenheit der Sache, in die vollstreckt werden soll, oder nach dem Sitz der Behörde, deren Beschluss durchgesetzt werden soll, richten (§§ 16, 20 ZwVollstrG)<sup>54</sup>.

Ausnahmsweise ist das Prozessgericht zugleich auch Vollstreckungsgericht, z.B. wenn in Unterhaltsprozessen der Arbeitgeber aufgefordert wird, die Unterhaltssumme vom Lohn abzuziehen und an den Berechtigten zu überweisen (§ 28 ZwVollstrG).

Die gerichtlichen Handlungen in der Zwangsvollstreckung nehmen Richter nur in geringem Umfang wahr. § 96 GVG ermächtigt die Vollstreckungspfleger zur Vornahme der gerichtlichen Vollstreckungshandlungen. Die Einzelheiten der Sachen, die Vollstreckungspfleger erledigen dürfen, regeln §§ 260-262 ZwVollstrG. Gemäß § 262 Abs. 2 ZwVollstrG kann der zuständige Richter die Sache jederzeit an sich ziehen; in dem Fall nimmt er anstatt des Vollstreckungspflegers die Zuständigkeiten des Gerichts in der Vollstreckung wahr. Vollstreckungspfleger sind dem Rechtspfleger vergleichbare nichtrichterliche Gerichts-

<sup>53</sup> Auch das ungarische Recht kennt das Adhäsionsverfahren, in dem das Strafgericht über die zivilrechtlichen Ansprüche des Geschädigten in einem mit entscheiden kann.

<sup>54</sup> Die Regelungen im ZwVollstrG über die Zuständigkeit sind abschließend; insbesondere können nicht die Vorschriften der ZPO über die Differenzierung der Eingangsinstanz nach Streitwert (entweder örtliches Gericht oder Komitatsgericht) hinzu gezogen werden. Die Zuständigkeiten des Vollstreckungsgerichts sind daher völlig unabhängig vom Streitwert: Oberstes Gericht, BH 1998, Nr. 182.

beamte, die sich auf die Zwangsvollstreckung spezialisieren. Sie werden an den beiden untersten Gerichtsebenen, den örtlichen Gerichten und den Komitatsgerichten, eingesetzt.

Anstelle des Vollstreckungspflegers kann auch gemäß § 264 ZwVollstrG der Gerichtssekretär die gerichtlichen Zuständigkeiten in der Zwangsvollstreckung wahrnehmen. Für ihn gelten dabei nicht die Beschränkungen auf die in §§ 260-261 ZwVollstrG aufgezählten Verfahrenshandlungen, sondern dank seiner juristischen Ausbildung<sup>55</sup> können dem Gerichtssekretär alle Verfahrenshandlungen des erstinstanzlichen Gerichts zugewiesen werden (§ 264 Abs. 2 ZwVollstrG).

#### bb. Der Gerichtsvollzieher

Das wichtigste Vollstreckungsorgan ist der Gerichtsvollzieher. Ihm obliegen vor allem die Vollstreckungshandlungen, die nicht oder nicht nur vom Schreibtisch aus erledigt werden können. Auch für die Anwendung von Zwangsmitteln vor Ort ist der Gerichtsvollzieher zuständig (§§ 43-45 ZwVollstrG).

Das Schwergewicht der Zuständigkeiten des Gerichtsvollziehers liegt im unmittelbaren Zugriff auf das Vermögen des Schuldners. Der Gerichtsvollzieher ist zur Beschlagnahme und zur Wegnahme des beweglichen Vermögens (§ 84 ZwVollstrG) befugt. Dasselbe gilt für Grundstücke: Gemäß § 138 ZwVollstrG erfolgt ihre Pfändung durch den Gerichtsvollzieher, der einen entsprechenden Vermerk in das Grundbuch eintragen lässt<sup>56</sup>. Auch die Verwertung des beschlagnahmten Vermögens obliegt grundsätzlich dem Gerichtsvollzieher, und er verteilt die Erlöse unter den Gläubigern und dem Schuldner. Bei der Durchsetzung von Urteilen zur Vornahme einer Handlung oder Unterlassung obliegt dem Gerichtsvollzieher die Kontrolle vor Ort (§ 173 ZwVollstrG).

Darüber hinaus kann der Gerichtsvollzieher Zugriff auf das Arbeitseinkommen des Schuldners nehmen, indem er es beim Arbeitgeber pfändet (§ 58 ZwVollstrG); auch der Zugriff auf das Konto des Schuldners durch Maßnahmen gegenüber der kontoführenden Bank ist ihm gemäß § 82/A ZwVollstrG möglich. Die unter Punkt aa. geschilderten Zugriffsmöglichkeiten des Gerichts auf Lohnforderungen und Konten begründen kein gerichtliches Monopol.

Über den unmittelbaren Vollstreckungszugriff hinaus ist der Gerichtsvollzieher für weitere einzelne Handlungen zuständig. So kann er für einen abwesenden Schuldner einen Pfleger (ungar.: ügygondnok) bestellen (§ 46 ZwVollstrG). Auch mit der Zustellung von Urkunden, die für die Zwangsvollstreckung relevant sind, kann der Gerichtsvollzieher gemäß § 31/D ZwVollstrG von der Partei beauftragt werden.

Die Gerichtsvollzieherstellen sind an die örtlichen Gerichte angebunden. Ihr Dienstbezirk ist regelmäßig identisch mit dem Gerichtsbezirk des örtlichen Gerichts. Hiernach richtet sich die örtliche Zuständigkeit im Vollstreckungsverfahren. Grundsätzlich ist der Gerichtsvollzieher am Wohn- oder Geschäftssitz des Schuldners zuständig. Hat der Schuldner keinen solchen oder wünscht es der Gläubiger, so wird der Gerichtsvollzieher am Ort der Belegenheit des schuldnerischen Vermögens mit der Sache befasst (§ 32 ZwVollstrG). Sind an einem Gerichtsort mehrere Gerichtsvollzieher ernannt – was in den Städten und dichter besiedelten ländlichen Gebieten der Regelfall ist –, so richtet sich die Verteilung der Fälle nach einem Geschäftsverteilungsplan, den die Gerichtsvollzieher am Ort mit Zustimmung der Kammer

<sup>55</sup> § 13 Abs. 1 Gesetz 1997:LXVIII über das Dienstverhältnis der Justizangestellten v. 23.7.1997, MK 1997/4849.

<sup>56</sup> Da das Grundbuchamt keine eigenständigen Befugnisse zur Anordnung und Regelung im Zwangsvollstreckungsverfahren hat, kann man es im Gegensatz zu Deutschland nicht als Vollstreckungsorgan qualifizieren.



jeweils für ein Geschäftsjahr aufstellen<sup>57</sup>. An einigen Orten teilen sich die Gerichtsvollzieher den Bezirk nach örtlichen Kriterien auf, an anderen erfolgt eine Aufteilung nach dem Anfangsbuchstaben des Vollstreckungsgläubigers. Der Vollstreckungsgläubiger hat also kein Wahlrecht, welchen Gerichtsvollzieher er beauftragt.

Die Gerichtsvollzieher dürfen in einem konkreten Verfahren auch außerhalb ihres Bezirks tätig werden, nicht jedoch in einem anderen Komitat<sup>58</sup>. Ist die Vornahme von Vollstreckungshandlungen in einem anderen Komitat notwendig, so muss der Gerichtsvollzieher den örtlich zuständigen Kollegen in dem anderen Komitat zur Vornahme der Handlung ersuchen (§ 33 ZwVollstrG). Die Zwangsvollstreckung in Grundstücke jedoch darf ein einmal zuständiger Gerichtsvollzieher auch jenseits der Komitatsgrenzen im gesamten Land betreiben (§ 232 Abs. 3-5 ZwVollstrG).

Der Gerichtsvollzieher meldet gemäß § 31/A ZwVollstrG seine Vollstreckungshandlungen der Gerichtsvollzieherkammer. Dort werden sie in ein Register eingetragen, das als Informationsbasis für weitere Vollstreckungshandlungen herangezogen werden kann.

Neben den freiberuflich tätigen Gerichtsvollziehern, die den Regelfall des Gerichtsvollziehers darstellen und in § 97 Abs. 3-4 GVG, §§ 225 Abs. 1 Buchst. a), 232-248 ZwVollstrG auch „selbständige Gerichtsvollzieher“ (ungar.: önálló bírósági végrehajtó) genannt werden, existieren an den Komitatsgerichten die Komitatsgerichtsvollzieher (ungar.: megyei bírósági végrehajtó). Sie sind gemäß § 97 Abs. 1 GVG, § 256 ZwVollstrG Organe des Komitatsgerichts, d.h. Justizangestellte<sup>59</sup>. Der Komitatsgerichtsvollzieher versieht gemäß § 255 ZwVollstrG die Aufgaben eines Gerichtsvollziehers in den Fällen, in denen der Staat Vollstreckungsgläubiger ist. § 255 Buchst. a)-c), e) ZwVollstrG nennen als Beispiele staatliche Ansprüche aus einem Strafverfahren auf Geldstrafen und -bußen oder auf Erstattung der Prozess- oder Vollstreckungskosten sowie aus Zivilverfahren, weil der Staat die Prozesskosten oder den Kindesunterhalt vorgeschossen hat. § 255 Buchst. d) ZwVollstrG erweitert die Zuständigkeit des Komitatsgerichtsvollziehers auf sämtliche sonstigen vollstreckbaren Ansprüche, deren Inhaber der Staat ist<sup>60</sup>.

#### cc. Kreditinstitute

In einem gewissen Rahmen bezieht das Gesetz Kreditinstitute als eine Art beliehener Unternehmer in die Zwangsvollstreckung ein. Bei den sog. „Geldforderungen, die im Wege des Geldverkehrs durchgesetzt werden können“, wendet sich der Gläubiger an die Bank, bei der der Schuldner ein Girokonto führt, und verlangt in Form eines sofortigen Einzugsauftrags (ungar.: azonnali beszedési megbízás; wird bisweilen auch mit „Sofortinkasso“ übersetzt) die Überweisung des Forderungsbetrags auf sein eigenes inländisches (d.h. ungarisches) Konto<sup>61</sup>. Hierzu ist die Bank in dem Maße verpflichtet, wie das Konto des Schuldners Deckung

<sup>57</sup> Einzelheiten regelt § 5 Verordnung des Justizministers 16/2001. (X.26.) IM (s.o. Fn. 49).

<sup>58</sup> Das Komitat (ungar.: megye) ist der Verwaltungsbezirk auf mittlerer Ebene. Ungarn ist in 19 Komitate unterteilt. Zu keinem Komitat gehört die Stadt Budapest, die eine eigene, „Hauptstadt“ genannte Verwaltungseinheit bildet. Die Hauptstadt ist den Komitaten gleichgestellt und beim Begriff „Komitat“ mitzudenken.

<sup>59</sup> Gemäß § 3 Verordnung des Justizministers 16/2001. (X.26.) IM (s.o. Fn. 49) sind an jedem Komitatsgericht mindestens zwei Stellen für Komitatsgerichtsvollzieher einzurichten.

<sup>60</sup> Hierzu *I. Bertalanné Korek*, *Az új végrehajtási jogszabályok által felvett néhány elméleti és gyakorlati kérdés* (Einige theoretische und praktische Fragen, die das neue Zwangsvollstreckungsrecht aufwirft), MJ 1995/347-349 (S. 347).

<sup>61</sup> Oberstes Gericht, BH 1997, Nr. 346: Wenn der Gläubiger über kein inländisches Konto verfügt, ist ein sofortiger Einzugsauftrag nicht möglich. Eine solche Lage kann vor allem bei ausländischen Geschäftspartnern ungarischer Unternehmen auftreten.

aufweist. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass der sofortige Einzugsauftrag zulässig ist (§ 6 ZwVollstrG)<sup>62</sup>.

Zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen gehört zunächst, dass die Erfüllung der Forderung des Gläubigers durch eine Gerichtsentscheidung oder eine bestimmte Art von Verwaltungsakt angeordnet wird oder sich der Schuldner in einer notariellen Urkunde zur Leistung verpflichtet hat und die Leistung fällig ist. Des Weiteren müssen die allgemeinen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung vorliegen. Das bedeutet in Bezug auf den sofortigen Einzugsauftrag, dass das Urteil vollstreckbar oder zumindest vorläufig vollstreckbar und die Erfüllungsfrist abgelaufen ist. Schließlich muss der Gläubiger der Bank gegenüber erklären, dass er die Zwangsvollstreckung nicht beantragt hat oder dass die Forderung durch eine frühere Zwangsvollstreckung noch nicht befriedigt ist.

Die Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen obliegt der Bank, denn bei einem sofortigen Einzugsauftrag sind keine weiteren Vollstreckungsorgane beteiligt<sup>63</sup>; auch die Einhaltung der Pfändungsschutzvorschriften ist der Bank überantwortet. Daher wird der sofortige Einzugsauftrag im ungarischen Schrifttum als ein Vorgang qualifiziert, der nicht als Zwangsvollstreckung bezeichnet werden könne<sup>64</sup>. De facto ist es aber die Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen notfalls gegen den Willen des Schuldners, und die kontoführende Bank trägt die Verantwortung für die Einhaltung des rechtlichen Rahmens und ist daher als Vollstreckungsorgan zu qualifizieren.

Der sofortige Einzugsauftrag hat schon deshalb eine praktische Bedeutung, weil er gemäß § 6 Abs. 1, 4 ZwVollstrG Vorrang vor der eigentlichen Zwangsvollstreckung genießt. Wenn dieses Verfahren zulässig ist, ist es zunächst durchzuführen; erst wenn es nicht zum Erfolg führt, kann der Gläubiger die gerichtliche Zwangsvollstreckung beantragen. Ansonsten ist ein Antrag auf gerichtliche Zwangsvollstreckung unzulässig<sup>65</sup>.

In weiteren Verfahrensarten, bei denen staatliche Vollstreckungsorgane Zugriff auf Konten u.ä. des Schuldners nehmen, sind die Banken keine Vollstreckungsorgane, sondern Drittschuldner und mit der Position des Arbeitgebers bei einer Vollstreckung in den Arbeitslohn vergleichbar (s.u. Punkt III. 7. c. aa.).

#### dd. Die Polizei und weitere Verwaltungsbehörden

Die Polizei ist kein eigenes Vollstreckungsorgan, sondern erfüllt in der Zwangsvollstreckung Hilfsdienste. So ist sie gemäß §§ 5 Abs. 3, 45 ZwVollstrG für physischen Zwang gegen den Schuldner zuständig. Voraussetzung ist eine Anordnung durch das Gericht oder den Gerichtsvollzieher. Auch die Feststellung der Personalien von Verfahrensbeteiligten ist gemäß § 5 Abs. 4 ZwVollstrG Sache der Polizei, wenn die Pflichtigen sich weigern, dem Vollstreckungsorgan Auskunft zu geben.

---

<sup>62</sup> Die Einzelheiten der Rechte und Pflichten der Bank regeln §§ 19-23 Verfügung der Ungarischen Nationalbank 9/2001. (MK 147.) MNB über die Regeln des Geld- und Verrechnungsverkehrs sowie der Geldverarbeitung, MK 2001/10340.

<sup>63</sup> Im Vorfeld kann sich der Gläubiger der Firmenregister oder der Steuerverwaltung bedienen, um die Nummer des Girokontos des Schuldners zu erfahren. Beide Behörden sind aber an dem eigentlichen Eintreibungsverfahren nicht beteiligt.

<sup>64</sup> *Korek* in *Balogh, Korek, Gadó, Juhász* (s.o. Fn. 26), S. 36-37.

<sup>65</sup> Obersts Gericht, BH 1997, Nr. 346 (s.o. Fn. 61): Weil der ausländische Gläubiger ohne inländisches Konto keinen sofortigen Einzugsauftrag erteilen konnte, war sein Antrag auf gerichtliche Zwangsvollstreckung ohne vorgeschaltetes Einzugsverfahren zulässig.

Bei der Anwendung von Zwang ist die Polizei berechtigt und verpflichtet, die gemäß allgemeinem Polizeirecht zulässigen Zwangsmittel anzuwenden, die zum erfolgreichen Abschluss der Zwangsvollstreckung notwendig sind. § 50 Abs. 1 Polizeidienstordnung<sup>66</sup> präzisiert die Aufgaben der Polizeibeamten in der Zwangsvollstreckung dahin gehend, dass sie die Sicherheit der teilnehmenden Personen schützen, Widerstand gegen den Vollstreckungszwang brechen und die vollstreckungsrechtlichen Zwangsmittel gegen den Schuldner durchführen. Entgegen der früheren Praxis, als sich die Polizei häufig auf die bloße Anwesenheit beschränkte, fordert das neue Recht von ihr ein aktives Eingreifen, wenn dies zum Erfolg der Zwangsvollstreckung notwendig ist<sup>67</sup>.

In einigen wenigen Fällen sind Verwaltungsbehörden zur Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen berufen. So werden die Entscheidungen über das elterliche Umgangsrecht mit dem Kind gemäß § 92 Abs. 6 FamG<sup>68</sup> von der Vormundschaftsbehörde durchgesetzt.

Sämtliche registerführenden Behörden sowie die Steuerbehörden sind verpflichtet, auf Ersuchen der Vollstreckungsorgane Auskunft über die Vermögenssituation des Schuldners – soweit ihnen bekannt – zu geben. So können die Vollstreckungsorgane bei den Steuerbehörden gemäß § 7 Abs. 5 ZwVollstrG die Kontennummern des Schuldners erfragen, wenn sie anderweitig nicht in Erfahrung zu bringen sind. Grundbuchämter sowie die Behörden, die die Register über Luft- und Wasserfahrzeuge und über Pfandrechte an beweglichen Sachen führen, geben auf Ersuchen Auskunft, ob der Schuldner als Berechtigter eingetragen ist oder ob seine Sachen mit Rechten Dritter belastet sind. Dasselbe gilt für die Kammer der Gerichtsvollzieher, die aus ihrem Vollstreckungsregister gemäß § 31/A ZwVollstrG Auskunft über weitere frühere oder anhängige Vollstreckungsverfahren gegen den Schuldner erteilt.

## b. Kontrollorgane

Das Kontrollorgan im Zwangsvollstreckungsverfahren ist grundsätzlich das *Gericht*. Es überprüft die Rechtmäßigkeit der Handlungen der unter Punkt 3. a. dargestellten verfahrensführenden Organe.

Grundsätzlich entscheidet über Rechtsmittel eine *höhere Instanz*: Die Handlungen des Gerichtsvollziehers kontrolliert das Gericht, das die Vollstreckung angeordnet hat (§ 217 ZwVollstrG), während die Rechtmäßigkeit der Vollstreckungshandlungen eines Gerichts vom einem Gericht höherer Instanz beurteilt werden. Eine Ausnahme sehen §§ 211-212 ZwVollstrG beim Rechtsschutz gegen die Ausstellung eines Vollstreckungsblattes oder einer Vollstreckungsklausel vor: Über Einwendungen hiergegen entscheidet das ausstellende Gericht, das dem Rechtsschutzbegehren selbst abhelfen kann. Gegen dessen Entscheidung ist der Rechtsweg zum nächst höheren Gericht gegeben. Der Gerichtsvollzieher kann selbst und ohne Anweisung durch ein Rechtsmittelgericht seine Protokolle berichtigen (§ 224 Abs. 2 ZwVollstrG).

Für den deutschen Prozessbetrieb ungewohnt ist die recht weit gehende Einbeziehung der *Staatsanwaltschaft* in die Rechtskontrolle der Zwangsvollstreckung. Gemäß § 223 ZwVollstrG kann die Staatsanwaltschaft die Rechtsmittel einlegen, die den Parteien und ande-

<sup>66</sup> Verordnung des Innenministers 3/1995. (III.1.) BM über die Dienstordnung der Polizei, MK 1995/736.

<sup>67</sup> Zu diesem Wechsel zur aktiven Polizei s. *I. Vincze*, Néhány gyakorlati kérdés az 1994. évi LIII. Tv. (az új Vht.) alapján [Einige praktische Fragen auf der Grundlage des Gesetzes 1994:LIII (des neuen ZwVollstrG)], MJ 1994/495-500 (S. 495).

<sup>68</sup> Gesetz 1952:IV über die Ehe, die Familie und die Vormundschaft v. 6.6.1952, MK 1952, S. 461.

ren Beteiligten zustehen; allerdings kann sich das Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft nicht gegen eine Maßnahme des Gerichts richten, sofern diese Maßnahme nicht auf ein Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft hin ergangen ist. Damit darf die Staatsanwaltschaft in zahlreichen Vollstreckungsangelegenheiten eine Rechtskontrolle durch das Gericht einleiten. Eine eigene Befugnis zur Aufhebung rechtswidriger Vollstreckungsakte hat sie allerdings nicht. Generell ist die Stellung der Staatsanwaltschaft als Überrest ihrer sozialistischen Rolle als Organ der allgemeinen Gesetzlichkeitsaufsicht im heutigen ungarischen Zivilprozess noch recht stark ausgeprägt. Dem entspricht in der Zwangsvollstreckung ihre Befugnis gemäß § 223 ZwVollstrG. Die Vorschrift hat eine zweifache Schutzrichtung: Zum einen soll sie die Einhaltung des Rechts objektiv und unabhängig von Rechtsmittelbegehren der Beteiligten sicherstellen. Zum anderen soll sich die Staatsanwaltschaft gemäß § 9 ZwVollstrG i.V.m. § 9 ZPO insbesondere der Rechte der Partei annehmen, die an der eigenständigen Wahrnehmung gehindert ist<sup>69</sup>.

#### 4. Verfahrensbeteiligte

Neben den Vollstreckungsorganen nehmen noch weitere Personen an einem Vollstreckungsverfahren teil: Vollstreckungsgläubiger und -schuldner, gegebenenfalls weitere Gläubiger sowie Personen, in deren Rechtskreis durch die Vollstreckung eingegriffen wird oder werden kann. Ihre Verfahrensstellung wird in der Folge dargestellt.

##### a. Hauptfiguren

Die zentralen Beteiligten sind der Vollstreckungsgläubiger und der Vollstreckungsschuldner. Sie können natürliche oder juristische Personen sein; auch eine Personenmehrheit ohne Rechtspersönlichkeit ist auf beiden Seiten möglich. Wenn sich im Laufe des Verfahrens eine Änderung in der Person des Gläubigers oder des Schuldners einstellt, tritt der Rechtsnachfolger in das Vollstreckungsverfahren ein. Im Zweifelsfall entscheidet das mit der Vollstreckung befassende Gericht über die Rechtsnachfolge (§ 39 ZwVollstrG).

##### aa. Gläubiger

Der Gläubiger ist die treibende Kraft des Vollstreckungsverfahrens: Es findet in seinem Interesse statt, um seinen Titel durchzusetzen. Das zeigt sich auch daran, dass der Gläubiger die Kosten des Vollstreckungsverfahrens zwar nicht tragen, aber vorstrecken muss (§ 34 Abs. 1 ZwVollstrG): Das Kostenrisiko trägt der Gläubiger, nicht der Staat.

Der Gläubiger bestimmt das „ob“ der Zwangsvollstreckung: Nur auf Antrag des Gläubigers stellt das Gericht die vollstreckbare Urkunde aus (§ 11 Abs. 1 ZwVollstrG). Ohne diesen Antrag kann kein Verfahren eingeleitet werden. Auf seinen Antrag ist das Verfahren einstweilen einzustellen (§ 48 Abs. 1 ZwVollstrG), und indem er seine Mitwirkung verweigert oder den erforderlichen Vorschuss nicht leistet, kann er gemäß § 52 Buchst. c), e) ZwVollstrG das Ruhen des Verfahrens herbeiführen. Schließlich kann der Gläubiger die dauerhafte Einstellung des Verfahrens beantragen, und das Gericht hat diesem Antrag gemäß § 55 Abs. 1 Buchst. a) ZwVollstrG zu entsprechen, sofern nicht Rechte Dritter dem entgegenstehen und er die Vollstreckungskosten gezahlt hat.

Auf das „wie“ der Vollstreckung hat der Gläubiger einen gewissen, wenn auch nicht so weit gehenden Einfluss. Er kann vorgeben, in welche Vermögensgegenstände des Schuldners

---

<sup>69</sup> Zur doppelten Schutzrichtung der Einbeziehung der Staatsanwaltschaft s. *Juhász in Balogh, Korek, Gadó, Juhász* (s.o. Fn. 26), S.403-404.

vollstreckt werden soll, ist hierbei aber gemäß § 8 Abs. 1 ZwVollstrG an die gesetzlichen Vorgaben in § 7 ZwVollstrG gebunden (dazu s.u. Punkt 5.a.). Der Gläubiger kann gemäß § 55 Abs. 1 Buchst. a) ZwVollstrG die Zwangsvollstreckung durch Antrag beschränken, d.h. auf eine geringere Leistung als titulierte richten. In einem gewissen Rahmen kann er wählen, ob der für den Wohnsitz des Schuldners oder der für die Belegenheit des Vermögens örtlich zuständige Gerichtsvollzieher das Verfahren durchführen soll (§ 32 ZwVollstrG); die individuelle Auswahl unter den am Ort zuständigen Gerichtsvollziehern obliegt aber nicht mehr dem Gläubiger, sondern dem Geschäftsverteilungsplan der Gerichtsvollzieher (s.o. Punkt 3. a. bb.). Auch sonst hat der Gläubiger das Recht, in zahlreichen Einzelpunkten über das „wie“ einzelner Verfahrenshandlungen zu entscheiden, z.B. bei der Zustellung der vollstreckbaren Urkunde (§ 36 Abs. 2 ZwVollstrG).

Der Gläubiger kann gemäß § 38 ZwVollstrG an allen Vollstreckungshandlungen teilnehmen und ist hierüber auf Antrag im Voraus zu benachrichtigen. Weder der Schuldner noch das Vollstreckungsorgan noch dritte Personen können den Gläubiger an der Wahrnehmung dieses für ihn wichtigen Kontrollrechts hindern. Wenn beispielsweise der Gerichtsvollzieher rechtmäßig in die Wohnung oder die Privatsphäre des Schuldners eindringen darf, so kann der Schuldner dasselbe Recht dem Gläubiger nicht verwehren.

Wenn der Staat Gläubiger einer Forderung ist, die er nicht auf dem Verwaltungswege durchsetzen kann<sup>70</sup>, ist er wie jeder andere Gläubiger auch auf die gerichtliche Vollstreckung angewiesen. Er bedient sich hierzu allerdings nicht der selbständigen Gerichtsvollzieher, sondern der Komitatsgerichtsvollzieher. Diese sind, wie unter Punkt 3.a.bb. dargestellt, Justizbedienstete, die für die Vollstreckung von Forderungen der öffentlichen Hand zuständig sind und dabei dieselben Rechte und Pflichten haben wie die freiberuflichen Gerichtsvollzieher.

#### bb. Schuldner

Der Zweck des Vollstreckungsverfahrens besteht gemäß § 5 Abs. 1 ZwVollstrG darin zu erreichen, „dass der zu einer Geldzahlung oder zu einem anderen Verhalten Verpflichtete ... seine Pflicht erfüllt“. Wie der Gläubiger der aktive Part der Zwangsvollstreckung ist, so ist der Schuldner der passive, gegen den sich das Verfahren richtet.

Trotz dieser grundsätzlichen Verfahrenskonstellation ist der Schuldner nicht völlig ohne eigene Verfahrensrechte. Durch die Erfüllung des titulierten Anspruchs kann er für die Beendigung des Verfahrens sorgen: In dem Maße, wie erfüllt worden ist, muss der Gläubiger das Verfahren beschränken bzw. ganz einstellen lassen. Dies kann der Schuldner durch Antrag bei Gericht gegen den Gläubiger erzwingen, indem er die Erfüllung oder andere Erlöschensgründe durch Vorlage einer Urkunde glaubhaft macht (§§ 40-41 ZwVollstrG). Gelingt es dem Schuldner, außerhalb des Vollstreckungsverfahrens eine Änderung oder Aufhebung des zu vollstreckenden Titels zu erreichen, so kann er gegen einen unwilligen Gläubiger die Berücksichtigung dieser Änderung bzw. Aufhebung vor dem Vollstreckungsgericht erreichen (§ 56 ZwVollstrG). Wenn die zu vollstreckende Forderung verjährt, tritt Vollstreckungsverjährung ein: Gemäß § 57 ZwVollstrG kann der Schuldner mit dieser Einrede alle weiteren Vollstreckungshandlungen zum Abbruch bringen.

Der Schuldner kann gemäß § 48 Abs. 3 ZwVollstrG die einstweilige Einstellung der Vollstreckung beantragen. Einem solchen Antrag kann das Gericht aus Billigkeitsgründen stattgeben. Anders als der Gläubiger kann der Schuldner die Einstellung nicht erzwingen, sondern nur Umstände darlegen, die das Gericht dazu bringen, seinen Interessen ausnahmsweise Vorrang vor denen des Gläubigers einzuräumen. Damit kann das Gericht

<sup>70</sup> Zur Durchsetzung auf dem Verwaltungsweg s.o. Punkt 3.b.cc.



unvorhergesehene Schwierigkeiten auf Seiten des Schuldners berücksichtigen<sup>71</sup>. Bis 2000 galt diese Klausel in einer etwas anderen Formulierung des § 48 Buchst. b) ZwVollstrG a.F., wonach eine einstweilige Einstellung in Betracht kam, wenn die „Umstände des Falles dies nachdrücklich rechtfertigen“. Hiernach wurde die Zwangsvollstreckung wegen Kindesunterhalt eingestellt, weil der Erziehungsberechtigte mit dem Kind an einen unbekanntem Ort im Ausland verzogen war und daher schwere Zweifel an der sachgerechten Verwendung der Unterhaltszahlungen bestanden<sup>72</sup>. Ob nach § 48 Abs. 3 ZwVollstrG n.F. eine solche Begründung aus dem Verhalten des Gläubigers heraus noch möglich ist oder ob nunmehr alleine Umstände im Bereich des Schuldners zu berücksichtigen sind, ist von der Rechtsprechung noch nicht entschieden.

Wenn die Person des Schuldners nicht greifbar ist, etwa weil ihr Wohnort unbekannt oder im Ausland ist oder sie verstorben und ihr Erbe unbekannt ist, kann der Gerichtsvollzieher gemäß § 46 ZwVollstrG einen Pfleger bestellen, falls der Schuldner Vermögen in Ungarn besitzt, in das vollstreckt werden kann. Dasselbe gilt, wenn die schuldnerische Firma von Amts wegen aus dem Firmenregister gelöscht worden ist: Auch dann wird auf Antrag des Gläubigers, der die Kosten vorschießen muss, für sie ein Pfleger bestellt, der ihre Interessen im Vollstreckungsverfahren in das Firmenvermögen vertritt. Hat der Schuldner einen Vertreter, so bedarf es keines Pflegers.

## b. Zusätzliche Beteiligte

Gläubiger und Schuldner – letzterer gegebenenfalls vertreten durch einen Pfleger – sind notwendigerweise Beteiligte am Vollstreckungsverfahren. Daneben können je nach Fallgestaltung noch weitere Personen einbezogen werden.

### aa. Ehegatte des Schuldners

Aus der Tatsache einer ehelichen Lebensgemeinschaft ergeben sich auch im ungarischen Recht einige Besonderheiten für den Ehegatten des Schuldners. Nach noch geltendem, aus dem Sozialismus stammendem Recht leben ungarische Ehepaare zwingend im Güterstand der Gütergemeinschaft, in dem das während der Ehe erworbene Vermögen grundsätzlich beiden Ehepartnern gemeinsam gehört (§§ 27-31 FamG). Durch Ehevertrag können innerhalb dieses Güterstands gewisse Modifikationen vereinbart werden (z.B. über die Zugehörigkeit bestimmter Vermögensgegenstände zum Gemeinschaftsvermögen oder zum Sondervermögen des einen oder anderen Gatten). Ein völlig anderer Güterstand ist allerdings zur Zeit noch nicht möglich<sup>73</sup>.

Dieser vermögensrechtlichen Lage von Ehepartnern trägt das Zwangsvollstreckungsrecht an einigen Punkten Rechnung. Grundsätzlich können gemäß § 86 Abs. 3 ZwVollstrG während der Dauer der ehelichen Lebensgemeinschaft wegen Forderungen gegen einen der Ehegatten oder auch gegen beide Gatten sämtliche beweglichen Vermögensgegenstände jedes einzelnen Gatten gepfändet werden. Der Ehegatte, gegen den sich der Titel nicht richtet, kann einen

<sup>71</sup> In der Literatur werden als Beispiele Überschwemmungen und andere Naturkatastrophen, Krankheit oder neu entstehende Unterhaltsverpflichtungen genannt: *Korek in Balogh, Korek, Gadó, Juhász* (s.o. Fn. 26), S. 137.

<sup>72</sup> Oberstes Gericht, BH 1999, Nr. 215. Das Urteil stellt ausdrücklich klar, dass sich an dem materiellrechtlichen Unterhaltsanspruch des Kindes nichts ändere und dass die geschilderten Umstände lediglich der Vollstreckung entgegenstünden.

<sup>73</sup> Die Reformüberlegungen für ein postsozialistisches Familienrecht, das Teil eines zur Zeit in Arbeit befindlichen neuen ZGB werden soll, halten am Regelgüterstand der Gütergemeinschaft fest, wollen aber den Spielraum für ehevertragliche Abweichungen erweitern. Bislang sind sie noch nicht Realität geworden.

Vermögensgegenstand nur vor der Pfändung retten, wenn er zweifelsfrei nachweist, dass der betreffende Gegenstand nicht in die eheliche Gütergemeinschaft gehört, sondern zu seinem Sondervermögen.

Auch bei Ansprüchen von Ehegatten oder ehemaligen Ehegatten untereinander gelten einige Besonderheiten. Auf die vereinfachte Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen – allerdings nicht nur von Ehegatten untereinander, sondern auch und vor allem von Kindern – durch den unmittelbaren Zugriff auf das Arbeitseinkommen des Schuldners im Wege der vereinfachten Lohnpfändung gemäß § 28 ZwVollstrG wurde bereits unter Punkt 3.a.aa. hingewiesen. In ehelichen Vermögensstreitigkeiten ermöglicht § 187 Abs. 1 Buchst. a) ZwVollstrG in recht weitem Umfang die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen. Nach Trennung und Scheidung ist angesichts der ungarischen Realitäten das Recht, die eheliche Wohnung weiter nutzen zu dürfen, von großer Bedeutung. Hierüber entscheidet, wenn die Gatten keine Einigung erzielen, das Gericht. Auf die Vollstreckung dieser Entscheidung sind gemäß § 31/A FamG die Vorschriften über die Vollstreckung in Mietsachen (hierzu unten Punkt III. 7. c. bb.) entsprechend anzuwenden.

#### bb. Weitere Gläubiger

Neben dem Gläubiger, der das Zwangsvollstreckungsverfahren betreibt, können weitere Gläubiger auftauchen, die ebenfalls in das Vermögen des Schuldners vollstrecken wollen. So lange jeder Gläubiger in andere Vermögenswerte vollstreckt und das Vermögen des Schuldners zur Befriedigung aller Gläubiger ausreicht, entstehen keine regelungsbedürftigen Konflikte.

Eine erste Konfliktsituation ergibt sich, wenn mehrere Gläubiger Zugriff auf denselben Vermögensgegenstand nehmen wollen. In diesem Fall werden die Vollstreckungsbegehren bei dem Gerichtsvollzieher gebündelt, der zuerst mit der Vollstreckung befasst war. Nach der Verwertung des Vollstreckungsgegenstands kehrt er den Erlös nicht in der zeitlichen Reihenfolge der Vollstreckungsbegehren aus, sondern in einer inhaltlich vorgegebenen Reihenfolge (§§ 164-171 ZwVollstrG), auf die bereits unter Punkt 2. im Zusammenhang mit dem Prioritätsgrundsatz eingegangen wurde. Privilegiert sind die Vollstreckungskosten sowie Forderungen auf Unterhalt, auf Arbeitslohn und auf bestimmte staatliche Abgaben. Die übrigen Forderungen werden nicht nach zeitlicher Priorität, sondern mit einer einheitlichen Quote befriedigt.

Eine weitere Konfliktsituation kann entstehen, wenn der Gläubiger in der Zwangsvollstreckung Zugriff auf Vermögenswerte nehmen will, an denen bereits Sicherungsrechte anderer Gläubiger bestehen. Derartiges kommt vor allem bei Grundstücken, an denen ein Grundpfandrecht bestellt ist, sowie bei beweglichen Sachen, die mit einem Pfandrecht belastet sind, vor. Da in Ungarn ein Pfandrecht an beweglichen Sachen auch dann bestellt werden kann, wenn der Eigentümer die Pfandsache in Besitz behält, indem das Pfandrecht in ein öffentliches Register eingetragen wird (Registerpfandrecht gemäß §§ 261-264 ZGB<sup>74</sup>), ist diese Konstellation regelmäßig anders als in Deutschland, wo der Pfandinhaber im Besitz der Sache sein muss. In Ungarn versucht der Vollstreckungsgläubiger meist in eine bewegliche Sache zu vollstrecken, die er beim Schuldner vorfindet und deren Eigentümer der Schuldner ist, an der aber ein Pfandrecht zugunsten eines Dritten, des Pfandgläubigers, eingetragen ist<sup>75</sup>. Schließlich kennt das ungarische Recht auch die Verpfändung von Forderungen und Rechten,

<sup>74</sup> Zum Registerpfandrecht s. *K. Andová* (s.o. Fn. 21), S. 90-134; *L. Kovács* (s.o. Fn. 21), MJ 2005/23-27.

<sup>75</sup> In Deutschland hingegen liegt regelmäßig der Fall vor, dass der Gläubiger des Pfandgläubigers versucht, in die Pfandsache zu vollstrecken, weil er sie im Besitz des Pfandgläubigers findet und daher zunächst vom – tatsächlich nicht vorhandenen – Eigentum des Pfandgläubigers an der Sache ausgeht.

sodass es auch hier zu Kollisionen zwischen dem Vollstreckungsgläubiger und dem Pfandinhaber kommen kann.

Wenn aus dem Grundbuch, dem Wasser- oder Luftfahrzeugregister oder aus dem Pfandregister das Bestehen eines Pfandrechts an der gepfändeten Sache<sup>76</sup> hervorgeht, benachrichtigt der Gerichtsvollzieher den Inhaber des Pfandrechts von Amts wegen (§§ 114, 138/A ZwVollstrG). Sicherergestellt ist dies allerdings nur bei Grundstücken, Wasser- oder Luftfahrzeugen, da nur hier der Gerichtsvollzieher regelmäßig einen Registerauszug anfordert. Bei beweglichen Sachen hat der Gerichtsvollzieher lediglich die Pflicht, den Vollstreckungsschuldner nach der Existenz von Pfandrechten zu befragen (§ 84 Abs. 5 ZwVollstrG); in das Pfandregister für bewegliche Sachen nimmt er gemäß § 84 Abs. 4 ZwVollstrG nur auf Antrag des Vollstreckungsgläubigers Einsicht. Dass Vollstreckungsgläubiger oder Vollstreckungsorgan von der Existenz eines Pfandrechtsinhabers erfahren, ist bei beweglichen Sachen daher eher eine Sache des Zufalls<sup>77</sup>. Der Pfandrechtsinhaber kann sich auch von sich aus an den Gerichtsvollzieher wenden, wenn er von der Pfändung des Pfandgegenstands erfährt; ob der Schuldner ihm dies mitteilt, bleibt wiederum dem Verhältnis der beiden – mithin dem Zufall – überlassen. Der Pfandrechtsinhaber kann gemäß §§ 114/A, 138/B ZwVollstrG beim Vollstreckungsgericht die Bestätigung seines Pfandrechts und die Einbeziehung seiner Rechte in das Vollstreckungsverfahren verlangen; für die Zeit dieses Verfahrens wird das Vollstreckungsverfahren ausgesetzt (§ 48 Abs. 2 ZwVollstrG). Der Pfandgläubiger kann die Vollstreckung in die Pfandsache nicht verhindern, aber er wird auf seinen Antrag in das Verfahren einbezogen und an dem Erlös beteiligt. Bei einer verpfändeten beweglichen Sache genießt die durch das Pfand gesicherte Forderung absoluten Vorrang: Gemäß § 169 ZwVollstrG wird sie aus dem Erlös zuerst befriedigt, und der eigentliche Vollstreckungsgläubiger, der die Vollstreckung in die Sache eingeleitet hat, erhält den Rest. Bei Grundstücken sieht § 170 ZwVollstrG eine etwas andere Gewichtung vor: Unterhalts- und Lohnforderungen genießen Vorrang; nach ihrer Erfüllung wird der Erlös zur Befriedigung des Inhabers des Grundpfandrechts verwendet. Wenn danach noch etwas übrig bleibt, wird dies unter den übrigen Gläubigern verteilt<sup>78</sup>. Notfalls können der Pfandgläubiger und ähnliche Berechtigte ihre Rechte vor Gericht geltend machen (§§ 371-383 ZPO); für diese Verfahrensart benutzt das ungarische Recht die Bezeichnung „Anspruchsprozess“ (ungar.: *igényper*).

Gemäß § 140/A ZwVollstrG werden nicht nur Pfandgläubiger, sondern auch weitere Berechtigte, die in das Grundbuch eingetragen sind, bei einer Vollstreckung in ein Grundstück benachrichtigt. Dies können beispielsweise Inhaber eines Wegerechts (§ 166 Abs. 2 ZGB) oder eines dinglichen Wohnrechts (§ 157 ZGB) sein. Ihre weitere Verfahrensstellung richtet sich nach dem Inhalt des Rechts, das sie an dem Grundstück haben, und dient vor allem der Sicherstellung dieses Rechts.

Eine Sonderform dieser Konstellation regelt § 96/A ZwVollstrG: Wenn beim Empfänger einer Kautions gepfändet wird, kann der Kautionsgeber beantragen, dass seine Kautions von der Pfändung freigestellt wird, solange sie nicht dem Kautionsempfänger verfällt. Das schützt

<sup>76</sup> Registerpfandrechte können an beweglichen Sachen und an Forderungen bestellt werden; die Eintragungen in das Grundbuch bei Pfandrechten an Grundstücken oder in das Wasser- oder Luftfahrzeugregister sind Sonderformen des Registerpfandrechts mit besonderen Registern.

<sup>77</sup> *K. Andová* (s.o. Fn. 21), S. 121-122. Kritisch auch *L. Kovács* (s.o. Fn. 21), MJ 2005/26.

<sup>78</sup> *M. Kapa*, A bírósági végrehajtás néhány időszerű kérdéséről (Über einige aktuelle Fragen der Zwangsvollstreckung), MJ 2000/164-173 (S. 164-166); *T. Zámbo*, Kielégítési elsőbbség zálogjog alapján (Befriedigungsvorrang aufgrund Pfandrechts), MJ 1997/65-69.



z.B. den Mieter davor, dass Pfändungen gegen den Vermieter auch die hinterlegte Kautions betreffen.

### cc. Drittpersonen

Weitere Personen werden aus verschiedenen Gründen in das Zwangsvollstreckungsverfahren einbezogen: als Drittschuldner, als Drittbesitzer, als Inhaber eines Vorkaufsrechts.

*Drittschuldner* ist eine Person, gegen die der Vollstreckungsschuldner einen Anspruch hat. Der Vollstreckungsgläubiger pfändet beim Vollstreckungsschuldner die Forderung gegen den Drittschuldner. Daher ist der Drittschuldner in das Verfahren einzubeziehen. Das ungarische Recht unterscheidet grundlegend danach, ob die gepfändete Forderung eine arbeitsrechtliche Lohnforderung und damit der Drittschuldner der Arbeitgeber ist, oder ob es sich um eine andere Forderung handelt. Der Arbeitgeber ist gemäß §§ 75-79 ZwVollstrG verpflichtet, den gepfändeten Teil des Lohns einmalig oder regelmäßig unmittelbar an den Vollstreckungsgläubiger auszuzahlen. In diesem Zusammenhang haftet der Arbeitgeber als selbstschuldnerischer Bürge für die Beträge, die aufgrund seiner schuldhaften Pflichtverletzung nicht vom Lohn abgezogen worden sind. Die Pflichten eines Drittschuldners einer anderen Forderung nach §§ 110-113 ZwVollstrG sind etwas anders geartet, aber auch sie laufen darauf hinaus, dass sich das Vollstreckungsorgan ein Bild von der Forderung machen, sie pfänden und der Verwertung zuführen kann.

Ein *Drittbesitzer* hat eine Sache in Besitz, die dem Vollstreckungsschuldner gehört. Er hat sich gemäß §§ 107-109 ZwVollstrG dazu zu äußern, ob die Sache in seinem Besitz ist, ob sie im Eigentum des Vollstreckungsschuldners steht und ob er ein Recht zum Besitz an der Sache geltend macht. Wenn die Voraussetzungen zur Pfändung vorliegen, hat er diese sowie ggf. die Wegnahme der Sache zu dulden. § 99 Abs. 2 ZwVollstrG präzisiert die Pflichten des Investmentanbieters, der das Wertpapierkonto des Vollstreckungsschuldners führt, wenn auf dessen dematerialisierte Wertpapiere Zugriff genommen werden soll. Ähnliches leistet § 103/C ZwVollstrG in Bezug auf den Anbieter von Safe-Dienstleistungen, wenn die Vollstreckung in Gegenstände geführt wird, die in einem Safe aufbewahrt werden.

Zwischen dem Drittschuldner und dem Drittbesitzer ist die Bank angesiedelt, bei der der Vollstreckungsschuldner ein Konto unterhält. Da §§ 79/A-83 ZwVollstrG genaue Regeln über die Vollstreckung in Bankguthaben enthält, kommt es auf die genaue dogmatische Einordnung der Bank als Drittschuldner oder als Drittbesitzer nicht an. Die Bank ist zur Erteilung von Auskünften und zur Herausgabe der gepfändeten Beträge verpflichtet.

Wo das materielle Recht bestimmten Personen ein *Vorkaufsrecht* einräumt, müssen diese Berechtigten in das Verfahren einbezogen werden, damit sie bei der Verwertung der Sache ihr Vorkaufsrecht ausüben können. Ein solches Recht haben v.a. die Gesellschafter von Wirtschaftsgesellschaften. Wird in einen Geschäftsanteil vollstreckt und dieser versteigert, so gebührt den Mitgesellschaftern, der Gesellschaft selbst und einer von der Gesellschaft bezeichneten Person das Vorkaufsrecht. Daher sind sie gemäß §§ 101, 131-132 ZwVollstrG in das Vollstreckungsverfahren einzubeziehen. Die übrigen gesetzlichen und vertraglichen Vorkaufsrechte werden im Zwangsvollstreckungsverfahren in Ermangelung einer speziellen Regelung nicht berücksichtigt. So ist das Vorkaufsrecht, das die Satzung einer Wohnungseigentümergeinschaft den anderen Mitgliedern der Gemeinschaft beim Verkauf einer Wohnung im Mehrfamilienhaus einräumen kann<sup>79</sup>, nicht vollstreckungsfest.

Einem ähnlichen Zweck dient die Beteiligung von Miteigentümern an einem Vermögensgegenstand, der der Zwangsvollstreckung unterzogen wird. Wenn sich die Zwangsvoll-

<sup>79</sup> § 5 Abs. 3-4 Gesetz 2003:CXXXIII über die Mehrfamilienhäuser v. 29.12.2003, MK 2003/13274.

streckung gegen einen Miteigentümer an einem Grundstück richtet, erlauben §§ 161-162 ZwVollstrG den anderen Miteigentümern, sich an dem Vollstreckungsverfahren zu beteiligen. Dies soll ihnen helfen, den wirtschaftlichen Wert des Grundstücks trotz Zwangsvollstreckung zu erhalten.

### c. Exemtionen von der Zwangsvollstreckung

Das ungarische Recht nimmt bestimmte Vermögensmassen grundsätzlich von der Zwangsvollstreckung aus. Rechtstechnisch knüpft es dabei zum einen an die Person des Eigentümers an (persönliche Exemption), zum anderen an bestimmte Vermögensarten (sachliche Exemption).

Das wichtigste Beispiel für die *persönliche Exemption* stellen ausländische Diplomaten und Konsuln dar. In Bezug auf ihre diplomatische oder konsularische Tätigkeit ist die Zuständigkeit ungarischer Behörden und Gerichte gemäß § 62/C Buchst. d) IPR-VO vollständig ausgeschlossen. In Übereinstimmung mit völkerrechtlichen Grundsätzen genießen Vertreter internationaler Organisationen dieselbe Immunität gegenüber ungarischer Gerichtsbarkeit einschließlich der Zwangsvollstreckung. Im Zweifelsfall entscheidet der Justizminister in Übereinstimmung mit dem Außenminister über das Bestehen und den Umfang diplomatischer und ähnlicher völkerrechtlich begründeter Immunität<sup>80</sup>. Im Falle dieser persönlichen Exemption hat das Gericht das Verfahren ohne weiteres einzustellen.

Der ausländische Staat als juristische Person hingegen ist nicht grundsätzlich von der Zwangsvollstreckung ausgenommen. Gemäß § 62/C Buchst. c) IPR-VO ist die Zuständigkeit ungarischer Behörden nur bei hoheitlichem Handeln ausgeschlossen. In seinen privatrechtlichen Beziehungen auf ungarischem Territorium unterliegen der ausländische Staat und seine Organe hingegen im Grundsatz der ungarischen Gerichtsbarkeit, insbesondere wenn an dem Rechtsverhältnis auch ungarische Staatsbürger oder Einwohner beteiligt sind (§ 62/E IPR-VO). In diesem Umfang können ungarische Behörden grundsätzlich auch gegen ausländische Staaten und ihre Organe die Zwangsvollstreckung betreiben, wobei allerdings § 62/E Abs. 2 IPR-VO klarstellt, dass die Vollstreckung in Vermögensgegenstände ausgeschlossen ist, die der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben oder dem Funktionieren staatlicher Organe dienen.

Wichtiger als die persönliche Exemption sind *sachliche Exemtionen*. Diese betreffen vor allem das Vermögen der öffentlichen Hände. Bestimmte Vermögensobjekte sind verkehrsunfähig, d.h. ihre Veräußerung ist gemäß § 173 Abs. 2 ZGB nichtig. Damit unterliegen sie nicht der Zwangsvollstreckung<sup>81</sup>. Verkehrsunfähig sind zunächst gemäß § 173 Abs. 1 Buchst. a) ZGB die Gegenstände, die in ausschließlichem staatlichem Eigentum stehen<sup>82</sup>. Hierzu gehören gemäß § 172 ZGB die Bodenschätze, über- und unterirdische Gewässer, der Luftraum,

---

<sup>80</sup> Punkte 180-184 Unterrichtung des Justizministers 8001/2001. (IK.4.) IM über die Erledigung von Sachen mit internationalen Bezügen, IuK 2001, Nr. 4. Eine Unterrichtung ist gemäß § 55 Abs. 1, 3 Gesetz 1987:XI über die Rechtsetzung v. 29.12.1987, MK 1987/1624, keine Rechtsnorm, sondern hat informatorischen Charakter: Sie „teilt Tatsachen und Angaben mit, die das für die Durchführung der Rechtsvorschrift verantwortliche Organ zur Erfüllung seiner Aufgabe kennen muss“. Näher zur völkerrechtlichen Immunität *O. Brávacs, T. Szócs, Jogviták határok nélkül* (Rechtssteitigkeiten ohne Grenzen), Budapest 2003, S. 105-116.

<sup>81</sup> *F. Petrik* in *G. Gellért* (Hrsg.), *A Polgári Törvénykönyv magyarázata* (Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch), 2 Bde, Budapest 2002, § 173 Rn. 2.; *T. Sárközy* in *F. Petrik* (Hrsg.), *Polgári jog. Kommentár a gyakorlat számára* (Bürgerliches Recht. Kommentar für die Praxis), 2. Aufl. Budapest 2003, Kommentierung zu § 173 ZGB, Bd. 1, S. 334.

<sup>82</sup> Die verfassungsrechtliche Grundlage bildet § 10 Abs. 2 Verf., wonach das Gesetz die Gegenstände bestimmen kann, die in ausschließlich staatlichem Eigentum stehen.

Verkehrswege zu Lande und zu Wasser, die staatlichen Flughäfen sowie Frequenzen und weitere Rechte im Zusammenhang mit dem Fernmeldewesen. Weitere spezialgesetzliche Vorschriften außerhalb des ZGB erweitern den Kreis der Objekte, die ausschließlich in staatlichem Eigentum stehen können.

§ 173 Abs. 1 Buchst. b) ZGB erlaubt anderen Gesetzen, die Verkehrsunfähigkeit bestimmter Sachen festzulegen, die nicht in ausschließlichem staatlichem Eigentum stehen. Dies tut § 5 Abs. 1 AkademieG<sup>83</sup> für bestimmte Gegenstände im Eigentum der Ungarischen Akademie der Wissenschaften. Die kommunalen Selbstverwaltungen, deren Eigentum nicht unter die geschilderten Exemtionen für staatliches Eigentum fällt, können gemäß § 79 KommunalG<sup>84</sup> die Vermögensgegenstände zu Stammvermögen erklären, die der Erfüllung der Pflichtaufgaben oder hoheitlichen Befugnissen dienen. Dadurch werden die Objekte je nach ihrer Art verkehrsunfähig oder beschränkt verkehrsfähig. Damit sind sie ebenfalls der Zwangsvollstreckung entzogen, jedenfalls soweit sie verkehrsunfähig sind. Der Begriff der beschränkten Verkehrsfähigkeit, den die ungarische Rechtsordnung ansonsten nicht kennt, wird im KommunalG nicht weiter definiert und ist in seiner Bedeutung für die Zwangsvollstreckung nicht klar<sup>85</sup>. Angesichts der hoheitlichen Bindung der betroffenen Vermögensgegenstände ist aber davon auszugehen, dass der Zugriff im Wege der Zwangsvollstreckung unzulässig ist.

## 5. Der Zwangsvollstreckung unterliegendes Vermögen

### a. Der Grundsatz: das gesamte Schuldnervermögen

Grundsätzlich haftet der Schuldner mit *seinem gesamten Vermögen* für seine Schulden<sup>86</sup>. Bei verheirateten Personen gehört hierzu, wie unter Punkt 4. b. aa. gezeigt, auch das gesamte gemeinsame Vermögen; lediglich das Vermögen, das der andere Ehegatte zweifelsfrei als zu seinem Sondervermögen gehörig nachweisen kann, scheidet aus dem Haftungsverband des Schuldnervermögens aus. Da die Gütergemeinschaft der obligatorische Güterstand ist, hat ein Schuldner nur geringe Möglichkeiten, Vermögenswerte durch Übereignung an den Ehegatten einer Haftung für eigene Schulden zu entziehen.

Vergleichbares gilt gemäß § 79/C ZwVollstrG für gemeinsame Konten: Sie gelten mit vollem Betrag als Vermögen jedes Inhabers; aus der Sicht des Gläubigers ist damit der gesamte Betrag auf einem gemeinsamen Konto des Schuldners und anderer Personen Schuldnervermögen.

Im Wege der Zwangsvollstreckung kann auf das gesamte Vermögen des Schuldners zugegriffen werden. Dieser Grundsatz liegt dem ungarischen Recht unausgesprochen zugrunde. Ausnahmen gelten für bestimmte exemte Vermögensmassen (s.o. Punkt 4. c.) sowie für eine Grundausrüstung, die dem Schuldner aus sozialen Gründen belassen wird (s.u. Punkt b.).

Auch wenn das gesamte Vermögen des Schuldners grundsätzlich zur Befriedigung des Gläubigers zur Verfügung steht, so stellt § 7 ZwVollstrG gewisse Regeln auf, in welcher

<sup>83</sup> Gesetz 1994:XL über die Ungarische Akademie der Wissenschaften v. 26.4.1994, MK 1994/1518.

<sup>84</sup> Gesetz 1990:LXV über die örtlichen Selbstverwaltungen v. 14.8.1990, MK 1990/1637.

<sup>85</sup> Petrik in Gellért (s.o. Fn. 81), § 172 Rn. 2., spricht von der beschränkten Verkehrsfähigkeit als von einem „ziemlich unsicher auslegbaren Rechtsbegriff“.

<sup>86</sup> Zu diesem Grundsatz s. L. Cserba, L. Gáspárdy, E. Kormos, A bírósági végrehajtás (Die Zwangsvollstreckung), Miskolc 1995, S. 18.

*Reihenfolge* auf welche Vermögenswerte zugegriffen werden soll. Diese Vorschriften gelten für den Regelfall, dass eine Geldforderung vollstreckt werden soll; für andere Vollstreckungsarten passen sie meist nicht. Im Vollstreckungswege ist zunächst auf Bankkonten (einschließlich Sparbücher und ähnliche bei der Bank befindliche Geldbeträge, die die Bank dem Inhaber zurückzahlen verpflichtet ist, sowie Einzahlungen in Investmentfonds u.ä.) oder auf die regelmäßigen Einkünfte aus einem Arbeits- oder öffentlichen Dienstverhältnis (einschließlich der einkommensersetzenden Sozialversicherungsrenten) zuzugreifen. Bei den unterschiedlichen Arten von Bankguthaben stellt § 79/B ZwVollstrG nochmals eine Reihenfolge auf: Zuerst unterliegen Girokonten dem Zugriff; es folgen gestuft andere Konto- und Guthabenarten. Nur wenn vorhersehbar ist, dass die Konten- und Lohnpfändung zur Befriedigung des Gläubigers innerhalb kurzer Zeit nicht ausreicht, kann das Vollstreckungsorgan unmittelbar auch auf bewegliche und unbewegliche Sachen zugreifen und sie beschlagnehmen. Für die Verwertung schreibt § 7 Abs. 2 ZwVollstrG vor, dass eine Verwertung von Grundstücken und anderen unbeweglichen Sachen erst dann zulässig ist, wenn das übrige Schuldnervermögen zur Befriedigung des Gläubigers nicht ausreicht oder der Gläubiger daraus nur nach unverhältnismäßig langer Zeit Befriedigung erlangen könnte. Innerhalb dieser Vorgaben kann der Vollstreckungsgläubiger gemäß § 8 Abs. 1 ZwVollstrG frei entscheiden, in welche Vermögenswerte er die Zwangsvollstreckung betreiben will. Die Vollstreckungsorgane sind allerdings gemäß § 8 Abs. 2 ZwVollstrG bei allen Zwangsmaßnahmen ausdrücklich an das Verhältnismäßigkeitsprinzip gebunden, was bedeutet, dass sie unverhältnismäßigen Vollstreckungsanträgen des Gläubigers keine Folge leisten dürfen.

Für die übrigen Vollstreckungsarten ist § 216 ZPO zu beachten. Hiernach ist im Urteil festzuhalten, wenn die klägerische Forderung gemäß den Vorschriften des materiellen Rechts nur in bestimmte Teile des schuldnerischen Vermögens betrieben werden darf. Wenn der Schuldner dem Gläubiger die Herausgabe eines bestimmten Bildes X schuldet, muss das Gericht im Urteil, das das Erkenntnisverfahren abschließt, eindeutig niederlegen, dass der Anspruch auf Herausgabe des individuellen Bildes X gerichtet ist. Dann weiß der Gerichtsvollzieher, dass er, wenn er das Bild X beim Schuldner nicht findet, nicht statt dessen das Bild Y beschlagnehmen darf, auch wenn es den gleichen Wert hat<sup>87</sup>.

## b. Die Ausnahme: Schuldnerschutz

Die erste Ausnahme vom Grundsatz, dass das gesamte Schuldnervermögen haftet und der Zwangsvollstreckung unterzogen werden kann, bilden die sachlichen Exemtionen (s.o. Punkt 4.c.). Wichtiger ist in der Praxis eine zweite Gruppe von Ausnahmebestimmungen, die dem Schuldner aus sozialen Gründen<sup>88</sup> ein gewisses Minimum an Vermögen belassen, auf das der Gläubiger keinen Zugriff nehmen kann. Den Vorschriften, die dieses Minimum umschreiben, liegen zwei Gedanken zugrunde: Dem Schuldner soll so viel belassen werden, dass er kein Sozialfall wird und damit den öffentlichen Kassen zur Last fällt, und dem Schuldner sollen die Vermögensgegenstände belassen werden, die er braucht, um seinem Beruf nachzugehen und seinen Unterhalt zu erwirtschaften.

Bei der *Lohnpfändung* ist grundsätzlich vom Nettolohn auszugehen (§ 61 Abs. 1 ZwVollstrG). Auf diesen Nettolohn beziehen sich relative Pfändungsfreigrenzen; daneben gelten absolute Pfändungsgrenzen. Grundsätzlich gilt, dass vom Nettolohn maximal 33 % gepfändet werden dürfen (§§ 61 Abs. 2, 65 Abs. 1 ZwVollstrG). Diese relative Pfän-

<sup>87</sup> Zu der Konstellation, in der der Gerichtsvollzieher anstelle des nicht auffindbaren Bildes X das Bild Y pfänden darf und soll, s.u. Punkt II. 7. c. bb.

<sup>88</sup> I. Vincze (s.o. Fn. 67), MJ 1994/499.

dungshöchstgrenze steigt auf 50 % des Nettolohns, wenn es sich um Forderungen auf Kindesunterhalt, auf Zahlung von Arbeitslohn<sup>89</sup> oder auf Rückzahlung ungerechtfertigt bezogenen Arbeitslohns bzw. ungerechtfertigt bezogener Sozialleistungen handelt. Treffen mehrere Lohnpfändungen zusammen, liegt die Pfändungshöchstgrenze für alle Pfändungen gemeinsam bei 50 % des Arbeitslohns (§ 65 Abs. 3 ZwVollstrG).

Daneben stellt § 62 Abs. 1 ZwVollstrG den Betrag des Lohns pfändungsfrei, der der Mindestrente entspricht<sup>90</sup>. Insbesondere bei Beziehern von Kleinsteinkommen kann es daher vorkommen, dass wegen dieser absoluten Grenze die Pfändungsquote von 33 % bzw. 50 % nicht ausgeschöpft werden kann. Bei Forderungen auf Kindesunterhalt gilt die Freistellung des § 62 Abs. 1 ZwVollstrG nicht; hier können also bis zu 50 % des Arbeitslohns auch dann gepfändet werden, wenn dadurch der ausgezahlte Lohn des Schuldners unter den Betrag der Mindestrente sinkt.

Vergleichbare Regelungen gelten gemäß § 67 ZwVollstrG für die Vollstreckung in einkommensersetzende oder -ergänzende Sozialleistungen; privilegiert sind Kranken- und Unfallgeld, Sozialleistungen für Kinder und Arbeitslosengeld (§§ 68-72 ZwVollstrG), während das Einkommen von Strafgefangenen besonders stark dem Zugriff von Gläubigern ausgesetzt ist (§ 73 ZwVollstrG). Einige Leistungen sind gemäß § 74 ZwVollstrG vollständig von der Zwangsvollstreckung ausgenommen. Hierzu gehören die Renten für Militärintalide und politisch Verfolgte, Sozialhilfe, Mutterschaftsgeld, Behindertenrenten, Pflegegelder an Haushalte, die fremde Kinder großziehen, Stipendien, sofern sie keinen Lohnersatz darstellen, sowie Leistungen des Arbeitgebers oder des Trägers von Sozialleistungen, die einen bestimmten, tatsächlich entstandenen Mehraufwand decken sollen.

Betragliche Vollstreckungsfreigrenzen bestehen bei der *Kontopfändung* ausschließlich zugunsten natürlicher Personen. Ein Betrag in Höhe des Mindestsatzes der Altersrente ist gemäß § 79/A ZwVollstrG pfändungsfrei; lediglich bei Forderungen auf Kindesunterhalt darf er bis zu 50 % der Pfändung unterzogen werden. Ein Betrag, der zwischen dem einfachen und dem vierfachen Satz der Mindestrente liegt, unterliegt nur bis zu einer Quote von 50 % der Pfändung. Beträge über dem vierfachen Satz der Mindestrente können vollständig gepfändet werden. Bankguthaben, die keinen natürlichen Personen gehören, genießen diesen Schutz nicht, sondern unterliegen in vollem Umfang der Zwangsvollstreckung.

Bei der *Sachpfändung* nimmt § 90 ZwVollstrG bestimmte bewegliche Gegenstände von der Zwangsvollstreckung aus. Hierzu gehören vor allem die Sachen, die der Schuldner zur Ausübung seines Berufs oder seiner Studien braucht. Kraftfahrzeuge gehören ausdrücklich nicht hierzu; für sie gelten Sonderregeln. Eine Grundausrüstung an Bekleidung, Einrichtungsgegenständen, Heizmaterial und Lebensmitteln (gemessen an der Zahl der Haushaltsmitglieder) ist ebenfalls pfändungsfrei. Hinzu kommen Medaillen und Auszeichnungen, notwendige Medikamente und medizinische Hilfsmittel sowie noch nicht geerntete Feldfrüchte; für landwirtschaftliche Betriebe enthält § 91 ZwVollstrG weitere Ausnahmen von der Vollstreckung. Wenn ein gemäß § 90 ZwVollstrG vor der Vollstreckung geschützter Gegenstand aus Edelmetall besteht oder ansonsten einen im Vergleich zum Durchschnitt deutlich gesteigerten Wert hat, so kann er gepfändet werden; das gilt nicht für Arbeitsmate-

<sup>89</sup> Gemeint ist hiermit die Konstellation, dass der Schuldner in einem Arbeitsverhältnis steht und gleichzeitig seinerseits Arbeitnehmer beschäftigt. Wenn er seinen Arbeitnehmern Arbeitslohn schuldet, können diese den Lohn des Schuldners, den dieser von seinem Arbeitgeber erhält, bis zu einer Quote von 50 % pfänden.

<sup>90</sup> Die Mindestrente betrug gemäß § 11 RegVO 168/1997 (X.6.) Korm. über die Durchführung des Gesetzes 1997:LXXXI über die Rentenversorgung durch die Sozialversicherung, MK 1997/6082, im gesamten Jahr 2004 monatlich 23.200 HUF. Ungefähr 250 HUF entsprechen 1 €, sodass die Pfändungsfreigrenze von Arbeitseinkommen bei umgerechnet etwa 93 € liegt.



rialien, Medaillen und notwendiges medizinisches Gerät. Eine Austauschpfändung im deutschen Sinne kennt das ungarische Recht nicht, sondern unterscheidet lediglich zwischen pfändungsfrei und pfändbar. Die meisten dieser Privilegien gelten nur für die beweglichen Sachen im Eigentum natürlicher Personen; juristische Personen können sich nur ausnahmsweise auf sie berufen.

Auch bestimmte *Rechte* unterliegen nicht oder nur eingeschränkt der Zwangsvollstreckung. Das Urheberrecht des Schöpfers kann gemäß § 93 ZwVollstrG weder bei ihm noch bei seinem Rechtsnachfolger gepfändet werden, wohl aber die Einkünfte daraus in einer Höhe bis zu 50 %. Das Werk selbst und weitere Exemplare davon sind nur pfändbar, wenn das Werk bereits veröffentlicht wurde, sodass der Schöpfer durch eine Zwangsvollstreckung nicht zu einer von ihm nicht gewünschten Veröffentlichung gezwungen werden kann<sup>91</sup>. Mitgliedscheine in einer Genossenschaft sowie die kraft eigenen Rechts im Wege der Wiedergutmachung kommunistischen Unrechts erworbenen Entschädigungsscheine – die in Ungarn einen Marktwert haben – unterliegen nicht der Zwangsvollstreckung.

*Grundstücke* sind überhaupt nicht vor der Zwangsvollstreckung geschützt, sondern können ohne Einschränkung zur Befriedigung des Gläubigers herangezogen werden. Der einzige Schutz des Schuldners besteht in § 7 Abs. 2 ZwVollstrG, wonach unbewegliche Sachen zwar gepfändet, aber erst dann verwertet werden dürfen, wenn das bewegliche Vermögen des Schuldners zur Befriedigung des Gläubigers nicht ausreicht (s.o. Punkt a.).

## 6. Vollstreckungstitel

Die Grundlage jeder Zwangsvollstreckung ist der Vollstreckungstitel. Der Titel ist ein auf eine bestimmte amtliche Art niedergelegter Anspruch des Gläubigers gegen den Schuldner; die amtliche Niederlegung in einer bestimmten Art von Urkunde soll die inhaltliche Richtigkeit gewährleisten und dem Vollstreckungsorgan ersparen, in die Prüfung des materiell-rechtlichen Verhältnisses zwischen Gläubiger und Schuldner einsteigen zu müssen. Während der deutsche Begriff des Titels auch den materiellen Anspruch im Auge hat, bedient sich das ungarische Recht mit „vollstreckbarer Urkunde“ (ungar.: végrehajtható okirat) eines Ausdrucks, der vor allem auf die amtliche Niederlegung in einem besonderen Dokument abstellt. An der Erstellung einer vollstreckbaren Urkunde wirkt zwingend ein Gericht mit.

Welche Urkunden vollstreckbar sind und somit nach deutscher Terminologie als Vollstreckungstitel gelten können, zählt § 10 ZwVollstrG auf.

Die wichtigste vollstreckbare Urkunde ist gemäß § 10 Buchst. a) ZwVollstrG das *Vollstreckungsblatt*. Ein Vollstreckungsblatt ist die vollstreckbare Ausfertigung eines Urteils. Das in erster Instanz mit dem Erkenntnisverfahren befasste Gericht stellt das Vollstreckungsblatt aus. Auch Beschlüsse in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in denen ein Notar gemäß §§ 172-175 NotarG<sup>92</sup> verbindliche Entscheidungen treffen kann, des Weiteren ausländische Gerichts- und in- und ausländische Schiedsurteile sowie Urteile und Beschlüsse der europäischen Gemeinschaftsorgane werden durch Erteilung eines Vollstreckungsblattes vollstreckbar gemacht (§ 16 ZwVollstrG). Zuständig sind je nach Art der Entscheidung unterschiedliche Gerichte. Die Gleichstellung der Rechtsakte gemäß § 16 ZwVollstrG mit inländischen Gerichtsurteilen bei der Erteilung eines Vollstreckungsblattes beruht auf der Überlegung, dass diese Beschlüsse in einem rechtsförmigen, meist zumindest gericht-

<sup>91</sup> Hierzu S. Vida, Birósági végrehajtás eszmei javakra (Zwangsvollstreckung in idelle Güter), MJ 1996/385-390 (S. 387-388).

<sup>92</sup> Gesetz 1991:XXI über die Notare vom 7.10.1991, MK 1991/2207.

ähnlichen Verfahren ergangen sind, in dem regelmäßig die Möglichkeit einer rechtlichen Überprüfung gegeben ist<sup>93</sup>. Das Vollstreckungsgericht prüft die inhaltliche Richtigkeit der Akte gemäß § 16 ZwVollstrG nicht nach.

Ebenfalls von großer Bedeutung sind die Urkunden, die gemäß § 10 Buchst. b) ZwVollstrG mit einer *Vollstreckungsklausel* versehen wurden. Entgegen dem deutschen Sprachgebrauch ist die Vollstreckungsklausel in Ungarn nicht eine Vollstreckungsvoraussetzung, die zum Titel hinzukommen muss und dessen Vollstreckungsreife nachweist, sondern eine Alternative zum Vollstreckungsblatt: Eine vollstreckbare Urkunde ist entweder ein Vollstreckungsblatt oder eben eine Urkunde, die durch ein Gericht mit einer Vollstreckungsklausel versehen worden ist<sup>94</sup>. §§ 21-23/A ZwVollstrG ermöglichen eine Vollstreckungsklausel auf unterschiedlichen Urkunden (s.u. Punkt b.). Auch die Vollstreckungsklausel ist zwingend von einem Gericht zu erteilen, und zwar von dem örtlichen Gericht des Wohnsitzes des Schuldners bzw. der Belegenheit des schuldnerischen Vermögens<sup>95</sup>. Die bis 1991 bestehende Möglichkeit, dass ein Notar in bestimmten Fällen die Klausel erteilt, wurde vom Verfassungsgericht aufgehoben, weil sie zu einer unzulässigen Privilegierung des staatlichen gegenüber dem privaten Eigentum führte<sup>96</sup>.

Die weiteren Fälle in § 10 Buchst. c)-e) ZwVollstrG betreffen vor allem *gerichtliche Entscheidungen*, die ohne Weiteres vollstreckbar sind, ohne dass ein Vollstreckungsblatt ausgestellt oder eine Vollstreckungsklausel erteilt werden muss. Dazu gehören Beschlüsse, die die Zwangsvollstreckung selbst betreffen, z.B. ein Beschluss über die Anordnung der Zwangsvollstreckung. Auch Gerichtsentscheidungen über Geldstrafen und -bußen, über die Vermögenseinziehung oder -beschlagnahme und über die Verhängung eines Arrests in Strafsachen sind vollstreckbare Urkunden.

#### a. Das Gerichtsurteil

Der wichtigste Fall einer vollstreckbaren Urkunde ist ein Gerichtsurteil. Hierbei ist zwischen den Urteilen ungarischer Gerichte (inländische Urteile) und den Urteilen nichtungarischer Gerichte, z.B. der Gerichte anderer Staaten, inter- oder supranationaler Gerichte (ausländische Urteile) zu unterscheiden.

##### aa. Inländische Gerichtsurteile

Ausgangspunkt aller Regelungen des Zwangsvollstreckungsrechts ist das inländische Gerichtsurteil. Hiermit nur die Urteile *staatlicher Gerichte* gemeint. Während die Urteile privater Gerichte (Schiedsgerichte) immerhin als weitere Titel in Frage kommen (s.u. Punkt b.), ist die staatliche Vollstreckung der Entscheidungen kirchlicher Gerichte – auch wenn es sich um die Gerichte ungarischer kirchlicher juristischer Personen handelt – aufgrund der

<sup>93</sup> Verfassungsgerichtsentscheidung 46/1991. (IX.10.) AB, MK 1991/2068 (S. 2070); Korek in in Balogh, Korek, Gadó, Juhász (s.o. Fn. 26), § 16, S. 63.

<sup>94</sup> L. Mozsgay, M. Pallek (s.o. Fn. 41), ROW 1998/17-18.

<sup>95</sup> Instanziell ist immer das örtliche Gericht zuständig; auf die Wertgrenzen, die in der ZPO die erste Instanz auf örtliche und Komitatsgerichte aufteilt, kommt es nicht an: Urteil des Obersten Gerichts, BH 1998, Nr. 182.

<sup>96</sup> Verfassungsgerichtsentscheidungen 46/1991. (IX.10.) AB, MK 1991/2068; 50/1991. (X.3.) AB, MK 1991/2195.

ungarischen Auffassung von Trennung von Staat und Kirche ausgeschlossen: Ein *bracchium saeculare* gibt es nicht mehr<sup>97</sup>.

Welche staatlichen Gerichte es gibt, zählt § 45 Abs. 1 Verf. auf: örtliche und Arbeitsgerichte, Komitatsgerichte, Tafelgerichte (auch Gerichtstafeln genannt) und das Oberste Gericht. Daneben ist gemäß § 45 Abs. 2 Verf. die Einrichtung von besonderen Gerichten für bestimmte Sachfragen möglich<sup>98</sup>.

Wenn ein inländisches Gericht ein Urteil erlässt, dessen Inhalt vollstreckungsfähig ist (d.h. das zu einer Leistung verurteilt), dann kann es grundsätzlich vollstreckt werden. Derartige Urteile ergehen in Zivilsachen gemäß § 15 Buchst. a) ZwVollstrG, als zivilrechtliche Adhäsionsentscheidung in Strafsachen gemäß § 15 Buchst. b) ZwVollstrG oder als gerichtlich genehmigter Vergleich gemäß § 15 Buchst. c) ZwVollstrG. Auch die gerichtlichen Entscheidungen gemäß § 10 Buchst. c)-e) ZwVollstrG (dazu oben Punkt 6. zu Beginn) gehören als Sonderfälle eines inländischen Urteils hierhin.

Zu den allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen gehört gemäß § 13 Abs. 1 Buchst. b) ZwVollstrG, dass die zu vollstreckende Entscheidung *rechtskräftig* oder *vorläufig vollstreckbar* ist. Rechtskräftig ist in jedem Fall das zweitinstanzliche Urteil, d.h. das Berufungsurteil, da das ungarische Prozessrecht die dritte Instanz, die Revision, als außerordentliches Rechtsmittel ausgestaltet hat, das die Rechtskraft unberührt lässt<sup>99</sup>. Ein erstinstanzliches Urteil wird mit der Verkündung rechtskräftig, wenn ein Rechtsmittel nicht gegeben ist (§ 228 Abs. 1 ZPO). Ansonsten tritt die Rechtskraft mit Ablauf der Rechtsmittelfrist (§ 228 Abs. 3 ZPO) oder zuvor mit einem gemeinsamen Rechtsmittelverzicht aller Parteien (§ 228 Abs. 2 ZPO) ein.

Unabhängig von einem Rechtsmittel hat das Gericht gemäß § 231 ZPO ein Urteil in bestimmten Fällen für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Der wichtigste Fall ist die Verurteilung zur Zahlung von Unterhalt oder einer regelmäßigen Rente. Wenn der Schuldner aufgrund eines Anerkenntnisses oder eines Urkundsbeweises verurteilt wurde oder die Verurteilung eine Besitzstörung beenden soll oder auf eine Leistung, die nicht in einer Geldzahlung besteht, gerichtet ist, ist die vorläufige Vollstreckbarerklärung auszusprechen. Liegen die Voraussetzungen des § 231 ZPO vor, ist die vorläufige Vollstreckbarkeitserklärung für das Gericht grundsätzlich zwingend<sup>100</sup>. Das Gericht kann vom Ausspruch der vorläufigen Vollstreckbarkeit absehen, wenn sie für den Schuldner zu unverhältnismäßigen Schwierigkeiten führen würde (§ 232 ZPO). Umgekehrt ist es dem Gericht nicht möglich, in den in § 231 ZPO nicht vorgesehenen Fällen ein Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären<sup>101</sup>, wie aus § 240 Abs. 2 ZPO hervorgeht<sup>102</sup>. Ein Rechtsmittel des Schuldners

<sup>97</sup> Zur Abgrenzung der staatlichen und der kirchlichen Gerichtsbarkeit s. Verfassungsgerichtsurteil 32/2003. (VI.4.) AB, MK 2003/4998, hierzu Schwerpunkte der Rechtsentwicklung, JOR 2004/I, S. 155. Zu diesem Thema s. auch A. Ádám, Staatskirchenrecht in Ungarn, JOR 2004/II, S. 313-338 (325-327, 336-337).

<sup>98</sup> Zum Gerichtsaufbau in Ungarn s. E. Juhász, F. Glatz, Länderbericht Ungarn in: Centre of Legal Excellence (Hrsg.), Beschleunigung des zivilgerichtlichen Verfahrens in Mittel- und Osteuropa, Wien, Graz 2004, S. 290-294; H. Küpper, *forost*-Arbeitspapier Nr. 23 (s.o. Fn. 3), S. 25-31.

<sup>99</sup> Gemäß der Grundlagennorm des § 270 Abs. 1 ZPO richtet sich die Revision gegen „das rechtskräftige Urteil oder den rechtskräftigen Beschluss in der Sache“. Zur Revision im System der Rechtsbehelfe in Ungarn s. E. Juhász, F. Glatz (s.o. Fn. 98), S. 296-298.

<sup>100</sup> Oberstes Gericht, BH 1991, Nr. 355.

<sup>101</sup> Oberstes Gericht, BH 1996, Nr. 384.

<sup>102</sup> In einigen besonderen, hier nicht weiter interessierenden Fällen sieht die ZPO die Möglichkeit des Gerichts vor, ein Urteil nach seinem Ermessen für vorläufig vollstreckbar zu erklären, etwa in Entmündigungsprozessen (§ 308/B ZPO).



gegen die Anordnung der vorläufigen Vollstreckbarkeit hindert die Vollstreckung des Urteils nicht<sup>103</sup>.

Neben der Rechtskraft oder der vorläufigen Vollstreckbarkeit setzt § 13 Abs. 1 Buchst. c) ZwVollstrG des Weiteren voraus, dass die Erfüllungsfrist verstrichen ist. Grundsätzlich hat das Gericht in seinem Urteil dem verurteilten Schuldner eine Erfüllungsfrist von 15 Tagen zu setzen (§ 217 ZPO). Hiervon kann es je nach den Umständen des Einzelfalls nach oben oder unten abweichen. Die Erfüllungsfrist soll dem Schuldner die Möglichkeit der freiwilligen Leistung geben. Erst wenn der Schuldner diese Möglichkeit nicht nutzt, ist die zwangsweise – und kostenträchtige – Durchsetzung des Urteils im Vollstreckungswege angebracht.

Die Ausführungen zum Urteil gelten grundsätzlich auch für das *Teilurteil* gemäß § 213 Abs. 2 ZPO (s.o. Punkt I. 3.c.). Es ist ein eigenständiges Urteil, und dass der Prozess im Hinblick auf weitere Teilforderungen oder Gegenansprüche fortgeführt wird, hindert das Teilurteil nicht daran, unter den allgemeinen Voraussetzungen vor Erlass eines Endurteils in Rechtskraft zu erwachsen<sup>104</sup>. Ein rechtskräftiges oder für vorläufig vollstreckbar erklärtes Teilurteil ist ein vollstreckbares Gerichtsurteil.

Anders ist die Lage bei einem *Zwischenurteil* (s.o. Punkt I. 3. c). Da es den Anspruch nur dem Grund nach entscheidet und sich zur Höhe noch nicht äußert, fehlt es an einem vollstreckbaren Inhalt: Der Schuldner wird nicht zu einer konkreten Leistung verurteilt. Zur Vollstreckbarkeit des Inhalts muss daher noch die Entscheidung über die Höhe der Leistung hinzukommen.

#### bb. Ausländische Gerichtsurteile

Anders als ein inländisches Gerichtsurteil ist ein ausländisches Urteil nicht ohne Weiteres vollstreckbar. Den Grundsatz regelt § 205 ZwVollstrG: Eine Vollstreckung findet auf der Grundlage einer gesetzlichen Anordnung, eines völkerrechtlichen Vertrags oder der Gegenseitigkeit statt. Dies wird gemäß § 208 ZwVollstrG durch das Vollstreckungsgericht bestätigt. Steht die Vollstreckbarkeit des ausländischen Gerichtsurteils fest, verfahren die Vollstreckungsorgane genau so, als würde es sich um ein inländisches Gerichtsurteil handeln. Einzelheiten regeln §§ 205-210/B ZwVollstrG und §§ 70-74/A IPR-VO. Hierauf wird in Kapitel III. näher eingegangen.

Besonderheiten gelten für Gerichtsurteile der Europäischen Union oder anderer EU-Mitgliedsstaaten. Hier bewirkt die supranationale Integration Ungarns in die Strukturen der EU eine vereinfachte Vollstreckbarkeit. §§ 210/A-210/B ZwVollstrG tragen den Besonderheiten der Vollstreckung von Urteilen aus anderen EU-Staaten Rechnung. Noch weiter angenähert an den Status eines inländischen Urteils ist ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs: Gemäß § 16 Buchst. e) ZwVollstrG stellt das ungarische Vollstreckungsgericht wie bei einem inländischen Urteil – und das heißt ohne weitere Prüfungen – ein Vollstreckungsblatt aus. Auch die europarechtlichen Besonderheiten werden in Kapitel III. näher dargelegt.

#### b. Weitere Vollstreckungstitel

Das Gerichtsurteil ist der Vollstreckungstitel par excellence. Daneben sieht das ungarische Recht noch weitere Urkunden vor, die als Titel einer Zwangsvollstreckung dienen können.

<sup>103</sup> Oberstes Gericht, BH 1998, Nr. 536.

<sup>104</sup> F. Petrik, ZGB-Kommentar (s.o. Fn. 81), Bd. 1, § 213, S. 124/2.

Einem Gerichtsurteil gleichgestellt ist die *Entscheidung in Mahnsachen*. Das Mahnverfahren (ungar.: fizetési meghagyás) ist in §§ 313-323 ZPO als ein prozessähnliches gerichtliches Verfahren ausgestaltet, in dem allerdings der Richter einen Beschluss regelmäßig alleine auf der Grundlage des Vorbringens des Antragstellers erlässt. Erhebt der Adressat des Beschlusses nicht innerhalb von 15 Tagen Einspruch, so ordnet § 321 Abs. 1 ZPO an, dass der Mahnbeschluss dieselbe Wirkung hat wie ein rechtskräftiges Gerichtsurteil<sup>105</sup>.

Urteilsähnliche Beschlüsse eines Notars werden gemäß § 16 Buchst. a) ZwVollstrG durch Erteilung eines Vollstreckungsblatts vollstreckungsfähig. Derartige notarielle Beschlüsse ergehen in unterschiedlichen Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in denen Notare gemäß §§ 172-175 NotarG berechtigt sind, verbindliche Entscheidungen in der Sache zu treffen, z.B. in Erbschaftsangelegenheiten. Auch Vergleiche in diesen Verfahren sind vollstreckbar.

Eine Vollstreckung aufgrund eines Vollstreckungsblatts erfolgt ebenfalls

- bei Schadensersatzbeschlüssen von Disziplinargerichten gemäß § 16 Buchst. b) ZwVollstrG;
- bei in- und ausländischen Schiedsgerichtsentscheidungen einschließlich der schiedsgerichtlichen Vergleiche gemäß § 16 Buchst. d) ZwVollstrG;
- bei individuellen Akten der Organe der Europäischen Union (Rat, Gerichtshof, Kommission) gemäß § 16 Buchst. e) ZwVollstrG sowie
- bei Akten des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) und des Europäischen Patentamts gemäß § 16 Buchst. f) ZwVollstrG.

Wie unter Punkt 6. zu Beginn gezeigt, dient nicht nur das Vollstreckungsblatt zur Herstellung der Vollstreckbarkeit. Andere Urkunden werden durch Ausstellung einer Vollstreckungsklausel – die anders als in Deutschland nicht die Vollstreckungsreife nachweist, sondern gleich dem Vollstreckungsblatt die Vollstreckbarkeit des titulierten Anspruchs – vollstreckbar gemacht und sind daher auch Vollstreckungstitel. Die wichtigsten Fälle sind:

- notarielle Urkunden über die Verpflichtung zur Leistung mit einer Unterwerfungserklärung unter die Zwangsvollstreckung gemäß § 21 ZwVollstrG, § 112 NotarG<sup>106</sup>;
- Entscheidungen der Kommunalbehörden in Besitzstreitigkeiten gemäß § 22 Buchst. a) ZwVollstrG (dazu oben Punkt I. 3. a.);
- öffentliche Urkunden<sup>107</sup> über einen Pfandvertrag, wenn die Erfüllungsfrist abgelaufen ist, gemäß § 22 Buchst. c) ZwVollstrG;
- Beschlüsse des Ungarischen Patentamts über die Kostentragung gemäß § 22 Buchst. e) ZwVollstrG;
- bestimmte Forderungen des Arbeitgebers gegen den Arbeitnehmer, die dieser in einem im ArbGB<sup>108</sup> vorgesehenen Verfahren förmlich geltend macht, gemäß § 23 ZwVollstrG;

---

<sup>105</sup> Eine kurze Darstellung des Mahnverfahrens findet sich bei *E. Juhász, F. Glatz* (s.o. Fn. 98), S. 298-301. S. auch *E. Hegedüs, E. Loibl*, Durchsetzung zivilrechtlicher Forderungen in Ungarn, WiRO 1996/324-330 (S. 326).

<sup>106</sup> Die ungarischen Gerichte sind eher restriktiv bei der Anbringung einer Vollstreckungsklausel auf einer notariellen Urkunde: *Z. Horváth, T. Zámbo*: A közjegyzői okiratok végrehajtóságának gyakorlati problémái (Die praktischen Probleme der Vollstreckbarkeit notarieller Urkunden), MJ 2001/97-100.

<sup>107</sup> Eine öffentliche Urkunde kann von einem Notar, einem Gericht oder einer Behörde ausgestellt werden.

<sup>108</sup> Gesetz 1992:XXII über das Arbeitsgesetzbuch v. 4.5.1992, MK 1992/1613. Zur Vollstreckungsklausel auf Titeln des Arbeitgebers s. *I. Vincze* (s.o. Fn. 67), MJ 1994/496-498.

- verbindliche Beschlüsse der Schlichtungskommissionen im Verbraucherschutz und im Gesundheitswesen gemäß § 23/A ZwVollstrG.

Aus deutscher Sicht ungewöhnlich ist die Möglichkeit des Arbeitgebers, gegen den Arbeitnehmer bestimmte Forderungen durchsetzen zu können, ohne dass diese zuvor von einem Gericht geprüft worden sind. Forderungen auf Rückzahlung von Lohn- oder anderen Zahlungen ohne Rechtsgrund oder auf Schadensersatz werden von Arbeitgeber durch Bescheid geltend gemacht. Wenn der Arbeitnehmer hiergegen keine Klage erhebt, wird der Bescheid des Arbeitgebers vom Vollstreckungsgericht mit einer Vollstreckungsklausel versehen und damit vollstreckbar gemacht. Des Weiteren erhalten Vergleiche, die zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vor einer Schlichtungskommission geschlossen worden sind, eine Vollstreckungsklausel.

Diese genannten Entscheidungen sind alle Vollstreckungstitel, die die Grundlage für eine Zwangsvollstreckung bilden können. Die Erteilung eines Vollstreckungsblatts oder einer Vollstreckungsklausel ist dem zuständigen Gericht zwingend vorgeschrieben: Es darf hierbei nur die Äußerlichkeiten prüfen (s.u. Punkt 7.a.). Insbesondere die inhaltliche Prüfung des titulierten Anspruchs ist dem Gericht in diesem Verfahrensabschnitt untersagt (Trennungsprinzip).

### c. Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Vollstreckungstitel

Die vollstreckungsrechtlichen Unterschiede zwischen den einzelnen Arten von Titeln sind gering. Ausgangspunkt der Regelungen ist die Vollstreckung eines inländischen Gerichtsurteils, und den hierfür aufgestellten Regeln folgt die Vollstreckung der anderen Titel mit höchstens kleinen Abweichungen.

Auch der Unterschied, ob die Vollstreckbarkeit des Titels durch Ausstellung eines Vollstreckungsblattes oder durch Erteilung einer Vollstreckungsklausel hergestellt wird, ist vor allem äußerlicher Natur: In beiden Fällen kontrolliert das Vollstreckungsgericht nicht die inhaltliche Richtigkeit der titulierten Entscheidung, sondern beschränkt die Prüfung auf Äußerlichkeiten. Bei ausländischen Titeln ist der Prüfungsumfang des Gerichts etwas weiter, aber auch in diesen Fällen untersucht das Gericht nicht die inhaltliche Richtigkeit des Titels, sondern die Voraussetzungen, ob für den konkreten ausländischen Titel eine Rechtsnorm die Durchführung der Zwangsvollstreckung ermöglicht.

Die wesentlichen Unterschiede zwischen den Titeln liegen vielmehr in der Art, wie sie erlangt werden. Der Weg zu einem Gerichtsurteil kann langwierig, beschwerlich und teuer sein<sup>109</sup>. Ein Mahnbescheid ist wesentlich schneller zu erlangen, setzt aber voraus, dass der in Anspruch Genommene nicht widerspricht<sup>110</sup>. Auf vorherigem Konsens der Parteien beruhen die Vereinbarung eines Schiedsgerichts oder die Unterwerfungserklärung unter die Zwangsvollstreckung in einer notariellen Urkunde. In beiden Fällen erspart eine solche vorherige Vereinbarung, die von der Verhandlungsmacht und dem Verhandlungsgeschick der Parteien abhängt, den Weg zu einem staatlichen Gericht, um Ansprüche durchzusetzen. Entscheidungen der Schiedsgerichte ergehen regelmäßig sehr viel schneller als die Urteile staatlicher Gerichte, und auch die Kosten können niedriger liegen als in der staatlichen Justiz.

<sup>109</sup> Zur durchschnittlichen Prozessdauer in Ungarn s. *H. Küpper, forost-Arbeitspapier Nr. 23* (s.o. Fn. 3), S. 46-48.

<sup>110</sup> Ein Widerspruch des Adressaten leitet das Verfahren wie in Deutschland in ein Streitiges Prozessverfahren über.

Diese Unterschiede liegen nicht in der Zwangsvollstreckung selbst, sondern in der Art, einen Titel zu erlangen. Sie sind daher nicht zwangsvollstreckungsrechtlicher, sondern zivilprozessualer Natur und finden im Vorfeld der Zwangsvollstreckung statt.

#### d. Die vollstreckbare Ausfertigung des Titels

Da die Systematik der Regelung im ZwVollstrG nicht von dem Begriff des Titels ausgeht, sondern dessen vollstreckbare Ausfertigung in Gestalt eines Vollstreckungsblatts oder einer Vollstreckungsklausel in den Mittelpunkt stellt, wurde hierüber bereits in den vorhergehenden Punkten im Zusammenhang mit den vollstreckungsfähigen Titeln berichtet.

Je nach Art des Titels wird ein Vollstreckungsblatt (§§ 15-19 ZwVollstrG) oder eine Vollstreckungsklausel (§§ 20-23/A ZwVollstrG) ausgestellt. Zuständig ist stets ein Gericht; die Zuständigkeiten sind für die unterschiedlichen Arten von Titeln unterschiedlich geregelt. Die Ausstellung eines Vollstreckungsblatts oder einer Klausel erfolgt nur auf Antrag des Gläubigers (§§ 11-12/A ZwVollstrG). Eine Vollstreckung von Amts wegen gibt es nicht.

Der Inhalt des Titels ist grundsätzlich maßgeblich für den Inhalt der vollstreckbaren Ausfertigung: Sie sind identisch<sup>111</sup>. Eine Abweichung ergab sich nach altem Recht bei den Verspätungszinsen gemäß § 301 ZGB: Diese waren nach ständiger Rechtsprechung auch dann in der vollstreckbaren Ausfertigung auszuweisen, wenn der Titel selbst die Verspätungszinsen nicht ausdrücklich erwähnte<sup>112</sup>. Eine Neuformulierung des § 301 ZGB hat diese Problematik für Neuverträge beendet: Verspätungszinsen sind von Amts wegen zu berücksichtigen und daher bereits im Titel aufgeführt<sup>113</sup>.

Pro Titel wird grundsätzlich eine vollstreckbare Ausfertigung (Vollstreckungsblatt oder Vollstreckungsklausel) ausgestellt. §§ 18, 20 Abs. 2 ZwVollstrG schreiben die Ausfertigung mehrerer Blätter oder Klauseln vor, wenn die Forderung gegenüber mehreren Schuldern besteht oder wenn die Forderung mehrere Gläubiger hat und der Titel genau den auf jeden Gläubiger entfallenden Teil bezeichnet. Von der vollstreckbaren Ausfertigung werden mehrere Exemplare hergestellt. Das Original bleibt beim Vollstreckungsgericht; jeweils ein weiteres Exemplar ist für den Gerichtsvollzieher, die Gerichtsvollzieherkammer (die das Vollstreckungsregister betreibt), jeden Gläubiger und jeden Schuldner bestimmt.

Eine *Alternative zur Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Titels* bilden die Verfahren, die dem Gläubiger unmittelbaren Zugriff auf das Arbeitseinkommen oder den Kontobestand des Schuldners erlauben. Bei einer Geldforderung, die gemäß § 6 ZwVollstrG im Wege des Geldverkehrs eingetrieben werden kann, reicht ein Titel eines Gerichts oder eines Notars. Die Bank des Schuldners muss aufgrund dieses Titels dem Gläubiger, der ihr einen sofortigen Einzugsauftrag erteilt, den Zugriff auf das Konto des Schuldners erlauben (s.o. Punkt 3. a. cc.).

Bei Geldforderungen kann das Vollstreckungsgericht gemäß §§ 24-27 ZwVollstrG anstatt ein Vollstreckungsblatt auszustellen die *unmittelbare gerichtliche Pfändung* (ungar.: közvetlen bírósági letiltás) durch einen Pfändungsbeschluss anordnen. Damit wird das Arbeitseinkommen des Schuldners gleich beim Arbeitgeber gepfändet, der den gepfändeten Teil der Lohnsumme unmittelbar an den Gläubiger überweist. Grundsätzlich hat das Vollstreckungsgericht die Wahl, ob es von dieser Möglichkeit Gebrauch macht oder ein Vollstreckungsblatt ausstellt. Obligatorisch ist das Verfahren des Pfändungsbeschlusses, wenn

<sup>111</sup> Oberstes Gericht, BH 1992, Nr. 275.

<sup>112</sup> Zuletzt noch Oberstes Gericht in BH 1999, Nr. 205.

<sup>113</sup> *Korek in Balogh, Korek, Gadó, Juhász* (s.o. Fn. 26), S. 70.

der Gläubiger es beantragt oder wenn eine wiederkehrende Leistung (z.B. Unterhalt oder Rente) geschuldet wird, die durch den pfändbaren Teil des Arbeitseinkommens des Schuldners gedeckt ist (§ 26 ZwVollstrG). Ein derartiger Pfändungsbeschluss kann nur ein Vollstreckungsblatt ersetzen, nicht aber eine Vollstreckungsklausel. In der Praxis ist damit vor allem die Vollstreckung von notariellen Urkunden, in denen sich der Schuldner der Zwangsvollstreckung unterworfen hat, von dem Verfahren des Pfändungsbeschlusses ausgeschlossen; hier wird der Gläubiger auf den Weg der Erteilung einer Vollstreckungsklausel verwiesen.

Noch strenger ist das ungarische Recht mit Personen, die Unterhaltsleistungen schulden und ihrerseits Arbeitseinkommen beziehen. In dieser Konstellation sieht § 28 ZwVollstrG eine *unmittelbare gerichtliche Aufforderung* (ungar.: közvetlen bírósági felhívás) vor. Das Gericht des Erkenntnisverfahrens ordnet die Pfändung des Arbeitseinkommens zur Deckung des Unterhaltsanspruchs an und übersendet selbst das Urteil mit der entsprechenden Aufforderung an den Arbeitgeber. Zur Einschaltung eines separaten Vollstreckungsgerichts kommt es in diesen Fällen nicht, sondern unmittelbar nach Erlass des Urteils im Erkenntnisverfahren (und somit ggf. vor Eintritt der Rechtskraft) wird Zugriff auf das Einkommen des Schuldners genommen. Eine unmittelbare gerichtliche Aufforderung erlässt das Gericht nur auf Antrag des Gläubigers, den es allerdings über diese Möglichkeit zu belehren hat.

## 7. Der Verlauf der Zwangsvollstreckung von Gerichtsurteilen

Die Vollstreckung von Gerichtsurteilen ist ein formalisiertes und gestuftes Verfahren. Es ist grundsätzlich vom Erkenntnisverfahren getrennt; die Vollstreckung als abschließender Teil des Erkenntnisverfahrens, wie soeben im Zusammenhang mit der unmittelbaren gerichtlichen Aufforderung gemäß § 28 ZwVollstrG geschildert, stellt die große Ausnahme dar.

### a. Eröffnung der Zwangsvollstreckung

Das Vollstreckungsverfahren wird durch einen Antrag des Gläubigers auf Ausstellung einer vollstreckbaren Urkunde, den *Vollstreckungsantrag* (ungar.: végrehajtási kérelem), eröffnet. § 12 ZwVollstrG schreibt vor, dass der Vollstreckungsantrag auf speziellen Vordrucken eingereicht werden soll. Reicht der Gläubiger den Antrag in einer anderen Form ein, kann das Gericht ihn in den Vordruck übertragen oder ihn dem Gläubiger zur Nachbesserung zurückgeben. Einen mündlich vorgetragenen Vollstreckungsantrag überträgt das Gericht gemäß § 12 Abs. 3 ZwVollstrG in den Vordruck.

Den notwendigen Inhalt des Vollstreckungsantrags gibt § 11 Abs. 2-3 ZwVollstrG vor. Danach muss der Antragsteller den Namen oder die Firma des Schuldners sowie die zu seiner Identifizierung notwendigen Mindestangaben (Geburtsdatum, Name der Mutter<sup>114</sup>; Registernummer des Firmenregisters) mitteilen. Des Weiteren ist je nach den Umständen mindestens eine der folgenden Angaben notwendig: Arbeits- oder Wohnort bzw. Sitz oder Niederlassung des Schuldners oder der Ort, an dem sich das Vermögen befindet, in das vollstreckt werden soll. Beantragt der Gläubiger eine Vollstreckung in Immobilien, so sind die Angaben aus dem Grundbuch in den Antrag aufzunehmen. Unvollständige Anträge kann das Gericht vervollständigen oder dem Antragsteller zur Nachbesserung zurückgeben.

Der Gläubiger muss den Vollstreckungsantrag nicht bei Gericht stellen. Seit 2001 gestattet ihm § 12/A ZwVollstrG, sich bereits in diesem frühen Stadium an den Gerichtsvollzieher zu

<sup>114</sup> In Ungarn wird bei den persönlichen Angaben für Personenstandsregister und zahlreiche andere Zwecke regelmäßig der Familienname der Mutter mit erhoben.



wenden. Dieser füllt den Vordruck in Zusammenarbeit mit dem Gläubiger aus und reicht ihn bei Gericht ein. Diese gläubigerfreundliche Lösung entlastet zugleich die Gerichte, weil sie für eine fachgerechte Ausfüllung des Antragsformulars sorgt. Der Gerichtsvollzieher ist nicht verpflichtet, einen unzulässigen Antrag einzureichen, sondern kann statt dessen den Gläubiger über die Unzulässigkeit unterrichten.

Auf Grund des Vollstreckungsantrags entscheidet das Gericht über die *Ausstellung eines Vollstreckungsblatts*. Grundsätzlich hat das Gericht kein Ermessen, sondern ist zur Ausstellung verpflichtet. Nur insoweit der Antrag unbegründet ist, hat es ihn per Beschluss (§ 19 ZwVollstrG) abzulehnen und den Beschluss dem Antragsteller zuzustellen. Das Gericht prüft hierbei nicht, ob der Titel materiell-rechtlich inhaltlich richtig ist, sondern nur, ob die Voraussetzungen der Vollstreckung gemäß ZwVollstrG vorliegen (z.B.: ist das vorliegende Papier tatsächlich ein Urteil eines inländischen Gerichts? ist die notarielle Urkunde mit Unterwerfungserklärung vom Notar formgerecht beurkundet worden? hat die titulierte Forderung einen vollstreckungsfähigen Inhalt, d.h. ist sie auf eine genau bestimmte Leistung eines genau bestimmten Schuldners gerichtet? ist die gesetzte Erfüllungsfrist abgelaufen?<sup>115</sup>). Bei teilweiser Unbegründetheit des Vollstreckungsantrags – z.B. fordert der Gläubiger eine höhere Summe, als ihm nach dem Titel zusteht – stellt das Gericht das Vollstreckungsblatt über den zulässigen Teil aus und weist den anderen Teil des Antrags durch Beschluss zurück.

Seit dem 1.1.2001 ermöglicht § 31/B ZwVollstrG für Vollstreckungen, für die der Gerichtsvollzieher zuständig ist (s.o. Punkt 3. a. bb.), ein *Vorab-Verfahren* (ungar.: *előzetes eljárás*), das der Steigerung der Effizienz des Vollstreckungsverfahrens dient. Wenn die Forderung des Gläubigers in einem rechtskräftigen oder vorläufig vollstreckbaren Gerichtsurteil einschließlich eines gerichtlich genehmigten Vergleichs oder in einer bestimmten notariellen Urkunde niedergelegt ist, so kann der Gläubiger vom Gerichtsvollzieher im Vorab-Verfahren Auskunft über das Vermögen des Schuldners erhalten. Hierzu nimmt der Gerichtsvollzieher Einsicht in das Vollstreckungsregister der Gerichtsvollzieherkammer und weitere Register mit öffentlichem Glauben, die über das Vermögen des Schuldners Auskunft geben können<sup>116</sup>. Hierfür kommen z.B. Grundbücher<sup>117</sup>, Firmenregister<sup>118</sup>, Kfz-Register und Pfandregister (für besitzlose Pfandrechte) in Betracht. Über Bankkonten des Schuldners gibt dem Gerichtsvollzieher notfalls die Steuerbehörde Auskunft (§ 7 Abs. 5 ZwVollstrG). Über das Ergebnis dieser Recherchen informiert der Gerichtsvollzieher den Gläubiger; § 31/B Abs. 3 hebt besonders die Existenz weiterer Vollstreckungsverfahren in das Vermögen des Schuldners und den Rang der Ansprüche des Gläubigers gegenüber den Ansprüchen der übrigen Verfahren hervor. Diese Angaben benötigt der Gläubiger, weil es gemäß § 8 Abs. 1 ZwVollstrG von ihm abhängt, in welche Vermögensgegenstände vollstreckt wird.

---

<sup>115</sup> Die gesetzte Erfüllungsfrist kann nicht nachträglich abgeändert werden (jedenfalls bei rechtskräftigen Mahnbescheiden nicht); möglich ist nur, dem Schuldner das Recht auf Ratenzahlung einzuräumen: Oberstes Gericht, BH 2004, Nr. 516.

<sup>116</sup> Ein Überblick über diese Register findet sich bei *E. Hegedüs, E. Loibl* (s.o. Fn. 105), WiRO 1996/330.

<sup>117</sup> Die Grundbücher werden in Ungarn so geführt, dass man zwar bei einem bekannten Grundstück den Eigentümer erkennen kann, es umgekehrt aber nicht immer möglich ist festzustellen, welche Grundstücke einer bestimmten Person gehören. Das Grundbuch bietet also nur eine eindeutige Hilfe, wenn der Gläubiger weiß oder ahnt, dass dem Schuldner ein bestimmtes Grundstück gehört.

<sup>118</sup> Wenn der Schuldner eine Wirtschaftsgesellschaft ist, können über das Firmenregister fast alle für den Erfolg einer Zwangsvollstreckung relevanten Daten abgefragt werden: *M. Kapa* (s.o. Fn. 78), MJ 2000/168.

## b. Erste Handlungen des Vollstreckungsorgans

Wenn das Gericht das Vollstreckungsblatt ausgestellt hat, schickt es dies dem Antragsteller sowie dem für den Wohn- oder Geschäftssitz des Schuldners zuständigen Gerichtsvollzieher (§ 32 Abs. 1 ZwVollstrG). Der Gläubiger kann gemäß § 32 Abs. 2 Buchst. a) ZwVollstrG beantragen, dass das Vollstreckungsblatt dem Gerichtsvollzieher am Ort des Vermögens zugesandt wird. Das Gericht wendet sich von Amts wegen an diesen Gerichtsvollzieher, wenn die Anschrift des Schuldners unbekannt ist. Nach der Systematik des ZwVollstrG beginnt mit dieser Zusendung die „Vornahme der Zwangsvollstreckung“<sup>119</sup>.

Der Gerichtsvollzieher beginnt seine Aktivitäten mit der *Zustellung der vollstreckbaren Urkunde* an den Schuldner. Grundsätzlich sucht der Gerichtsvollzieher den Schuldner auf, übergibt ihm die Urkunde und fordert ihn zur Leistung auf (§ 36 Abs. 1 ZwVollstrG). Wenn der Gerichtsvollzieher den Schuldner nicht antrifft, hindert das gemäß § 36 Abs. 3 ZwVollstrG die Vornahme der Vollstreckungshandlung nicht: Der Gerichtsvollzieher kann vollstrecken und stellt dem Schuldner das Vollstreckungsprotokoll im Nachhinein mit der Post zu.

§ 36 Abs. 2 ZwVollstrG erlaubt dem Vollstreckungsgläubiger, eine Zustellung der vollstreckbaren Urkunde durch die Post zu beantragen. Die Zustellung findet gemäß § 37 ZwVollstrG gemäß den allgemeinen Regeln über die Zustellung amtlicher Schriftstücke, nämlich als Postversand mit Rückschein, statt. Die Zustellung der vollstreckbaren Urkunde erspart dem Gerichtsvollzieher zunächst ein Vorgehen vor Ort und ist vor allem dann sinnvoll, wenn Vollstreckungshandlungen angestrebt werden, die nicht am Wohnsitz des Schuldners durchgeführt werden können oder müssen. In der Praxis findet die postalische Zustellung vor allem bei der Durchsetzung von Zahlungsansprüchen der Versorgungsunternehmen statt; in diesen Fällen laden die Gerichtsvollzieher die Schuldner häufig in ihr Büro, um die Angelegenheit zu regeln.

Der gesetzliche Regelfall ist jedoch, dass der Gerichtsvollzieher den Schuldner aufsucht und Erfüllung verlangt. Dies kann er von Montag bis Samstag zwischen 6 Uhr und 22 Uhr tun; an Sonn- und Feiertagen oder zur Nachtzeit sind Vollstreckungshandlungen nur zulässig, wenn zuvor der Präsident des zuständigen Vollstreckungsgerichts schriftlich zugestimmt hat (§ 42 ZwVollstrG).

Vor Ort steht dem Gerichtsvollzieher eine Reihe von *Zwangsmitteln* zur Verfügung (§§ 43-45 ZwVollstrG): Er darf die Wohnung oder die Geschäftsräume des Schuldners betreten und durchsuchen. Versperrte Räumlichkeiten oder Möbel darf der Gerichtsvollzieher öffnen, allerdings nur in Gegenwart des Schuldners, eines volljährigen Familienmitglieds des Schuldners oder eines neutralen Zeugen<sup>120</sup>. Auch die Akten und Unterlagen des Schuldners darf der Gerichtsvollzieher ohne Einschränkung einsehen. Eine Leibesvisitation des Schuldners wird allerdings von § 43 Abs. 2 ZwVollstrG ausdrücklich ausgeschlossen<sup>121</sup>. Trifft der Gerichtsvollzieher auf Widerstand, kann er sich an die Polizei wenden, die zur

<sup>119</sup> S. Breidenbach (Hrsg.): Handbuch Wirtschaft und Recht in Osteuropa, Loseblattsammlung, München, Länderteil Ungarn, Einleitung Kapitel D.XII. Rn. 92.

<sup>120</sup> Fehlt es an einem Zeugen, ist das Vorgehen des Gerichtsvollziehers zwar regelwidrig, aber die Gerichte heben alleine deshalb die Vollstreckungshandlung nicht auf: Korek in Balogh, Korek, Gadó, Juhász (s.o. Fn. 26), S.113.

<sup>121</sup> Die amtliche Begründung zur Gesetzesvorlage beruft sich auf den verfassungsrechtlichen Schutz des Persönlichkeitsrechts (§§ 54, 55 Verf.), das einer Einschränkung der persönlichen Freiheit und Würde des Schuldners im Zwangsvollstreckungsverfahren entgegenstehe – im Gegensatz zum Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (§ 59 Abs. 1 Verf.), in das unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes eingegriffen werden könne.

Hilfeleistung verpflichtet ist. Die Verletzung der Mitwirkungspflichten des Schuldners sowie anderer Verfahrensbeteiligter kann gemäß § 45/A ZwVollstrG mit einer Geldbuße bis zu 500.000 HUF<sup>122</sup> belegt werden; ist der Wert der Vollstreckungsforderung geringer, bildet er die Obergrenze. Nachdem eine Geldbuße verhängt worden ist, ist für den Schuldner die Fortsetzung des Verhaltens, das mit einer Buße belegt wurde, eine Straftat gemäß § 249/A StGB (Behinderung der Zwangsvollstreckung)<sup>123</sup>; das Vollstreckungsgericht ist gemäß § 45/A Abs. 7 ZwVollstrG unter gewissen Umständen verpflichtet, Strafanzeige zu erstatten. Alleine wegen der Weigerung, die Verpflichtung aus der vollstreckbaren Urkunde zu erfüllen, kann gegen den Schuldner keine Buße verhängt und keine Strafe ausgesprochen werden.

Parallel zu den Maßnahmen gegen den Schuldner kann der Gerichtsvollzieher gemäß § 47 ZwVollstrG *Erkundigungen* über dessen Einkommen, Vermögen etc. einziehen. Er kann sich hierbei an alle Behörden, Notare und Banken wenden, von denen er sich Aufklärung erhofft. Die angegangenen Stellen sind verpflichtet, dem Gerichtsvollzieher innerhalb von acht Tagen die erbetenen Auskünfte gebührenfrei zu erteilen.

Der Gläubiger kann den Gerichtsvollzieher zudem gemäß § 31/D ZwVollstrG mit der Zustellung der gerichtlichen Entscheidung an den Schuldner beauftragen. Diese Art der Zustellung ist erst nach der von Amts wegen in jedem Fall geschehenden gerichtlichen Zustellung auf dem Postweg möglich und hilft dem Gläubiger, Rechtssicherheit über die Tatsache herzustellen, dass das Urteil dem Schuldner tatsächlich zugegangen ist. Dem Schuldner wird so das Argument abgeschnitten, er habe das Urteil nicht erhalten<sup>124</sup>.

Damit ist die Vorbereitungsphase beendet. Wenn der Schuldner die Vollstreckungsforderung nicht erfüllt, beginnt der Gerichtsvollzieher mit der eigentlichen Zwangsvollstreckung, d.h. er nimmt Maßnahmen gegen das Vermögen und ausnahmsweise gegen die Person des Schuldners vor. Welche Maßnahmen das sind, hängt im Wesentlichen von der Art der Forderung ab, die vollstreckt wird.

### c. Arten der Zwangsvollstreckung

Das ZwVollstrG unterscheidet zwischen

- der *Vollstreckung einer Geldforderung* mit den Vollstreckungsarten:
  - Vollstreckung in Arbeitseinkommen und sonstige wiederkehrende Leistungen, §§ 58-79;
  - Vollstreckung in Vermögen, das von Banken verwaltet wird, §§ 79/A-83;
  - Vollstreckung in bewegliches Vermögen, §§ 84-135;
  - Vollstreckung in unbewegliches Vermögen, §§ 136-163;
- den *besonderen Vollstreckungsverfahren* mit den Unterarten:
  - Vollstreckung einer bestimmten Handlung, §§ 172-184/A;
  - Vollstreckung von Sicherungsmaßnahmen, §§ 185-204;
  - Vollstreckung einer ausländischen Entscheidung, §§ 205-210/B<sup>125</sup>.

<sup>122</sup> Im Dezember 2004 etwa 2.000 €.

<sup>123</sup> Gesetz 1978:IV über das Strafgesetzbuch v. 31.12.1978, MK 1978/1047. § 249/A StGB wurde 2001 eingeführt; das Strafmaß ist Freiheitsstrafe bis ein Jahr, Arbeit im öffentlichen Interesse oder Geldstrafe.

<sup>124</sup> Einzelheiten regelt die RegVO 250/2004. (VIII.27.) Korm. über die detaillierten Verfahrensregeln der Zustellung durch den Gerichtsvollzieher, MK 2004/10320.

<sup>125</sup> Hierzu s.u. Punkt III.

## aa. Die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen

Im Mittelpunkt des Zwangsvollstreckungsrechts steht die Vollstreckung wegen Geldforderungen. Diese Vollstreckungsart dürfte auch für den ausländischen Partner ungarischer Geschäftsleute von größtem Interesse sein.

Das ZwVollstrG beginnt mit der *Vollstreckung in Arbeitseinkommen* und sonstige wiederkehrende Leistungen. Im außerkaufmännischen Rechtsverkehr hat diese Vollstreckungsart die größte Bedeutung. Wie bereits unter Punkt 6. d. gezeigt, sieht das ZwVollstrG eine Art Schnellverfahren vor, mit dem Gläubiger unter bestimmten Umständen Zugriff auf das Arbeitseinkommen oder die Bankguthaben des Schuldners nehmen können, ohne hierfür ein separates Zwangsvollstreckungsverfahren anstrengen zu müssen. § 6 ZwVollstrG räumt diesen Verfahren einen gewissen Vorrang vor dem formellen Zwangsvollstreckungsverfahren ein (s.o. Punkt 3. a. cc.).

Nichtsdestotrotz kann auch im formellen Zwangsvollstreckungsverfahren in wiederkehrende Leistungen vollstreckt werden<sup>126</sup>. Hierzu pfändet der Gerichtsvollzieher die gewünschte Summe (unter Beachtung der Pfändungsfreigrenzen) durch Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber oder der leistungsgewährenden Stelle. Dadurch wird der betroffene Teil der wiederkehrenden Leistung beschlagnahmt. Der Arbeitgeber oder die leistungsgewährende Stelle werden durch den Gerichtsvollzieher verpflichtet, die beschlagnahmte Summe an den Gläubiger statt an den Schuldner auszuzahlen. Die Durchführung kann der Gerichtsvollzieher ggf. in den Büros und Unterlagen des Arbeitgebers kontrollieren. Kommt der Arbeitgeber seinen Pflichten nicht nach, kann er sich schadensersatzpflichtig machen.

Ähnlich verläuft die *Vollstreckung in Bankguthaben*<sup>127</sup>. Hierzu ist allerdings primär das Vollstreckungsgericht (d.h. das Gericht, das zur Erteilung des Vollstreckungsblatts oder der Vollstreckungsklausel zuständig ist) befugt: Es erlässt gegenüber der Bank einen Überweisungsbeschluss (ungar.: átutalási végzés), der der Bank verbietet, die betreffende Summe an den Schuldner auszuzahlen, und der ihr gebietet, nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses die Summe an den Gläubiger (oder ggf. an eine weitere Person) auszuzahlen. Die Bank ist zur Auszahlung im Rahmen der Deckung des Kontos und der Pfändungsfreibeträge verpflichtet. Hat ein Bankkonto mehrere Inhaber, haftet die Summe des Kontos in voller Höhe (im Rahmen der Pfändungsfreibeträge) für die Schulden jedes einzelnen Schuldners (§ 79/C ZwVollstrG). Damit ist im Falle eines gemeinsamen Kontos die Einrede des Schuldners abgeschnitten, die Kontosumme stehe im Innenverhältnis dem anderen Kontoinhaber zu.

Ist in einem Vollstreckungsverfahren bereits ein Gerichtsvollzieher beauftragt, so kann er zur Vollstreckung in Bankguthaben dieselben Maßnahmen treffen wie das Vollstreckungsgericht.

Die *Vollstreckung in bewegliche Sachen* ist die nächste mögliche Vollstreckungsart; sie genießt bei der Verwertung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 ZwVollstrG einen gewissen Vorrang vor der Vollstreckung in Grundstücke (s.o. Punkt 5. a.). Der Gerichtsvollzieher vollstreckt in bewegliches Vermögen, indem er einzelne Sachen pfändet. Grundsätzlich kann er alle Sachen im Besitz des Schuldners pfänden; nur wenn durch Zeichen an der Sache zweifelsfrei feststeht, dass die Sache nicht im Eigentum des Schuldners steht, ist eine Pfändung ausgeschlossen. Wie unter Punkt 4. b. aa. ausgeführt, haftet eheliches Vermögen für die Schulden jedes einzelnen Ehepartners, es sei denn, der nicht von der Pfändung betroffene Gatte weist zweifelsfrei sein Alleineigentum an dem Pfändungsgegenstand nach (§ 86 Abs. 3

<sup>126</sup> L. Mozsgay, M. Pallek (s.o. Fn. 41), ROW 1998/20.

<sup>127</sup> Ausführlich regelt die Einzelheiten die Regierungsverordnung 180/2001. (X.4.) Korm. über die Vollstreckung in Einlagen und Spareinlagen, MK 2001/7221. Dazu L. Mozsgay, M. Pallek (s.o. Fn. 41), ROW 1998/20-21.

ZwVollstrG). Befinden sich Sachen im Eigentum des Schuldners bei dritten Personen, so kann der Gerichtsvollzieher diese zur Stellungnahme auffordern und, falls sie kein vorrangiges Recht an der Sache haben, die Sache des Schuldners bei ihnen pfänden (§§ 107-109 ZwVollstrG).

Grundsätzlich verbleibt die gepfändete Sache beim Schuldner, der sie weiter bestimmungsgemäß nutzen, aber nicht über sie verfügen darf (§ 104 ZwVollstrG). Zuwiderhandlungen sind eine Straftat gemäß § 249 StGB (Siegelbruch)<sup>128</sup>. Wenn zu erwarten ist, dass der Schuldner seine Pflichten nicht einhält, kann der Gerichtsvollzieher die gepfändete Sache unter Verschluss nehmen (§§ 105-106 ZwVollstrG).

Bestimmte Sachen wie Geld, Wertpapiere oder Edelmetalle nimmt der Gerichtsvollzieher zur Pfändung an sich und hinterlegt sie bei Gericht; über die Pfändung dematerialisierter Wertpapiere unterrichtet der Gerichtsvollzieher die Stelle, die das Wertpapierkonto führt, sowie über die Pfändung von Geschäfts- oder Vermögensanteilen an Gesellschaften die Gesellschaft selbst und das Firmengericht (§§ 98-101 ZwVollstrG). Ausführliche Sondervorschriften betreffen die Pfändung eines Kfz (§ 103 ZwVollstrG): Grundsätzlich hat der Gerichtsvollzieher sowohl Brief als auch Fahrzeugschein an sich zu nehmen; ist der Schuldner eine natürliche Person und benötigt das Kfz zum Lebensunterhalt, ist ihm nur der Brief wegzunehmen. Eine Wegnahme des Kfz selbst ist unter denselben Bedingungen möglich wie die Verschlussnahme anderer beweglicher Sachen.

Die *Vollstreckung in eine Forderung* ist als Unterform der Vollstreckung in bewegliche Sachen ausgestaltet. Wenn dem Schuldner eine Forderung gegen eine dritte Person zusteht (mit Ausnahme der Forderung auf Arbeitsentgelt und gegen die kontoführende Bank, für die die bereits genannten Sonderregelungen gelten), pfändet der Gerichtsvollzieher diese Forderung und fordert den Drittschuldner auf, sich zu der Forderung zu erklären. Erkennt er sie an, weist der Gerichtsvollzieher ihn an, ausschließlich auf ein Sonderkonto des Gerichtsvollziehers zu zahlen. Wenn der Drittschuldner den Bestand oder die Höhe der Forderung bestreitet, kann der Vollstreckungsgläubiger dies im Wege einer Klage gegen den Drittschuldner gerichtlich klären lassen (§§ 110-113 ZwVollstrG).

Ohne besondere gesetzliche Regelung ist die Vollstreckung in Immaterialgüter. Da nur das Urheberrecht von der Zwangsvollstreckung ausgenommen ist (s.o. Punkt 5. b.), unterliegen *e contrario* die übrigen ideellen Güter dem Zugriff des Gläubigers. Die Vorschriften über die Vollstreckung in bewegliche Sachen und in eine Forderung finden Anwendung, müssen aber im Einzelfall die Besonderheiten der Immaterialgüterrechte berücksichtigen<sup>129</sup>.

In *unbewegliche Sachen* vollstreckt der Gerichtsvollzieher, indem er durch das Grundbuchamt das Zwangsvollstreckungsrecht des Gläubigers eintragen lässt (§ 138 ZwVollstrG)<sup>130</sup>. Die Benachrichtigung von bereits eingetragenen Inhabern von Grundpfandrechten erfolgt ebenfalls durch den Gerichtsvollzieher; diese werden in das weitere Verfahren einbezogen (§§ 138/A-138/B ZwVollstrG). Die Pfändung eines Grundstücks umfasst das Zubehör des Grundstücks. In Abweichung vom deutschen Recht gehört ein Gebäude nicht zwingend zum Zubehör des Grundstücks, sondern kann im Eigentum einer anderen Person als der stehen, der das

<sup>128</sup> Zur Strafbarkeit der Entfernung des Pfandsiegels gemäß § 249 Abs. 2 StGB s. Oberstes Gericht BH 2004, Nr. 496; S. Breidenbach, WiRO-Handbuch (s.o. Fn. 119), Länderteil Ungarn, Einleitung Kapitel D.XII. Rn. 111.

<sup>129</sup> Ausführlich hierzu S. Vida (s.o. Fn. 91), MJ 1996/385-390.

<sup>130</sup> Die Einzelheiten der Eintragung und ihrer Wirkung regelt § 21 Verordnung des Ministers für Landwirtschaft und Provinzentwicklung 109/1999. (XII.29.) FVM über die Durchführung des Gesetzes 1997:CXLI über das Grundbuch, MK 1999/9213. § 73/A Gesetz 1997:CXLI über das Grundbuch v. 17.12.1997, MK 1997/8404, sieht zwingend vor, dass Gerichtsvollzieher einen Online-Zugang zum Grundbuch haben und somit Vollstreckungssachen ohne Zeitverlust eingetragen werden können.



Grundstück gehört. Das ungarische Immobiliarsachenrecht erlaubt in gewissen Grenzen das unterschiedliche sachenrechtliche Schicksal von Grundstück und Gebäude. Spätestens seit der Wende steht das Bemühen, das Eigentum am Grundstück und das Eigentum am darauf stehenden Gebäude zusammenzuführen, im Vordergrund, jedoch gibt es aus Vorwendezeiten abweichende Gestaltungen, die auch heute noch Geltung besitzen<sup>131</sup>. Wenn das Eigentum nicht auseinander fällt, erfasst die Pfändung des Grundstücks auch das darauf stehende Gebäude als Zubehör<sup>132</sup>.

Die *Verwertung* der gepfändeten Sachen obliegt grundsätzlich dem Gerichtsvollzieher. Grundsätzlich muss der Gerichtsvollzieher die Objekte versteigern, und zwar in engen zeitlichen Grenzen: Die Versteigerung muss innerhalb von 30 Tagen nach der Pfändung eingeleitet werden; ihr genauer Zeitpunkt soll sich nach der Zweckmäßigkeit zur Erzielung eines möglichst hohen Erlöses richten. Sondervorschriften gelten für verderbliche Waren, aber auch für Wertpapiere, die der Gerichtsvollzieher kommissarisch durch einen Investmentdienst verwerten lässt. Auf Wunsch der Parteien kann die Pfandsache an einen Dritten zu einem bestimmten Preis veräußert werden; Immobilien können zudem durch den Gerichtsvollzieher zum Verkauf ausgeschrieben werden. Nur wenn die Verwertung fehlschlägt, darf der Pfandgläubiger die bewegliche Sache übernehmen und hat hierfür ein Viertel des Schätzwertes zu zahlen; bei unbeweglichen Sachen muss er die Hälfte des Schätzwertes zur Übernahme der Pfandsache aufwenden. Bei unbeweglichen Sachen schützt die Mindestgebotsgrenze von der Hälfte des Schätzwertes allgemein vor Verschleuderung: Wenn die Gebote diese Grenze nicht erreichen, ist die Versteigerung erfolglos (§ 155 ZwVollstrG).

§§ 163/A-171 ZwVollstrG regeln recht ausführlich die *Auskehrung der eingegangenen Erlöse*<sup>133</sup>. Zunächst sind auf jeden Fall die Kosten der Zwangsvollstreckung selbst zu decken. Der Rest kann an den Vollstreckungsgläubiger weitergeleitet werden. Bei mehreren Gläubigern gibt das Gesetz eine Reihenfolge vor: Als erstes sind Forderungen wegen Kindesunterhalt zu bedienen, danach andere Unterhaltsforderungen. Es folgen Ansprüche auf Arbeitslohn, auf Geldbußen, auf Steuern und Abgaben und schließlich alle anderen Forderungen. Nach diesen kommt als letzte Gruppe die Geldbuße, die im Zwangsvollstreckungsverfahren verhängt wurde. Nur wenn die Forderungen einer Gruppe befriedigt sind, erfolgen Auszahlungen auf die Forderungen der nächst folgenden Gruppe (§ 167 ZwVollstrG). Innerhalb einer Gruppe sind alle Forderungen anteilmäßig zu befriedigen, wenn die Summe nicht zur Befriedigung aller Forderungen ausreicht (§ 168 ZwVollstrG). Privilegiert sind Gläubiger, deren Forderung durch ein Pfandrecht gesichert ist. Lastet das Pfandrecht auf einer beweglichen Sache, so wird die aus der Verwertung dieser Sache eingenommene Summe zunächst zur Befriedigung des Pfandgläubigers verwendet (§ 169 ZwVollstrG). Der Inhaber eines Pfandrechts an einem Grundstück oder einem Wasser- oder Luftfahrzeug muss den Unterhalts- und Arbeitslohnansprüchen Vorrang bei der Befriedigung aus der Pfandsache gewähren, genießt aber gegenüber den anderen Forderungsgruppen bevorzugte Befriedigung (§ 170 ZwVollstrG). Bei mehreren Pfandrechten richtet sich die Reihenfolge der Befriedigung nach der Reihenfolge der Eintragung. Zur Regelung der Einzelheiten erstellt das Vollstreckungsorgan einen Verteilungsplan gemäß § 171 ZwVollstrG.

<sup>131</sup> Ausführlich E. Gáspár, M. Winkler: Länderbericht Ungarn, in: S. Frank, T. Wachter (Hrsg.): Handbuch des Immobilienrechts in Europa. Zivil- und steuerrechtliche Aspekte des Erwerbs, der Veräußerung und der Vererbung von Immobilien, Heidelberg 2004, S. 1591-1674 (S. 1608-1610); L. Vékás (s.o. Fn. 21), S. 195-196.

<sup>132</sup> Oberstes Gericht, BH 2004, Nr. 509.

<sup>133</sup> Die Details regeln §§ 47-57 Verordnung des Justizministers 1/2002. (I.17.) IM über die Sachführung und Geldbehandlung in der Zwangsvollstreckung, MK 2002/384.

bb. Die besonderen Vollstreckungsarten

Von den besonderen Vollstreckungsarten wird an dieser Stelle nur auf die Vollstreckung einer bestimmten Handlung und die Vollstreckung von Sicherheitsmaßnahmen eingegangen. Die dritte Vollstreckungsart, die der Gesetzgeber in diesem Kapitel regelt, nämlich die Vollstreckung ausländischer Entscheidungen, wird ausführlich unter Punkt III. behandelt.

Unter dem Stichwort der *Vollstreckung einer bestimmten Handlung* regelt der Gesetzgeber unterschiedliche Fallkonstellationen. Eine bestimmte Handlung – worunter gemäß § 172 Abs. 1 ZwVollstrG ein Tun, Unterlassen oder Dulden zu verstehen ist – wird grundsätzlich vollstreckt, indem der Gerichtsvollzieher dem Verpflichteten die vollstreckbare Urkunde zustellt und mit Fristsetzung zur Erfüllung auffordert. Die Erfüllung kann der Gerichtsvollzieher vor Ort kontrollieren.

Leistet der Schuldner seiner Verpflichtung keine Folge, so kann der Gerichtsvollzieher alleine nichts mehr tun, sondern er muss sich an das Vollstreckungsgericht wenden. Das kann gemäß § 174 ZwVollstrG durch Beschluss unterschiedliche Maßnahmen anordnen: die Verpflichtung zur Zahlung eines Geldbetrags als Gegenwert für die geschuldete Handlung, die Ermächtigung des Gläubigers, die Handlung auf Kosten des Schuldners selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen (Ersatzvornahme), die Zahlung einer Geldbuße bis zu 500.000 HUF<sup>134</sup> oder die Erzwingung der Handlung unter Mitwirkung der Polizei. Die Geldbuße kann nach Ablauf der Erfüllungsfrist erneut verhängt werden. Bei der Auswahl seiner Reaktion hat das Gericht sich gemäß § 177 ZwVollstrG von der größtmöglichen Effizienz der Vollstreckung leiten zu lassen. Da das Gesetz selbst nicht zwischen einer vertretbaren und unvertretbaren Handlung unterscheidet, muss das Vollstreckungsgericht von sich aus diesen strukturellen Unterschied bei der Auswahl des effizientesten Mittels berücksichtigen.

Neben diesen allgemeinen Regeln enthält das ZwVollstrG noch Sonderregeln für bestimmte Arten einer geschuldeten Handlung. Zur Vollstreckung einer geschuldeten *Herausgabe einer bestimmten beweglichen Sache*<sup>135</sup> kann der Gerichtsvollzieher die betreffende Sache notfalls wegnehmen. Ist die Sache bei dem Schuldner nicht aufzufinden, soll der Gerichtsvollzieher andere Sachen des Schuldners im Wert der geschuldeten Sache pfänden, und falls der Schuldner seiner Herausgabepflicht weiterhin nicht nachkommt, wird der Gläubiger aus der Verwertung der gepfändeten Sachen mit einer Summe befriedigt, die dem Wert der eigentlich geschuldeten Sache entspricht (§§ 178-179 ZwVollstrG).

Zur *Herausgabe eines Kindes* stehen gemäß § 180 ZwVollstrG dem Vollstreckungsgericht grundsätzlich die genannten vier Reaktionsmöglichkeiten gemäß § 174 ZwVollstrG offen. Abweichungen ergeben sich aus der Einbeziehung des Jugendamtes (ungar.: gyámhivatal = Vormundschaftsamt). Dieses hat in einem Umfeldgutachten den für das Kind besten Weg zur Durchsetzung des Herausgabeurteils zu untersuchen. Auch wenn § 180 ZwVollstrG das Kindeswohl nicht ausdrücklich als Wert nennt, so dient die Einbeziehung des Jugendamtes gerade diesem Zweck. § 180 ZwVollstrG verweist allerdings auf § 177 ZwVollstrG, was das Vollstreckungsgericht auch in Verfahren zur Herausgabe des Kindes dazu zwingt, alleine die Effektivität der Zwangsvollstreckung bei seinen Entscheidungen zu berücksichtigen. Nach dieser Rechtslage kann das Wohl des Kindes höchstens beim „wie“ der Vollstreckung und eingeschränkt noch beim „wann“ eine Rolle spielen, hat aber *de lege lata* hinter der Effektivität der Vollstreckung grundsätzlich zurückzutreten. Hierfür hat sich der Gesetzgeber

---

<sup>134</sup> Wenn der Schuldner eine juristische Person oder eine Personenmehrheit ohne Rechtspersönlichkeit ist, kann die Buße gleichzeitig gegen die juristische Person/die Personenmehrheit und gegen deren Leiter verhängt werden: § 175 ZwVollstrG.

<sup>135</sup> Zur Tenorierung eines solchen Urteils gemäß § 216 ZPO s.o. Punkt II. 5. a.

entschieden, weil die alte Rechtslage vom Verfassungsgericht mit der Begründung aufgehoben worden war, dass sie das Kindeswohl in den Vordergrund rücke und damit in Kauf nehme, dass ein Urteil gegen einen sich hartnäckig weigernden Herausgabeverpflichteten nicht vollstreckt werde<sup>136</sup>. Das Verfassungsgericht führte dazu aus:

„Das Verfassungsgericht steht auf dem Standpunkt, dass die Rechtsstaatlichkeit erfordert, dass sich das Vertrauen der Bürger in die Gesetze und in die Vollstreckbarkeit der von den Gerichten gefällten Urteile festigt. Dem dient es aber nicht, wenn sich die seit Jahren nicht vollstreckbaren Urteile häufen, denn es gibt Verpflichtete, gegen die selbst die wiederholte Verhängung einer Buße – wegen ihrer materiellen Lage oder ihrer vermögensrechtlichen Verpflichtungen – von vornherein aussichtslos ist“.

Bei der *Räumung von Wohnraum* und anderen Räumlichkeiten unterscheidet das Gesetz zwischen der normalen Räumung (§§ 181-182/A ZwVollstrG) und der Räumung von eigenmächtig in Besitz genommenem Wohnraum (§§ 183-184 ZwVollstrG). Grundsätzlich gelten für die Räumung die allgemeinen Bestimmungen über die Vollstreckung einer bestimmten Handlung. Ist der Schuldner oder dessen Vertreter beim Räumungstermin nicht zugegen, sorgt der Gerichtsvollzieher für die Unterbringung der beweglichen Sachen des Schuldners (Möbel etc.) entweder in einer anderen Wohnung des Schuldners oder, falls derartiger Wohnraum nicht zur Verfügung steht, in einem Lager. Grundsätzlich ist ein Räumungsurteil wegen Wohnraums gegen eine Privatperson zwischen dem 1.12. und dem 1.3. nicht zu vollstrecken; die Vollstreckung ist auf die Zeit nach dem 1.3. zu verschieben. Auf dieses Privileg kann sich der Räumungspflichtige nicht berufen, wenn ihm anderer Wohnraum zur Verfügung steht (ggf. auf Angebot des Vollstreckungsgläubigers) oder bereits eine Vollstreckungsbuße gegen ihn verhängt worden ist oder der Vollstreckungsgläubiger selbst ohne Wohnmöglichkeit ist, wenn die Vollstreckung verschoben wird (Eigenbedarf).

Wer Wohnraum eigenmächtig in Besitz genommen hat, kann ebenfalls im Winter aus der Wohnung gewiesen werden. Auch sonst ist sein Rechtsschutz schwach ausgeprägt: Der Wohnungseigentümer kann sich an das örtliche Gericht wenden<sup>137</sup>, das im nicht streitigen Verfahren über die Räumung entscheidet; einer vollstreckbaren Urkunde bedarf es in diesem Falle zur Räumung nicht. Das Gericht weist den Gerichtsvollzieher vielmehr mit Beschluss zur Räumung an, und Rechtsmittel des Räumungspflichtigen hiergegen haben keine aufschiebende Wirkung. Der Pflichtige hat nach der Zustellung des Räumungsbeschlusses durch den Gerichtsvollzieher zwei Tage Zeit, seine beweglichen Sachen zu entfernen und die Wohnung zu übergeben. Danach entfernt der Gerichtsvollzieher notfalls mit Hilfe der Polizei den Räumungspflichtigen und seine beweglichen Sachen aus der Wohnung. Wenn sich auch Minderjährige in der zu räumenden Wohnung aufhalten, ist das Jugendamt hinzuzuziehen, das für deren einstweilige Unterbringung sorgen kann. Die Regeln über die Räumung einer eigenmächtig besetzten Wohnung sind auf die Räumung von Hotel- und Pensionszimmern entsprechend anzuwenden; auch hier sieht das Gesetz den Mieter für weniger schutzwürdig an als in normalen Wohnungssachen.

Eine letzte Sondervorschrift betrifft die Vollstreckung im Falle der *Verletzung geistigen Eigentums* und bei *Wettbewerbsverstößen* (§ 184/A ZwVollstrG). Besonderheiten ergeben sich zum einen aus der verkürzten gesetzlichen Erfüllungsfrist von nur drei Tagen sowie daraus, dass in diesen Fällen die Geldbuße – die bis zu 500.000 HUF betragen und nach erfolglosem Ablauf der Erfüllungsfrist immer wieder erneut verhängt werden darf – von Gesetzes wegen im Vordergrund steht. Gerät der Schuldner mit der Zahlung der Buße in Verzug, sind von Gesetzes wegen Verzugszinsen zu zahlen.

<sup>136</sup> Verfassungsgerichtsurteil 16/1992. (III.30.) AB, MK 1992/1160.

<sup>137</sup> Daneben steht ihm gemäß § 90/A WohnG der Weg zur Kommunalverwaltung offen: s.o. Punkt I. 3. a.

Die *Abgabe einer Willenserklärung* ist kein Fall einer bestimmten Handlung. Sie braucht nicht vollstreckt zu werden, denn gemäß § 5 Abs. 3, § 295 ZGB ersetzt das gerichtliche Urteil die Willenserklärung: Wird das Urteil des Erkenntnisverfahrens rechtskräftig, gilt die Willenserklärung als abgegeben<sup>138</sup>.

Bei der *Vollstreckung von Sicherungsmaßnahmen* gemäß §§ 185-204 ZwVollstrG sollen Vermögenswerte des Schuldners für eine spätere Zwangsvollstreckung sichergestellt werden, auch wenn eine vollstreckbare Urkunde noch nicht ausgestellt werden kann, etwa weil noch keine Rechtskraft eingetreten oder die Erfüllungsfrist noch nicht abgelaufen ist. Sofern der Gläubiger glaubhaft macht, dass die spätere Vollstreckung in Gefahr ist, kann das Vollstreckungsgericht die vorläufige Sicherstellung von Geldmitteln oder beweglichen Sachen anordnen. Hierüber hat es innerhalb von acht Tagen zu entscheiden. Maßnahmen der Sicherungsvollstreckung führt der Gerichtsvollzieher wie vergleichbare Maßnahmen in der eigentlichen Zwangsvollstreckung durch.

## 8. Verlauf des Zwangsvollstreckung bei anderen vollstreckbaren Titeln

Für den Verlauf des Zwangsvollstreckungsverfahrens spielt es grundsätzlich keine Rolle, aus welcher Art Titel vollstreckt wird. Das Verfahren ist in wesentlichen Zügen gleich.

Auf den ersten größeren Unterschied wurde bereits unter Punkt 6. eingegangen: Einige Arten von Titeln werden durch Erteilung eines Vollstreckungsblatts vollstreckbar gemacht, andere Arten erhalten eine Klausel. Danach folgen beide Arten von Titeln wieder dem einheitlichen, bereits dargestellten Schema.

Eine weitere Abweichung ergibt sich bei den Sicherungsmaßnahmen: Sie sind in vollem Umfang nur bei inländischen Gerichtsurteilen zulässig; diesen stellen § 186 Abs. 3, § 187 Abs. 3 ZwVollstrG die gemäß Verordnung des Rates 44/2001/EG anzuerkennenden Urteile<sup>139</sup> gleich. Bei anderen Titeln ist die Vollstreckung von Sicherheitsmaßnahmen entweder ganz ausgeschlossen oder – wie etwa bei Schiedsgerichtsurteilen<sup>140</sup> – nur eingeschränkt zulässig.

## 9. Einstellung des Vollstreckungsverfahrens

Grundsätzlich wird das Zwangsvollstreckungsverfahren so lange betrieben, bis der Vollstreckungsgläubiger in vollem Umfang befriedigt ist. Von dieser Regel gibt es einige Ausnahmen, die besonderen Fallgestaltungen Rechnung tragen sollen.

Das Verfahren kann auf mehrere Arten unter- bzw. abgebrochen werden. Zum einen kann es vom Gericht *ausgesetzt (vorläufig eingestellt)* werden (ungar.: *felfüggesztés*, §§ 48-51 ZwVollstrG). Dies geschieht regelmäßig durch Beschluss. In diesem Fall dürfen keine weiteren Vollstreckungshandlungen vorgenommen werden, bis das Vollstreckungsgericht die Fortführung der Vollstreckung anordnet.

Ein *Ruhen der Vollstreckung* (ungar.: *szünetelés*, §§ 52-54 ZwVollstrG) findet von Gesetzes wegen statt, wenn zuvor bestimmte andere Verfahrenshandlungen vorgenommen werden müssen. Der Gerichtsvollzieher stellt das Ruhen des Verfahrens fest; während des Ruhens

<sup>138</sup> Zu den Grenzen der gerichtlichen Ersetzung einer Willenserklärung Oberstes Gericht, BH 2004, Nr. 356.

<sup>139</sup> Dazu unten Punkt III. 3. a.

<sup>140</sup> Zu den Einschränkungen bei Schiedsgerichtsurteilen *A. Döme*, Költői kérdések a választottbíráskodás törvényi szabályozásának fogyatékoságai okán (Poetische Fragen aus Anlass der Mängel der gesetzlichen Regelung der Schiedsgerichtsbarkeit), MJ 2005/29-33 (S. 32).

sind alle weiteren Verfahrensschritte ausgeschlossen<sup>141</sup>. Wenn die Handlungen, deretwegen das Verfahren ruht, vorgenommen wurden, kann das ruhende Verfahren regelmäßig ohne Weiteres, insbesondere ohne gesonderte Einschaltung des Vollstreckungsgerichts, fortgesetzt werden.

Schließlich ist die *dauerhafte Einstellung* (ungar.: megszüntetés, §§ 55-56 ZwVollstrG möglich. Diese beendet das Verfahren; eine Fortführung ist dann nicht mehr statthaft, sondern höchstens die Einleitung eines neuen Verfahrens. Die dauerhafte Einstellung muss nicht den gesamten Anspruch betreffen, sondern kann sich auch auf einen Teil desselben beschränken; das ungarische Recht spricht in diesem Fall von der *Beschränkung* des Vollstreckungsverfahrens (ungar.: korlátozás). Die Beschränkung steht der vollumfänglichen Einstellung gleich.

#### a. Die Aussetzung (vorläufige Einstellung)

Das Vollstreckungsgericht hat das Verfahren auszusetzen, wenn der *Vollstreckungsgläubiger* dies beantragt und die Rechte Dritter hierdurch nicht verletzt werden. Das ist Ausdruck der Privatautonomie des Gläubigers, der dem Schuldner jederzeit eine „Verschnaufpause“ einräumen kann.

Ein weiterer zwingender Grund für das Gericht, das Verfahren auszusetzen, ist die Meldung eines *Pfandberechtigten*, der Rechte an der Pfandsache geltend macht. Diese Rechte werden zunächst geklärt, und erst danach kann das Vollstreckungsverfahren – ggf. unter Beteiligung des Pfandberechtigten – fortgeführt werden.

Legt eine Partei *Rechtsmittel gegen das Urteil im Ausgangsverfahren* (Erkenntnisverfahren) ein, verfügt das Rechtsmittelgericht die Aussetzung des Verfahrens für die Zeit, die die Entscheidung über das Rechtsmittel dauert<sup>142</sup>.

Im Ermessen des Vollstreckungsgerichts steht die Aussetzung auf Antrag des *Schuldners* aus Billigkeit. Das Gericht kann hierdurch einer besonderen Lage des Schuldners Rechnung tragen und ihm auch gegen den Willen des Gläubigers eine „Verschnaufpause“ gewähren. Hierbei hat das Gericht vor allem die Unterhaltsverpflichtungen des Schuldners und mögliche Katastrophen, die den Schuldner während der Vollstreckung getroffen haben, in Abwägung zu bringen. Voraussetzung ist allerdings, dass gegen den Schuldner bislang keine Vollstreckungsbuße verhängt wurde, d.h. der Schuldner im Vollstreckungsverfahren keine Obstruktion geleistet hat. Die Vollstreckung der Räumung einer Wohnung kann auf diese Weise nur einmal und um höchstens sechs Monate suspendiert werden; dies ist ausgeschlossen, wenn der Räumungspflichtige die Wohnung eigenmächtig in Besitz genommen hat.

Das Verfahren kann fortgeführt werden, wenn das Vollstreckungsgericht oder ein anderes Gericht die Fortführung anordnet.

#### b. Das Ruhen des Verfahrens

Das Verfahren ruht, wenn die Personendaten des Schuldners noch ausfindig gemacht werden müssen, wenn im Falle der Rechtsnachfolge die Erbschaft noch geklärt werden muss oder auch, wenn der Schuldner im Zeitpunkt der Vollstreckung kein Vermögen hat, in das

<sup>141</sup> Oberstes Gericht BH 1997, Nr. 33 (keine Neufeststellung des Schätzwertes während des Ruhens).

<sup>142</sup> Das gilt auch, wenn bei der Vollstreckung eines Schiedsspruchs gegen diesen Annulierungsklage erhoben wird. In diesem Fall kann die Vollstreckung ausgesetzt werden: Oberstes Gericht, BH 1998, Nr. 541.



vollstreckt werden kann. Auch wenn der Gläubiger den nötigen Vorschuss nicht leistet, ruht das Verfahren. Der Gerichtsvollzieher fertigt ein Protokoll über das Ruhen des Verfahrens und enthält sich weiterer Verfahrenshandlungen.

Sobald die Mängel beseitigt sind, die zum Ruhen des Verfahrens geführt haben, kann der Gerichtsvollzieher das Verfahren weiter betreiben. Wenn z.B. geklärt ist, wer der Erbe des verstorbenen Schuldners ist, oder wenn der Schuldner wieder zu Vermögen gekommen ist, oder wenn der Gläubiger den Kostenvorschuss gezahlt hat, fährt der Gerichtsvollzieher mit dem Verfahren ohne Weiteres fort. Eines besonderen Fortführungsbeschlusses bedarf es hierzu nicht.

### c. Die dauerhafte Einstellung (Beendigung)

Wie das Vollstreckungsgericht auf *Verlangen des Gläubigers* das Verfahren vorläufig einstellen muss, so muss es auch eine dauerhafte Einstellung anordnen, wenn der Gläubiger dies wünscht, die Rechte Dritter dadurch nicht verletzt werden und der Gläubiger die Kosten des Vollstreckungsverfahrens vollständig beglichen hat. Durch die letztgenannte Voraussetzung will der Gesetzgeber verhindern, dass Gerichtsvollzieher oder Staat auf den Kosten sitzen bleiben, wenn sich Gläubiger und Schuldner einigen.

Eine Sonderform der Einstellung auf Betreiben des Gläubigers regelt § 104 Abs. 4 StaatshaushaltsG<sup>143</sup>, der es einzelnen staatlichen Rechtsträgern erlaubt, geringfügige Forderungen niederzuschlagen, nachdem die Aufforderung zur freiwilligen Zahlung fruchtlos geblieben ist. Die Höhe der Geringfügigkeit legt das jährliche Haushaltsgesetz fest; seit 2001 liegt sie bei 80.000,- HUF. Damit können die Gerichte die Vollstreckung ihrer eigenen geringfügigen Forderungen – z.B. auf noch nicht beglichene Verfahrenskosten – einstellen<sup>144</sup>.

Auf *Verlangen des Schuldners* muss das Gericht die Vollstreckung einstellen, wenn dieser durch eine öffentliche Urkunde nachweist, dass die vollstreckbare Urkunde durch eine rechtskräftige Entscheidung aufgehoben oder abgeändert wurde. Dies kann z.B. im Revisionsverfahren geschehen, denn die Revision als außerordentlicher Rechtsbehelf lässt die Rechtskraft und damit die Vollstreckbarkeit des Berufungsurteils grundsätzlich unberührt<sup>145</sup>. Wenn bereits Vollstreckungshandlungen stattgefunden haben, kann das Gericht die Rückgängigmachung und ggf. den Ersatz des beim Schuldner eingetretenen Schadens anordnen. Bedarf diese Anordnung der Vollstreckung (z.B. lässt der Vermieter nach Aufhebung des Räumungsurteils den zwangsgeräumten Mieter freiwillig nicht wieder in die Wohnung), so ist der im Ausgangsverfahren zuständige Gerichtsvollzieher damit zu betrauen; das Gesetz spricht in diesem Fall von „Rückvollstreckung“ (ungar.: visszvégrehajtás).

Das Vollstreckungsgericht muss das Verfahren gemäß § 38 InsG einstellen, wenn über das Vermögen des Schuldners ein *Liquidationsverfahren* eröffnet wird. In diesem Fall beendet der Gerichtsvollzieher alle Verfahrenshandlungen und übergibt dem Liquidator nach Abzug seiner Verfahrenskosten die bei ihm befindlichen Vermögenswerte des Schuldners. Damit wird die Einzelzwangsvollstreckung in das Insolvenzverfahren übergeleitet.

Kein Fall der Einstellung ist gemäß ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung in §§ 40-41 ZwVollstrG die *Erfüllung*. So weit der Schuldner leistet oder der Gläubiger durch den Vollstreckung befriedigt wird und die Vollstreckungskosten beglichen werden, tritt Erfüllung ein, und in dem Umfang endet das Verfahren von Gesetzes wegen. Entsteht zwischen dem

<sup>143</sup> Gesetz 1992:XXXVIII über den Staatshaushalt v. 18.6.1992, MK 1992/2101.

<sup>144</sup> Zu dieser Möglichkeit der Einstellung s. *Korek in Balogh, Korek, Gadó, Juhász* (s.o. Fn. 26), S.156.

<sup>145</sup> S.o. Punkt 6. a. aa.

Gläubiger und dem Schuldner Streit über den Umfang der Erfüllung, entscheidet das Vollstreckungsgericht durch Beschluss, der das Ende des Verfahrens feststellt und nicht etwa die Einstellung anordnet.

Gemäß § 57 ZwVollstrG bringt die Berufung auf die eingetretene *Verjährung* das Verfahren zum Erliegen. Die Vollstreckungsverjährung tritt zusammen mit der Verjährung des zu vollstreckenden Anspruchs ein; jede einzelne Vollstreckungshandlung unterbricht allerdings die Verjährung<sup>146</sup>, sodass sie während eines ordnungsgemäß betriebenen Vollstreckungsverfahrens kaum eintreten kann<sup>147</sup>.

## 10. Rechtsbehelfe

Das ZwVollstrG sieht in Teil IV („Rechtsbehelfe“, §§ 211-224) sowie darüber hinaus in einigen Einzelschriften eine große Anzahl von Rechtsbehelfen vor. Ihnen ist gemeinsam, dass sie sich immer nur gegen die Rechtmäßigkeit der Verfahrenshandlung richten. Rechtsbehelfe gegen den Inhalt der zu vollstreckenden Urkunde kennt das Vollstreckungsrecht nicht.

Zahlreiche Rechtsbehelfe ordnet das Gesetz einem bestimmten Beteiligten – dem Gläubiger, dem Schuldner, dem in seinen Rechten betroffenen Dritten etc. – zu. Andere Rechtsbehelfe eröffnet das Gesetz zwar dem Wortlaut nach „den Parteien“, jedoch dienen sie typischerweise den Interessen nur einer Partei. So wird der Rechtsbehelf gegen die Erteilung eines Vollstreckungsblatts oder einer Vollstreckungsklausel typischerweise vom Schuldner in Anspruch genommen, während sich gegen die rechtswidrige Unterlassung von Vollstreckungshandlungen vor allem der Gläubiger wenden dürfte. Daher werden die Rechtsbehelfe in der Folge geordnet nach den Beteiligten, deren Interessen sie (ausdrücklich oder typischerweise) zu dienen bestimmt sind, dargestellt.

Einen Rechtsbehelf, der allen gleichermaßen zusteht, gewährt § 45/A Abs. 4 ZwVollstrG: Gegen den Beschluss, der eine *Geldbuße* auswirft, kann sich der Betroffene unabhängig von seiner Rolle im Verfahren durch eine Berufung (ungar.: *fellebbezés*)<sup>148</sup> wehren.

Neben der *Berufung* verwendet das ZwVollstrG die Begriffe *Rechtsbehelf* (ungar.: *jogorvoslat*) und *Vollstreckungseinwendung* (ungar.: *végrehajtási kifogás*). Während der Gesetzgeber mit „Rechtsbehelf“ als Oberbegriff meist unspezifisch auf gegebene Rechtsschutzmöglichkeiten Bezug nimmt, ist „Vollstreckungseinwendung“ ein Fachbegriff, mit denen das ZwVollstrG einige Rechtsbehelfe ausdrücklich bezeichnet. Eine „Berufung“ richtet sich grundsätzlich gegen eine förmliche Maßnahme eines Gerichts (meist einen Beschluss oder ein Urteil); die „Vollstreckungseinwendung“ hingegen ist der Rechtsbehelf gegen andere Organe, v.a. gegen den Gerichtsvollzieher. Des Weiteren existiert der *Anspruchsprozess* (ungar.: *igényper*) als typische Form, die Rechte Dritte in der Zwangsvollstreckung zu wahren.

<sup>146</sup> Die Unterbrechung der Verjährung bedeutet gemäß § 327 Abs. 2 ZGB, dass die Verjährungsfrist ab dem Ende des unterbrechenden Umstands erneut zu laufen beginnt.

<sup>147</sup> Auch der im Ausland – z.B. in Deutschland – angestrengte Prozess unterbricht die Verjährung in Ungarn: Oberstes Gericht, BH 1998, Nr. 294.

<sup>148</sup> Das ungarische „*fellebbezés*“ hat einen wesentlich weiteren Bedeutungsgehalt als das deutsche „Berufung“. Es bezeichnet sowohl den verwaltungsinternen Rechtsbehelf gegen Verwaltungsakte (nach deutscher Terminologie Widerspruch) als auch die zweite Instanz in einer gerichtlichen Überprüfung (nach deutscher Terminologie Berufung). Einen davon verschiedenen Begriff für die „Beschwerde“ gegen gerichtliche Entscheidungen oder die „Erinnerung“ kennt die ungarische Gesetzessprache nicht. Da es sich bei den Rechtsbehelfen im Vollstreckungsrecht um gerichtliche Rechtsmittel handelt, wird hier die Übersetzung „Berufung“ gewählt.

## a. Rechtsbehelfe des Gläubigers

Der Gläubiger wird sich im Zwangsvollstreckungsverfahren regelmäßig gegen die Untätigkeit eines angegangenen Vollstreckungsorgans wehren wollen; darüber hinaus hat er ein Interesse an Rechtsbehelfen, die ihm helfen, gegen Abweichungen des Vollstreckungsorgans von seinem, des Gläubigers, Antrag vorzugehen.

Grundsätzlich sind die Vollstreckungsorgane verpflichtet, den Anträgen des Gläubigers Folge zu leisten, wenn diese rechtmäßig sind. Das Gesetz gewährt ihnen nur selten eigene Ermessensspielräume. Rechtstechnisch geschieht das meist dadurch, dass die Tätigkeiten des Vollstreckungsorgans im Indikativ ausgesprochen werden („das Organ wird tätig“, nicht etwa „kann tätig werden“). In einigen Fällen formuliert das ZwVollstrG nicht nur Pflichten der Vollstreckungsorgane, sondern gewährt dem Gläubiger ausdrücklich eigene subjektive Rechte. Das wichtigste ist das Teilnahmerecht gemäß § 38 ZwVollstrG (s.o. Punkt 4. a. aa.). Die Bindung der Vollstreckungsorgane an rechtmäßige Anträge des Gläubigers ist eine Folge der Formalisierung des Vollstreckungsverfahrens (s.o. Punkt 2.). Bleibt das Vollstreckungsorgan untätig oder weicht es vom Antrag des Gläubigers ab, handelt es daher meistens rechtswidrig.

Auf den Antrag des Gläubigers reagiert das Vollstreckungsorgan regelmäßig mit einem Beschluss. Lehnt der Beschluss den Antrag des Gläubigers ab oder weicht er inhaltlich vom Antrag ab, gibt das ZwVollstrG dem Gläubiger unterschiedliche Rechtsbehelfe an die Hand.

So ist das Vollstreckungsgericht gemäß § 213 Abs. 1 ZwVollstrG verpflichtet, einen Beschluss zu erlassen, wenn es die vollstreckbare Urkunde in Abweichung vom Antrag des Gläubigers ausstellen will. Gegen diesen Beschluss steht die Berufung offen. Gleichermäßen eröffnet § 213 Abs. 3 ZwVollstrG die Berufung gegen den Beschluss des Vollstreckungsgerichts, der die Ausstellung einer vollstreckbaren Urkunde ablehnt.

Gegen rechtswidrige Vollstreckungshandlungen des Gerichtsvollziehers sieht § 217 ZwVollstrG generalklauselartig die Möglichkeit der Vollstreckungseinwendung vor. Diese kann sich ausdrücklich auch gegen das rechtswidrige Unterlassen einer Maßnahme richten und erlaubt dem Gläubiger daher, sich gegen die bloße Untätigkeit zu wehren. Da das ZwVollstrG für zahlreiche Maßnahmen des Gerichtsvollziehers Erledigungsfristen vorschreibt, die regelmäßig mit dem Antrag des Gläubigers oder mit der Zahlung des Vorschusses zu laufen beginnen, kann der Gläubiger die Rechtswidrigkeit der Untätigkeit des Gerichtsvollziehers nach Ablauf der Frist unproblematisch darlegen.

Neben der Generalklausel des § 217 ZwVollstrG ist eine Vollstreckungseinwendung gemäß § 171 Abs. 4 ZwVollstrG gegen den Verteilungsplan des Gerichtsvollziehers und gemäß § 182/A Abs. 3 ZwVollstrG gegen den Aufschub bei der Vollstreckung einer Wohnungsräumung möglich.

Wenn das Vollstreckungsverfahren nicht in die Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers fällt, sondern in die eines Gerichts, eröffnet § 218 Abs. 1 ZwVollstrG den Rechtsweg (Berufung) nur dann, wenn das Gericht durch Beschluss entschieden hat. Eine reine Untätigkeit des Gerichts kann der Gläubiger nicht angreifen. Die Fortdauer einer Aussetzung des Verfahrens kann gemäß § 50 Abs. 6 ZwVollstrG jederzeit auf Antrag eines Beteiligten von dem Gericht überprüft werden, das die Aussetzung angeordnet hat.

Gegen einen Beschluss über die Einbeziehung eines Pfandgläubigers in das Verfahren eröffnet § 114/A Abs. 9 ZwVollstrG die Berufung. Sie steht nicht nur dem Gläubiger zu, sondern auch dem Schuldner, dient aber eher den Interessen des Gläubigers als denen des Schuldners, denn der Gläubiger kann sich so gegen Konkurrenten um den Vollstreckungserlös wehren.

Der Gläubiger hat nicht nur Rechtsmittel gegen die Vollstreckungsorgane. Das Gesetz räumt ihm auch Klagemöglichkeiten gegen Dritte ein, die in irgendeiner Weise mit dem Vermögen des Schuldners in Verbindung stehen und denen Auskunft- oder Erklärungspflichten obliegen. Diese Pflichten kann der Gläubiger mit einer Klage durchsetzen, etwa gegen die Bank, die Konten des Schuldners führt (§ 79/E ZwVollstrG), gegen den Dritten, der eine – möglicherweise – schuldnerische Sache in Besitz hat (§ 109 ZwVollstrG, § 384 ZPO), oder gegen den Drittschuldner einer Forderung, deren Inhaber der Vollstreckungsschuldner ist oder sein kann (§ 113 ZwVollstrG, § 385 ZPO).

## b. Rechtsbehelfe des Schuldners

Während sich der Gläubiger regelmäßig gegen die Untätigkeit des Vollstreckungsorgans wehren wird, ist der Schuldner typischerweise an Möglichkeiten interessiert, gegen Handlungen der Vollstreckungsorgane vorzugehen. Auch dem Schuldner stehen mehrere Rechtsbehelfe zur Verfügung, die sich teils gegen das „ob“ und teils gegen das „wie“ der Vollstreckung richten.

Wenn das Vollstreckungsgericht bei der Ausstellung des Vollstreckungsblatts oder der Vollstreckungsklausel eine Rechtswidrigkeit begangen hat, kann der Schuldner gemäß § 212 ZwVollstrG beim Vollstreckungsgericht selbst den Antrag auf Rücknahme des Blattes bzw. auf Streichung der Klausel stellen. Hierüber entscheidet das Vollstreckungsgericht durch Beschluss, gegen den jeder der Betroffenen Berufung einlegen kann. Darüber hinaus ist das Vollstreckungsgericht berechtigt, von Amts wegen das Vollstreckungsblatt zurückzunehmen oder die Vollstreckungsklausel zu streichen, wenn es selbst die Fehlerhaftigkeit wahrnimmt oder vom Gerichtsvollzieher oder dem Gläubiger darauf hingewiesen wird.

Auch gegen den nächsten Verfahrensschritt, die Ausstellung einer vollstreckbaren Urkunde, kann der Schuldner sich wehren. Da das Vollstreckungsgericht über die Ausstellung mit Beschluss entscheidet, steht ihm hiergegen das Rechtsmittel der Berufung offen (§ 213 Abs. 1 ZwVollstrG).

Gegen rechtswidrige Handlungen des Gerichtsvollziehers hat der Schuldner die bereits unter Punkt a. dargelegte Möglichkeit der Vollstreckungseinwendung gemäß § 217 ZwVollstrG. Dieser Rechtsbehelf schützt den Schuldner typischerweise nicht mehr vor der Vornahme der Zwangsvollstreckung überhaupt (vor dem „ob“), sondern gegen eine rechtswidrige Weise (gegen das „wie“), z.B. gegen die Missachtung von Pfändungsfreigrenzen. Auch gegen Maßnahmen, die das Gericht im Verlauf des Vollstreckungsverfahrens durch Beschluss anordnet, kann der Schuldner sich wehren. Hiergegen steht im das Rechtsmittel der Berufung gemäß § 218 Abs. 1 ZwVollstrG zu. Besonders geregelt sind die Rechtsbehelfe des Schuldners gegen die Anordnung, nach der Versteigerung seines Wohnhauses aus diesem auszuziehen (§154/A ZwVollstrG). Die Besonderheit dieser Rechtsbehelfe liegt darin, dass sie sich nicht gegen den Gläubiger oder das Vollstreckungsorgan richten, sondern gegen den Erwerber der Immobilie als neuem Eigentümer.

Der Rechtsschutz gegen Rechtsverletzungen durch andere Staatsorgane, die in das Vollstreckungsverfahren einbezogen werden – das Gesetz nennt beispielhaft die Polizei und das Grundbuchamt –, richtet sich nach den Vorschriften, denen die jeweiligen Organe unterliegen (§ 220 ZwVollstrG).

Im Gegensatz zu den genannten recht weiten Rechtsschutzmöglichkeiten fasst § 37/A ZwVollstrG den Schutz gegen die gesetzlichen Zustellungsvermutungen eher eng. Der gesamte Komplex der Zustellungsvermutungen wurde 2004 nicht nur im ZwVollstrG, sondern generell im Zivilprozess neu geregelt und sehr zu Lasten des Zustellungsempfängers ausgestaltet. Dahinter stand das rechtspolitische Ziel, die Einwendung möglichst

auszuschließen, man habe das fragliche Schriftstück nicht erhalten<sup>149</sup>. § 37/A ZwVollstrG i.V.m. §§ 99/B, 99/A Abs. 3 ZPO ermöglichen eine Erschütterung der gesetzlichen Zustellungsvermutung nur, wenn der Empfänger sich darauf beruft, dass eine Inempfangnahme unmöglich war, weil Vorschriften des Zustellungsrechts verletzt worden seien oder er durch andere, nicht von ihm verschuldete Ereignisse daran gehindert worden sei.

Wenn der Schuldner geleistet hat oder die zu vollstreckende Forderung auf sonstige Art erloschen ist, stellt § 41 Abs. 1 ZwVollstrG dem Schuldner ein Verfahren zur Verfügung, vor dem Vollstreckungsorgan mit dieser Einwendung gegen den Fortgang der Vollstreckung gehört zu werden. Führt dies nicht zur Klärung, muss der Schuldner gegen den Gläubiger gemäß § 41 Abs. 5 ZwVollstrG Klage auf Feststellung, dass die zu vollstreckende Forderung erloschen ist, erheben. Die Einzelheiten dieses Verfahrens regeln §§ 366-370/A ZPO. Diese Vorschriften eröffnen dem Schuldner darüber hinaus in den Fällen den Weg zum Gericht, in denen ein Vorgehen gegen die Handlungen des Vollstreckungsorgans tatsächlich nicht möglich war, z.B. weil die dem Schuldner günstigen Tatsachen erst nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bekannt geworden oder entstanden sind.

### c. Rechtsbehelfe der Drittperson

Drittpersonen haben typischerweise ein Interesse daran, gegen Vollstreckungshandlungen vorzugehen, die ihre Rechte beeinträchtigen. Dies betrifft insbesondere Personen, die an Sachen, die beim Schuldner gepfändet werden, eigene Rechte haben. Das sind v.a. Dritteigentümer und Pfandrechtsinhaber. Wenn diese Drittpersonen Rechte an Grundstücken haben, so ist durch deren Eintragung ins Grundbuch eine frühzeitige Einbeziehung in das Vollstreckungsverfahren gewährleistet. Anders sieht es aus, wenn die Rechte der Drittperson an beweglichen Sachen bestehen: Ob die Drittperson, v.a. der Inhaber eines Pfandrechts an einer schuldnerischen Sache, etwas von der Zwangsvollstreckung in die betreffende Sache erfährt, ist eher eine Sache des Zufalls (s.o. Punkt 4. b. bb.). Hier müssen Rechtsbehelfe im Verfahren die Wahrung der Rechte des Dritten ermöglichen.

Ist der Dritte *Eigentümer* der Sache, in die vollstreckt werden soll bzw. wird, so ist die Vollstreckung rechtswidrig: Der Haftung unterliegt das Vermögen des Schuldners (s.o. Punkt 5.), nicht aber Sachen Dritter<sup>150</sup>. Um seine Rechte zu wahren, stellt das ungarische Prozessrecht dem Dritteigentümer eine eigene Prozessart zur Verfügung: den sog. *Anspruchsprozess* (§§ 371-383 ZPO). Dieser ist darauf gerichtet, eine bestimmte Sache aus der Verstrickung des Vollstreckungsverfahrens zu lösen; das gilt kraft ausdrücklicher Regelung in § 371 Abs. 2 Satz ZwVollstrG auch für den Ehegatten des Vollstreckungsschuldners, der mit einem Anspruchsprozess sein Sondervermögen der Vollstreckung gegen seinen Ehegatten entziehen kann (s.o. Punkt 4. b. aa.). Steht die Vollstreckungssache im Eigentum mehrerer, kann jeder Miteigentümer, gegen den sich die Vollstreckung nicht richtet, eigenständig einen Anspruchsprozess einleiten. Beklagter im Anspruchsprozess ist der Vollstreckungsgläubiger, der das Vollstreckungsverfahren betreibt. Erhebt der Ehegatte des

---

<sup>149</sup> Nötig geworden war die Neuregelung, weil das Verfassungsgericht in seinem Urteil 46/2003. (X.16.) AB das alte Recht für verfassungswidrig erklärt hatte. Im alten Recht hatte das Gericht eine Verfassungswidrigkeit durch legislatives Unterlassen erblickt, weil die Rechtsfolgen der gesetzlichen Zustellungsvermutung und die Möglichkeiten, die Vermutung zu erschüttern, nur unvollkommen geregelt waren.

<sup>150</sup> Neben dem Eigentum gibt es noch weitere Rechte an einer Sache, die deren Verstrickung in ein Vollstreckungsverfahren hindern. Diese müssen regelmäßig dinglicher Natur sein; schuldrechtliche Rechte reichen meist nicht aus, den Vollstreckungsgläubiger zu stoppen: *Petrik*, ZPO-Kommentar (s.o. Fn. 81), § 371 S. 813. Der Einfachheit halber wird im Folgenden alleine von Eigentum und Eigentümer gesprochen. Für die anderen vollstreckungshindernden Rechte und ihre Inhaber gelten die folgenden Ausführungen entsprechend.



Vollstreckungsschuldners eine Anspruchsklage, so ist sie nicht nur gegen den Vollstreckungsgläubiger, sondern zugleich auch gegen den Ehegatten, der Vollstreckungsschulder ist, zu richten (§ 379 Abs. 2 ZPO).

Wenn die Klage erfolgreich ist, löst das Urteil im Anspruchsprozess das Vollstreckungsobjekt aus der Verstrickung; damit hört das Vollstreckungsverfahren in Bezug auf diesen Gegenstand auf. Wenn dem Kläger nur ein Nießbrauchsrecht an der Sache zusteht, dann wird sie nicht aus der Verstrickung befreit, aber eine Verwertung ist erst möglich, nachdem das Nießbrauchsrecht endet (§ 377 ZPO). Bei Grundstücken ist das Ziel des Anspruchsprozesses, dass das Pfändungspfandrecht wieder aus dem Grundbuch gestrichen wird (§ 138 Abs. 5 ZwVollstrG). Besonderheiten gelten gemäß § 379 Abs. 1, § 380 ZPO beim ehelichen Güterstand: Der Ehegatte, gegen den sich die Vollstreckung nicht richtet, kann gegen die Beschlagnahme eines zum gemeinsamen Vermögen gehörenden Gegenstands einen Anspruchprozess führen; das Urteil befreit den beschlagnahmten Gegenstand bis zu dem Wert aus der Verstrickung, der dem Anteil des Ehegatten am gemeinsamen Vermögen entspricht<sup>151</sup>. Ähnliches gilt bei gemeinsamem Eigentum am Pfandgegenstand: Der nicht von der Zwangsvollstreckung betroffene Miteigentümer erreicht mit seinem Anspruchsprozess die Lösung des Objekts aus der Verstrickung zu einem Anteil, der seinem Anteil am Miteigentum entspricht (§ 380 ZPO).

Einigen besonderen Konstellationen tragen Sondervorschriften im ZwVollstrG Rechnung. Bei einem gemeinsamen Konto eröffnet § 79/C ZwVollstrG dem Mitinhaber, gegen den sich die Zwangsvollstreckung nicht richtet, die Möglichkeit, als Ergebnis des Anspruchsprozesses auch die Rückzahlung des ihm zustehenden Geldbetrags zu verlangen. Dieselbe Möglichkeit hat gemäß § 103/C Abs. 4 ZwVollstrG derjenige, der mit dem Vollstreckungsschuldner gemeinsam einen Safe innegehabt hat, in Bezug auf die aus dem Safe beschlagnahmten Gegenstände.

Anders liegen die Dinge, wenn dem Dritten nicht das Eigentum, sondern nur *Pfandrechte* oder ähnliche Berechtigungen an der Sache des Schuldners zustehen. Diese Rechte hindern grundsätzlich die Vollstreckung nicht, nur ist ihr Inhaber in das Vollstreckungsverfahren einzubeziehen und am Erlös – ggf. vorrangig – zu beteiligen<sup>152</sup>. Daher zielen die Rechtsbehelfe, die dem Dritten in einer solchen Lage zustehen, nicht auf die Herausnahme der Sache aus dem Zwangsvollstreckungsverfahren, sondern auf seine Einbeziehung in das Verfahren. Das Vollstreckungsgericht entscheidet über die Einbeziehung des Pfandgläubigers durch Beschluss, und gegen diesen Beschluss eröffnen §§ 114/A, 138/B ZwVollstrG die Berufung. Gibt es aus irgendeinem Grund keinen Beschluss auf Ausschluss, gegen den der Dritte sich wehren könnte, sondern wird er rein faktisch nicht in das Verfahren einbezogen, erlaubt ihm § 386 ZPO, auf Beteiligung an dem Vollstreckungsverfahren zu klagen. Alle diese Rechtsschutzmöglichkeiten zielen auf die Einräumung von Verfahrensrechten.

Wenn dagegen der Schuldner oder ein Vollstreckungsgläubiger das materielle Recht des Pfandgläubigers dem Grund oder der Höhe nach bestreiten, wird das Bestehen oder Nichtbestehen des Pfandrechts oder dessen Summe nicht in dem laufenden Vollstreckungsverfahren geklärt, sondern das Vollstreckungsgericht lehnt die Einbeziehung des Pfandgläubi-

<sup>151</sup> Grundsätzlich gebührt jedem Ehegatten die Hälfte am gemeinsamen Vermögen. Vertragliche Abweichungen sind gemäß § 31 Abs. 5 FamG möglich, sofern sie den einen Ehegatten nicht unangemessen benachteiligen.

<sup>152</sup> Die diesbezüglichen Vorschriften im ZGB und im ZwVollstrG sind nur mangelhaft aufeinander abgestimmt, insbesondere beantwortet das Gesetz nicht die Frage, welche Rechte der Pfandrechtsinhaber hat, wenn seine Forderung, die das Pfandrecht sichert, noch nicht fällig ist. Nach ZGB ist eine Verwertung vor Fälligkeit grundsätzlich ausgeschlossen, während das ZwVollstrG in einer solchen Konstellation je nach Auslegung die vorrangige Befriedigung des Pfandgläubigers ermöglichen kann: *M. Kapa* (s.o. Fn. 78), MJ 2000/165-167.

gers durch Beschluss ab, und der Pfandgläubiger muss sein Recht in einem eigenen Erkenntnisverfahren gemäß § 114/A Abs. 5, § 138/B ZwVollstrG durchsetzen. Das Vollstreckungsverfahren würde überfordert, wenn in seinem Verlauf grundlegende materiell-rechtliche Fragen geklärt werden müssten (Trennungsprinzip, s.o. Punkt 2.). Beklagter eines solchen Verfahrens ist derjenige, der im Zwangsvollstreckungsverfahren das Bestehen oder den Umfang des Rechts des Pfandgläubigers bestritten hat. Für die Dauer eines solchen Erkenntnisverfahrens bleibt das Zwangsvollstreckungsverfahren ausgesetzt, vorausgesetzt, der Pfandgläubiger hat die Klage zum Erkenntnisverfahren innerhalb von acht Arbeitstagen ab Zustellung des Beschlusses über seinen Ausschluss vom Vollstreckungsverfahren erhoben (§ 114/A Abs. 7, § 138/B ZwVollstrG). Dann wird mit der Fortführung der Vollstreckung, d.h. mit der Verwertung der Pfandsache, so lange gewartet, bis rechtskräftig über den Bestand und/oder die Höhe des Rechts des Pfandgläubigers entschieden worden ist.

Gegen eine rechtswidrige Art der Zwangsvollstreckung einschließlich der Unterlassung von Vollstreckungshandlungen steht auch dem Drittgläubiger die Möglichkeit der Vollstreckungseinwendung gemäß § 217 ZwVollstrG offen. Seine Interessen sind hier parallel zu denen des Vollstreckungsgläubigers: Beide sind an einem raschen und effizienten Verfahren und einer baldigen Verwertung des Vollstreckungsguts interessiert. § 218 ZwVollstrG, der die Berufung gegen Beschlüsse des Gerichts im Vollstreckungsverfahren eröffnet, gilt ebenfalls für den Dritten.

#### d. Instanzverlauf und Fristen

Von der Art des Rechtsbehelfs hängen Instanzverlauf und Fristen ab. Die Vorschriften hierzu finden sich teils in der ZPO und teils im ZwVollstrG.

Wegen der Formalien der *Berufung* verweist § 224 Abs. 1 ZwVollstrG pauschal auf die ZPO. Demnach ist eine Berufung innerhalb von 15 Tagen ab der Zustellung des anzugreifenden Entscheidung möglich (§ 234 ZPO). Sie ist bei dem Gericht einzureichen, das die Entscheidung getroffen hat. Dieses weist die Berufung zurück, wenn sie unzulässig ist (§ 237 ZPO).

Über die zulässige Berufung entscheidet das Gericht der zweiten Instanz (§ 235 ZPO). Da in Vollstreckungssachen regelmäßig das örtliche Gericht zuständig ist, wird die Berufung gemäß § 10 Abs. 2 Buchst. a) ZPO vom Komitatsgericht entschieden. In den wenigen Fällen, in denen ein Komitatsgericht Vollstreckungsgericht ist (s.o. Punkt 3. a. aa.), ist das zweitinstanzliche Gericht, das über Berufungen entscheidet, gemäß § 10 Abs. 2 Buchst. b) ZPO das Tafelgericht. Grundsätzlich entscheidet das Berufungsgericht selbst in der Sache; es kann aber unter gewissen Umständen die Entscheidung der ersten Instanz aufheben und die Sache dorthin zurückverweisen (§§ 252-253 ZPO). Gegen die Entscheidung des Berufungsgerichts in der Sache ist eine weitere Rechtschutzmöglichkeit nicht gegeben.

In einigen Fällen entscheidet das Gericht der ersten Instanz selbst über Rechtsbehelfe. Über Anträge auf Rücknahme des Vollstreckungsblatts oder auf Streichung der Vollstreckungsklausel entscheidet gemäß §§ 211, 212 ZwVollstrG zunächst das Vollstreckungsgericht. Gegen dessen Beschluss kann dann nach den allgemeinen Regeln Berufung eingelegt werden.

Der *Anspruchsprozess* richtet sich im Wesentlichen nach den allgemeinen Vorschriften der ZPO. § 373 ZPO schreibt die ausschließliche Zuständigkeit des örtlichen Gerichts, in dessen Bezirk die Vollstreckungssache belegen ist, vor. Gegen das erstinstanzliche Urteil ist Berufung möglich.

Die Vorschriften über die *Vollstreckungseinwendung* als spezifisch vollstreckungsrechtlicher Rechtsbehelf finden sich im ZwVollstrG selbst (§ 217). Die Einwendung ist nur innerhalb von

15 Tagen ab der Vollstreckungsmaßnahme bzw. ab der Kenntnisnahme der betroffenen Partei von der Maßnahme möglich. Ist die Partei an der rechtzeitigen Einlegung der Einwendung verhindert, so beginnt die 15-Tage-Frist mit dem Ende des Hindernisses zu laufen. Versäumt der Rechtsmittelführer die 15-Tage-Frist, so ist seit dem 10.4.1995 keine Nachsicht mehr möglich; der Rechtsmittelantrag ist ohne Entscheidung in der Sache zurückzuweisen<sup>153</sup>. Eine absolute Grenze zieht § 217 Abs. 3 ZwVollstrG sechs Monate nach der Vollstreckungshandlung: Danach ist eine Einwendung keinesfalls mehr möglich<sup>154</sup>. In der Praxis wehrt sich der Betroffene häufig während der Vollstreckungshandlung mündlich beim Gerichtsvollzieher, der die Einwendungen in das Protokoll aufnimmt. Dies ist eine zulässige Form, eine Vollstreckungseinwendung einzulegen<sup>155</sup>.

Über die Einwendung entscheidet das örtliche Gericht. Es kann hierbei die Parteien anhören, ist dazu aber nicht verpflichtet. In der Ausgestaltung des Verfahrens lässt das ZwVollstrG dem Gericht große Freiheit. Die Entscheidung über die Vollstreckungseinwendung ergeht als Beschluss. Der Beschluss kann die Einwendung zurückweisen oder aber die Maßnahme des Vollstreckungsorgans aufheben und ggf. das Organ anweisen, das Verfahren nunmehr rechtmäßig zu wiederholen. Gegen den Beschluss, der über eine Vollstreckungseinwendung entscheidet, ist grundsätzlich die Berufung zulässig.

*Aufschiebende Wirkung* kommt grundsätzlich nur den Rechtsbehelfen gegen Gerichtsbeschlüsse und -entscheidungen zu (§ 221 ZwVollstrG), während Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen des Gerichtsvollziehers oder der Polizei diese Wirkung nicht haben (§ 222 ZwVollstrG). Eine Reihe von Sondervorschriften modifiziert diesen Grundsatz.

So hat das Rechtsmittelgericht grundsätzlich die Möglichkeit, die Zwangsvollstreckung für die Dauer des Verfahrens auszusetzen (§ 49 ZwVollstrG). Verpflichtet ist es hierzu nicht. Das gleiche gilt bei den unspezifischen Rechtsschutzmöglichkeiten des Schuldners gemäß §§ 366-370/A ZPO: Die Anordnung der Aussetzung liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts. Einem Rechtsbehelf gegen die Aussetzung des Verfahrens kommt für die Aussetzung keine aufschiebende Wirkung zu (§ 50 Abs. 3 ZwVollstrG), d.h. die Aussetzung bleibt trotz eingelegtem Rechtsmittel bestehen.

Rechtsbehelfe gegen die Ausstellung der vollstreckbaren Urkunde haben gemäß § 213 Abs. 2 ZwVollstrG keine aufschiebende Wirkung, hindern aber die Verwertung. Gleiches gilt gemäß § 115 Abs. 2 ZwVollstrG für den Anspruchsprozess, der in Bezug auf eine gepfändete bewegliche Sache erhoben wird. Macht ein Dritter hingegen Rechte an einem beschlagnahmten Grundstück geltend, so hat sein Anspruchsprozess gemäß § 138 Abs. 5 ZwVollstrG aufschiebende Wirkung. Diese aufschiebende Wirkung hat keine stärkere Wirkung als ein Aufschub der Verwertung, da sie das eingetragene Pfändungspfandrecht des Gläubigers nicht aufhebt; daher bewirkt auch ein Anspruchsprozess gemäß § 138 Abs. 5 ZwVollstrG lediglich, dass die Verwertung bis zur Klärung der materiellen Rechtslage aufgeschoben wird. Schließlich verpflichtet § 178 Abs. 2 ZwVollstrG den Vollstreckungsgläubiger, das ihm ausgehändigte Vollstreckungsobjekt so lange aufzubewahren, bis über den Anspruchsprozess eines Dritten, der sein Recht an diesem Objekt behauptet, entschieden ist; da in diesem Fall die Vollstreckungshandlung bereits vollendet ist, trifft die Pflicht, nicht

<sup>153</sup> Oberstes Gericht, BH 1998, Nr. 540. Bis 1995 konnten verspätete Rechtsmittel in der Sache entschieden werden, wenn sie einen Rechtsverstoß rügten, der von Amts wegen zu berücksichtigen wäre.

<sup>154</sup> In der Praxis behelfen sich die Gerichte damit, dass sie bei verspäteten Einwendungen eine Korrektur ihrer früheren Entscheidungen von Amts wegen vornehmen, wenn die Einwendung die Verletzung solcher Rechtsvorschriften rügt, die vom Gericht von Amts wegen zu beachten sind. Hierzu gehören v.a. auch die Pfändungsfreigrenzen: Korek in Balogh, Korek, Gadó, Juhász (s.o. Fn. 26), S. 393.

<sup>155</sup> Korek in Balogh, Korek, Gadó, Juhász (s.o. Fn. 26), S. 391.

weiter tätig zu werden (d.h. die aufschiebende Wirkung), hier den Vollstreckungsgläubiger und kein Vollstreckungsorgan.

Darüber hinaus ermöglichen Anspruchsprozesse grundsätzlich die Aussetzung des Vollstreckungsverfahrens; das Gericht ist allerdings jenseits der genannten Spezialvorschriften (§§ 115, 138, 178 ZwVollstrG). nicht zur Aussetzung verpflichtet. Materiell richtet sich die Entscheidung über die Aussetzung der Vollstreckung nach §§ 48-51 ZwVollstrG<sup>156</sup>. Diese Wirkung entfaltet der Anspruchsprozess allerdings nur in Bezug auf die Sache, wegen der der Prozess erhoben wurde (§ 374 ZPO). Auf die Vollstreckung in das übrige Vermögen des Schuldners hat der Anspruchsprozess keine Auswirkung.

Bei bestimmten Gerichtsbeschlüssen, die in besonderem Maße der Beschleunigung des Verfahrens dienen, kommt der Berufung keine aufschiebende Wirkung zu, so etwa bei Beschlüssen über die direkte gerichtliche Pfändung von Arbeitseinkommen (§ 24 Abs. 3 ZwVollstrG). Auch die Berufung gegen einen Räumungsbeschluss hat gemäß § 183 Abs. 1 Satz 2 ZwVollstrG keine aufschiebende Wirkung, wenn der Räumungspflichtige den Wohnraum eigenmächtig in Besitz genommen hat. Schließlich stellt § 190 Abs. 3 ZwVollstrG für die Berufung gegen die Anordnung von einstweiligen Sicherungsmaßnahmen klar, dass ihr keine aufschiebende Wirkung zukommt.

Eine für das deutsche Rechtsverständnis ungewöhnliche Einrichtung ist die weit gehende *Rechtsbehelfsbefugnis der Staatsanwaltschaft*. Grundsätzlich kann die Staatsanwaltschaft immer dann einen Rechtsbehelf einlegen, wenn eine der Parteien oder ein sonstiger Beteiligter dies könnte (§ 223 ZwVollstrG). Uneingeschränkt gilt das bei Vollstreckungsmaßnahmen des Gerichtsvollziehers; hier gilt für die Staatsanwaltschaft sogar eine einheitliche Rechtsmittelfrist von sechs Monaten und nicht von 15 Tagen. Gegen Entscheidungen des Gerichts darf die Staatsanwaltschaft hingegen nur dann Rechtsmittel einlegen, wenn das Gericht in der angegriffenen Entscheidung über eine Vollstreckungseinkündigung der Staatsanwaltschaft urteilt. Verfassungsrechtliche Grundlage für diese weit reichende Befugnis der Staatsanwaltschaft ist § 51 Abs. 3 Verf., der der Staatsanwaltschaft – wenn auch etwas gemäßiger als zu sozialistischen Zeiten – die Aufgabe einer allgemeinen Rechtmäßigkeitsaufsicht zuweist.

## 11. Kosten der Zwangsvollstreckung

### a. Die Kostenpflichtigkeit

Den *Grundsatz des Kostenrechts* enthält § 34 Abs. 1 ZwVollstrG: Die im Zuge der Zwangsvollstreckung auftretenden Kosten werden vom Antragsteller ausgelegt und vom Schuldner getragen. Die Vorschusspflicht wird in Ungarn ernst genommen: In den meisten Fällen ist das Vollstreckungsorgan und insbesondere der Gerichtsvollzieher erst zum Tätigwerden verpflichtet, wenn der Vollstreckungsgläubiger den Kostenvorschuss entrichtet hat<sup>157</sup>. Leistet der Gläubiger die Vorschüsse nicht, führt dies gemäß § 54 Abs. 2 ZwVollstrG zunächst zum Ruhen des Verfahrens und nach einer gewissen Frist zu einer Beendigung des Verfahrens von Gesetzes wegen (s.o. Punkt 9. b.). Hat die zu vollstreckende Forderung zwei oder mehr Gläubiger, ist jeder zum Vorschuss in der Höhe seines anteiligen Interesses verpflichtet; wenn das Interesse der Gläubiger an der Forderung nicht nach Anteilen aufge-

<sup>156</sup> Petrik, ZPO-Kommentar (s.o. Fn. 81), § 374 S. 814.

<sup>157</sup> Lediglich bei der Eintreibung von Kindesunterhalt darf der Gerichtsvollzieher gemäß § 34 Abs. 6 ZwVollstrG den Eingang des Vorschusses nicht abwarten.



schlüsselt werden kann, trifft die Gläubiger die Vorschusspflicht gesamtschuldnerisch (§ 2 GerVollzGebO<sup>158</sup>).

Materiell kostenpflichtig ist allerdings der Schuldner, da er durch seine Nichtleistung den Anlass zur Zwangsvollstreckung gibt. Zusammen mit der titulierten Forderung werden die Kosten eingetrieben und an den Vollstreckungsgläubiger ausgekehrt. § 164 ZwVollstrG schreibt vor, dass aus dem Erlös der Zwangsvollstreckung zwingend zuerst die Verfahrenskosten zu begleichen sind; sie haben also Vorrang vor der titulierten Forderung.

In einigen Fällen ist der Vollstreckungsgläubiger zur Kostentragung verpflichtet, und zwar immer dann, wenn er mehr will, als zur Durchführung des Vollstreckungsverfahrens unbedingt nötig ist. So trägt er die Kosten, wenn er den Gerichtsvollzieher mit der Zustellung von Schriftstücken (parallel zu der ohnehin vom Amts wegen stattfindenden Zustellung) beauftragt (§ 31/D Abs. 2 ZwVollstrG). Eine Überwälzung dieser Kosten auf den Schuldner ist auch dann nicht möglich, wenn dieser durch sein Verhalten den Anlass zu dieser Vorsichtsmaßnahme des Gläubigers gegeben hat.

## b. Die einzelnen Posten

Zu Beginn des Zwangsvollstreckungsverfahrens fallen *Gerichtsgebühren* für die Ausstellung des Vollstreckungsblatts bzw. für die Erteilung der Vollstreckungsklausel an. Hierfür legt § 42 Abs. 1 Buchst. e) GebührG<sup>159</sup> die Gebühren differenziert nach der Gerichtsinstanz fest. Ist das örtliche Gericht zuständig, beläuft sich die Gebühr auf 1 % des Gegenstandswertes, mindestens aber auf 3.000 HUF und höchstens auf 150.000 HUF. Örtliche Gerichte sind bei der Vollstreckung in- und ausländischer Gerichtsurteile regelmäßig zuständig. Wenn das Vollstreckungsverfahren vor dem Komitatsgericht bzw. dem Hauptstädtischen Gericht zu eröffnen ist, was bei in- und ausländischen Schiedsgerichtsentscheidungen regelmäßig der Fall ist, fallen Gebühren in Höhe von 3 % des Gegenstandswerts an, mindestens aber 8.000 HUF und höchstens 450.000 HUF<sup>160</sup>. Diese Gebühren decken die gesamten Verfahrenskosten des Gerichts ab. Wenn sich im weiteren Verlauf des Verfahrens der Gerichtsvollzieher wegen Handlungen, die er selbst nicht vornehmen kann, an das Gericht wenden muss (z.B. mit dem Antrag, eine Buße gegen einen der Beteiligten zu verhängen), fallen hierfür gemäß § 57 Abs. 1 Buchst. m) GebührG keine weiteren Gebühren mehr an.

Grundsätzlich hat derjenige, der einen Antrag auf Einleitung eines Gerichtsverfahrens stellt, zusammen mit dem Antrag die Gebühr in Gestalt von Gebührenmarken zu entrichten (§ 65 GebührG). Da das ZwVollstrG hiervon keine Ausnahme vorsieht, gilt dieser Grundsatz auch im Zwangsvollstreckungsverfahren. Die Gerichtsgebühren sind Teil der Verfahrenskosten, die der Schuldner dem Gläubiger ersetzen muss.

Den wichtigsten Teil der Kosten der Zwangsvollstreckung machen die *Forderungen des Gerichtsvollziehers* aus. Gemäß § 254 ZwVollstrG stehen dem Gerichtsvollzieher Gebühren (ungar.: díj) und Aufwendungsersatz zu. Der Aufwendungsersatz soll tatsächlich entstandene Kosten decken. Die Gebühren setzen sich aus zwei Faktoren zusammen: der Arbeitsgebühr (ungar.: munkadíj) und der Provision (ungar.: jutalék). Die Höhe der Arbeitsgebühr bemisst sich nach dem Gegenstandswert oder der aufgewendeten Zeit sowie nach den tatsächlich

<sup>158</sup> Verordnung des Justizministers 14/1994. (IX.8.) IM über die Gebührenfestsetzung der Gerichtsvollzieher, MK 1994/2922.

<sup>159</sup> Gesetz 1990:XCIII über die Gebühren v. 24.12.1990, MK 1990/2569.

<sup>160</sup> Bei einem Umtauschkurs von 250 HUF = 1 € (s.o. Fn. 90) liegt der Kostenrahmen vor dem örtlichen Gericht zwischen 12 € und 600 € und vor dem Komitats-/Hauptstädtischen Gericht zwischen 32 € und 1.800 €.



vorgenommenen Verfahrenshandlungen. Die Provision fällt in dem Umfang an, wie beim Vollstreckungsgläubiger Erfüllung durch Leistung des Schuldners eintritt; hierbei kommt es nicht darauf an, ob der Schuldner an den Gerichtsvollzieher oder an den Gläubiger unmittelbar leistet, sondern nur darauf, dass der Gläubiger befriedigt wird.

Diese gesetzlichen Vorgaben werden in einigen Ministerialverordnungen präzisiert. Diese differenzieren zwischen dem – hier nicht weiter interessierenden – Komitatsgerichtsvollzieher<sup>161</sup> und dem selbständigen Gerichtsvollzieher, der die Forderungen privater Vollstreckungsgläubiger vollstreckt. Die Forderungen des letzteren regelt vor allem die GerVollzGebO.

Der wichtigste Teil der Vergütung des Gerichtsvollziehers ist die *Arbeitsgebühr* (§§ 7-11/A GerVollzGebO). Sie ist die Gegenleistung für die Arbeitszeit, die der Gerichtsvollzieher dem Vollstreckungsgläubiger zur Verfügung stellt. Ihre Höhe richtet sich nach dem Gegenstandswert, wenn eine Geldforderung zu vollstrecken ist. § 8 Abs. 1 GerVollzGebO sieht im Einzelnen die folgende Sätze vor:

Gegenstandswert bis 100.000 HUF (400 €):	4.000 HUF (16 €)
Gegenstandswert zwischen 100.001 und 1.000.000 HUF (4.000 €):	4.000 HUF (16 €) + 3 % des Werts über 100.000 HUF
Gegenstandswert zwischen 1.000.001 und 5.000.000 HUF (20.000 €):	31.000 HUF (125 €) + 2 % des Wertes über 1.000.000 HUF
Gegenstandswert zwischen 5.000.001 und 10.000.000 HUF (40.000 €):	111.000 HUF (450 €) + 1 % des Wertes über 5.000.000 HUF
Gegenstandswert über 10.000.001 HUF:	161.000 HUF (650 €) + 0,5 % des Wertes über 10.000.000 HUF

Separate Arbeitsgebühren fallen für die Durchführung eines Vorab-Verfahrens<sup>162</sup> in Höhe von 2.000 HUF (8 €) an; die Einholung von Informationen aus öffentlichen Registern schlägt mit einer weiteren Arbeitsgebühr von 250 HUF (1 €) pro Ersuchen zu Buche. Wenn der Vollstreckungsgläubiger von der Möglichkeit Gebrauch macht, den Antrag an das Vollstreckungsgericht durch den Gerichtsvollzieher vorbereiten und einreichen zu lassen<sup>163</sup>, kann er als weitere Arbeitsgebühr 1 % der Hauptforderung, mindestens aber 2.000 HUF (8 €) berechnen.

Die Arbeitsgebühr wird nach Zeitaufwand berechnet, wenn ein Titel zu vollstrecken ist, der nicht auf eine Geldforderung gerichtet ist. In diesem Fall darf der Gerichtsvollzieher gemäß §§ 9-10 GerVollzGebO für jede angefangene Stunde 4.000 HUF (16 €) berechnen. Diese Art der Berechnung ist eine Alternative zur Berechnung nach dem Gegenstandswert; die Berechnungsarten können nicht kumuliert werden: Entweder rechnet der Gerichtsvollzieher nach Gegenstandswert oder nach Zeitaufwand ab. Lediglich für Vollstreckungshandlungen an einem anderen Ort als an seinem Dienstsitz stehen dem Gerichtsvollzieher zusätzlich zur Arbeitsgebühr nach Gegenstandswert oder nach Zeit weitere 4.000 HUF für jede angefangene Stunde zu.

<sup>161</sup> Dazu s.o. Punkt 3. a. bb. Die Prämien des Komitatsgerichtsvollziehers regelt die Verordnung des Justizministers 13/1994. (IX.8.) IM über die Vollstreckungsprämie und die Vollstreckungskostenpauschale, MK 1994/2920.

<sup>162</sup> Zum Vorab-Verfahren gemäß § 31/B ZwVollstrG s.o. Punkt 7. a.

<sup>163</sup> Zu dieser Möglichkeit gemäß § 12/A ZwVollstrG s.o. Punkt 7. a.

Einer genauen Regelung unterliegt auch die *Kostenerstattung* (§§ 12-16 GerVollzGebO). Diese fällt an für Kosten, die im Laufe der Vollstreckungshandlung tatsächlich entstehen, z.B. beim Abtransport beweglicher Gegenstände, beim Öffnen und Wiederverschließen von Wohnungen, Möbeln etc. oder für Dolmetscher- oder Postgebühren. Reisekosten kann der Gerichtsvollzieher im tatsächlich angefallenen Umfang berechnen; daneben eröffnet § 12 Abs. 2 GerVollzGebO die Möglichkeit, statt entstandener Kosten eine Reisepauschale geltend zu machen. Diese beträgt bei Vollstreckungshandlungen am Dienort 1.500 HUF (6 €), ansonsten 2.000 HUF (8 €). Hiervon machen Gerichtsvollzieher regelmäßig dann Gebrauch, wenn ihnen keine echten Reisekosten angefallen sind.

Über die genannten konkreten Kostenerstattungen hinaus kann der Gerichtsvollzieher eine allgemeine Kostenpauschale berechnen (§ 16 GerVollzGebO). Diese beträgt 50 % der Arbeitsgebühr. Sie soll den sächlichen Aufwand des Gerichtsvollziehers beim Betrieb seines Büros, bei der Beschäftigung von Angestellten etc. abdecken. Sie fällt erneut an, wenn das Verfahren nach einem Ruhen wieder aufgenommen und weiter betrieben wird; dies ist ein finanzieller Anreiz für den Schuldner, den Betrieb des Verfahrens nicht dadurch aufzuhalten, dass er Angaben verschweigt: Wenn Angaben über den Schuldner herausgefunden werden müssen, ruht das Verfahren in dieser Zeit, und die allgemeine Kostenpauschale entsteht nach der Wiederaufnahme erneut. Im Endeffekt belasten diese Mehrkosten des Verfahrens den Schuldner, denn er trägt die Kosten des Vollstreckungsverfahrens.

Die Liste der Umstände, für die der Gerichtsvollzieher eine Kostenerstattung verlangen kann, ist abschließend: Für seinen eigenen Bürobetrieb kann er die allgemeine Kostenpauschale berechnen, ansonsten sind nur an Dritte zu zahlende Beträge sowie die Reisekosten (pauschaliert oder tatsächlich) zu erstatten.

Durch die Hinzuziehung weiterer Gerichtsvollzieher – etwa weil ein Teil des Schuldnervermögens in einem anderen Komitat belegen ist, in dem der Ausgangsgerichtsvollzieher nicht tätig werden darf (s.o. Punkt 3. a. bb.) – führt nicht zu einer wesentlichen Erhöhung der Kosten. Nur der erste Gerichtsvollzieher kann Arbeitsgebühren in vollem Umfang berechnen, während für jeden weiteren Gerichtsvollzieher die Arbeitsgebühr gemäß § 8 Abs. 2 GerVollzGebO einheitlich 2.000 HUF (8 €) beträgt. Der zweite und jeder weitere Gerichtsvollzieher kann nicht mehr die Hälfte der Arbeitsgebühr als Kostenpauschale verlangen, sondern nur noch die Hälfte dieses Betrags (d.h. ein Viertel der beim ersten Gerichtsvollzieher entstandenen Arbeitsgebühr). Intern teilen die Gerichtsvollzieher die eingenommene Summe aufgrund einer Vereinbarung auf (§ 4/A GerVollzGebO).

Der Vollstreckungsgläubiger hat dem Gerichtsvollzieher die Arbeitsgebühr und die allgemeine Kostenpauschale zu Beginn des Verfahrens in Teilen vorzuschießen (§ 17 GerVollzGebO). Grundsätzlich beträgt die Vorschussquote 50 % der Arbeitsgebühr und der allgemeinen Kostenpauschale, aber mindestens 4.000 HUF (16 €) und höchstens 75.000 HUF (300,- €); für bestimmte Verfahrensarten wie die Vollstreckung von Unterhaltsforderungen oder vorläufige Sicherungsmaßnahmen gelten andere Sätze. Auch für vorhersehbare tatsächliche Kosten von Verfahrenshandlungen kann der Gerichtsvollzieher einen Vorschuss in voller Höhe der geschätzten Kosten verlangen. Das gilt auch für die Gläubiger, die wegen geringen Einkommens gemäß §§ 84-88 ZPO eine Befreiung von Verfahrenskosten genießen: Wenn der Gerichtsvollzieher es verlangt, sind die Vorschüsse an ihn nach den allgemeinen Vorschriften zu leisten<sup>164</sup>. Das trägt dem Umstand Rechnung, dass der Gerichtsvollzieher von den Gebühren und Erstattungen leben und sein Büro unterhalten muss.

<sup>164</sup> § 15/E Verordnung des Justizministers 6/1986. (VI.26.) IM über die Anwendung der Kostenfreiheit im Gerichtsverfahren, MK 1986/563.

Erst nach dem Vollstreckungsverfahren wird die *Provision* fällig (§§ 18-20 GerVollzGebO). Voraussetzung ist, dass die Vollstreckung ganz oder zum Teil erfolgreich war, wobei der Erfolg an der beim Gläubiger eintretenden Erfüllung gemessen wird. Für die Befriedigung von Geldforderungen enthält § 19 Abs. 1 GerVollzGebO die folgende Tabelle:

Summe bis 5.000.000 HUF (20.000 €):	10 %
Summe zwischen 5.000.001 und 10.000.000 HUF (40.000 €):	500.000 HUF (2.000 €) + 8 % des Wertes über 5.000.000 HUF
Summe über 10.000.000 HUF:	900.000 HUF (3.600 €) + 5 % des Wertes über 10.000.000 HUF

Wenn sich die titulierte Forderung auf die Vornahme einer bestimmten Handlung richtet, legt § 20 GerVollzGebO die Provision einheitlich auf 25.000 HUF (100,- €) fest.

Am Ende des Vollstreckungsverfahrens stellt der Gerichtsvollzieher eine detaillierte Rechnung über seine Kosten aus (§§ 21-22/A GerVollzGebO). Diese muss eine Rechtsmittelbelehrung dahin gehend enthalten, dass gegen die Rechnung eine Vollstreckungseinwendung möglich ist. Mit einer solchen Einwendung können sich sowohl Gläubiger als auch Schuldner gegen die endgültige Gebührenfestsetzung wehren. Zuständig ist das örtliche Gericht, an dessen Sitz der Gerichtsvollzieher seinen Sitz hat. Der Gerichtsvollzieher kann seinerseits den Gläubiger auf die Zahlung der noch offen stehenden Forderungen verklagen, wenn sich am Ende des Vollstreckungsverfahrens zeigt, dass das Schuldnervermögen zur Deckung dieser Forderungen nicht ausreicht<sup>165</sup>.

Wenn ein *Gutachter* bestellt werden muss, etwa um den Wert einzelner Gegenstände im Schuldnervermögen zu schätzen, kommen seine Gebühren (die je nach Fachrichtung des Gutachters in unterschiedlichen Gebührentabellen geregelt sind) zu den Vollstreckungskosten hinzu. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob der Gutachter vom Gericht oder vom Gerichtsvollzieher bestellt wird. Die Kosten eines *Vollstreckungspflegers*, der bestellt wird, wenn der Schuldner zwar nachweisbares Vermögen hat, selbst aber unauffindbar ist, werden aus dem schuldnerischen Vermögen unmittelbar bestritten.

Zu den Kosten für den Gerichtsvollzieher kommt in jedem Fall noch eine *Kostenpauschale für die Gerichtsvollzieherkammer*. Damit wird deren Aufwand für den Betrieb des Zwangsvollstreckungsregisters abgegolten. Die Pauschale beträgt gemäß § 34/A Abs. 3 ZwVollstrG bei Zwangsvollstreckungsangelegenheiten unter 500.000 HUF pro Angelegenheit 1.000 HUF, bei Angelegenheiten über 500.000 HUF 1 % des Werts der Angelegenheit. Für die Eintreibung und Abführung dieser Pauschale sorgt der Gerichtsvollzieher von Amts wegen; der Gläubiger braucht sie nicht vorzuschießen<sup>166</sup>.

<sup>165</sup> Während die ältere Rechtsprechung der gerichtlichen Einklagbarkeit der Forderungen des Gerichtsvollziehers reserviert gegenüberstand, weil das Gesetz hierfür nicht ausdrücklich den Rechtsweg eröffnete, stellte das Oberste Gericht in seinem Grundsatzurteil Legf. Bír. Pfv. I/A. 22.199/2003., BH 2004, Nr. 507, klar, dass das Umgekehrte gelten müsse: Da das Gesetz dem Gerichtsvollzieher die gerichtliche Geltendmachung seiner Forderungen nicht ausdrücklich verbiete, könne er sie im Zweifelsfall beim Gläubiger einklagen.

<sup>166</sup> § 2 Verordnung des Justizministers 8/2001. (IV.27.) IM über die Regeln der Zahlung der allgemeinen Kostenpauschale, die im Zwangsvollstreckungsverfahren zu berechnen ist, MK 2001/3233.

### c. Rechtsanwaltskosten

Der Gläubiger kann sich im Vollstreckungsverfahren rechtsanwaltlich vertreten lassen. Entgegen dem allgemeinen Grundsatz, dass Rechtsanwaltsgebühren frei verhandelbar sind, schreibt eine Ministerverordnung die Gebühren genau vor, die ein Rechtsanwalt als Vertretung im Vollstreckungsverfahren erheben darf<sup>167</sup>. Der Grund hierfür liegt darin, dass der Rechtsanwalt zwar vom Gläubiger beauftragt wird, der Schuldner aber seine Kosten zu tragen hat. Rechtsanwaltskosten sind Teil der Vollstreckungskosten. Um dem Gläubiger und seinem Anwalt nicht die Möglichkeit zu geben, beliebig über das Vermögen des Schuldners zu disponieren, sind die Rechtsanwaltsgebühren im Zwangsvollstreckungsverfahren festgelegt. Entsprechend unbeliebt sind derartige Mandate in der Anwaltschaft.

Die Vergütung des Anwalts setzt sich aus einer Arbeitsgebühr, einer Kostenpauschale und der Kostenerstattung zusammen. Die Arbeitsgebühr beträgt regelmäßig 1 % des Gegenstandswerts, die Kostenpauschale 30 % der Arbeitsgebühr.

### d. Rechenbeispiel

Im Folgenden werden die Vollstreckungskosten an einem Beispiel verdeutlicht. Zugrunde gelegt wird ein Gerichtsurteil aus Ungarn oder einem EU-Staat, das auf Zahlung von 12.000.000 HUF (etwa 48.000 €) lautet. Besondere Reisekosten fallen nicht an, z.B. weil der Schuldner seinen Wohnsitz und sein für die Vollstreckung interessantes Vermögen in Budapest hat. In der Beispielsrechnung werden drei Anfragen an öffentliche Register getätigt (z.B. Grundbuch, Pfandregister); Kosten für den Wegtransport beweglicher Sachen etc. entstehen nicht.

#### Gerichtskosten

Gerichtsgebühr	120.000 HUF (480 €)	vom Gläubiger voll vorzuschießen
----------------	---------------------	----------------------------------

#### Gerichtsvollzieherkosten

Vorab-Verfahren	2.000 HUF (8 €)	vom Gläubiger teilweise vorzuschießen
Arbeitsgebühr	171.000 HUF (684 €)	vom Gläubiger teilweise vorzuschießen
allg. Kostenpauschale	85.500 HUF (342 €)	vom Gläubiger teilweise vorzuschießen
3 Ersuchen aus öffentl. Registern	750 HUF (3 €)	vom Gläubiger teilweise vorzuschießen
Reisekostenpauschale	1.500 HUF (6 €)	vom Gläubiger teilweise vorzuschießen
Provision	1.000.000 HUF (4.000 €)	vom Gläubiger nicht vorzuschießen

#### Gerichtsvollzieherkammer

Kostenpauschale	120.000 HUF (480 €)	vom Gläubiger nicht vorzuschießen
-----------------	---------------------	-----------------------------------

#### Rechtsanwalt

Arbeitsgebühr	120.000 HUF (480 €)	Vorschusspflicht nach Vereinbarung
Kostenpauschale	36.000 HUF (144 €)	Vorschusspflicht nach Vereinbarung

---

<b>insgesamt</b>	<b>1.656.750 HUF (6.627 €)</b>	<b>250.375 HUF (1.001 €)</b> mindestens vorzuschießen <sup>168</sup> :
------------------	--------------------------------	--

<sup>167</sup> Verordnung des Justizministers 12/1994. (IX.8.) IM über die Vergütung von Rechtsvertretern, die an Zwangsvollstreckungsverfahren mitwirken, MK 1994/2918.

<sup>168</sup> Mögliche Vorschüsse für den Rechtsanwalt sind hier nicht berechnet, da diese von der Vereinbarung zwischen Anwalt und Vollstreckungsgläubiger abhängen.





### III. Die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Gerichtsentscheidungen

Bislang wurde die Konstellation dargestellt, dass ein inländischer, d.h. ungarischer Titel in Ungarn vollstreckt wird. Aus der Sicht des deutschen Rechtsverkehrs ist es noch interessanter zu erfahren, wie ein deutscher Titel gegen einen in Ungarn ansässigen Schuldner durchgesetzt werden kann. Hierauf wird in der Folge eingegangen.

#### 1. Einführung

Bei der Frage nach der Vollstreckung ausländischer Titel in Ungarn ist zwischen dem „ob“ und dem „wie“ zu unterscheiden.

Bei der Frage nach dem „ob“ ist zu entscheiden, ob ein bestimmter ausländischer Titel – ein deutsches Gerichtsurteil, ein österreichisches Schiedsgerichtsurteil oder eine von einem Schweizer Notar aufgesetzte Urkunde, in der sich der ungarische Teil der Zwangsvollstreckung unterwirft – in Ungarn im Wege der Zwangsvollstreckung durchgesetzt werden kann. Hier liegt der Schwerpunkt des Problems. Das ungarische Recht hält einige Regeln darüber bereit, welche ausländischen Titel die Grundlage eines Vollstreckungsverfahrens in Ungarn bilden können. Diese Regeln werden im Folgenden ausführlich vorgestellt.

Wenn die Frage nach dem „ob“ positiv beantwortet ist, ergeben sich bei dem „wie“ kaum Besonderheiten. Ein ausländischer Titel wird wie ein vergleichbarer ungarischer Titel vollstreckt. Steht also einmal fest, dass das deutsche Urteil, das österreichische Schiedsgerichtsurteil oder die Schweizer notarielle Urkunde in Ungarn vollstreckt werden können, dann richtet sich der Ablauf der Vollstreckungsverfahren nach den Vorschriften, die für ungarische Gerichtsurteile, Schiedsgerichtsurteile oder notarielle Urkunden gelten (§ 74/A IPR-VO). Hierauf wurde bereits unter Punkt II. ausführlich eingegangen; die wenigen Besonderheiten bei der Vollstreckung ausländischer Titel behandelt Punkt III. 4. c.

#### 2. Rechtsquellen

Bei der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile greifen ZwVollstrG und IPR-VO ineinander. Im ZwVollstrG betrifft Kapitel XI (§§ 205-210/B) diesen Fragenkomplex, insbesondere Verfahrensfragen. Mitte 2004 wurden in Vorwegnahme des EU-Beitritts weitere Bestimmungen über die Vollstreckung von Urteilen aus EU-Mitgliedstaaten hinzugefügt, die recht pauschal auf die Verordnungen 44/2001/EG (die sog. Brüssel-I-Verordnung)<sup>169</sup> und 1347/2000/EG (die sog. Brüssel-II-Verordnung)<sup>170</sup> verweisen. Die materiellen Gesichtspunkte der Anerkennung sind vorwiegend in Kapitel XI IPR-VO (§§ 70-74/A) geregelt<sup>171</sup>. Diese Vorschriften wurden 2000 unter dem Eindruck des sich nähernden EU-Beitritts komplett neu gefasst.

<sup>169</sup> Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22.12.2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. Nr. L 012 v. 16.1.2001, S. 1-23.

<sup>170</sup> Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 des Rates vom 29.5.2000 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten, ABl. Nr. L 160 v. 30.6.2000, S. 19-36.

<sup>171</sup> Vor Erlass der IPR-VO traf die Einführungsverordnung zum ZGB einige rudimentäre Regelungen: *A. Schütze*, Die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung deutscher Zivilurteile in Ungarn, RIW 1993/416-418.

Über die Einzelheiten des Vorgehens bei Justizsachen mit Auslandsberührung hat der Justizminister eine Unterrichtung erlassen, die den Gerichten die Handhabung solcher Sachverhalte erleichtern soll<sup>172</sup>. Diese Unterrichtung behandelt nicht nur die Vollstreckung ausländischer Urteile in Ungarn, sondern auch den umgekehrten Fall, dass ein Gläubiger ein vor einem ungarischen Gericht erstrittenes Urteil im Ausland, d.h. außerhalb Ungarns, durchsetzen will. In Bezug auf die Vollstreckung ungarischer Urteile im Ausland verweisen Punkte 148.-149. AuslUnterr die ungarischen Gerichte auf im Einzelfall bestehende multi- oder bilaterale Verträge. Wenn der anwendbare Vertrag dies vorsieht, kann der Antrag auf Vollstreckung eines ungarischen Urteils im Ausland auch beim ungarischen Gericht eingereicht werden; dieses leitet ihn über die Hauptabteilung Internationales des Justizministeriums an die Behörden des Staates weiter, in dem vollstreckt werden soll.

Neben rein innerstaatlichem Recht spielen auch völkerrechtliche Verträge eine Rolle. In der Folge sind nur die Verträge aufgeführt, die im Verhältnis zu Deutschland eine Rolle spielen:

Datum	Titel	für Ungarn in Kraft in Kraft seit <sup>173</sup>	ratifiziert durch	dt. Fund- stelle in BGBl. II
1.3.1954	(Haager) Übereink. über den Zivilprozess	18.2.1966	GVO 1966/8. <sup>174</sup>	1958, 576
20.6.1956	UN-Übereink. über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland	22.8.1957	GVO 1957/53.	1959,149
15.4.1958	(Haager) Übereink. über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern <sup>175</sup>	19.12.1964	GVO 1965/7.	1961, 1005
10.6.1958	UN-Übereink. über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche	3.6.1962	GVO 1965/25.	1961, 121
21.4.1961	Europ. Übereink. über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit	7.1.1964	GVO 1964/8.	1964, 425
20.5.1980	Europ. Übereink. über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechtsverhältnisses	1.6.2004	Ges. 2004:LXVIII	1990, 206

Schließlich ist Ungarn mit Wirkung vom 1.5.2004 der Europäischen Union beigetreten. Damit gilt das europäische Gemeinschaftsrecht für und in Ungarn. Unmittelbare Wirkung entfalten die Vorschriften des Primärrechts (der Unions- und Gemeinschaftsverträge) sowie die Verordnungen. Die Richtlinien hingegen müssen durch die nationalen Gesetzgeber noch in nationales Recht umgesetzt werden. Im Bereich der Anerkennung und Vollstreckung von

<sup>172</sup> Unterrichtung des Justizministers 8001/2001. (IK.4.) IM über die Erledigung von Sachen mit internationalen Bezügen (s.o. Fn. 80).

<sup>173</sup> Kursiv gesetzte Daten bedeuten das In-Kraft-Treten im Verhältnis zu Deutschland; im Verhältnis zu anderen Staaten ist das Abkommen bereits früher in Kraft getreten.

<sup>174</sup> Zur Rechtsquellenform der Verordnung mit Gesetzeskraft s.o. Fn. 6.

<sup>175</sup> Dem Übereinkommen vom 2.10.1973 über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen, BGBl. 1986 II S. 825, ist Ungarn wie alle anderen sozialistischen Staaten (mit Ausnahme der Tschechoslowakei) nicht beigetreten. Nach der Wende kam es ebenfalls nicht zu einem Beitritt, sodass dieses Übereinkommen für Ungarn nicht gilt.

Urteilen aus anderen EU-Staaten sind einige Verordnungen erlassen worden; auf sie wird unter Punkt 3. näher eingegangen.

### 3. Europarecht

Unter Europarecht wird hier das Recht der Europäischen Gemeinschaften und der Europäischen Union verstanden. Es hat in den letzten Jahren für den Rechtsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der EU eine deutliche Vereinfachung gebracht. Die Tendenz in der EU geht dahin, Urteile und andere Rechtsakte aus anderen EU-Mitgliedstaaten inländischen Entscheidungen möglichst gleichzustellen und so die Vollstreckung über die Grenzen hinweg zu erleichtern. Die Rechtsgrundlage bieten Art. 61 Buchst. c), 65 EGV über die justizielle Zusammenarbeit. Damit wird der Rechtsverkehr innerhalb der EU dem innerstaatlichen Rechtsverkehr angenähert, aber – noch – nicht gleichgestellt. Noch sind Urteile aus einem EU-Mitgliedstaat ausländische und nicht inländische Urteile für die anderen Mitgliedstaaten, aber für sie gilt ein vereinfachtes Verfahren zur Durchsetzung.

Zu erwähnen ist, dass *Dänemark* an diesem gesamten Prozess nicht teilnimmt. Durch einen Vorbehalt hat es sich komplett aus dem Zusammenwachsen zu einem einheitlichen Justizraum ausgeklinkt. Die nachfolgend dargestellten Verordnungen gelten daher nicht im Verhältnis zu Dänemark. Da Ungarn die völkervertragsrechtlichen Vorgängerregelungen dieser Verordnungen, das EuGVÜ und das sog. Lugano-Abkommen<sup>176</sup>, nicht unterzeichnet hat<sup>177</sup>, sind im Verhältnis zwischen Ungarn und Dänemark auch diese Verträge nicht anzuwenden. Die Vollstreckung dänischer Urteile in Ungarn und umgekehrt richtet sich daher nach den allgemeinen, unter Punkt 2. dargestellten Verträgen; Dänemark ist all diesen Abkommen beigetreten. Auf Dauer strebt Dänemark ab, völkerrechtliche Verträge zu schließen, die einen mit den europarechtlichen Verordnungen parallelen Inhalt haben; derartige Verträge gibt es bislang aber noch nicht. Ebenso ist Ungarn bislang seiner Verpflichtung aus Art. 5 Abs. 2 EU-Beitrittsvertrag nicht nachgekommen, bestimmten völkerrechtlichen Verträgen im Zusammenhang mit dem europäischen Recht – darunter dem EuGVÜ – beizutreten<sup>178</sup>.

Zwischen den übrigen Mitgliedstaaten der EU gelten die in der Folge dargestellten europarechtlichen Rechtsnormen. Daher steht die Anerkennung und Vollstreckung von

<sup>176</sup> Übereinkommen vom 27.9.1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVÜ), BGBl. 1972 II S. 773; Übereinkommen vom 16.9.1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Lugano), BGBl. 1994 II S. 2658. Die ungarische Regierung äußerte sich zwar im Regierungsbeschluss 2397/1997. (XII.3.) Korm. über den Beitritt zum Abkommen von Lugano (nicht im MK veröffentlicht) positiv zur Unterzeichnung dieses Vertrags durch Ungarn; in der Folge ist der Beitritt aber unterblieben. Hierzu s. *T. Bán*, Új távlatok a külföldi ítéletek elismerése és végrehajtása előtt (Neue Perspektiven für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile), MJ 1993/332-342 (S. 337-340); *M. Kengyel*, Das ungarische internationale Zivilverfahrensrecht und die Perspektiven für einen Beitritt zum EuGVÜ oder zum Lugano-Übereinkommen in *E. Jayme* (Hrsg.), Ein internationales Zivilverfahrensrecht für Gesamteuropa, Heidelberg 1992, S. 121-130; *M. Kengyel*, Magyarország a Luganói Egyezmény kapujában (Ungarn an der Schwelle zum Lugano-Übereinkommen), MJ 1999/329-338; *R. Píró*, Ungarn im Blickfeld des Internationalen Zivilverfahrensrechts, WiRO 1994/242-247 (S. 247).

<sup>177</sup> Falsch ist die Angabe bei *S. Breidenbach*, WiRO-Handbuch (s.o. Fn. 119), Länderteil Ungarn, Einleitung Kapitel D.XII. Rn. 85, Ungarn sei dem Abkommen von Lugano beigetreten. Dort wird die Absichtserklärung im Regierungsbeschluss 2397/1997. (s.o. Fn. 176) mit dem – trotz Absichtserklärung unterbliebenen – eigentlichen Beitritt verwechselt.

<sup>178</sup> Hierzu s. *E. Jayme*, *C. Kohler*, Europäisches Kollisionsrecht 2004: Territoriale Erweiterung und methodische Rückgriffe, IPRax 2004/481-493 (S. 482, 485); *A. Stein*, Neuere Entwicklungen bei der gegenseitigen Anerkennung und Vollstreckung von zivilrechtlichen Urteilen in Europa, WiRO 2003/289-294 (S. 294).

Urteilen anderer EU-Mitgliedstaaten (außer Dänemark) in Ungarn unter einem besonderen Regime, das für und in Ungarn unmittelbare Rechtswirkung entfaltet und von ungarischen Behörden und Gerichten genauso anzuwenden ist wie nationales ungarisches Recht.

Vorab erwähnt sei noch, dass die Fragen der grenzüberschreitenden Zustellungen ebenfalls eine gemeinschaftsrechtliche Regelung erfahren haben. Im Bereich der nachfolgend dargestellten Verordnungen und darüber hinaus finden Zustellungen in andere Mitgliedstaaten nach den Vorschriften der EG-ZustellVO<sup>179</sup> statt.

#### a. Die EuGVVO („Brüssel I“)

Die Kernvorschrift der europäischen „Gesetzgebung“ im Vollstreckungsrecht ist die Europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung (EuGVVO)<sup>180</sup>, die auch als „Brüssel I“ bekannt ist. Sie ersetzt das EuGVÜ und trat am 1.3.2002 in Kraft. Gegenüber dem EuGVÜ bewirkt die EuGVVO eine weitere Beschleunigung und Vereinfachung in der Durchsetzung von Urteilen aus anderen EU-Staaten.

##### aa. Anwendungsbereich

Die EuGVVO umfasst einen recht weiten Kreis von Rechtsstreitigkeiten, aber nicht alle. Sie findet gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 EuGVVO Anwendung auf alle *Zivil- und Handelssachen*, ohne dass es darauf ankommt, vor welchem Gericht sie verhandelt werden<sup>181</sup>. Ausgeschlossen sind ausdrücklich Steuer- und Zollsachen und verwaltungsgerichtliche Streitigkeiten. Mithin kommt es für die Anwendung der EuGVVO nicht darauf an, von welchem Gericht ein zu vollstreckendes Urteil erlassen wurde, sondern darauf, ob es sich um eine Zivil- oder Handelssache handelt. Größere Probleme dürften entstehen, wenn der Beklagte eine staatliche oder sonstige öffentlich-rechtliche juristische Person ist, während Streitigkeiten mit privaten natürlichen oder juristischen Personen regelmäßig dem Kriterium der Zivil- oder Handelssache entsprechen dürften.

Ausgenommen sind ausdrücklich Streitigkeiten im Personen- und Personenstands- sowie im Erbrecht, über eheliche Güterstände, in Konkurs- und Vergleichssachen und in der sozialen Sicherheit. Für einige Insolvenzverfahren trifft allerdings die Insolvenzverordnung<sup>182</sup> parallele Regelungen und verweist in Bezug auf Fragen der Anerkennung und Vollstreckung in gewissem Maße auf die EuGVVO. Die erfassten Insolvenzverfahren werden dadurch ebenfalls „europäisiert“, während nicht erfasste Verfahren ebenso aus dem Geltungsbereich des Gemeinschaftsrechts ausscheiden wie die erwähnten Fragen etwa des Personen-, Erb- oder Güterstandsrechts. In diesen Materien bleibt es bei dem alten, im Vergleich recht schwerfälligen Recht. Die EuGVVO bezieht sich ebenfalls nicht auf Schiedsgerichtsurteile, sondern nur auf Verfahren und Urteile vor staatlichen Gerichten und Behörden.

---

<sup>179</sup> Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates vom 29.5.2000 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten, ABl. Nr. L 160 vom 30.6.2000, S. 37-52. Hierzu *B. Heß*, Neues deutsches und europäisches Zustellungsrecht, NJW 2002/2417-2426.

<sup>180</sup> S.o. Fn. 169.

<sup>181</sup> Der Begriff der Handelssache in völkerrechtlichen Verträgen ist in Ungarn in Anlehnung an das innerstaatliche Recht, v.a. an § 7 Abs. 2 ZGB, auszulegen: Hauptstädtisches Tafelgericht, BH 2004, Nr. 369 (zum New Yorker Abkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche). Diesen Rechtsstandpunkt dürfte die ungarische Justiz auch zur EuGVVO jedenfalls so lange einnehmen, wie vom Europäischen Gerichtshof keine gegenteiligen Urteile erlassen werden.

<sup>182</sup> Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29.5.2000 über Insolvenzverfahren, ABl. Nr. L 160 vom 30.6.2000, S. 1-18. Hierzu *K. Wimmer*, Die EU-Verordnung zur Regelung grenzüberschreitender Insolvenzverfahren, NJW 2002/2427-2431.

In *zeitlicher Hinsicht* erfasst das EuGVVO nur solche Klagen und öffentlichen Urkunden, die nach seinem In-Kraft-Treten am 1.3.2002 erhoben bzw. erstellt worden sind (Art. 66 Abs. 1). Art. 66 Abs. 2 lässt die Erstreckung auf Altfälle zu, wenn sich diese in inhaltlicher Übereinstimmung mit den Regelungen der EuGVVO befinden.

Das EuGVVO regelt nicht nur die grenzüberschreitende Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen (Kapitel III: Art. 32-58), sondern auch den Gerichtsstand des Beklagten im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr. Diese Bestimmungen sind im Rahmen dieser Untersuchung nicht von Interesse und bleiben daher außer Betracht.

Wichtig sind hier vielmehr die Bestimmungen über die Anerkennung und Vollstreckung. In dem genannten Rechtsbereich (Zivil- oder Handelsrecht mit Ausnahme der ausdrücklich ausgeschlossenen Materien) erfassen sie Gerichtsurteile, öffentliche Urkunden und Prozessvergleiche.

Der Ausgangspunkt der Regelung ist das *Gerichtsurteil*: Dies wird in Art. 32 als „Entscheidung“ bezeichnet und ist weit zu verstehen. Entscheidend ist, dass die „Entscheidung“ einen Inhalt hat, der vollstreckungsfähig ist (d.h. zu einer Leistung verpflichtet). Der Begriff der Entscheidung schließt auch Kostenfestsetzungsbeschlüsse ein, sodass z.B. der deutsche Kläger auch seine Kosten gegen den vor einem deutschen Gericht unterlegenen ungarischen Beklagten nach den Vorschriften der EuGVVO eintreiben kann.

*Öffentliche Urkunden* sind gemäß Art. 57 EuGVVO ebenfalls anerkennungs- und vollstreckungsfähig, falls sie nach dem Recht des Erstellungsstaates volle Beweiskraft besitzen und vollstreckbar sind. Eine deutsche notarielle Urkunde, in der sich eine Partei der sofortigen Vollstreckung unterwirft, entspricht diesen Bedingungen. Art. 57 Abs. 2 EuGVVO stellt klar, dass auch Unterhaltsvereinbarungen, die vor Behörden geschlossen oder von ihnen beurkundet werden, anerkannt und vollstreckt werden kann. Im Weiteren verweist Art. 57 EuGVVO auf die Vorschriften über Gerichtsurteile. Die folgenden Ausführungen über Urteile gelten für öffentliche Urkunden sinngemäß.

*Gerichtliche Vergleiche* stellt Art. 58 EuGVVO den öffentlichen Urkunden gleich, sofern sie nach dem Recht des Ursprungsstaates vollstreckbar sind. Da über den Verweis auf das Recht der öffentlichen Urkunden auf die Rechtslage zu Gerichtsurteilen weiter verwiesen wird, wird auch der gerichtliche Vergleich in der Folge nicht mehr gesondert behandelt. Es gelten vielmehr die folgenden Darstellungen über Urteile auch für den Vergleich.

#### bb. Anerkennung

Die EuGVVO befreit nicht von der Notwendigkeit der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung. Sie sieht aber wesentliche verfahrensrechtliche Erleichterungen vor<sup>183</sup>. Den Grundsatz enthält Art. 33 Abs. 1 EuGVVO: Eine gerichtliche Entscheidung eines Mitgliedstaats ist in jedem anderen Mitgliedstaat ohne ein besonderes Verfahren und ohne Weiteres anzuerkennen.

Die Anerkennung bedeutet, dass das ausländische Urteil im Anerkennungsstaat *Rechtswirkung* entfaltet (s.o. Punkt I. 3. d.). Diese Anerkennungswirkung erfolgt im Anwendungsbereich des EuGVVO automatisch, denn es ist dem Anerkennungsstaat verwehrt, die inhaltliche Richtigkeit der ausländischen Entscheidung nachzuprüfen (Art. 36 EuGVVO).

In einigen Fällen kann der Anerkennungsstaat die Anerkennung *verweigern*. Die Gründe hierfür zählen Art. 34-35 EuGVVO abschließend auf. Zum einen wird die Anerkennung verweigert, wenn die Entscheidung unter Verletzung bestimmter Zuständigkeitsvorschriften

<sup>183</sup> Die Erleichterungen sind zusammengestellt bei A. Stein (s.o. Fn. 178), WiRO 2003/292-294.



der EuGVVO zustande gekommen ist, d.h. das Gericht des Ausgangsstaats unzuständig war<sup>184</sup>. Die Verletzung weiterer als der in Art. 35 EuGVVO ausdrücklich genannten Zuständigkeitsvorschriften steht einer Anerkennung nicht entgegen und darf im Anerkennungsstaat nicht geprüft werden. Weitere Verweigerungsgründe sind die Verletzung des Rechts auf rechtliches Gehör im Erkenntnisverfahren<sup>185</sup> sowie der inhaltliche Verstoß der Entscheidung gegen eine frühere Entscheidung in dieser Sache im Anerkennungsstaat (oder unter bestimmten Voraussetzungen in einem anderen Mitglieds- oder Drittstaat). Der problematischste Verweigerungsgrund ist der Verstoß gegen den *ordre public* des Anerkennungsstaates: Wenn die anzuerkennende Entscheidung der öffentlichen Ordnung des Anerkennungsstaates „offensichtlich“<sup>186</sup> widerspricht, kann dieser die Anerkennung verweigern. Grundsätzlich geht das Gemeinschaftsrecht davon aus, dass die inneren Verhältnisse der Mitgliedstaaten so weit miteinander kompatibel sind, dass eine in einem Staat rechtmäßige Entscheidung in einem anderen nicht „offensichtlich“ gegen die öffentliche Ordnung verstoßen kann. Dennoch ermöglicht Art. 34 Nr. 1 EuGVVO die Ablehnung der Anerkennung aus eben diesem Grund<sup>187</sup>. Seine vage Formulierung soll zwar nur in extremen Ausnahmefällen greifen, ist aber so unbestimmt, dass sie in einem unwilligen Mitgliedstaat den Gerichten die Handhabe für eine recht weit gehende Ablehnung der Anerkennung geben kann<sup>188</sup>. Aus der ungarischen Gerichtspraxis sind allerdings bislang<sup>189</sup> keine Missstände bekannt geworden, die darauf hindeuten würden, dass sachfremde Erwägungen in die Entscheidung über den *ordre public* einfließen.

Alle Ausschlussgründe werden nicht von Amts wegen geprüft, sondern gemäß Art. 41, 45 Abs. 1 EuGVVO erst in einem Rechtsbehelfsverfahren. Der Schuldner muss sich also auf das Vorliegen eines Ausschlussgrundes berufen, während der Anerkennungsstaat dies von sich aus nicht kann. Das gilt auch für den Verstoß gegen die öffentliche Ordnung. Die Gründe, die der Anerkennung entgegenstehen können, sind mithin „Einreden“, keine Ausschlussgründe<sup>190</sup>.

<sup>184</sup> Das Gericht des Anerkennungsstaates darf in dieser Frage nur eine Rechtsprüfung vornehmen; an die tatsächlichen Feststellungen des Ausgangsgerichts ist es gebunden. Damit soll verhindert werden, dass das Gericht des Anerkennungsstaates durch die Hintertür eine Überprüfung in der Sache durchführt.

<sup>185</sup> Zum verfahrensrechtlichen *ordre public* und seiner europarechtlichen Zukunft s. *A. Stein*, Der Europäische Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen tritt in Kraft – Aufruf zu einer nüchternen Betrachtung, IPRax 2004/181-191 (S. 185-186).

<sup>186</sup> Das Offensichtlichkeitserfordernis ist eine Verschärfung gegenüber dem alten Recht, das dem Vollstreckungsstaat jedenfalls textlich einen weiteren Handlungsspielraum beim *ordre public* einräumte: *A. Stein* (s.o. Fn. 178), WiRO 2003/293.

<sup>187</sup> Im Verhältnis der osteuropäischen Neumitglieder untereinander ist dies ein Rückschritt: Zu sozialistischen Zeiten sahen die bilateralen Abkommen der RGW-Staaten über den grenzüberschreitenden Rechtsverkehr keinen Rückgriff auf den *ordre public* vor. Innerhalb des sozialistischen Blocks sah man die Verhältnisse für so weit miteinander kompatibel an, dass kein Staat es mehr nötig hatte, sich mittels derartiger Klauseln vor dem Inhalt von Urteilen aus anderen sozialistischen Staaten schützen zu müssen. Eine Ausnahme bildeten alleine die Verträge mit dem ideologisch unbotmäßigen Jugoslawien: Dem traute man nicht, weshalb in diesen Verträgen weiterhin der *ordre public* als Ablehnungsgrund für die Anerkennung verankert wurde. Noch heute verzichtet Russland auf eine Kontrolle des *ordre public* bei Urteilen aus anderen GUS-Staaten. Hierzu *A. Laptew*, Abschaffung der anerkennungsrechtlichen *Ordre public*-Kontrolle in Osteuropa: Vorbild für die EU?, IPRax 2004/495-498.

<sup>188</sup> *A. Stein* (s.o. Fn. 185), IPRax 2004/183-187.

<sup>189</sup> Das autonome ungarische Recht enthält ebenfalls eine *Ordre-public*-Klausel, sodass die Frage für die ungarische Rechtsprechung nicht neu ist und man die alten Urteile zur Beantwortung der Frage heranziehen kann, wann eine Entscheidung gegen den ungarischen *ordre public* verstößt. Dazu s.u. Punkt 4. a.

<sup>190</sup> *A. Stein* (s.o. Fn. 178), WiRO 2003/292.

Da die Anerkennung keines besonderen *Verfahrens* bedarf, wird sie regelmäßig inzident geltend gemacht. Im Regelfall bedeutet das, dass das Gericht, das über die Zulässigkeit der Vollstreckung entscheidet, über die Anerkennung(sfähigkeit) des Urteils in einem mit entscheidet. Wenn ein deutsches Urteil in Ungarn vollstreckt werden soll, so reicht es, den Vollstreckungsantrag zu stellen (dazu sogleich unter Punkt cc.). Das Vollstreckungsgericht entscheidet in dem darauf eingeleiteten Verfahren auch über die Anerkennung des deutschen Urteils; sie bildet eine Vorfrage zur Entscheidung über die Vollstreckungsbestätigung, die von Amts wegen berücksichtigt wird. Wenn der in Anspruch genommene Schuldner die Anerkennungsfähigkeit bestreitet, hat das Gericht des Anerkennungsstaates hierüber gemäß Art. 33 Abs. 2-3 EuGVVO entweder im Rahmen des ohnehin anhängigen Verfahrens (z.B. des Zwangsvollstreckungsverfahrens) oder, wenn ein solches Verfahren nicht anhängig ist, in einem gesonderten Prozess zu entscheiden. Das Bestreiten des Schuldners kann also ein separates Anerkennungsverfahren notwendig machen.

Das Gericht, das über die Anerkennung entscheidet – sei es inzident als Vorfrage zur Einleitung der Zwangsvollstreckung oder dezidiert wegen des Bestreitens des Schuldners –, wird immer nur prüfen, ob die Vorschriften der EuGVVO über die Anerkennung eingehalten sind. Da dieser Prüfungsumfang begrenzt ist, ist eine gerichtliche Klärung der Anerkennung(sfähigkeit) im Prinzip sehr schnell möglich. Eine inhaltliche Kontrolle der Ausgangsentscheidung findet in keinem Fall statt.

#### cc. Vollstreckbarerklärung

Wenn die Entscheidung über die Anerkennung – inzident oder ausdrücklich – positiv ausfällt, sieht Art. 38 Abs. 1 EuGVVO die Vollstreckbarerklärung durch den Vollstreckungsstaat vor. Diese erfolgt auf Antrag des Gläubigers. Für das deutsche Urteil, das in Ungarn vollstreckt wird, bedeutet das, dass der Gläubiger beim zuständigen örtlichen Gericht einen Vollstreckungsantrag in Gestalt eines Antrags auf Erteilung einer Vollstreckungsbestätigung (ungar.: végrehajtási tanúsítvány; dazu s.o. Punkt I. 3. d.) stellt<sup>191</sup>. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich primär nach dem Wohn- oder Firmensitz bzw. der Niederlassung des Vollstreckungsschuldners, kann sich aber auch an der Belegenheit des schuldnerischen Vermögens orientieren (s.o. Punkt II. 3. a. aa.). Steht dieser Ort fest, so ist für die Vollstreckung ausländischer Urteile (sowohl aus dem EU- als auch aus dem weiteren Ausland) gemäß § 16 Buchst. c) ZwVollstrG das örtliche Gericht am Sitz des Komitatsgerichts, in dessen Bezirk sich der maßgebliche Ort befindet, zuständig; ist die örtliche Zuständigkeit von Budapest gegeben, so ist das Zentrale Budaer Bezirksgericht (ungar.: Budai Központi Kerületi Bíróság) als Vollstreckungsgericht für ganz Budapest zuständig<sup>192</sup>. Der ausländische Gläubiger muss in Ungarn einen Zustellungsbevollmächtigten, z.B. einen Rechtsanwalt, benennen.

Dem Antrag muss gemäß Art. 53 EuGVVO eine beweiskräftige Ausfertigung der Entscheidung<sup>193</sup> und eine Bescheinigung des Ausgangsstaats über die Vollstreckbarkeit nach einem Formular, das als Anlage V der EuGVVO angefügt ist, beiliegen<sup>194</sup>. Das Voll-

<sup>191</sup> Zum Verfahren in Ungarn bei der Anwendung von Brüssel I O. Brávács, T. Szöcs (s.o. Fn. 80), S. 275-280.

<sup>192</sup> Dieselbe Zuständigkeitsregelung trifft § 16 Buchst. e) ZwVollstrG für die Vollstreckung eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs. Hat der Gläubiger dort einen Titel erwirkt, den er in Ungarn durchsetzen will, wendet er sich ebenfalls an das örtliche Gericht am Sitz des Komitatsgerichts, in Budapest an das Zentrale Budaer Bezirksgericht. Vollstreckt wird das europäische Urteil ohne Weiteres wie ein inländisches Urteil.

<sup>193</sup> Welche Ausfertigung beweiskräftig ist, richtet sich nach dem Recht des Staates, in dem die Entscheidung ergangen ist.

<sup>194</sup> Wenn ein ungarisches Urteil im EU-Ausland vollstreckt werden soll, ist zur Ausstellung des Formulars das Gericht zuständig, das für die Ausstellung des Vollstreckungsblatts zuständig wäre, wenn das ungarische Ur-

streckungsgericht darf nur die Einhaltung dieser Förmlichkeiten prüfen. Art. 41 EuGVVO schreibt vor, dass die Entscheidung unmittelbar für vollstreckbar zu erklären ist, wenn die Förmlichkeiten des Art. 53 EuGVVO erfüllt sind. Der Schuldner kann erst gegen die Vollstreckbarerklärung ein Rechtsmittel einlegen; während der Prüfung, ob die förmlichen Voraussetzungen nach Art. 53 EuGVVO gegeben sind, schließt Art. 41 EuGVVO eine Anhörung und ein Äußerungsrecht des Schuldners ausdrücklich aus. Damit ist eine maximale Beschleunigung des Verfahrens zur Vollstreckbarerklärung gewährleistet. Die Vollstreckbarerklärung erfolgt durch einen förmlichen Akt des Vollstreckungsgerichts, in Ungarn durch einen Beschluss, der die Erteilung einer Vollstreckungsbestätigung anordnet (§ 210/A i.V.m. § 208 ZwVollstrG).

Gegen diesen Beschluss steht dem Schuldner (oder im Ablehnungsfall dem Gläubiger) der Rechtsweg offen. Im Rechtsbehelfsverfahren wird der Schuldner gemäß Art. 45 EuGVVO nur mit dem Argument gehört, es liege ein Ausschließungsgrund gegen die Anerkennung gemäß Art. 34-35 EuGVVO (dazu s.o. Punkt bb.) vor. Andere Argumente gegen die Vollstreckbarerklärung sind ihm verwehrt.

Art. 52 EuGVVO verbietet die Erhebung von Gebühren für die Vollstreckbarerklärung. Die Kostenfreiheit dieses Verfahrensschritts wird im ungarischen Recht von § 57 Abs. 1 Buchst. m) GebührG wiederholt.

Damit stellt die EuGVVO dem grenzüberschreitenden Rechtsverkehr in der Gemeinschaft ein rasches Verfahren zur Verfügung, das wegen seiner hohen Formalisierung regelmäßig keinen großen Prüfungsaufwand im Vollstreckungsstaat verursacht. Zudem belastet es den Gläubiger nicht mit zusätzlichen Gerichtskosten. Im Ergebnis wird durch die Vollstreckbarerklärung die Entscheidung aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat im Vollstreckungsstaat einem inländischen Urteil gleichgestellt. In Ungarn wird das Vollstreckungsblatt für das EU-Urteil automatisch ausgestellt, sobald der Beschluss über die Ausstellung der Vollstreckungsbestätigung rechtskräftig geworden ist (§ 210/A i.V.m. § 209 ZwVollstrG). Der deutsche Gläubiger braucht daher in Ungarn nicht einen zweiten Antrag auf Erteilung des Vollstreckungsblatts zu stellen, sondern er beantragt nur einmal die Vollstreckung seines deutschen Urteils, und das Vollstreckungsgericht prüft zunächst die Anerkennungsfähigkeit, erteilt dann durch Beschluss die Vollstreckungsbestätigung und stellt, wenn diese rechtskräftig geworden ist, von Amts wegen das Vollstreckungsblatt als urkundliche Grundlage für die Vollstreckungshandlungen im Inland aus. Die Vollstreckung richtet sich nach den Vorschriften des Vollstreckungsstaats für dessen inländische Urteile; in Ungarn findet daher das unter Punkt II. dargestellte Verfahren statt.

Dass § 186 Abs. 3, § 187 Abs. 3 ZwVollstrG das Urteil aus anderen EU-Mitgliedstaaten (außer Dänemark) auch bei vorläufigen Sicherungsmaßnahmen einem inländischen Urteil gleichstellen, wurde bereits unter Punkt II. 8. dargestellt. Der deutsche Gläubiger kann also bereits vor der eigentlichen Zwangsvollstreckung Vermögenswerte des Schuldners, die sich in Ungarn befinden, dort sichern lassen, damit sie für das spätere Vollstreckungsverfahren noch zur Verfügung stehen.

---

teil in Ungarn selbst vollstreckt würde; wird das ungarische Urteil auch in Ungarn vollstreckt, so erstellt das ohnehin befassende ungarische Vollstreckungsgericht das Formular zur Einreichung beim Gericht eines auswärtigen Vollstreckungsstaats (§ 31/A Abs. 1 ZwVollstrG).

## b. Die Verordnung Brüssel II/Brüssel II a

Während die EuGVVO zivil- und handelsrechtliche Entscheidungen betrifft, weitete die als Brüssel II bekannte Verordnung (EG) Nr. 1347/2000<sup>195</sup> die gemeinschaftsrechtlichen Koordinationsvorschriften auf bestimmte familienrechtliche Entscheidungen aus. Sie ist am 1.3.2001 in Kraft getreten; mit Wirkung ab dem 1.3.2005 wird sie durch die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 („Brüssel II a“)<sup>196</sup> ersetzt.

Brüssel II bzw. II a findet Anwendung auf Entscheidungen über die Auflösung oder Ungültigerklärung einer Ehe, über die Trennung von Ehegatten sowie über die elterliche Sorge. Nicht erfasst werden familienrechtliche Entscheidungen zu anderen als eherechtlichen Tatbeständen (allerdings erstreckt sich Brüssel II a auf einige Sorgerechtsachen jenseits der Ehe) sowie Entscheidungen zum ehelichen Güterstand; außen vor bleibt auch das Erbrecht.

Die Anerkennung und Vollstreckung derartiger Entscheidungen in anderen EU-Mitgliedstaaten (mit der Ausnahme von Dänemark) unterstellen Brüssel II bzw. II a einem vergleichbaren Regime wie Brüssel I: Die Anerkennung wird regelmäßig inzident ausgesprochen, und die folgende Vollstreckbarkeitserklärung beruht auf einer gerichtlichen Prüfung, die auf rein formale Aspekte beschränkt ist<sup>197</sup>. Die inhaltliche Richtigkeit der Entscheidung darf im Vollstreckungsstaat nicht nachgeprüft werden. In den genannten familienrechtlichen Entscheidungen kann der Vollstreckungsstaat seinen *ordre public* allerdings von Amts wegen geltend machen, wobei die Verordnung klarstellt, dass es hierfür nicht ausreicht, dass die Entscheidung unter Anwendung des Rechts des Vollstreckungsstaates bei dem gegebenen Sachverhalt nicht rechtmäßig wäre: So kann z.B. ein Urteil über die gemeinsame elterliche Sorge nach der Scheidung auch in solchen EU-Mitgliedstaaten vollstreckt werden, deren Recht für geschiedene Eltern kein gemeinsames Sorgerecht (oder gar keine Ehescheidung) kennt, ohne dass der Vollstreckungsstaat sich wegen dieser Abweichung auf seinen *ordre public* berufen und die Anerkennung ablehnen könnte.

In Ungarn sind Verfahren und gerichtliche Zuständigkeit bei der Anwendung von Brüssel II bzw. II a identisch mit den Vorschriften über die Anwendung von Brüssel I (s.o. Punkt a.)<sup>198</sup>.

## c. Der Europäische Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen

Nach längeren Vorarbeiten hat der Rat im April 2004 durch Verordnung einen einheitlichen Europäischen Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen geschaffen<sup>199</sup>. Die EG-

<sup>195</sup> S.o. Fn. 170. Zu Brüssel II s. *E. Jayme, C. Kohler* (s.o. Fn. 178), IPRax 2004/490-491.

<sup>196</sup> Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27.11.2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000, ABl. Nr. L 338 vom 23.12.2003, S. 1-29. Hierzu *R. Wagner*, Zur Vereinheitlichung des Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrechts fünf Jahre nach Inkraft-Treten des Amsterdamer Vertrags, NJW 2004/1835-1838 (S. 1835).

<sup>197</sup> Wenn ein ungarisches familienrechtliches Urteil im EU-Ausland vollstreckt werden soll, stellt gemäß § 31/A Abs. 2 ZwVollstrG das in erster Instanz mit dem Erkenntnisverfahren befasste Gericht die Bescheinigungen aus, die der Gläubiger beim ausländischen Vollstreckungsgericht einzureichen hat.

<sup>198</sup> *O. Brávács, T. Szőcs* (s.o. Fn. 80), S. 280-281; *Z. Wopera*, A házassági és a szülői felelősséggel kapcsolatos ügyek új eljárási szabályai a bővülő Európai Unióban (Neue Verfahrensregeln für Ehe- und elterliche Sorgerechtsachen in der sich erweiternden Europäischen Union), MJ 2004/486-495.

<sup>199</sup> Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.4.2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen (EG-VollstrTitelVO), ABl. Nr. L 143 vom 30.4.2004, S. 15-39. Näher zu dieser Verordnung *E. Jayme, C. Kohler* (s.o. Fn. 178), IPRax 2004/483, 486; *T. Rauscher*: Der Europäische Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen, München, Heidelberg

VollstrTitelVO ist am 21.1.2005 in Kraft getreten; zahlreiche Bestimmungen sind ab dem 21.10.2005 anwendbar. Wie die zuvor dargestellten Verordnungen gilt auch die EG-VollstrTitelVO nicht für Dänemark, da sie von dessen Vorbehalt zur justiziellen Zusammenarbeit erfasst wird.

Nach der EG-VollstrTitelVO kann ein im Erlassstaat vollstreckbarer Titel, der auf Zahlung einer fälligen Geldsumme lautet, durch Gerichte des Erlassstaats auf Antrag des Gläubigers<sup>200</sup> als „Europäischer Vollstreckungstitel“ bestätigt werden<sup>201</sup>. Voraussetzung ist, dass der Schuldner dem titulierten Anspruch zu keiner Zeit widersprochen hat<sup>202</sup> und bestimmte verfahrensrechtliche Mindestgarantien (v.a. das rechtliche Gehör) gewahrt wurden. Gegen die Verletzung dieser Garantien kann sich der Schuldner nur im Erlassstaat wehren<sup>203</sup>. Der Europäische Vollstreckungstitel ist in jedem EU-Mitgliedstaat (außer Dänemark) ein vollgültiger Vollstreckungstitel, der keines weiteren Verfahrens der Anerkennung oder Vollstreckbarerklärung im Vollstreckungsstaat mehr bedarf. Hierin besteht die grundlegende Neuerung der EG-VollstrTitelVO gegenüber Brüssel I und II/II a: Delibation und Exequatur werden für den Bereich der unbestrittenen Forderungen abgeschafft und so das Verfahren beschleunigt. Die Notwendigkeit einer Vollstreckungsbestätigung nach ungarischem Recht (§§ 208, 210/A ZwVollstrG) entfällt daher, wenn der EU-ausländische (z.B. deutsche) Gläubiger dem ungarischen Vollstreckungsgericht einen Europäischen Vollstreckungstitel präsentiert.

Die Vollstreckung erfolgt nach den Vorschriften des Vollstreckungsstaates: Der Europäische Vollstreckungstitel steht dessen inländischen Titeln gleich. Der Vollstreckungsstaat darf gemäß Art. 21 Abs. 2 EG-VollstrTitelVO weder die Entscheidung in der Sache noch ihre Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel überprüfen. Eine Verweigerung der Vollstreckung durch die Behörden des Vollstreckungsstaats ist gemäß Art. 21 Abs. 1 EG-VollstrTitelVO im Wesentlichen nur dann zulässig, wenn die titulierte Entscheidung mit einer früheren Entscheidung zwischen den Parteien unvereinbar ist.

Ein Schwerpunkt der EG-VollstrTitelVO liegt in einem grenzüberschreitenden Mahnverfahren: Wer in einem EU-Staat in einem zügigen Verfahren einen Titel gegen einen Schuldner, der nicht widerspricht, erwirkt hat, soll diesen Vorteil bei der Vollstreckung in einem anderen EU-Staat nicht durch ein Vorverfahren der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung wieder verlieren. Da das ungarische Recht bereits ein Mahnverfahren kennt (s.o. Punkt II. 6. b.), ist die Verordnung kein Fremdkörper im ungarischen Recht. Bislang ist das ungarische Mahnverfahren in der Praxis noch ziemlich schwerfällig, sodass die vorhandenen ungarischen Routinen für die Durchführung eines europäischen Mahnverfahrens wohl nicht in Frage kommen. Umgekehrt könnte aber ein europäischer Titel im Mahnverfahren dem ungarischen Verfahren Impulse zur Rationalisierung vermitteln. Allerdings ist die Regelung

---

2004; *R. Wagner*: Der Europäische Vollstreckungstitel, NJW 2005/1157-1160; *R. Wagner*: Die neue EG-Verordnung zum Europäischen Vollstreckungstitel, IPRax 2005/189-200.

<sup>200</sup> Der Gläubiger kann auch nach wie vor den Weg über Brüssel I gehen; die EG-VollstrTitelVO schließt das Verfahren nach der EuGVVO nicht aus: *R. Wagner* (s.o. Fn. 196), NJW 2004/1835.

<sup>201</sup> *A. Stein* (s.o. Fn. 185), IPRax 2004/187-189.

<sup>202</sup> Unwidersprochen ist eine Forderung gemäß Art. 3 Abs. 1 EG-VollstrTitelVO, wenn der Schuldner (Beklagte) ihr durch Anerkenntnis oder Prozessvergleich zugestimmt hat oder ihr im Erkenntnisverfahren nicht widersprochen hat oder zum Prozess nicht erschienen ist und auch zuvor der Forderung nicht widersprochen hat.

<sup>203</sup> Zum rechtspolitischen Hintergrund, dass im Erlassstaat vollständig über das Erkenntnisverfahren entschieden werden und im Vollstreckungsstaat nur noch vollstreckt werden soll, s. *B. Heß*, Europäischer Vollstreckungstitel und nationale Vollstreckungsgegenklage, IPRax 2004/493-494.



der EG-VollstrTitelVO noch zu neu, um ihre Auswirkungen auf die ungarische Praxis des Mahnverfahrens abzuschätzen.

#### 4. Autonomes Recht

Das autonome Recht, d.h. das nationale Recht Ungarns, findet auf die Vollstreckung solcher ausländischer Urteile Anwendung, für die keine europa- oder völkerrechtlichen Besonderheiten gelten. Sofern also weder das europäische Gemeinschaftsrecht noch bilaterale Abkommen einschlägig sind, richtet sich die Vollstreckung eines ausländischen Urteils nach den folgenden Regelungen. Die folgenden Darstellungen beschränken sich auf zivilrechtliche Entscheidungen und lassen straf- und verwaltungsrechtliche Urteile außer Betracht. Sie gelten auch für Schiedsgerichtsentscheidungen.

##### a. Anerkennung

Das ausländische Urteil bedarf zunächst der Anerkennung (Delibation). Diese ist im Vollstreckungsverfahren Vorfrage und wird daher vom Vollstreckungsgericht von Amts wegen inzident geprüft (§ 74/A IPR-VO). Eines besonderen Antrags auf Anerkennung bedarf es nicht. Außerhalb eines anhängigen Verfahrens kann die interessierte Partei die gerichtliche Feststellung der Anerkennung beantragen (§ 74 Abs. 2 IPR-VO) und so Rechtssicherheit über die Geltung „ihres“ Urteils in Ungarn gewinnen.

Die *materiellen Vorschriften* darüber, welche Urteile anerkannt werden können oder müssen, finden sich in §§ 70-74/A IPR-VO. Deren Bestimmungen gelten nur für den Fall, dass es keine völkervertragsrechtlichen Vorkehrungen gibt; diese haben in jedem Fall Vorrang. Von Bedeutung ist das New Yorker Abkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche, das seit dem 3.6.1962 für Ungarn in Kraft ist. Außerdem existieren auf bilateraler Ebene zahlreiche Abkommen mit den ehemals sozialistischen Staaten<sup>204</sup>.

Wenn keine völkerrechtlichen Verträge<sup>205</sup> greifen, ist die Anerkennung eines Urteils ausgeschlossen, für das nach ungarischem Recht die ausschließliche Zuständigkeit bei ungarischen Gerichten liegt, z.B. in Bezug auf in Ungarn gelegene Grundstücke<sup>206</sup> oder den in Ungarn befindlichen Nachlass eines ungarischen Staatsangehörigen. Besonderheiten gelten nur für ausländische Scheidungsurteile, die die Ehe eines ungarischen Staatsbürgers auflösen<sup>207</sup>. Andererseits ist das ausländische Urteil obligatorisch anzuerkennen, wenn ungarische

<sup>204</sup> Zur Bedeutung dieser bilateralen Abkommen nach der Wende s. *T. Bán* (s.o. Fn. 176), MJ 1993/332-342.

<sup>205</sup> In Frage kommen nicht nur die unter Punkt 2. genannten multilateralen Verträge, sondern auch bilaterale Abkommen. Zur Anerkennung eines finnischen Sorgerechtsurteils gemäß dem ungarisch-finnischen Abkommen über Rechtshilfe in Familienrechtssachen s. Oberstes Gericht, BH 2005, Nr. 142.

<sup>206</sup> Ungarische Gerichte sind für Eigentumsfragen von Grundstücken in Ungarn sogar dann ausschließlich zuständig, wenn sich zwei ausländische Parteien um das Eigentum aufgrund völkerrechtlicher Rechtsgrundlagen streiten: Oberstes Gericht, BH 2001, Nr. 442 (Streit zwischen der Russländischen Föderation und der Ukraine um ein Grundstück, das früher im Eigentum der Sowjetunion stand).

Zur rechtspolitischen Stoßrichtung der Vorschrift über die ausschließliche Zuständigkeit ungarischer Gerichte s. *A. Schütze* (s.o. Fn. 171), RIW 1993/417.

<sup>207</sup> Zu diesen Besonderheiten s. *L. Mozsgay, M. Pallek* (s.o. Fn. 41), ROW 1998/15-16; *R. Pikó* (s.o. Fn. 176), WiRO 1994/245.

Gerichte für die Sache nicht zuständig sind, z.B. in Bezug auf Grundstücke, die nicht in Ungarn liegen<sup>208</sup>.

Wenn weder die Anerkennung noch ihre Ablehnung zwingend vorgegeben ist, richtet sich die Anerkennung vor allem nach der *Gegenseitigkeit*. Gemäß § 72 IPR-VO ist ein Urteil anzuerkennen, wenn

- die Zuständigkeit des Erlassstaates nach den ungarischen Vorschriften über die internationale Zuständigkeit nicht ausgeschlossen war,
- das Urteil nach dem Recht des Erlassstaates rechtskräftig ist,
- zwischen Ungarn und dem Erlassstaat Gegenseitigkeit besteht und
- kein Ausschlussgrund vorliegt.

Über die Gegenseitigkeit erteilt der Justizminister<sup>209</sup> Auskunft; diese ist für Gerichte und Behörden bindend (§ 73 Abs. 1 IPR-VO). Vom Erfordernis der Gegenseitigkeit kann abgesehen werden, wenn das ausländische Urteil den Personenstand betrifft oder aufgrund einer Gerichtsstandsvereinbarung zwischen den Parteien erlassen wurde, welche den Anforderungen des ungarischen Rechts an Gerichtsstandsvereinbarungen entspricht.

Im *Verhältnis zu Deutschland* ist die Gegenseitigkeit in Bezug auf vermögensrechtliche Ansprüche in Zivil- und Handelssachen förmlich verbürgt<sup>210</sup>. Diese bilaterale Verbürgung der Gegenseitigkeit ist durch die EuGVVO und Brüssel II/II a, so weit diese reichen, gegenstandslos geworden. Da die bilaterale Verbürgung aber ein weiteres Feld als die europarechtlichen Rechtsakte abdeckt, hat sie für die übrigen Materien des Zivil- und Handelsrecht noch Bedeutung, etwa für erbrechtliche Urteile oder Personenstandssachen. Ungarische Gerichte können ohne weiteres die Gegenseitigkeit im Verhältnis zu Deutschland zugrunde legen. Schwierigkeit können sich allerdings bei der Anerkennung deutscher gerichtlicher Vergleiche ergeben, weil das ungarische Recht die gerichtliche Genehmigung eines Vergleichs zur Vollstreckungsvoraussetzung macht, das deutsche Recht hingegen die gerichtliche Genehmigung eines Vergleichs nicht kennt. Damit könnte in diesem Bereich die Gegenseitigkeit zweifelhaft sein, zumal der Notenwechsel der Justizminister Vergleiche nicht erwähnt<sup>211</sup>. Im Verhältnis zu Österreich<sup>212</sup> und der Schweiz gibt es eine derart förmliche Feststellung der Gegenseitigkeit nicht, wohl aber seit 2003 im Verhältnis zu Italien<sup>213</sup>.

---

<sup>208</sup> Das Oberste Gericht interpretiert in BH 2004, Nr. 376, die internationale Zuständigkeit ungarischer Gerichte eng: Ungarische Gerichte können in einer Sache, in der kein ausschließlicher Gerichtsstand besteht, nicht verfahren, wenn weder die beteiligten Personen noch der Gegenstand einen Bezug zu Ungarn aufweisen, obwohl die IPR-VO in ihrer früheren (auf die Sache anwendbaren) Fassung das Vorgehen ungarischer Gerichte in allen Sachen erlaubte, in denen die ungarische internationale Zuständigkeit nicht ausdrücklich ausgeschlossen war. Mittlerweile wurde die IPR-VO verschärft, sodass sich diese Beschränkung nun auch aus dem positiven Recht ergibt.

<sup>209</sup> Zuständig ist die Hauptabteilung Internationales Recht des Justizministeriums (ungar.: Igazságügyi Minisztérium Nemzetközi Jogi Főosztálya): Punkt 1 AuslUnterr.

<sup>210</sup> Notenwechsel vom 29.6.1992, BGBl. 1992 II S. 598, IuK 1992, Nr. 4. Näher hierzu *O. Brávács, T. Szöcs* (s.o. Fn. 80), S. 199-202; *E. Hegedüs, E. Loibl* (s.o. Fn. 105), WiRO 1996/327; *M. Krusche*, Anerkennung und Vollstreckung deutscher Urteile in Polen, Tschechien und Ungarn, WiRO 1999/173-177 (S. 175-176); *R. Píró* (s.o. Fn. 176), WiRO 1994/245-246; *A. Schütze* (s.o. Fn. 171), RIW 1993/416, 418.

<sup>211</sup> In dem Bereich der EuGVVO hingegen ergeben sich bei deutschen Vergleichen keine Probleme, da es nach Art. 58 EuGVVO nur auf die Vollstreckbarkeit nach den Rechtsvorschriften des Ausgangsstaates ankommt (s.o. Punkt 3. a. aa.). Wenn ein deutscher Vergleich nach deutschem Recht vollstreckbar ist, dann kann er auch in Ungarn durchgesetzt werden.

<sup>212</sup> Das Rechtshilfeabkommen zwischen der VR Ungarn und der Republik Österreich vom 9.4.1965, in Ungarn ratifiziert durch die GVO 1967/24., in Österreich bekannt gemacht in öBGBI. Nr. 305/1067, bezieht sich

§ 72 Abs. 1 IPR-VO nennt die folgenden *Ausschlussgründe*, von denen einer bereits ausreicht, um die Anerkennung zu verhindern:

- die Anerkennung würde gegen die ungarische öffentliche Ordnung (*ordre public*) verstoßen;
- im Ausgangsverfahren wurde dem Verurteilten nicht ausreichend rechtliches Gehör gewährt;
- das angewandte Verfahrensrecht verstößt gegen die grundlegenden Prinzipien des ungarischen Verfahrensrechts (verfahrensrechtlicher *ordre public*);
- vor Erhebung der ausländischen Klage war derselbe Streit bereits vor einem ungarischen Gericht oder einer ungarischen Behörde anhängig;
- in derselben Sache ist bereits in der Sache von einem ungarischen Gericht oder einer ungarischen Behörde rechtskräftig entschieden worden.

Diese Ausschlussgründe prüft das befassende Gericht von Amts wegen. Die Nichtgewährung rechtlichen Gehörs im Erkenntnisverfahren sowie die anderweitige Anhängigkeit oder die Rechtskraft in Ungarn sind formale Punkte, während der Verstoß des angewandten Verfahrensrechts gegen die grundlegenden Prinzipien des ungarischen Verfahrensrechts sowie der *ordre public* dem ungarischen Gericht eine gewisse Prüfungskompetenz in der Sache eröffnen. Während in der ungarischen Rechtsprechung die Inkompatibilität des Verfahrensrechts im Rechtsverkehr mit europäischen Staaten keine Rolle spielt<sup>214</sup>, kann die ungarische öffentliche Ordnung im Einzelfall auch gegen ein Urteil aus einem europäischen Staat angeführt werden. Gemäß § 72 Abs. 2 Buchst. a) IPR-VO kommt es nicht darauf an, ob das Urteil gegen den ungarischen *ordre public* verstößt<sup>215</sup>, sondern dessen Anerkennung muss mit der öffentlichen Ordnung in Ungarn unvereinbar sein. Seit der Wende werden die Werte der Verfassung, v.a. die Grundrechte, sowie die Zwecke zwingender ungarischer Gesetze zum *ordre public* gerechnet; dieser soll allerdings erst dann verletzt sein, wenn die Anerkennung des ausländischen Urteils diese Werte in einer für das ungarische Rechtsgefühl unerträglichen Weise verletzen würde<sup>216</sup>. Auch in Ungarn ist der *ordre public* eine Notbremse für den äußersten Ausnahmefall, die am ehesten in familien- und erbrechtlichen Tatbeständen aktiviert wird. Im Schrifttum wird neuerdings die Ablehnung der Anerkennung von Urteilen über solche schuldrechtlichen Forderungen diskutiert, die der Verpflichtete nach ungarischem Recht rechtmäßig ablehnen könnte, z.B. weil er als Arbeitnehmer dem Arbeitgeber gegenüber nur beschränkt haftpflichtig ist: Die Durchsetzung eines ausländischen Urteils, das den Arbeitnehmer zur Zahlung eines höheren Schadensersatzes an den Arbeitgeber verurteilt, als er dem Arbeitgeber nach ungarischem Recht schuldet, würde wegen des Verstoßes gegen grundlegende arbeitnehmerschützende Vorschriften nicht dem ungarischen *ordre public*

---

nicht auf die Vollstreckung und kann daher keine Rechtsgrundlage für die Vollstreckung österreichischer Urteile in Ungarn (und umgekehrt) abgeben: Oberstes Gericht, BH 2000, Nr. 212. Die Vollstreckung österreichischer Schiedsgerichtsurteile ist hingegen aufgrund des New Yorker Abkommens möglich: Oberstes Gericht, BH 1996, Nr. 375.

<sup>213</sup> Näher zur Gegenseitigkeitserklärung mit Italien s. *O. Brávács, T. Szócs* (s.o. Fn. 80), S. 203-206.

<sup>214</sup> *O. Brávács, T. Szócs* (s.o. Fn. 80), S. 215-217. Bei der Vollstreckung ausländischer Schiedsgerichtsurteile wird der Einwand eines mangelhaften Verfahrens, den das New Yorker Abkommen als Einwand gegen die Vollstreckung zulässt, bisweilen erhoben: Oberstes Gericht, BH 1998, Nr. 539.

<sup>215</sup> Das ausländische Urteil darf in keinem Fall auf seine inhaltliche Richtigkeit hin überprüft werden. Das gilt auch für Schiedsgerichtsurteile, denn das New Yorker Abkommen verbietet die inhaltliche Kontrolle ausländischer Schiedssprüche: Oberstes Gericht, BH 1998, Nr. 184; 1998, Nr. 550.

<sup>216</sup> Oberstes Gericht, BH 1997, Nr. 489; *O. Brávács, T. Szócs* (s.o. Fn. 80), S. 210-214 m.w.N.

entsprechen. So weit erkennbar, gibt es zur Frage des *ordre public* bei Urteilen zu schuldrechtlichen Ansprüchen noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung. Die Ablehnung der Anerkennung kann sich auf einzelne Teile des Urteils beschränken<sup>217</sup>.

## b. Vollstreckbarerklärung

Das ausländische Urteil wird durch Anbringung einer Vollstreckungsbestätigung in Ungarn für vollstreckbar erklärt (Exequatur). Im Rahmen des Verfahrens, das auf Erteilung der Vollstreckungsbestätigung gerichtet ist, prüft das Gericht als Vorfrage die Anerkennungsfähigkeit des Urteils (s.o. Punkt a.).

Des Weiteren prüft das Gericht in diesem Verfahrensabschnitt, ob die Voraussetzungen von §§ 15, 205-207 ZwVollstrG gegeben sind. Hierzu gehört:

- ob es sich um ein Zivilurteil, um ein zivilrechtliches Adhäsionsurteil im Strafprozess oder um einen gerichtlich genehmigten Vergleich handelt (§ 206 i.V.m. § 15 ZwVollstrG);
- ob eine spezielle gesetzliche oder völkervertragsrechtliche Anordnung zur Vollstreckung besteht oder, falls dies nicht gegeben ist, Gegenseitigkeit mit dem Erlassstaat besteht (§ 205 ZwVollstrG);
- ob der Antragsteller das ausländische Urteil und, sofern das ungarische Gericht dies wünscht, eine ungarische Übersetzung dem Antrag beigelegt hat (§ 207 ZwVollstrG)<sup>218</sup>.

Weitere Umstände darf das Gericht nicht in seine Prüfung einbeziehen. Wenn die Voraussetzungen von §§ 15, 205-207 ZwVollstrG vorliegen, ist das Gericht verpflichtet, die Vollstreckungsbestätigung zu erteilen<sup>219</sup>. Dies geschieht durch Beschluss, gegen den der Rechtsbehelf der Berufung gegeben ist; nach der Berufung eröffnet § 214 ZwVollstrG ausdrücklich die Revision. Das zweistufige Rechtsbehelfssystem trägt dem Umstand Rechnung, dass der Schuldner in dem Beschlussverfahren selbst nicht gehört wird und damit erstmals im Berufungsverfahren die Möglichkeit erhält, Argumente gegen die Erteilung der Vollstreckungsbestätigung vorzubringen<sup>220</sup>.

---

<sup>217</sup> O. Brávács, T. Szócs (s.o. Fn. 80), S. 212, führen als Beispiel ein Schweizer Scheidungsurteil an, das den schuldig geschiedenen Teil mit einem befristeten Wiederverheiratsverbot belegt: Der Scheidungsauspruch ist in Ungarn anzuerkennen, während der Anerkennung des Verbots der Wiederverheiratung der ungarische *ordre public* entgegensteht.

<sup>218</sup> Wenn ein anzuwendender völkerrechtlicher Vertrag weitere Urkunden vorsieht, sind auch diese vorzulegen: Oberstes Gericht 1999, Nr. 223. In diesem Fall hatte der Gläubiger die Urkunden gemäß § 207 ZwVollstrG vorgelegt, nicht aber die weiteren, nach dem einschlägigen New Yorker Abkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche notwendigen Schriftstücke. Die trotzdem erfolgte Erteilung einer Vollstreckungsbestätigung wertete das Oberste Gericht als Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften. Zum Erfordernis einer Übersetzung unter der Geltung des New Yorker Abkommens und zur Frage, wann eine Übersetzung unter den Bestimmungen des im Verhältnis zur Ukraine fortgeltenden ungarisch-sowjetischen Rechtshilfeabkommens (GesVO Nr. 1958/38.) als beglaubigt anzusehen ist, s. Oberstes Gericht BH 2004, Nr. 416. Wenn Unterlagen, die nach dem New Yorker Abkommen dem Vollstreckungsantrag beizulegen sind, fehlen, darf das Gericht nicht sofort den Antrag ablehnen, sondern muss den Antragsteller zum Nachreichen auffordern: Oberstes Gericht, BH 1998, Nr. 286; BH 1999, Nr. 223; BH 1999, Nr. 270. Andererseits darf das ungarische Gericht bei der Anwendung des New Yorker Abkommens nicht von der Vorlage vorgeschriebener Urkunden absehen: Oberstes Gericht 2004, Nr. 285.

<sup>219</sup> Oberstes Gericht, BH 1997, Nr. 132; BH 1999, Nr. 463.

<sup>220</sup> O. Brávács, T. Szócs (s.o. Fn. 80), S. 272-275.

Die Vollstreckungsbestätigung dokumentiert, dass das ausländische Urteil wie ein inländisches Urteil vollstreckt werden kann. Sie ersetzt die für ein inländisches Urteil notwendigen Verfahrensschritte nicht, sondern diese müssen nach Erteilung der Vollstreckungsbestätigung erfolgen. Der nächste Verfahrensschritt ist die Ausstellung eines Vollstreckungsblatts, den die Rechtsprechung streng von dem vorhergehenden Verfahrensschritt der Erteilung der Vollstreckungsbestätigung trennt. Bei der Ausstellung des Vollstreckungsblatts prüft das Gericht u.a. die verbleibenden Voraussetzungen von § 13 ZwVollstrG<sup>221</sup>, z.B. ob das Urteil einen vollstreckungsfähigen Inhalt hat (zu einer Leistung verurteilt) und ob die Leistungsfrist abgelaufen ist. Liegen diese nicht vor, darf das Gericht nicht etwa die Vollstreckungsbestätigung verweigern, sondern nur das Vollstreckungsblatt<sup>222</sup>.

Für das gesamte Verfahren ist ein und dasselbe Gericht zuständig, und zwar gemäß § 16 Buchst. c) ZwVollstrG das örtliche Gericht am Sitz des Komitatsgerichts, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohn- bzw. Firmensitz hat, hilfsweise in dessen Bezirk das Vermögen des Schuldners belegen ist. Für ganz Budapest ist einheitlich das Zentrale Budaer Bezirksgericht zuständig. Etwas anderes gilt für Schiedsgerichtsurteile: § 16 Buchst. d) ZwVollstrG erklärt für die Ausstellung von Vollstreckungsblätter für in- wie ausländische Schiedssprüche die Komitatsgerichte (in Budapest das Hauptstädtische Gericht) für zuständig.

Bei diesem zuständigen Gericht reicht der Gläubiger des ausländischen Urteils seinen Vollstreckungsantrag ein<sup>223</sup>. Das Gericht eröffnet zunächst das Verfahren über die Erteilung einer Vollstreckungsbestätigung, in deren Rahmen es inzident über die Anerkennung mitentscheidet. Wenn der Beschluss über die Erteilung der Vollstreckungsbestätigung Rechtskraft erlangt hat, stellt das Gericht von Amts wegen das Vollstreckungsblatt aus, sofern dessen Voraussetzungen vorliegen. Damit ist der Weg in die innerstaatliche Zwangsvollstreckung eröffnet<sup>224</sup>.

### c. Besonderheiten in der Vollstreckung

Grundsätzlich wird ein ausländisches Urteil, wenn es einmal die Vollstreckungsbestätigung erhalten hat, wie ein ungarisches Urteil vollstreckt. Besonderheiten können sich ergeben, wenn der anzuwendende völkerrechtliche Vertrag oder die Gegenseitigkeitspraxis mit dem Erlassstaat Abweichungen vorsehen; derartige Abweichungen hat das Vollstreckungsorgan gemäß § 210 ZwVollstrG zu berücksichtigen.

Auch ohne ausdrückliche völkerrechtliche Anordnung trägt die ungarische Rechtsprechung der spezifischen Lage eines ausländischen Vollstreckungsgläubigers in einigen Punkten Rechnung. Er unterliegt nicht dem Erfordernis, zunächst einen sofortigen Einzugsauftrag (§ 80 ZwVollstrG; s.o. Punkt II. 5. a.) zu versuchen. Da diese Art der Vollstreckung voraussetzt, dass der Gläubiger über ein inländisches Konto verfügt, kann sie vom ausländischen

<sup>221</sup> Man muss hier von „verbleibenden“ Voraussetzungen sprechen, denn bei einem inländischen Urteil ist nach § 13 ZwVollStrG auch der Eintritt der Rechtskraft oder die Anordnung der vorläufigen Vollstreckbarkeit zu prüfen. Diese Prüfung entfällt bei einem ausländischen Urteil, weil der Eintritt der Rechtskraft bereits eine Voraussetzung der Anerkennung ist und somit inzident bei der Erteilung der Vollstreckungsbescheinigung geprüft wurde.

<sup>222</sup> Oberstes Gericht, BH 1999, Nr. 463.

<sup>223</sup> Das Oberste Gericht hat in seiner Entscheidung BH 2001, Nr. 389, den Antrag auf Erteilung einer Vollstreckungsbestätigung im Wege der Widerklage für zulässig erachtet, sofern die allgemeinen Voraussetzungen der Widerklage wie Konnexität vorliegen. Der Beklagte im ungarischen Prozess konnte daher in diesen Prozess als Widerklage sein ausländisches (Schieds-) Gerichtsurteil einbringen und dessen Vollstreckung beantragen.

<sup>224</sup> Hierzu auch *L. Mozsgay, M. Pallek* (s.o. Fn. 41), ROW 1998/18-19.



Gläubiger nicht erwartet werden. Der ausländische Gläubiger kann daher sofort in andere Vermögenswerte des Schuldners vollstrecken<sup>225</sup>.

Eine weitere Besonderheit liegt darin, dass das ausländische Urteil, das zu einer Geldzahlung verurteilt, regelmäßig nicht auf Forint, sondern auf eine ausländische Währung – etwa Euro – lautet. Wenn die Vollstreckung in das Konto des Schuldners durchgeführt wird, dann muss die kontoführende Bank gemäß § 79/B Abs. 5 ZwVollstrG den gepfändeten Betrag selbst dann in Forint an das Vollstreckungsorgan abführen, wenn das Konto selbst auf eine andere Währung lautet (Devisenkonto). Von dieser Regel gibt es keine Ausnahme für ausländische Gläubiger. Dieser wird Geld von gepfändeten Konten daher in Forint erhalten. Seitdem der Forint frei konvertibel ist<sup>226</sup>, entstehen hieraus keine größeren Probleme als sonst im Vollstreckungsverkehr zwischen unterschiedlichen Währungsgebieten, aber nach altem Recht mussten weitere devisenrechtliche Schritte folgen, um dem Gläubiger die Befriedigung in einer für ihn verwertbaren Währung zu ermöglichen.

Eine ausländerfreundlichere Regelung trifft § 163/A ZwVollstrG für den Erlös aus der Verwertung von beweglichen und unbeweglichen Sachen. Der Gläubiger erhält sein Geld in der Währung, die sich aus der vollstreckbaren Urkunde ergibt: Wenn sein Urteil auf Zahlung eines Betrags in Euro lautet, erhält er den Vollstreckungserlös in Euro. Der Schuldner allerdings erhält den überschießenden Teil des Erlöses, der bei ihm verbleibt, zwingend in Forint.

## IV. Die Rechtswirklichkeit

### 1. Allgemeines

Bislang wurde die Rechtslage dargestellt, wie sie auf dem Papier besteht. Diese ist sehr gläubigerfreundlich und stellt auch den ausländischen Vollstreckungsgläubiger nicht vor unüberwindbare Schwierigkeiten. In allen ehemals sozialistischen Staaten klafft jedoch eine wesentlich größere Lücke zwischen dem geschriebenen Recht (dem *law on the books*) und dem gelebten Recht (dem *law in action*), als dies in den etablierten Rechtsstaaten Westeuropas der Fall ist. Die Gründe sind vielfältig und reichen von fortwirkenden sozialistischen (und manchmal vorsozialistischen) Missständen<sup>227</sup> bis zur Überforderung der Rechtsanwender durch das sich rasch wandelnde materielle Recht und die neuen institutionellen Rahmenbedingungen. Man darf nicht vergessen, dass in den ehemals sozialistischen Staaten nach der Wende innerhalb weniger Jahre fast die gesamte Rechtsordnung neu geschrieben wurde<sup>228</sup> und zudem ein großer Teil des Institutionensystems von

<sup>225</sup> Oberstes Gericht, BH 1997, Nr. 346.

<sup>226</sup> Die völlige Konvertibilität wurde hergestellt durch Gesetz 2001:XCIII über die Aufhebung der Devisenbeschränkungen sowie über die Änderung einiger damit zusammenhängender Gesetze v. 17.12.2001, MK 2001/10129. Zum Zahlungs- und Devisenverkehr mit Ungarn s. *S. Breidenbach*, WiRO-Handbuch (s.o. Fn. 119), Länderteil Ungarn, Einführung Kapitel A. XII.

<sup>227</sup> Hierzu umfassend *A. Jakab, M. Hollán*, Die dogmatische Hinterlassenschaft des Sozialismus im heutigen Recht: Das Beispiel Ungarn, JOR 2005/I.

<sup>228</sup> Gerade in wirtschaftsrelevanten Materien kann man sogar zwei Gesetzgebungswellen feststellen: eine erste, die ansatzweise bereits vor der Wende begann und ein marktwirtschaftskonformes Wirtschaftsrecht schuf, und eine zweite, die Mitte der 1990er Jahre einsetzte und die kurz zuvor erlassenen Gesetze durch gemeinschaftsrechtskonforme Regelungen ersetzte. Permanente Nachbesserungen an diesen Gesetzen der zweiten Welle, die z.T. Fehler der ursprünglichen Konzeption ausbügeln und z.T. Fortentwicklungen des Gemeinschaftsrechts nachvollziehen, verleihen auch diesen Rechtstexten nur wenig Stabilität und machen eine kontinuierliche Beobachtung der Rechtslage auch in ihren Einzelheiten erforderlich.

Staat und Gesellschaft grundlegend reformiert wurde. Dass dies zu einer gewissen Orientierungslosigkeit der Rechtsanwender führt, jedenfalls solange, bis sich die Verhältnisse konsolidiert haben werden und das Tempo des allumfassenden Wandels sich verringern wird, ist verständlich. Im Bereich der Zwangsvollstreckung ist der Wandel besonders tief greifend, da sowohl das materielle Recht als auch die befassten Institutionen nach der Wende mehr oder weniger aus dem Nichts geschaffen werden mussten. So weit die in der Folge dargestellten Mängel auf die Neuheit des Systems zurückzuführen sind, handelt es sich um Probleme des Übergangs, deren Lösung mit der Gewöhnung an das neue Recht und seine Institutionen zu erwarten ist.

Die folgenden Erkenntnisse über die Mängel der Praxis speisen sich aus mehreren Quellen. Zum einen geben die veröffentlichten obergerichtlichen Urteile gewisse Hinweise, weil sie in ihren Sachverhaltsschilderungen das Verhalten der Vollstreckungsorgane und der unteren Rechtsmittelgerichte darstellen. Die Anzahl der Urteile, die zum Zwangsvollstreckungsrecht publiziert wurden und werden, sind allerdings gering. Die Zwangsvollstreckung stellt in der Rechtsprechung des Obersten Gerichts eine Randerscheinung dar, und die meisten einschlägigen Urteile betreffen die Vollstreckung ausländischer Schiedsgerichtsentscheidungen gemäß dem New Yorker Abkommen.

Eine weitere Erkenntnisquelle ist eine Umfrage, die im Rahmen des Forschungsverbunds *forost* bei zehn Unternehmen im südwestungarischen Komitat Baranya durchgeführt wurde, die Erfahren mit der Praxis der Zwangsvollstreckung sammeln konnten. Sie erlaubt einen Blick auf die Realitäten jenseits der Metropole Budapest. Baranya gehört weder zu den am höchsten noch zu den am niedrigsten entwickelten Komitaten und hat daher eine gewisse Aussagekraft für die statistischen Mittelwerte des „provinziellen“ Ungarn<sup>229</sup>. Schließlich konnten Gespräche mit Richtern, Verantwortlichen des Justizministeriums und Mitarbeitern des Parlamentarischen Beauftragten für Staatsbürgerrechte einen Einblick in weitere Seiten der Wirklichkeit, diesmal auch in Budapest, vermitteln.

Bei den festgestellten Mängeln kann unterschieden werden zwischen solchen, die auf tatsächlichen Umständen beruhen, solchen, die auf die gesetzliche Regelung zurückgehen, und solchen, die sich in der Anwendung der gesetzlichen Grundlagen manifestieren. Nach diesen Kriterien geordnet findet die folgende Darstellung statt.

## 2. Mängel aufgrund tatsächlicher Umstände

Ein wichtiger Grund, warum das Zwangsvollstreckungsverfahren in der Praxis für den Gläubiger nicht so befriedigend abläuft, wie man aufgrund des sehr gläubigerfreundlichen Rechts annehmen sollte, liegt in tatsächlichen Umständen, auf die das Zwangsvollstreckungsrecht und die Vollstreckungsorgane nur sehr bedingt Einfluss haben. Hier werden die Probleme dargelegt, die jenseits des eigentlichen Zwangsvollstreckungsverfahrens einen negativen Einfluss auf dieses ausüben.

An chronologisch erster Stelle sind Mängel in der *Tenorierung des Urteils* im Erkenntnisverfahren zu nennen. In den Ausgangsprozessen passiert es nicht selten, dass das Gericht den Tenor des Urteils falsch fasst: Anstatt den Beklagten zu einer Leistung zu verurteilen, wird lediglich festgestellt, dass der Beklagte eine Leistung schuldet. Mit einem solchen Tenor ist ein Urteil kein Leistungsurteil, sondern ein Feststellungsurteil. Es enthält keine Verurteilung

<sup>229</sup> Pauschal bezeichneten 4 Befragte ihre Erfahrungen als Gläubiger in der Zwangsvollstreckung als schlecht, 5 Befragte qualifizierten ihre Erfahrungen als mittel und nur 1 Befragter als gut. Das gute Urteil bezog sich auf die Vollstreckung eines ausländischen Urteils.

i.S.v. § 13 Abs. 1 Buchst. a) ZwVollstrG und kann folglich nicht vollstreckt werden<sup>230</sup>. Derartige grobe Fehler<sup>231</sup> häufen sich vor allem bei Urteilen der örtlichen Gerichte, sind aber auch schon bei Urteilen von Komitatsgerichten vorgekommen.

Bei der *Erforschung des schuldnerischen Vermögens* mit Hilfe unterschiedlicher Register ist – zur Zeit noch – ein großes Hindernis, dass sich diese Register erst im Aufbau befinden. Das betrifft die vergleichsweise neuen Register wie etwa das Register für besitzlose Pfandrechte und das Vollstreckungsregister der Gerichtsvollzieherkammer. Wo die Register älteren Datums sind und in Papierform bereits funktionieren, ist die angestrebte Digitalisierung noch nicht so weit fortgeschritten, dass ein jederzeitiger elektronischer Zugriff auf die relevanten Informationen mit einem Minimum an bekannten Daten möglich ist. Das betrifft vor allem das Firmenregister, das in Papierform zahlreiche relevante Daten für die Zwangsvollstreckung enthält, aber digital noch nicht in vollem Umfang zugänglich ist. Auch die Digitalisierung der Grundbücher ist noch lange nicht abgeschlossen. Bei den Grundbüchern kommt als weiteres Problem hinzu, dass sie in ihren älteren Eintragungen oft materiell unrichtig sind. Während des Sozialismus waren zwar Rechte an Immobilien wie heute eintragungspflichtig; mangels praktischer Relevanz sind solche Eintragungen jedoch häufig unterblieben, weil die Parteien nicht das nötige Interesse zur Durchführung eines Grundbuchverfahrens aufbrachten. Dieses Problem ist aus zahlreichen ehemals sozialistischen Staaten, nicht zuletzt aus der DDR bekannt. Die Anpassung alter Grundbucheintragungen an die materielle Rechtslage wird voraussichtlich noch längere Zeit in Anspruch nehmen. Zudem kann man die Grundbücher v.a. in der Papierform nicht „rückwärts“ lesen: Man kann zwar ausgehend von einem bekannten Grundstück dessen Eigentümer erkennen, während es umgekehrt nicht möglich ist herauszufinden, welche Grundstücke einer gegebenen Person gehören. Ob die geplante vollständige Digitalisierung der Grundbücher auch dieses Problem beheben wird, ist noch nicht klar; die bereits vorhandenen Dateien erlauben jedenfalls keineswegs immer die Identifizierung von Grundeigentum ausgehend von der Person des (potenziellen) Eigentümers.

Zahlreiche Vollstreckungsverfahren scheitern an der *scheinbaren oder tatsächlichen Vermögenslosigkeit* des Schuldners. Bestimmte Umstände erleichtern zudem dem Schuldner die Verschleierung einzelner Vermögenswerte.

Dem Zugriff auf das Arbeitseinkommen steht häufig entgegen, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Zusammenspiel den offiziellen Lohn niedrig halten. In einem beträchtlichen Anteil der privatwirtschaftlichen Arbeitsverhältnisse einigen sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer darauf, formal einen recht geringen Lohn zu vereinbaren, von dem Steuern und Sozialversicherungsbeiträge abgeführt werden. Dieser formal gezahlte Lohn wird durch weitere, weder im Vertrag noch sonst offiziell auftauchende Zahlungen auf das von den Parteien gewünschte Niveau angehoben; das hat den Vorteil, dass auf diesen Teil des Lohns keine Abgaben anfallen, wovon Arbeitgeber wie Arbeitnehmer profitieren. Im Zwangsvollstreckungsverfahren präsentiert der Arbeitgeber dem Gerichtsvollzieher nur den niedrigen nominellen Lohn. Wenn dieser nur wenig über der Pfändungsgrenze liegt, ist dem Gläubiger mit seinem 33 %-Anteil an dem über der Pfändungsgrenze liegenden Arbeitslohn nicht viel gedient. Ein derartiges Problem ist in Deutschland vor allem bei Freiberuflern bekannt, die rechnerisch ihr Einkommen stark drücken können; in Ungarn betrifft es einen durchaus ins Gewicht fallenden Teil der in der Privatwirtschaft Beschäftigten.

---

<sup>230</sup> I. Vincze (s.o. Fn. 67), MJ 1994/496.

<sup>231</sup> Hiermit zusammen hängt das Problem der Altrichter, auf das in Punkt I. 2. b. eingegangen wurde: Die unter dem alten System geschulten Richter sind bisweilen nicht in der Lage, dem neuen Recht entsprechende Urteile zu erkennen und zu formulieren.

Der Zugriff auf Bankkonten wird in der Praxis häufig durch die kontoführende Bank erschwert. Sie kommt ihren Pflichten bei der Kontopfändung oft nur schleppend nach. Ungarische Banken haben die Tendenz, den Kontoinhaber – ihren Kunden – zu schützen und nicht dem Gläubiger, mit dem sie meist nichts zu tun haben, zu Diensten zu sein<sup>232</sup>. Offiziell beteuert die Kreditwirtschaft zwar ihre Bereitschaft, Zwangsvollstreckungen in Konten zu unterstützen, aber *de facto* betrachtet sie deren Verhinderung nicht selten als Teil ihres „Kundenservice“.

Schließlich ist auch die Ausstattung mit Eigentum ein gewisses Problem. Anders als in anderen ehemals sozialistischen Ländern hat die ungarische Bevölkerung nur begrenzt von den Möglichkeiten Gebrauch gemacht, die ihr die Wohnungsprivatisierung eröffnete. In den Städten bestand bei vielen Immobilien kein Anreiz, die selbst bewohnte Wohnung zu kaufen. Wohnungen sowohl in den von Grund auf sanierungsbedürftigen Altbauten als auch in den schlechteren Plattenbauten waren wegen der Folgekosten keine attraktiven Kaufobjekte, selbst bei dem reduzierten Kaufpreis für Altmietler. Für sie war es oft günstiger, an dem Mietvertrag mit der Gemeinde festzuhalten, der oft nur eine eher nominelle Miete fordert, gegen Kündigungen weit gehend geschützt ist und in gewissem Rahmen vererbt werden kann. Daher verfügt die Bevölkerung v.a. in den Großstädten nicht in dem Maße über Wohnungseigentum, wie es in manchen anderen ehemals sozialistischen Staaten der Fall ist. Auf dem Land hingegen ist zwar das Eigentum am selbst bewohnten Haus der Regelfall, aber jenseits des Einzugsbereichs der Großstädte und der österreichischen Grenze sind die Immobilienpreise niedrig, v.a. für ältere Gebäude und kleine Häuser. Bei einer Versteigerung ist kaum mit einer größeren Summe zu rechnen. Für landwirtschaftliche Grundstücke haben die noch auf einige Jahre bestehenden Verkehrsbeschränkungen auch für ungarische Staatsbürger bislang verhindert, dass ein echter Markt überhaupt entstehen kann. Daher bildet für viele Privathaushalte das Kfz das wichtigste und für die Zwangsvollstreckung lohnendste Vermögensstück.

### 3. Mängel aufgrund der gesetzlichen Regelung

Das Zwangsvollstreckungsrecht ist geprägt von einer großen Gläubigerfreundlichkeit und von dem Bemühen, das Verfahren schnell und zügig zum erfolgreichen Abschluss zu bringen. An der gesetzgeberischen Absicht wie an ihrer Umsetzung im Detail ist nur wenig auszusetzen.

Ein deutlicher Mangel des geltenden Rechts ist die territoriale Beschränkung des Gerichtsvollziehers auf ein Komitat. Bei größeren Unternehmen ist es keine Seltenheit, dass sie Vermögen in mehreren Komitaten haben, aber auch bei Privathaushalten kann es vorkommen (z.B. das Häuschen oder Grundstück, das der Stadtbewohner auf dem Land hat<sup>233</sup>). Hier macht das geltende Recht in weitem Umfang die Einschaltung eines zweiten Gerichtsvollziehers notwendig. Das führt zwar nur begrenzt zu einer Erhöhung der Verfahrenskosten, bringt aber bürokratischen Aufwand und Zeitverlust mit sich. Zudem ist der finanzielle Anreiz für sowohl den beauftragenden als auch für den beauftragten Gerichtsvollzieher gering, denn beide müssen sich für ihre Bemühungen an dem durch die Beauftragung kaum gewachsenen Gebührenaufkommen schadlos halten.

Der größte Mangel des Zwangsvollstreckungsrechts ist seine in einigen Punkten misslungene oder unterbliebene Abstimmung mit anderen Gesetzen, z.B. mit dem ZGB. Am deutlichsten

<sup>232</sup> M. Kapa (s.o. Fn. 78), MJ 2000/170-171.

<sup>233</sup> Wohnt dieser Stadtbewohner in Budapest, so ist das Grundstück auf dem Land fast zwangsläufig in einem anderen Komitat, da die Stadt Budapest eine den Komitaten gleichgestellte Einheit ist und somit die Stadtgrenze zugleich die Komitatsgrenze bildet.

wird dies bei den Regelungen über die Zwangsvollstreckung in Gegenstände, an denen ein Pfandrecht besteht. Unter den nicht immer kompatiblen Vorschriften in ZGB und ZwVollstrG leidet vor allem der Pfandrechtsinhaber, der nur durch Zufall von der Vollstreckung in die Sache erfährt, die seine Forderung sichern soll. Selbst wenn er in das Verfahren einbezogen wird, kann sich ein Problem ergeben, wenn seine pfandgesicherte Forderung noch nicht fällig ist. Hier treffen ZGB und ZwVollstrG unterschiedliche Wertungen. Wenn man das ZGB wörtlich anwendet, kann der Pfandgläubiger auch im Vollstreckungsverfahren seine noch nicht fällige Forderung nicht geltend machen und muss im Ergebnis dulden, dass der Gegenstand, der seine Forderung sichern sollte, zugunsten anderer Gläubiger verwertet wird und damit seine Kreditsicherheit wegfällt. Das ZwVollstrG kann so interpretiert werden, dass der Pfandgläubiger auch dann jedenfalls am Erlös des Pfandgegenstands beteiligt werden kann, wenn seine pfandgesicherte Forderung noch nicht fällig ist. Die Praxis ist in dem Punkt nicht eindeutig, scheint sich aber eher an dem für den Pfandgläubiger nachteiligen ZGB zu orientieren. Nach geltendem Recht ist dem Pfandgläubiger zu empfehlen, dass er sein Pfandrecht an einer beweglichen Sache nicht nur ins Pfandregister eintragen lässt, sondern zudem seine Forderung auch noch mit einer entsprechend formulierten notariellen Urkunde mit Vollstreckungsunterwerfung sichert, um zu verhindern, dass sein Pfandrecht durch eine Vollstreckung seitens dritter Gläubiger untergeht<sup>234</sup>.

#### 4. Mängel in der Umsetzung der gesetzlichen Regelung

Eine gesetzliche Regelung ist immer nur so gut wie ihre praktische Umsetzung. Das gilt auch für die Zwangsvollstreckung. Hier bleibt die Umsetzung der durchaus brauchbaren Vorschriften in manchen Punkten deutlich hinter den Möglichkeiten und gesetzgeberischen Vorstellungen zurück. Diese Mängel gehen regelmäßig zu Lasten des Gläubigers.

Das Hauptproblem ist die Dauer des Verfahrens. Insbesondere die gerichtlichen Verfahrensschritte nehmen viel Zeit in Anspruch. Der Hauptgrund liegt in einer generellen Überlastung der ungarischen Gerichte. Die Übertragung der Aufgaben der Zwangsvollstreckung auf Vollstreckungspfleger hat noch nicht die erwünschte Entlastung gebracht, weil es noch viel zu wenige Vollstreckungspfleger gibt. An vielen Gerichten sind nach wie vor die überlasteten Richter mit Zwangsvollstreckungssachen betraut. Ein weiterer Grund ist die weit gehende Zuweisung der Vollstreckungssachen in die Zuständigkeit der örtlichen Gerichte, die im Vergleich qualitativ schlechte Arbeit leisten. Bei der Umfrage im Komitat Baranya ergab sich, dass von 9 abgefragten Vollstreckungsverfahren nur 2 innerhalb weniger Wochen erledigt wurden; weitere 3 dauerten zwischen 2 und 12 Monaten, und 4 zogen sich über ein Jahr hin. Hierzu haben vor allem die gerichtlichen Verfahrensschritte beigetragen, aber auch Verzögerungen bei der Auskunftserlangung aus den noch nicht voll arbeitsfähigen Registern (s.o. Punkt 2.).

Noch zeitaufwändiger wird es, wenn das zu vollstreckende Urteil ein ausländisches ist. Vor dem EU-Beitritt Ungarns musste der ausländische Gläubiger alleine für das vorgeschaltete Verfahren der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung mindestens ein halbes Jahr veranschlagen<sup>235</sup>; hierzu kam die Dauer der auch bei einem inländischen Urteil anfallenden Verfahrensschritte noch hinzu. Ob der EU-Beitritt und die Anwendung der EuGVVO diese Verfahrensdauer für Urteile aus anderen EU-Mitgliedstaaten abkürzen konnten, kann noch nicht beurteilt werden. Generell gilt allerdings, dass die Verzögerung im Anerkennungs- und Vollstreckbarerklärungsverfahren nicht auf eine Ausländerfeindlichkeit ungarischer Gerichte

<sup>234</sup> T. Zámbo (s.o. Fn. 78), MJ 1997/67.

<sup>235</sup> M. Krusche (s.o. Fn. 210), WiRO 1999/176.



zurückzuführen ist. Grundsätzlich verfahren ungarische Gerichte gegenüber ausländischen Parteien – jedenfalls aus Westeuropa – auch dann korrekt, wenn sie die Gläubigerrolle innehaben<sup>236</sup>. Ein weiterer Grund für das langwierige Verfahren dürfte neben der allgemeinen Trägheit des ungarischen Justizbetriebs v.a. in den unteren Gerichten darin liegen, dass der einzelne Vollstreckungsrichter am örtlichen Gericht nur selten mit einem ausländischen Urteil konfrontiert wird. Es fehlen ihm die Routinen, den Fall schnell zu erledigen, und zahlreiche Richter nicht nur in Ungarn reagieren in solchen Fällen damit, den Fall zunächst liegen zu lassen. Die überaus positivistische Rechtsauslegungs- und -anwendungskultur ungarischer Untergerichte befähigt den Richter nicht, mit ungewohnten Problemlagen schöpferisch umzugehen, sondern führt zu Verunsicherung, diese wiederum zu Verzögerung. Hier könnte eine bessere Schulung der Richter Abhilfe schaffen. Überlegenswert wäre auch, die Verfahren bei ausländischen Urteilen in den Händen einiger spezialisierter Richter zu konzentrieren, was durch eine entsprechende Ausgestaltung der Geschäftsverteilung in den Gerichten einfach zu bewerkstelligen wäre, sofern man nicht eine Änderung der gerichtlichen Zuständigkeiten dahingehend befürwortet, dass für die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Urteile die Komitatsgerichte zuständig sein sollten – sie sind ja heute bereits Vollstreckungsgerichte für aus- und inländische Schiedssprüche.

Die positivistische Herangehensweise ungarischer Gerichte führt nicht nur zu Verzögerungen, sondern auch zu einem übertriebenen Formalismus. In zahlreichen Urteilen mahnte das Oberste Gericht die Vollstreckungsgerichte an, weniger streng an Formalien zu kleben. Diese höchstrichterlichen Urteile beziehen sich vor allem auf Schiedsgerichtsurteile, deren Vollstreckbarkeit die Untergerichte aus formalen Gründen abgelehnt hatten. So sollen die Vollstreckungsgerichte das Zustandekommen und die Gültigkeit einer Schiedsabrede nicht kleinlich und buchstabengetreu, sondern großzügig und dem Sinn und Zweck der Parteivereinbarung angemessen auslegen<sup>237</sup>. Wenn einem Vollstreckungsantrag nicht alle vorgeschriebenen Unterlagen beiliegen, tendierten Untergerichte zur Ablehnung des Vollstreckungsantrags; dies kritisierte das Oberste Gericht als übertrieben formalistisch und verpflichtete die Vollstreckungsgerichte dazu, den Gläubiger zunächst zur Nachbesserung seines Antrags aufzufordern<sup>238</sup>. Schließlich verweigerte sich das Oberste Gericht einer Argumentation, die an die völkervertragsrechtlich vorgeschriebene Übersetzung eines ausländischen Schiedsgerichtsurteils zu hohe formale Hürden anlegte<sup>239</sup>. In ihrer Tendenz geht die höchstrichterliche Rechtsprechung dahin, von den Vollstreckungsgerichten eine weniger akribisch formalistische, sondern mehr teleologische Auslegung und damit im Ergebnis eine gläubigerfreundlichere Praxis anzuwenden.

Dieselbe formalistische, normenpositivistische Herangehensweise an Rechtsvorschriften prägt auch die Arbeit der Gerichtsvollzieher. Zwar wirken sie auf die Gläubiger durchaus kompetent und in Maßen engagiert<sup>240</sup>, es fehlt ihnen aber der Mut, die gesetzlichen Möglich-

<sup>236</sup> Dass die ungarische Justiz den Anliegen ausländischer Vollstreckungsgläubiger gegenüber aufgeschlossen ist, zeigt die Entscheidung des Obersten Gerichts BH 1997, Nr. 346, die Ausländern das eigentlich auch für sie vorgeschriebene Soforteinzugsverfahren erspart, weil sie typischerweise kein Konto in Ungarn haben. Bei wörtlicher Auslegung der Rechtsgrundlagen müsste auch der ausländische Gläubiger zunächst das für ihn sinnlose Verfahren durchlaufen, bevor er nach dessen Misslingen zu den Erfolg versprechenden Verfahrensschritten übergehen kann (s.o. Punkt III. 4. c.).

<sup>237</sup> Oberstes Gericht, BH 1997, Nr. 34.

<sup>238</sup> Oberstes Gericht, BH 1999, Nr. 223; 1999, Nr. 270.

<sup>239</sup> Oberstes Gericht, BH 2004, Nr. 416.

<sup>240</sup> Bei der Umfrage in Baranya ergaben sich folgende Antworten:

„War der Gerichtsvollzieher kompetent?“: 4 ja, 2 mittelmäßig, 1 nein.

„War der Gerichtsvollzieher engagiert?“: 2 ja, 3 mittelmäßig, 1 nein.

keiten auszuschöpfen, wenn eine wörtliche Normauslegung auch nur den kleinsten Zweifel über die Zulässigkeit einer Maßnahme lässt. Noch sind die Rechtsvorschriften zur Zwangsvollstreckung wie auch die Institution des Gerichtsvollziehers so neu, dass jenseits der alltäglichen Fallgestaltungen noch Routinen fehlen; hierauf reagieren Gerichtsvollzieher ähnlich wie Richter mit Passivität und Zurückziehen auf den „gesicherten Grund“ des Bekannten. Daher wird ihre Arbeit von den Gläubigern nur begrenzt als effektiv erfahren<sup>241</sup>. Auf die einzelnen Vollstreckungsarten aufgeschlüsselt ergaben sich gute Ergebnisse vor allem bei der Pfändung von Arbeitslohn, der Zwangsräumung von Wohnungen und der Erzwingung unvertretbarer Handlungen. Versagt hatte die Zwangsvollstreckung in den Augen der Gläubiger dagegen beim Zugriff auf Konten des Schuldners und bei der Grundstückspfändung. Besonders schlechte Noten erhielten die Gerichtsvollzieher von den Gläubigern bei der Durchführung des Vorab-Verfahrens<sup>242</sup>. Hierin spiegelt sich möglicherweise die Tatsache wider, dass das Vorab-Verfahren erst 2001 eingeführt wurde und vom Gerichtsvollzieher eine gewisse Fantasie erfordert, wo und wie er schuldnerisches Vermögen aufspüren kann. Hieran müssen sich die Gerichtsvollzieher erst gewöhnen, was durchaus noch einige Zeit in Anspruch nehmen dürfte.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Hauptmangel in der Rechtsanwendung in der Langsamkeit der Justiz und in dem Mangel aller Vollstreckungsorgane, gesetzliche Möglichkeiten auch jenseits bürokratischer Routinen zu nutzen, liegt. Übertriebener Normenpositivismus und – oft auf Unsicherheit gegenüber den neuen Rechtsgrundlagen beruhender – Formalismus behindern einen effizienten Vollstreckungsbetrieb.

## V. Zusammenfassung

Das ungarische Recht stellt für die Zwangsvollstreckung eine moderne und gläubigerfreundliche Regelung zur Verfügung. In dem typischen Interessenkonflikt zwischen Gläubiger und Schuldner räumt es dem Gläubiger fast ausschließlichen Vorrang ein. Diese Form des Interessenausgleichs ist angemessen, weil über die gesetzlichen Interessen zwischen beiden Parteien das Erkenntnisurteil bereits entschieden hat und der Gläubiger nichts anderes tut als die rechtmäßigen Ansprüche durchzusetzen, deren Legitimität ein unabhängiges Gericht bereits anerkannt hat.

Hohe Priorität genießt eine zügige und effektive Befriedigung des Gläubigers. Dem entspricht es, dass der Gläubiger zunächst auf die einfach und zügig durchführbare Möglichkeit des Sofortzugriffs auf Arbeitseinkommen und Kontenbestände des Schuldners verwiesen wird. Erst wenn diese Pfändungen versagen oder nicht ausreichen, steht dem Gläubiger der Weg in die aufwändigere Sachpfändung offen. Großes Gewicht misst das Gesetz der Informationsgewinnung bei: Gläubiger und Gerichtsvollzieher haben Einblick- und Auskunftsrechte bei zahlreichen Registern und einschlägigen Behörden bis hin zum Finanzamt, das die Kontonummer des Schuldners mitzuteilen hat. Durch eine niedrige Vorschussquote senkt der Gesetzgeber für einen titulierten Gläubiger die Zugangsschwelle zum Vollstreckungsverfahren: Der Gläubiger muss keine größeren Beträge mehr investieren, um die Zwangsvollstreckung in Gang zu setzen.

Den berechtigten Interessen des Schuldners tragen Pfändungsverbote und -freigrenzen sowie die Möglichkeit des Gerichts, in Ausnahmefällen die Vollstreckung auszusetzen, Rechnung. Der Vorrang der Verwertung von beweglichen vor unbeweglichen Sachen und die

---

<sup>241</sup> Bei der Umfrage in Baranya wurde auf die Frage „War der Gerichtsvollzieher effizient?“ geantwortet: 2 ja, 3 mittelmäßig, 2 nein.

<sup>242</sup> Zu dieser Frage äußerten sich nur zwei der Befragten, aber beide drückten ihre deutliche Unzufriedenheit aus.

Mindestgebotsgrenzen sollen dem Schuldner möglichst sein Grundeigentum erhalten und es im Falle der Versteigerung vor Verschleuderung schützen.

Die institutionelle Verankerung in einem freiberuflichen Gerichtsvollzieherwesen ist angemessen und wäre auch für Deutschland zu überlegen. Ungarische Gerichtsvollzieher haben eine den Notaren ähnliche Stellung. Da sie in größerem Umfang hoheitliche Tätigkeiten ausüben, unterliegen sie einer für freie Berufe ungewöhnlich starken Pflichtbindung sowie einer intensiven Rechtskontrolle durch die Gerichte und – falls diese es wünscht – die Staatsanwaltschaft. Die intensivsten Eingriffe in die Rechtssphäre des Vollstreckungsschuldners, d.h. der physische Zwang, sind allerdings dem Staatsorgan Polizei vorbehalten. Der besonderen Pflichtbindung der Gerichtsvollzieher entspricht ein besonderer staatlicher Schutz: Die Anzahl der Gerichtsvollzieherstellen pro Bezirk ist staatlich reglementiert und sorgt dafür, dass der Beruf sich wirtschaftlich trägt. Regeln zur Geschäftsverteilung vermeiden eine Konkurrenz der Gerichtsvollzieher am selben Ort. Das Einkommenssystem beruht nur zum Teil auf erfolgsunabhängigen Gebühren; die nur im Erfolgsfall fällige Provision macht einen deutlichen Teil der Bezahlung des Gerichtsvollziehers aus und schafft einen finanziellen Anreiz zur Effizienz.

Dieses positive Bild der gesetzlichen Grundlagen gilt grundsätzlich auch für Ausländer als Gläubiger. Die inzidente Prüfung der Anerkennungsfähigkeit, die Bindung der Vollstreckbarerklärung an nur wenige formale Voraussetzungen und eine zurückhaltende Anwendung des *ordre public*-Vorbehalts eröffnen ausländischen Urteilen und Schiedssprüchen einen im Prinzip unkomplizierten Weg in den ungarischen Rechtsraum. Der ungarische Gesetzgeber nutzt diese Verfahren nicht dazu, den inländischen Schuldner vor dem ausländischen Gläubiger unangemessen zu schützen. Die europarechtlichen Verordnungen passen sich unproblematisch in das Umfeld des ungarischen Rechts ein; lediglich bei der Durchsetzung von Mahnbescheiden als europäischen Vollstreckungstiteln können möglicherweise Reibungsverluste auftreten. Es ist bei ungarischen Gerichten keine Tendenz feststellbar, den inländischen (ungarischen) Schuldner vor ausländischen Gläubigern in Schutz zu nehmen. Die ungarische Rechtsprechung ist durchaus sensibel für die besondere Lage ausländischer Gläubiger und erspart ihnen zwar vorgeschriebene, aber in ihrer Lage sinnlose Verfahren wie das Sofortinkasso.

Mängel bestehen vor allem in der Umsetzung. Mit den übrigen Bereichen der Justiz teilt die Zwangsvollstreckung eine überaus langsame und manchmal nicht sachgemäße Sachbearbeitung durch die Untergerichte. Gerichte wie Gerichtsvollzieher sind noch an einen hyperpositivistischen Auslegungstil gewöhnt und schöpfen daher die gesetzlich gegebenen Möglichkeiten selten aus, sondern erschöpfen sich oft in akribischem Formalismus. Dieses Problem stellt sich generell in der ungarischen Rechts- und Verwaltungskultur.

Ein spezifisches Problem der Zwangsvollstreckung ist die weit verbreitete Praxis, dass der Schuldner im Zusammenwirken mit dem Arbeitgeber oder seiner Bank Teile seines pfändungsfähigen Einkommens verschleiert. Das Problem betrifft ungarische Gläubiger ebenso wie ausländische. Eine Lösung durch den Gesetzgeber ist kaum möglich. Am ehesten kann der Gläubiger selbst dem Schuldner beikommen, indem er sich frühzeitig – möglichst so lange das Verhältnis noch nicht durch Gerichtsverfahren getrübt ist – über die Vermögenslage des Schuldners informiert und dessen Vermögensentwicklung genau beobachtet. Wenn der Gläubiger über genaue Informationen verfügt, kann er mit Hilfe der großzügigen Auskunftserteilungsvorschriften des Vollstreckungsrechts leicht vollstreckungsfähiges Vermögen ausfindig machen.

Insgesamt kann sich der Inhaber eines ausländischen, z.B. deutschen, Titels darauf verlassen, dass dieser in Ungarn vollstreckt wird. Seinen Interessen trägt das ungarische Recht in demselben Maße Rechnung wie denen eines inländischen Gläubigers. Der deutsche Gläubiger

muss allerdings viel Geduld mitbringen, was nicht nur für die Vollstreckung, sondern für die ungarische Justiz generell gilt<sup>243</sup>. Das Verfahren verspricht um so größeren Erfolg, desto präzisere Informationen der Gläubiger über das Vermögen des Schuldners besitzt. Bei Urteilen, die auf größere Summen lauten, empfiehlt es sich auf jeden Fall, einen ungarischer Anwalt hinzuzuziehen. Angesichts der Deckelung der Gebühren, die in Zwangsvollstreckungssachen in Rechnung gestellt werden können, sind allerdings viele Anwälte nicht zur Übernahme eines Mandats in Vollstreckungssachen bereit oder betreiben es nur halbherzig. Eine Vereinbarung des Gläubigers mit dem Anwalt, über die gesetzlichen Gebühren (die vom Schuldner zu tragen sind) hinaus ein weiteres Honorar zu zahlen (das der Gläubiger nicht vom Schuldner ersetzt bekommt und daher aus eigener Tasche zahlen muss), ist zulässig und kann dazu beitragen, dass ein Anwalt das Mandat übernimmt und mit dem notwendigen Eifer betreibt. Grundsätzlich braucht der deutsche, österreichische oder Schweizer Gläubiger nicht zu befürchten, von ungarischen Gerichten aus Ausländerfeindlichkeit heraus benachteiligt zu werden. Derartige Klagen betreffen Einzelfälle; als Ganzes ist die ungarische Justiz Ausländern gegenüber unparteiisch.

---

<sup>243</sup> Noch liegt allerdings die Durchschnittsdauer eines Erkenntnisverfahrens in Ungarn unter der in Deutschland, ist aber dennoch nicht befriedigend.

## Anhang

### Abkürzungen:

ABH:	Az alkotmánybíróság határozatai (offizielle Entscheidungssammlung des Verfassungsgerichts)
ArbGB:	Gesetz 1992:XXII über das Arbeitsgesetzbuch
AuslUnterr:	Unterrichtung des Justizministers 8001/2001. (IK.4.) IM über die Erledigung von Sachen mit internationalen Bezügen (Auslandsbezug-Unterrichtung)
BGB:	(deutsches) Bürgerliches Gesetzbuch v. 18.8.1896 i.d.F. der Bekanntmachung v. 2.1.2002
BGBI.:	Bundesgesetzblatt
BH:	Bírósági Határozatok (offizielle Entscheidungssammlung des Obersten Gerichts)
EGV:	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EG-VollstrTitelVO:	Verordnung über den Europäischen Vollstreckungstitel
EuGVÜ:	Übereinkommen vom 27.9.1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Europäisches Gerichtstands- und Vollstreckungsübereinkommen)
EuGVVO:	Europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung
FamG:	Gesetz 1952:IV über die Ehe, die Familie und die Vormundschaft (Familiengesetz)
GebührG:	Gesetz 1990:XCIII über die Gebühren (Gebührengesetz)
GerVollzGebO:	Verordnung des Justizministers 14/1994. (IX.8.) IM über die Gebührenfestsetzung der Gerichtsvollzieher (Gerichtsvollzieher-Gebührenordnung)
GVG:	Gesetz 1997:LXVI über die Organisation und Verwaltung der Gerichte (Gerichtsverfassungsgesetz)
GVO:	Verordnung mit Gesetzeskraft (Gesetzes-Verordnung)
InsG:	Gesetz 1991:XLIX über das Konkursverfahren, das Liquidationsverfahren und die Abwicklung (Insolvenzgesetz)
IPRax:	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IPR-VO:	Verordnung mit Gesetzeskraft 1979/13. über das Internationale Privatrecht
IüK:	Igazságügyi Közlöny (Mitteilungsblatt des ungar. Justizministeriums)
JOR:	Jahrbuch für Ostrecht
MJ:	Magyar Jog
MK:	Magyar Közlöny (ungarisches Gesetzblatt)



NJW:	Neue Juristische Wochenschrift
OER:	Osteuropa-Recht
ÖffLagG:	Gesetz 1996:XLVIII über das öffentliche Lagerwesen
RIW:	Recht der Internationalen Wirtschaft
ROW:	Recht in Ost und West
SchiedsGG:	1994:LXXI über die Schiedsgerichtsbarkeit (Schiedsgerichtsgesetz)
VwVfG:	Gesetz 1957:IV über das Staatsverwaltungsverfahren; Gesetz 2004:CXL über die allgemeinen Regeln behördlicher Verwaltungsverfahren und Leistungen (Verwaltungsverfahrensgesetz)
VwGO:	(deutsche) Verwaltungsgerichtsordnung v. 21.1.1960 i.d.F. der Bekanntmachung v. 19.3.1991
WiRO:	Wirtschaft und Recht in Osteuropa
WohnG:	Gesetz 1993:LXXVIII über einzelne Regeln der Miete von Wohnungen und Örtlichkeiten sowie deren Veräußerung (Wohnungsgesetz)
ZGB:	Gesetz 1959:IV über das Bürgerliche Gesetzbuch (Zivilgesetzbuch)
ZPO:	- (deutsche) Zivilprozessordnung v. 30.1.1877 i.d.F. der Bekanntmachung v. 12.9.1950 - (ungar.) Gesetz 1952:III über die Zivilprozessordnung
ZwVollstrG:	Gesetz 1994:LIII über die gerichtliche Vollstreckung (Zwangsvollstreckungsgesetz)

## Verzeichnis der wichtigsten Literatur in deutscher Sprache:

### 1. Gesetzesübersetzungen:

InsG : Gesetz 1991:XLIX über das Konkursverfahren, das Liquidationsverfahren und die Abwicklung

*S. Breidenbach* (Hrsg.): Handbuch Wirtschaft und Recht in Osteuropa, Loseblattsammlung, München, Länderteil Ungarn, Dokument Nr. 920

*G. Brunner, K. Schmid, K. Westen* (Hrsg.): Wirtschaftsrecht der osteuropäischen Staaten WOS, Loseblattsammlung, Baden-Baden, Länderteil Ungarn, Dokument Nr. VI. 5.

IPR-VO : Verordnung mit Gesetzeskraft 1979/13. über das Internationale Privatrecht  
*W. Riering* (Hrsg.): IPR-Gesetze in Europa, Bern, München 1997, S. 364-409

SchiedsGG : 1994:LXXI über die Schiedsgerichtsbarkeit

*G. Brunner, K. Schmid, K. Westen* (Hrsg.): Wirtschaftsrecht der osteuropäischen Staaten WOS, Loseblattsammlung, Baden-Baden, Länderteil Ungarn, Dokument Nr. VI. 3. a)

ZGB: Gesetz 1959:IV über das Bürgerliche Gesetzbuch

*G. Brunner, K. Schmid, K. Westen* (Hrsg.): Wirtschaftsrecht der osteuropäischen Staaten WOS, Loseblattsammlung, Baden-Baden, Länderteil Ungarn, Dokument Nr. II. 1. a), III. 1., IV. 1.

ZPO: Gesetz 1952:III über die Zivilprozessordnung

*G. Brunner, K. Schmid, K. Westen* (Hrsg.): Wirtschaftsrecht der osteuropäischen Staaten WOS, Loseblattsammlung, Baden-Baden, Länderteil Ungarn, Dokument Nr. VI. 2.

ZwVollstrG: Gesetz 1994:LIII über die gerichtliche Vollstreckung

*G. Brunner, K. Schmid, K. Westen* (Hrsg.): Wirtschaftsrecht der osteuropäischen Staaten WOS, Loseblattsammlung, Baden-Baden, Länderteil Ungarn, Dokument Nr. VI. 4.

### 2. Schrifttum:

*E. Hegedüs, E. Loibl*, Durchsetzung zivilrechtlicher Forderungen in Ungarn, WiRO 1996/324-330

*M. Krusche*: Anerkennung und Vollstreckung deutscher Urteile in Polen, Tschechien und Ungarn, WiRO 1999/173-177 (S. 175-177)

*H. Küpper*, Justizreform in Ungarn, *forost*-Arbeitspapier Nr. 23, München 2004, S.48-55

*L. Mozsgay, M. Pallek*: Zwangsvollstreckung in Ungarn, ROW 1998/14-21

*R. Pikó*: Ungarn im Blickfeld des Internationalen Zivilverfahrensrechts, WiRO 1994/242-247

- T. Rauscher*: Der Europäische Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen, München, Heidelberg 2004
- A. Schütze*, Die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung deutscher Zivilurteile in Ungarn, RIW 1993/416-418 (zum alten Recht)
- A. Stein*, Neuere Entwicklungen bei der gegenseitigen Anerkennung und Vollstreckung von zivilrechtlichen Urteilen in Europa, WiRO 2003/289-294
- J. Udvaros, B. Heiman, B. Tildi*: Kapitel D.XII.: Verfahrensrecht in *S. Breidenbach* (Hrsg.): Handbuch Wirtschaft und Recht in Osteuropa, Loseblattsammlung, München, Länderteil Ungarn, Einleitung

## *Forost*-Arbeitspapiere

Seit April 2001 sind bei *forost* folgende Arbeitspapiere erschienen:

2001

Arbeitspapier Nr. 1            **Wandel und Kontinuität in den Transformationsländern Ost- und Südosteuropas:**  
Übersicht über laufende Projekte  
September 2001

2002

Arbeitspapier Nr. 2            Barbara Dietz, Richard Frensch  
**Aspekte der EU-Erweiterung: Migration und Währungsbeziehungen.**  
März 2002

Arbeitspapier Nr. 3            **Jahresbericht 2001**  
Mai 2002

Arbeitspapier Nr. 4            Edvin Pezo  
**Südosteuropa – Minderheiten im Internet**  
Kategorisierte Datenbank der Websites von Minderheitenorganisationen und –institutionen  
Juli 2002

Arbeitspapier Nr. 5            Richard Frensch / Christa Hainz  
**Transition Economies: Cyclical Behaviour, Tariffs and Project Financing**  
August 2002

Arbeitspapier Nr. 6            Petr Bohata / Andrea Gyulai-Schmidt / Peter Leonhardt / Tomislav Pintaric / Niels v. Re-decker / Stefanie Solotych  
**Justiz in Osteuropa:  
Ein aktueller Überblick**  
September 2002

Arbeitspapier Nr. 7            Albrecht Greule / Nina Janich  
**Sprachkulturen im Vergleich: Konsequenzen für Sprachpolitik und internationale Wirtschaftskommunikation**  
Oktober 2002

- Arbeitspapier Nr. 8 R. Ch. Fürst / R. Marti / B. Neusius /  
A. Schmidt-Schweitzer / G. Seewann /  
E. Winkler  
**Minderheiten: Brücke oder Konfliktpotential im östlichen Europa**  
Oktober 2002
- Arbeitspapier Nr. 9 Kathrin Boeckh / Aleksandr Ivanov /  
Christian Seidl  
**Die Ukraine im Aufbruch**  
Historiographische und kirchenpolitische Aspekte  
der postsozialistischen Transformation  
November 2002
- 2003
- Arbeitspapier Nr. 10 Friedrich-Christian Schroeder  
**Die neue russische Strafprozessordnung –  
Durchbruch zum fairen Strafverfahren?**  
Dezember 2002
- Arbeitspapier Nr. 11 Dalibor Dobiáš / Petra Huber / Walter  
Koschmal  
**Modelle des Kulturwechsels –  
Eine Sammelmonographie**  
Februar 2003
- Arbeitspapier Nr. 12 Ursula Trettenbach  
**Die neue tschechische Verwaltungsgerichts-  
ordnung – Einführung und Übersetzung**  
März 2003
- Arbeitspapier Nr. 13 Franziska Schaft / Patricia Schläger-Zirlik /  
Monika Schnitzer /  
**Privatisierung in Osteuropa: Strategien,  
Entwicklungswege, Auswirkungen und Er-  
gebnisse**  
März 2003
- Arbeitspapier Nr. 14 Peter Leonhardt  
**Justizreform in Rumänien**  
Juli 2003
- Arbeitspapier Nr. 15 Roman Cech / Christa Hainz  
**General Equilibrium Model of an Economy with a  
Futures Market /  
Are Transition Countries Overbanked?  
The Effect of Institutions on Bank Market Entry**  
Oktober 2003



- Arbeitspapier Nr. 16 Petr Bohata  
**Justizreformen in der Tschechoslowakei und ihren  
Nachfolgestaaten**  
November 2003
- Arbeitspapier Nr. 17 Helga Schubert (Hrsg.)  
**Wandel und Kontinuität in den Transformationsländern  
Ost- und Südosteuropas. Ergebnisbericht**  
Dezember 2003
- Arbeitspapier Nr. 18 Diane Mehlich / Rainer Arnold / Nicola Grau / Juraj Dolnik  
Meinolf Arens / Vasile Dumbrava  
**Nationale Sprachpolitik und europäische Integration**  
Dezember 2003
- Arbeitspapier Nr. 19 Richard Fresch / Vitalija Gaucaite-Wittich  
**Product differentiation, transition,  
and economic development**  
März 2004
- Arbeitspapier Nr. 20 Klaus Roth (Hrsg.)  
**Arbeit im Sozialismus – Arbeit im Postsozialismus**  
April 2004
- Arbeitspapier Nr. 21 Tomislav Pintarić  
**Justizreform in Kroatien**  
April 2004
- Arbeitspapier Nr. 22 Jörg Maier (Hrsg.)  
**Vertrauen und Marktwirtschaft - Die Bedeutung von Ver-  
trauen beim Aufbau marktwirtschaftlicher Strukturen in  
Osteuropa**  
Mai 2004
- Arbeitspapier Nr. 23 Herbert Küpper  
**Justizreform in Ungarn**  
Juli 2004
- Arbeitspapier Nr. 24 Tina de Vries  
**Justizrecht und Justizreform in Polen**  
September 2004
- Arbeitspapier Nr. 25 Wolfgang Quaisser / Steve Wood  
**EU Member Turkey?  
Preconditions, Consequences  
and Integration Alternatives-**  
November 2004
- Arbeitspapier Nr. 26 Boris Neusius (Hrsg.),  
**Sprache und Kultur in Südosteuropa**  
Januar 2005

Arbeitspapier Nr. 27

Jörg Maier (Hrsg.)

**Die Rolle von Vertrauen in Unternehmensplanung und  
Regionalentwicklung - ein interdisziplinärer Diskurs**

Januar 2005